Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Züricherische Jahrbücher

von

Salomon Hirzel,

Alt-Seckelmeiſter von Zürich und Mitglied der geſchichtforſchenden Geſellſchaft.

Zweyter Band.

Zürich 1814.
Bey Orell, Füßli und Compagnie.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Eine Vorrede dieſem zweyten Band der Zürcheriſchen Jahrbücher beyzufügen, hatte ich mir nicht vorgenommen, da ich in der erſten ſchon alles Nöthige geſagt habe, das Ueberflüßige aber gerne vermeide, da zumal ein jedes einzelnes Buch dieſer Geſchichte gleichſam ſeine eigene kurze Vorerinnerung hat, und über die Ereigniße unſerer Zeiten es beſſer iſt, im Stillen nachzudenkea, oder zu flehen, als darüber ſich auszubreiten. Da aber das, was mich zu dieſer ganzen Arbeit für mein Vaterland bewogen, nämlich lebhaftes Gefühl des Danks, von Neuem in mein Gemüth zurückkehrte, als ich wahrnahm, daß meine theuerſten Mitbürger von allen Ständen, Altern und Geſchlechtern ſo zahlreich und wirkſam die Ausgabe meiner Jahrbücher befördert hatten, noch ehe ſie wußten, ob ihr Inhalt von einigem Werth ſeyn möchte, konnte ich bey einem ſolchen Beweiſe des Zutrauens und der Gewogenheit nicht gleichgültig bleiben, noch denſelben ganz unberührt laſſen; zumalen dieſe liebreiche Begünſtigung, damit] nicht vergnügt, nun-

Digitized by Google

mehr auch nach Erſcheinung des Werkes ſelbſt, daſſelbe mit einem gütigen Beyfall beynahe durchaus aufzunehmen ſich gefallen laſſen, und ich darüber ſehr bedeutende Winke erhalten habe. Sollte es alſo einem alten Manne nicht erlaubt ſeyn, über eine ſolche ungetheilte Geſinnung ſeine beſcheidne, aber innig gerührte Freude öffentlich zu bezeugen; und bleibt das nicht immer eine nicht zu unterlaſſende Pflicht, dafür den aufrichtigſten Dank zu erweiſen? Eine Ermunterung von ſo großem Werth kann mich in meinem hohen Alter gleichſam von Neuem beleben, alle Lebenszeit und Kräfte, die mir der Höchſte, nach ſeiner unausſprechlichen Gnade, noch verliehen mag, zu Fortſetzung dieſes Werkes, ohne gleich ungeziemende allzugroße Verzögerung oder Uebereilung, vor Allem mir angelegen ſeyn zu laſſen.

Wem die Geſchichte des langen, harten Streits der Eydsgenoſſen mit Zürich bisweilen in ſeinen Ereigniſſen zu ſtark auffällt, den wird das Ende des Ganzen in Vielem wieder beruhigen, und die mannigfaltigen unangenehmen Empfindungen auslöſchen, welche jene in ihm erregt haben.

Zürich, den 20 Augſtmonat 1814.

Der Verfaſſer.

Verzeichniß der Pränumeranten.

Herr Stabshauptmann Abis in Chur.
» Obmann P. Arter zur Kerze.
» Sal. Arter zu Hottingen.
» Hauptmann Bachofen in Uſter.
» Pfarrer M. Balber b. Brünneli.
» Alt-Hauptmann J. Caſp. Baumann in Stäfa.
» J. C. von Bayer in Rorſchach, Cant. Thurgau.
» Beſtäter H. R. Beyel.
» Bezirksarzt J. Billeter zu Oberrieden.
» Kirchenrath u. A. Inſpektor Sal. von Birch.
» Pfarrer R. v. Birch zu Knonau.
» Hauptm. u. Gemeindrath Blattmann in Wädenſchweil.
» Blattmann, Scharfſchützenhauptmann in Wädenſchweil.
» Bezirksrichter Bleuler in Uſter.
» Blumer in der Wieſe zu Glarus.
» Blumer von Glarus in Wädenſchweil.
» C. Blunſchli zum Steinböckli.
» M. Bodmer an der Sihl.
» R. Bodmer in der Neumühle.
» Heinrich Bodmer.

Digitized by Google

Herr Brändli d. gr. Raths in Embrach.
» Gemeindammann Brändli Arzt in Meilen.
» Canonicus H. Bremi.
» Canonicus u. Archidiakon L. Brennwald.
» Pfarrer Bruch in Wädenſchweil.
» Spithal-Pfarrer J. Brunner.
» J. J. Brnppacher Sohn, Graveur in Wädenſchweil.
» Pfarrer B. Bullinger in Erlenbach.
» Burgermſtr. und A. Landammann Burkardt zu Baſel. 2. Ex.
» Pfarrer Burkardt in Weyach.
» Wilhelm Burkardt im Sihlhof.
» H. Conr. Bürkli älter im Tiefenhof.
» Pfarrer R. Corrodi Lehrer an d. Bürgerſchule.
» Direktor H. Cramer beym Bären. 7. Ex.
» Leutprieſter J. Cramer.
» Diacon M. Cramer Lehrer an d. Bürgerſchule.
» Hs. J. Dändliker von Stäfa, Canzleyſubſtitut zu Grüningen.
» J. H. Däniker V. D. M.
» Gerichtſchrbr. Dietrich in Uſter.
» A. Präſident Dieziger in Wädenſchweil.
» Hs. C. Diggelmann im hint. Florhof.
Mlle. Verena Dorn im Schloſſe Altſchhauſen.
Herr Stadtſchreiber Ernſt in Winterthur.
» Conr. v. Eſcher Burgermeiſter v. Zürich.
» Conr. v. Eſcher d. kl. Raths.
» G. v. Eſcher Alt-Landv. Oberrichter d. g. R.
» G. v. Eſcher Gerichtsherr v. Berg.
» H. Fr. v. Eſcher Stiftſchreiber, im Oberhof.
» Hartm. v. Eſcher Scharfſchützenhptm. a. d. Rietli.
» Oberrichter L. Eſcher im Kropf.
» Unterſchreiber H. Eſcher im Kropf.

Digitized by Google

Herr Eſcher im Wollenhof.
» Amtmann J. Eſcher zur Pfeife.
» Amtmann C. Eſcher b. Luchs.
» Rathsherr C. Eſcher.
» Profeſſor H. Eſcher.
» J. J. Eſcher im Baumwollenhof.
» C. Eſcher im Brunnen.
» J. J. Eſcher Camer. Kirchenrath und Pfarrer zu Pfäffikon. 2 Ex.
» M. Eſcher Med. D. u. Bezirksarzt in Andelfingen.
» Caſpar Eſcher Buchbinder.
» Eſcher b. Reh.
» Hs. Conr. Eßlinger im gelben Haus.
» Melch. Eßlinger im Winkel.
» Pfarrer Fäſi in Schöffliſtorf.
» Decan Fäſi zu Rifferſchweil.
» Fäſi Tuchpreſſer an d. Thorgaß.
» Ulrich Fäſi Stud. Theol.
» Fehr-Schirmer in St. Gallen.
» Finsler Obriſt und Stadtrath.
» Finsler a. d. Reihn.
» Georg Finsler Cand. Theol.
» Forcart-Weiß in Baſel.
» Pfarrer Freudweiler in Horgen.
» Rud. Freudweiler auf der Schiffleuthen.
» Gemeindammann Freyenmuth in Wigoldingen C. Thurgau.
» Bezirksſtatthalter Frik Med. D. in Knonau d. gr. R.
» Operator Fries.
» Joh. Fries Schreiner.
» Gemeindammann Furrer in Bubikon.
» Obriſt Füßli im Sihlhof.

Digitized by Google

Herr J. H. Füßli A. Obmann, d. gr. R.
» Oberrichter Füßli.
» Proviſor Germann.
» Pfarrer S. Geßner am Frauenmünſter.
» P. Paolo Ghiringhelli Profeſſor in Bellenz, C. Teſſin.
» Robert Glutz-Blotzheim in Solothurn. 2 Ex.
» F. R. Göldli v. Tiefenau Stiftsprobſt in Bero-Münſter Cant. Luzern.
» Graf Arzt in Rafz.
» J. H. v. Grebel des Raths.
» v. Grebel an der Kirchgaß.
» J. J. Grob Kleinbeck.
» R. Grob Knopfmacher in Lichtenſteig C. St. Gallen.
» Chirurgus Gubler in Pfäffikon.
» D. Häfliger Stadtſeckelmeiſter in Rapperſchw. C. St. Gallen.
» Pfarrer H. Hafner in Töß.
» Pfarrer Hafner in Zumikon.
» Hauſer zur Treu in Wädenſchweil.
» Landammann Heer zu Glarus.
» Quartierhauptmann Hegi d. gr. R.
» Franz Hegi Kupferſtecher.
» J. Hegnauer in Elgg.
» Schulherr Hegner in Winterthur.
» Pfarrer Heidegger in Arbon C. Thurgau.
» Heiz Leſebibliothek.
» Pfarrer Heiz auf Burg b. Stein C. Schaffhauſen.
» J. U. Helbling d. gr. Raths in Rapperſchneil C. St. Gallen.
» Antiſtes J. J. Heß. 2 Ex.
» Paul Heß A. Gerichtsherr d. gr. R. im Florhof.
» Amtmann M. Heß.

Digitized by Google

Herr Stadtſeckelmeiſter N. Heß.
» Pfarrer Heß im Neuenhof.
» Pfarrer Heß bey St. Peter.
» Pfarrer Heß in Bubikon.
» Diacon Heß b. Silberſchild.
» Salzfaktor Heß.
» J. J. Heß beym Tannenberg.
» Hirſchgartner Schreiner.
» Hirſchgartner Steinmetz.
» J. J. Hirzel d. kl. Raths.
» Oberrichter Hirzel im Hegibach.
» Alt Rathsherr Hirzel b. Schneeberg.
» Zunftmeiſter Hirzel.
» Alt-Statthalter Hirzel.
» Dr. u. Archiater Hirzel im Sonnenberg.
» Direktor Hirzel.
» Hauptmann Hirzel b. wilden Mann.
» Alex. Hirzel von St. Gratien.
» J. H. Hirzel Sekretair im Rennweg.
» J. H. Hirzel v. Zürich in Oſſingen.
» Canonicus H. Hirzel.
» Decan Hirzel in Wildberg.
» Pfarrer Hirzel in Herrliberg.
» Manuel Hofmann in Rorſchach.
» J. H. Hofmeiſter Stadtſchreiber.
» Pfleger S. Hofmeiſter.
» Hofmeiſter's Leſebibliothek.
» Canonicus J. J. Hottinger.
» Horner Pfiſter an der Auguſtinergaß.
» Doctor Hotz in Richtenſchweil.
» Landſchreiber Huber d. gr. R. in Wädenſchweil.
» Pfarrer A. Huber in Bülach.
» Pfarrer Huber in Neunforn C. Thurgau.
» Huber u. Comp. zu St. Gallen. 2 Ex.

„ Hüni im Thalaker in Horgen.
Herr Pfarrer Hug.
„ Seckelmſtr. Irminger a. d. Sihl.
„ Pfarrer Irminger in Stammheim.
„ Irminger Pfiſter im Rennweg.
„ Xaver Keller Schultheiß von Luzern.
„ Obriſt Keller Amtmann zu Küßnacht.
„ Profeſſor L. Keller.
„ Staabshauptm. J. Keller a. d. gr. Hofſtatt.
„ Joh. Kienaſt im Riesbach.
„ Alt-Decan Kilchſperger.
„ Rittmſtr. Kilchſperger.
Demoiſ. Kilchſperger a. d. Weinplatz.
Herr Pfarrer Kirchhofer zu Stein a. R. C. Schaffhauſen.
„ Pfleger Klauſer.
„ J. Caſp. Koch Färber.
„ J. R. Köchli Med. Doktor.
„ Köchli Bezirksgerichtſchreiber in Bülach.
„ Cantonsfürſprech Koller d. gr. Raths.
„ Pfarrer Koller in Schlatt b. Winterthur.
„ Franz Künlein Secretair u. Mitglied des Stadtſchulraths zu Fryburg.
„ Quartierhauptm. Künzli in Winterthur.
„ Alt-Schultheiß Landolt Präſident d. Stadtraths.
„ Oberrichter M. Landolt.
„ Staatsſchreiber J. R. Landolt.
„ D. Lavater M. D. des kl. Raths.
„ Staatsſchreiber Lavater. 3 Ex.
„ Dieth. Lavater Sohn Med. Doct.
„ Alt Obervogt Lavater Med. Doct.
„ Felix Lavater Salzamtsbuchhalter.
Die Leſegeſellſchaft in Richtenſchweil.
Die Leſegeſellſchaft in Wädenſchweil.

Digitized by Google

Herr Felix Leuthold Arzt in Trogen C. Appenzell.
Die Litterariſche Geſellſchaft zu St. Gallen.
Herr Stadtarzt u. Med. Doct. Locher.
» Decan Locher in Wigoldingen C. Thurgau.
» Pfarrer Locher in Rümlang.
» Friedensrichter Locher.
» Alt-Stadthalter Lochmann.
Die Luzerner Stadt-Leihbibliothek.
Herr Pfarrer Lutz in Läufelfingen, C. Baſel.
» J. May Arzt in Zweyſimmen C. Bern.
» J. J. Maz zur Engelburg in St. Gallen.
» v. Meiß des kl. Raths im Conſtanzerhaus.
» v. Meiß Oberrichter.
» Friedr. v. Meiß in Brugg.
» Gottfried v. Meiß Infant. Lieut. im Chamhaus.
» Joh. Heinr. Meiſter a. d. Graben.
Die Meiſter'ſche Leſebibliothek.
Herr J. J. Merz z. Engelburg in St. Gallen.
» L. Meyer von Knonau des kl. Raths.
» Obriſt Meyer in Stadelhofen.
» Major Meyer in Stadelhofen.
» J. J. Meyer Juſtiz- u. Polizey-Secretair.
» Hauptmann C. Meyer in der Limmatburg.
» Profeſſor J. J. Meyer hint. Hof.
» Spithalarzt u. Med. Doct. Meyer.
» Meyer V. D. M. im Strohhof. 2 Ex.
» J. Meyer Arzt im Rindermarkt.
» Pfarrer Meyer beym Kreuz.
» Pfarrer Meyer beym Sternen.
» Pfarrer Meyer in Affoltern b. Höngg.
» Pfarrer Meyer in Wyßlingen.
» Kloſterſchreiber Meyer.
» Meyer Apotheker a. d. gr. Hofſtatt.
» J. C. Meyer in der Canzley Bülach.

Digitized by Google

Herr Andr. Meyer von Schiers Cant. Graubündten, Diacon zu Sanen Caut. Bern.
„ Pfarrer Michel in Kyburg.
„ Obervogt v. Müller in Zizenhauſen b. Stockach.
„ Prof. Müller in Schaffhauſen.
„ Pfarrer Müller in Embrach.
„ J. H. Müller Artillerie-Hauptmann.
„ v. Muralt a. d. Fröſchengraben.
„ Pfarrer Nabholz in Oberuzweil C. St. Gallen.
„ Decan Nägeli in Leutmerken C. Thurgau.
„ Hs. Georg Nägeli.
„ Oberrichter Nüſcheler.
„ Canonicus Nüſcheler.
„ Profeſſor Ochsner.
„ Capitain Oeri z. Obſtgarten.
„ Capitain Oeri z. Krone.
„ J. Oeri Regimentsquartiermeiſter.
„ G. Oeri älter b. Trauben.
„ Pfarrer Oeri in Regenſtorf.
„ Stadtrichter v. Orell.
„ Gerichtsherr S. v. Orell v. Baldingen.
„ Canonicus C. v. Orell.
„ Pfarrer J. H. v. Orell in Egg.
„ v. Orell im Thalhof.
„ Obriſtlieut. Ott im Berg.
„ Amtmann Ott im Kornamt.
„ Spithalſchreiber Ott des gr. Raths.
„ Salzdirektor Ott.
„ J. H. Paur Spithalmeiſter.
„ Schirmſchreiber Paur.
„ Peſtalutz des kl. Raths.
„ Sal. Peſtalutz b. Steinbock des gr. Raths.

Digitized by Google

Herr Peſtaluz b. Brünneli.
„ Stadtrichter Peſtaluz hint. Zeunen.
„ Senſal Peſtaluz.
„ Pfarrer Peſtaluz in Niederwenigen.
„ Pfarrer M. Peſtaluz in Hüttlingen C. Thurgau.
Madame Peſtaluz im Thalhof.
Herr R. Peter Stadtrath.
„ J. J. Peter Seiler.
Herr Pfarrer Pfenninger in Oberglatt C. St. Gallen.
„ Rud. Pfenninger-Nägeli in Stäfa.
„ Rahn des kl. Raths.
„ Doctor D. Rahn zur Schelle.
„ Reichard Med. Doctor in Wädenſchweil.
„ Hs. v. Reinhard Burgermſtr. u. Al. Landammann.
„ Reutlinger a. d. Fröſchengraben.
„ Reutlinger a. d. Roſengaß.
„ A. Cammerer Reutlinger.
„ Rickenmann Appellationsrath u. Syndikus in Rapperſchweil C. St. Gallen.
„ Obriſtlieut. R. Römer.
„ J. J. Römer Med. Doctor.
„ Römer b. Küraß.
„ M. Römer vor dem Rennweger-Thor.
„ Römer im Bleicherweg.
„ Pfiſter Rollenbuz a. Dorf.
„ Joh. Rud. Rordorf z. Haue.
„ Landſchreiber Rüttimann in Regensberg.
„ Rathſchrbr. Schäfer in Heriſau C. Appenzell. 2 Ex.
„ Hs. Conr. Schenkel Oberrichter in Elgg.
„ Oberrichter Scheuchzer.
„ Landſchreiber Scheuchzer im Schaffhauſerhaus.
„ Amtmann Scheuchzer im Schaffhauſerhaus.
„ Joh. Scheuchzer im Felſeneck.

Digitized by Google

Herr J. H. Scheuchzer hinterm Münſter.
» Schinz des kl. Raths.
» W. Schinz im Garten.
» Sal. Schinz. Med. Doct. Canonicus.
» Bez. Richter Schinz des gr. Raths in Kempten.
» Decan Schinz in Egliſau.
» Oberrichter Schmid.
» Waagmeiſter Schmid.
» M. Schmid Stud. Theol. v. Egliſau.
» Pfarrer Schneider in Maſchwanden.
» J. C. Schoch in St. Gallen.
» Pfarrer Schuler in Kerenzen.
» A. F. Schultheß b. Reh.
» Profeſſor J. Schultheß.
» Heinrich Schultheß in Hottingen.
» A. Pfarrer Schultheß in Hottingen.
» Schultheß=Eſcher im unt. Berg.
» Pfarrer Schweizer in Birmenſtorf.
» Pfarrer Schweizer in Hittnau.
» Pfarrer Sal. Schweizer in Niederhasli.
Madame Schweizer geb. Meyer.
Herr Senn von Zofingen C. Aargau.
» Simmler Kitt.
» Pfarrer Simmler in Trüllikon.
» J. Chr. Spieß in Feuerthalen.
» Hauptmann Spöndli.
» J. R. Spöndli Diacon an Predigern.
» Sproß im Seefeld.
» J. C. Stadler Sohn im Bleicherweg.
» Stadtmann Capit. des gr. Raths in Grüningen.
» Städeli zur Sommerau.
» Pfarrer Stämpfli zu Affoltern im Emmenthal C. Bern.

Digitized by Google

Herr J. Stabel Schullehrer zu Fehraltorf.
„ F. J. Stalder Canonicus zu Münſter, Decan u. Pfarrer zu Eſcholzmatt im Entlibuch C. Luzern.
„ Staatsſchreiber Stapfer.
„ Staub beym Finken.
„ Präſident Steffen in Wädenſchweil.
„ Gerichtsherr v. Steiner v. Uitikon.
„ J. G. de Jac. Steiner in Winterthur.
„ A. Rathsherr Steiner von Winterthur.
Die Steiner'ſche Buchhandl. in Winterthur. 2 Ex.
Herr Stadtrath u. A. Landſchreiber Stocker.
„ J. J. Sträßli A. Landr. zu Helſenſchweil Cant. St. Gallen.
„ Oberſchrbr. Sulzberger in Frauenfeld C. Thurgau.
„ Stadtpfarrer u. Decan Sulzer zu Winterthur.
„ Obmann Thomann Glaſer.
„ Geſchw. Thomann in Zollikon.
„ Canonicus Tobler Verwalter.
„ Pfarrer Tobler in Stäfa.
„ Jac. Tobler Stud. Theol. a. d. gr. Hofſtattt.
„ Tuggener a. d. gr. Hofſtatt.
„ Canonicus Ulrich.
„ Camerer Ulrich zu Dällikon.
„ Oberrichter Ulrich.
„ Profeſſor Ulrich.
„ Landſchreiber J. Ulrich zur Linden.
„ Profeſſor L. Uſteri.
„ Alt Zunftpfleger P. Uſteri.
„ Stadtrath M. Uſteri.
„ Hauptmann M. Uſteri im Thalhaus.
„ J. J. Uſteri im Thalhaus.
„ Uſteri zur hohen Eich.
„ Caſp. Vögeli Architekt im Seidenhöfli.

Digitized by Google

Herr Sal. Vögeli Pfarrer am Waiſenhaus.
» D. Vogel des kl. Raths.
» J. Vogel Sohn beym ſchwarzen Horn.
» Pfarrer Vogel in Bauma.
» Pfarrer Vogel zu Tägerweiler C. Thurgau.
» Caſp. Vogel Sohn b. Schwanen.
» J. J. Vogel d. gr. Raths an der Marktgaß.
» Stadtrath u. Examinator Vogel.
» Bezirkspräſident Walder in Wezikon.
» J. C. Waſer in Trogen C. Appenzell.
» Dekan u. Pfarrer Waſer zu Bäretſchweil.
» Dekan u. Pfarrer Waſer in Egnach C. Thurgau.
» Pfarrer Waſer in Kloten.
» Pfarrer Waſer in Winterthur.
» Stadtrath Waſer an d. Sihl.
» Landammann Weber v. Schwytz.
» Amtmann Weber in Rüti.
» H. H. Weidmann A. Gerichtsvogt zu Niederweningen.
» Stadtrichter Weiß.
» Ehegerichtſchreiber Weiß.
» F. Weiß Pfarrer zu Albisrieden.
» Pfarrer Weiß in Dielſtorf.
» Joh. Werdmüller im Sonnenhof.
» Otto Werdmüller V. D. M.
» J. Conr. Werdmüller.
» Heinr. Werdmüller Mahler.
» Operator Wieſer.
» Paul Ant. Wikard in Zug.
» Pfarrer H. Wirz in Kilchberg am Zürichſee.
» Pfarrer L. Wirz in Mönchaltorf.
» A. Seckelmſtr. Wirz Mechanikus in Erlenbach.
» Pfarrer Wolf in Fällanden.

Digitized by Google

Herr Pfarrer Wolf in Hedingen.
„ Proviſor Wolf.
„ M. Wüſt Seiler, Infant. Lieut.
„ Alt-Burgermeiſter v. Wyß.
„ D. v. Wyß des kl. Raths.
„ Alt-Statthalter v. Wyß Oberrichter.
„ Sal. v. Wyß b. Stelzli.
„ Rud. Zeller im untern Stampfenbach.
„ Zeller neben der Walche.
„ Ziegler u. Söhne Buchhändler 4 Ex.
„ Pfarrer Ziegler in Regensperg.
„ Ziegler zur Sonne in Winterthur.
„ Gebrüder Ziegler an der Außerſihl.
„ Pfarrer Zimmermann in Steinmaur.
„ Hauptmann J. J. Zimmermann b. Hirzli.
„ Zuberbübler im Speicher C. Appenzell.

Digitized by Google

N. S. Da es leicht möglich iſt, daß unter den Tit. HH. Subſcribenten zum erſten Bande ſich ſolche finden, welche durch ihre damalige Unterſchrift geglaubt haben, ſich für die Annahme der ff. Theile zu verpflichten, ſo erſuchen wir dieſelben, es nicht übel zu deuten, wenn ihre Namen hier nicht enthalten ſind. Noch ſteht Denſelben die Subſcribtion, um den gewohnten Preis offen. Allen übrigen künftigen Käufern dieſer Geſchichte kann der Band nicht anders, als für fl. 2. Zürchw. entlaſſen werden.

Die Verleger.

Digitized by Google

Viertes Buch.

Digitized by Google

Digitized by Google

Wir nahen nun immer wichtigern Ereigniſſen, die unſere Stadt berührten, und unſrer Verfaſſung eine neue Wendung gaben. Es hatten einige vornehme Führer und Mitglieder des Raths Entſetzung und Verweiſung erdulden müſſen, aber das gelaßner ertragen, als die Verbannten der erſten Verfaſſung, da keine Rache jemals von dieſen Verſchuldeten unternommen ward; ob aus Furcht, oder aus Gefühl des Fehlers, oder dem Vaterlande zu ſchonen, das von der Frühern ungezähmten Rache viel gelitten hatte? Der abgenöthigte mildere Ernſt war aus treuer Abſicht auf die ewige Verbindung angewandt, welche weiſe Väter eingegangen. Ein neuer Geſchworner Brief, der nach dieſem Ereigniß entſtanden, gab dem Staatskörper, der mit Milde Alles behandelt hatte, dem Großen Rath, mehr Anſehen und Gewicht, als er bisher nie hatte. Dann ward am Ende des XIV. Jahrhunderts ein großer Theil der läſtigen Bande, womit unſere Stadt, von dem deutſchen Reiche her, immer noch umflochten war, beynahe aufgehoben. So aufmerkſam war die Sorgfalt unſrer Väter, auch von den Schwächen derer, die Großes vermittelſt ihrer Macht ertheilen konnten, nützlichen Gebrauch zu machen.

(1372—85.) Doch ehe ich weiter gehe, muß ich etwas nachholen, das in den Kriegs- und Friedensbe-

richten, mit welchen die vorige Zeit belaſtet war, nicht zuſammenſtimmte, jezt aber mit einmal nachgenommen werden kann. Es war die ſeltene Begierde, die in dem ſiebenten und füraus achten Jahrzehend dieſes Jahrhunderts bey einigen Chorherren der Stifte und andern geiſtlichen Herren entſtuhnd, unſer Bürgerrecht für Jahre anzunehmen, da ſie doch dieſes Recht auf keine Nachkommen ableiten konnten, ſondern es mit ihnen abſtarb. Dieſe Begierde kam mir ſeltſam vor; deßnahen durchging ich ſorgſamer die von ihnen ſelbſt ausgeſtellten Urkunden, damit ich auf den Urſprung dieſes nur in dieſen zwey Jahrzehnden, und ſonſt niemals, entſtandenen Triebs kommen möchte. Die ausgeſtellten Urkunden der Angenommenen ſind nämlich von zweyfacher Art. Die einen ſind ganz nach Einem Muſter gebildet, ich heiße ſie einfache; die andern haben, neben mehr oder weniger Bedingen der einfachen, einige noch beſondere Beſtimmungen. Die erſtern alle reden von einer Begierde und Bitte nach dem angenommenen Recht; alle ſind auf zehn Jahre beſtimmt, verheißen Gehorſam wie andere Bürger, behalten ſich ihre geiſtliche Ehre und Freyheit vor; alle bezeugen, daß in neuen und alten Streiten über geiſtliche Sachen man ihnen nicht helfen müſſe, man thüe es dann gerne, behalten ſich aber in allen andern obrigkeitlichen Schirm vor; alle geben eine jährliche Steuer von 2. bis auf 6. Gulden, andere Bürger mögen ſteuern oder nicht, und damit ſollen ſie Alles verſteuert haben; alle enthalten endlich das Verheißen, daß, wenn ſie nach zehn Jahren das Bürgerrecht aufgeben, ſollen ſie es thun nach der Stadt Recht und Gewohn-

heit. So ſind die einfachen beſchaffen. Von den Verſchiedenen finden ſich fünfe, welche eigene Betrachtung verdienen. 1) Ein Prieſter von Winterthur verſpricht, mit Steuer und andern Sachen, wie ein eingeſeßner Bürger gehorſam zu ſeyn, als wenn er ein Laye wäre; von Vorbehalt der Ehre, von Streiten, ſogar von einer ausgeſetzten Summe der Steuer, iſt hier keine Rede; und beym Aufgeben des Burgerrechts heißt es, was die Obrigkeit dann auf ihn ſetze, und ihn thun heiße, das wolle er vollführen. Dieſer war ſehr beſcheiden in Allem. 2) Ein Domherr von Seckingen verlangte, wie ein eingeſeſſener Bürger mit Allem gehorſam zu ſeyn, wie wenn er ein Laye wäre; giebt ſechs Gulden Steuer; wegen Streiten iſt das Gewohnte vorbehalten; in allem Andern ſchirmt ihn die Obrigkeit, wie einen andern Bürger. Eigen iſt für ihn, daß er verheißt, ein Haus in der Stadt zu kaufen zu Eigen oder zu Widum, welches ihm füglicher ſeye, inner Jahresfriſt. Hiebey iſt anbedungen, wenn er ein eigen Haus kaufe, ſo ſollen weder er noch ſeine Erben kein Kloſter daraus machen, oder ſolches jemand Geiſtlichem, Mann oder Frau verkaufen; auch will er nach zehn Jahren, wenn er wieder das Bürgerrecht aufgiebt, leiſten, was man auf ihn ſetzet. 3) Heinrich von Empfingen, Prieſter zu Männedorf. Bey dieſem iſt Alles gleich, wie bey den einfachen, außer daß er die zehn Jahre ſeßhaft ſeyn möge mit Haus oder mit Ziehen, oder ſonſt mit der Wohnung wo er will, zu Zürich, zu Rothweil oder anderswo; er giebt vier Gulden Steuer; er mag auch ſein Bürgerrecht nach zehn Jahren aufgeben oder behalten,

welches er will; und welches er thut, ſoll man ihm gönnen. Der 4) Lambertus de Monthelisio, Chorherr zu St. Antonien, hat, neben den andern Bedingen, und einer Steuer von zehn Gulden jährlich, dieſe Aeußerung gethan: Daß wenn er zu einem Bürger zu ſprechen hätte, ſo ſoll er für einen jeden Spruch Recht nehmen vor der Obrigkeit der Stadt, und nicht anderswo. Dann verheißt er weiter: Sollte die Stadt für ihn eine Geſandtſchaft abſenden, ſo wolle er den Koſten davon tragen; auch ſoll ihn die Stadt nicht ſchirmen außer derſelben, man thue es dann gerne. 5) Sein Caplan hat die gleichen Bedinge.

Von dieſen Fünfzehn waren ſechs hieſige Chorherren, die von andern Orten her waren, und drey andere; nämlich zwey Kirchherren, einer von Steinen in Schwyz, einer von Alt-Rapperſchweil und ein Sänger des Stifts Konſtanz. Dieſe hatten alle einfache Bürgerrechtsbriefe. Die fünf andern hatten dergleichen verſchiedene.

Aus alle dem erſcheint ſich, daß dieſe Begierde diejenigen Chorherren hieſigen Stifts anwandelte, die nicht von unſern Bürgern waren, damit ſie ihren Mitgenoſſen gleich würden; daß andere es verlangten, um hier zu wohnen, vielleicht wegen der Anmuth der Lage, wegen etwanigem Verdruß an ihren Orten, oder aus Liebe der Veränderung. Indeſſen entſprach die Stadt nicht ungern, weil ſie damals gern Bürger aufnahm und ſammelte, und ſollte auch nur eine Finanzabſicht dabey vorgewaltet haben.

Bemerkenswerth iſt bey den Verſchiedenen, daß in zweyen davon Gehorſam verheißen wird, wie wenn

ſie Layen wären, das ſonſt ein Prieſter nie ausſprach. Dann iſt bey Einigen der Ankauf des Hauſes zu bemerken, das nur mit dem Bedinge geſtattet wird, daß keine Anlage von einem Kloſter daraus entſtehe. Einer behaltet ſich den Aufenthalt vor, wo er will, und die gleiche Willkühr in Behaltung oder Aufgeben des Bürgerrechts. Andere verheißen, um die Anſprache an die Bürger kein ander Recht zu ſuchen, als in der Stadt; die gleichen behalten ſich vor, wenn eine Geſandtſchaft um ihretwillen reiſen müßte, die Koſten zu zahlen. So ſahen dieſe Bürgerrechte der Prieſter aus; ſie machten die Chorherren ihren Mitbrüdern gleich; ſie gaben Aufenthalt denen, die es wünſchten, und wandten der Stadt einen Gewinn zu, der in dieſen Zeiten nicht zu verachten war. Warum dauerte aber dieſe Anſtalt nur in den zwey Jahrzehnden dieſes Jahrhunderts? Ausländiſche Chorherren nahm man vielleicht nicht mehr an; Fremde erhielten oder verlangten dieſe Stelle nicht mehr, weil man genug Einheimiſche hatte, und die Stadt auf den Gewinn dieſer Art nicht mehr ſo viel Rückſicht nahm. Einmal dergleichen Urkunden, die doch ihren geſchichtlichen Werth haben, und daher aufbehalten wurden, finden ſich keine mehr. Daß der Probſt Kraft von Toggenburg, der Ao. 1327. das Bürgerrecht annahm, und Burger ſeyn wollte, bis auf ſeinen Tod, mit den Gedingen, daß er der Stadt mit ſeinem Leib, mit ſeinen Leuten, mit ſeinen Veſtinen behulfen ſeyn wollte, mit Ausnahme der Steuer, die er nicht geben, und eben ſo wenig um Geldſachen vor ihrem Gericht erſcheinen wollte — daß dieſes beſondere Bürgerrecht zu jenen weit ſpätern oben bemerk-

ten Anlaß gegeben, iſt kaum zu glauben; das Beyſpiel iſt zu entfernt, und von ganz andrer Art; eher iſt es ein Zeugniß, wie das Haus von Toggenburg immer gegen unſere Stadt ſo freundlich, ſo entſprechend war; und da Leute und Veſtinen zur Hülfe verheißen wurden, ſo gehörte dieſe Art von Bürgerrecht in eine höhere Klaſſe, die unſere Stadt niemals abwies, wo Veſtinen zu ihrem Behuf zu erhalten waren. Indeſſen wollten wir doch, bey Gelegenheit dieſer geiſtlichen Bürgerrechte, auch dieſes ſo beſondere, weit angeſehnere anzuführen nicht unterlaſſen.

(1390.) In dieſem Jahre ſind uns von Kaiſer Wenzel zwey Meſſen des Jahrs zu halten bewilligt worden: Die eine zu Pfingſten, die andere nach Felix und Regula. Das gab unſrer Stadt Nutzen und Zierde, beförderte den innern Handel, gab den Bürgern den Vortheil ihre Bedürfniſſe leichter zu erhalten, machte die eignen Erzeugniſſe und Gewerbe bekannter, den Umgang mit Fremden beliebter, und erhöhete die Freuden der Stadt.

Es ſtarb in dem Jahr Herr Rudolf Schwend, Burgermeiſter, der im Jahr 1384., wie wir dort bemerkten, der erſte zum zweyten Genoſſen des Burgermeiſteramts, bey Wählung des zweyten Raths und deſſen Eintritt, demſelben zum Vorſteher gegeben worden, mit dem Bedinge, daß er mit dieſem wieder ruhe und mit ihm wieder eintrete; was, damals noch nicht in die Verfaſſungsurkunde aufgenommen, dennoch allgemein als nothwendig erkannt ward. Derſelbe war in den Zeiten eines beynahe immerwährenden Kriegs tapfer, und half den ſiebenjährigen Frieden mit Oeſter-

Digitized by Google

reich beſchließen, war bey den Eidgenoſſen beliebt und angenehm, bey gütlicher Vermittelung thätig und glücklich. Der Name dieſes Geſchlechts kömmt in der Geſchichte der Stadt mehr als einmal rühmlich vor.

(1391.) Auf ihn folgte Rudolf Schön, den wir bald auf Abwegen finden werden. Damals gab ihm das Verdienſt um die Stadt dieſe Würde zur Belohnung. Seine weitern Schickſale werden wir hernach vernehmen.

(1392.) Kaiſer Wenzel, deſſen Freygebigkeit unſere Stadt nie vermißte, gab derſelben in dieſem Jahre verſchiedene Freyheiten, oder vielmehr beſtätigte er die ſchon gegebenen, wegen Ausnahme von fremden Gerichten, wegen Aufenthalt ohne Schaden in die Acht erklärter Leute, und noch andere, die man damals gerne von allen Nachfolgern beſtätigen ließ, bis die Hinnahme der Reichsvogtey und die Entlaſſung der Reichsſteuer, die wir ebenfalls dem ſo nachſichtigen Kaiſer zu verdanken haben, dieſen koſtbaren Handel um Urkunden nach und nach aufhob.

(1393.) Nun trete ich in ein Ereigniß ein, das von den Geſchichtſchreibern der Stadt entweder ganz übergangen oder nur kurz berührt worden, da es doch ſo wichtig, und dennoch ohne Blutvergießen vorübergegangen war, und die Schuldigen ſelbſt ihr Schickſal ruhiger ertrugen, als es Andere vormals gethan. Der eidgenöſſiſche Verein hatte in dem vorigen Jahrzehend ſeinen Beſtand ſo mit Gewalt ausgeſprochen, und der erfolgte Friede demſelben noch mehr Kraft gegeben, ſo daß er vor allem weitern Anfall ſicher zu ſeyn ſchien. Dennoch ward von Herzog Leopold dem Dritten ein

Verſuch gemacht, die Stadt Zürich von den Eidgenoſſen abzuziehen, und mit einem Bündniſſe näher an ſich zu bringen. Dieſes wußte er mit Burgermeiſter Schön und ſeinem Amtsgenoſſen und andern Angeſehenen des Raths einzuleiten, und dieſen letztern, der die Sache allein über ſich nahm, zu gewinnen. Die Eidgenoſſen erfuhren dieſes Vorhaben von denen, die demſelben nicht günſtig waren, und wie einige Punkte ihren Verbindungen ſo nachtheilig wären. Sie ſendeten hierauf einige Geſandte nach Zürich, die dem Rath über das Mißliche des neuen Unternehmens einige vielleicht zu harte Vorſtellungen machten. Dieſe empfand der Rath mit Widerwillen, der vom Gefühle des Fehlers verſtärkt ward; und den Zutritt zu dem Großen Rath, den die Geſandten verlangten, erhielten ſie nicht. Nur deſto eiliger ward der Bund wirklich beſchloſſen. Die ganze Abfaſſung deſſelben war für Zürich ungemein anlockend: Alle Arten von Zuzug, der mit vorhergehender Berathung, der in Eil zu leiſtende, der bey Belagerungen, und anderes viel Verſprechendes, wurde für die Stadt ganz ausführlich ausgeſetzt: Oeſtreich fordert nur kurz das Gegenrecht für ſich. Der Rechtsgang in entſtehenden Streiten hat nur das Beſondere, daß jeder Theil drey Richter wählt, und, wenn die Sechſe zerfallen, wählen ſie einen gemeinen Mann in dem Kreis, der dem vorigen mit Oeſtreich angeſehenen gleich iſt. Zürich behaltet ſich zwar ſeine frühern Bündniſſe mit den Eidgenoſſen vor, aber mit dem ſchweren Beding: „Daß „die Stadt denſelben wider Oeſtreich nicht helfen ſoll, „mit Koſt oder mit andern Sachen, um das Gut,

Digitized by Google

„um die Leut, um die Gericht, die ſie (die Eidsge-„noſſen) Uns (Oeſtreich) und den Unſern, in dem „Frieden, wider Recht, entwehrt und eingenommen „haben, in der Zeit, da ſich dieſer jüngſte Krieg in „dem sechs und achtzigſten Jahre anhub, oder uns „hintenhin ohne Recht entwehrt haben. Deßnahen „die von Zürich, in dem oder allen andern Sachen, „ſo Wir jeßt oder hernach mit den Eidgenoſſen ge-„winnen, gänzlich ſtillſitzen, und dewederem Theil „wider den andern keine Hülf nicht thun ſollen. Wäre „aber, daß dieſelben Eidgenoſſen, von des Bundes „wegen, oder um andere Sachen, wider Recht die „von Zürich ſchädigten oder angriffen, darum ſollen „wir denen von Zürich und den Ihren wider die „Eidgenoſſen beholfen und berathen seyn, mit guten „Treuen, und in der Maaß, als wider ander Leut, „wie vorgeſchrieben ſtat; doch ausgenommen den ge-„genwärtigen Frieden, der ſieben Jahr dauert, den „wir mit den Waldſtätten haben. Geſchähe aber, „daß uns die von Zürich um Hülfe mahnten wider „ihre Eidgenoſſen, und wir ihnen alſo Hülfe thäten, „ſo ſollen ſie dann uns wider ihre Eidgenoſſen hinwie-„der beholfen seyn denſelben Krieg ganz aus, mit „guten Treuen in aller der Maaß als wider ander „Leut, und ſoll ſich kein Theil ohne den andern mit „den Eidgenoſſen abfinden und richten in kein Weg. „Es iſt auch abgeredt, daß weder Wir noch die von „Zürich inner zwanzig Jahren zu Niemand uns ver-„binden ſollen noch wollen, der dem andern Theil an „dieſem Bund ſchädlich ſey". So viel iſt genug, die Abſicht, die bey dieſer Handlung vorwaltete, ganz

zu durchſchauen. Oder konnten die Worte, die ich bezeichnet habe, nicht genug Urſache geben, von Seiten der Eidgenoſſen ſich mit Begründniß zu beklagen, da alles angelegt war, die Stadt von den Eidgenoſſen abzutrennen, und noch mit der erſtern eigner Hülfe die letztern zu bekriegen — ſie, um deren Verbindung mit Zürich und derſelben Verwahrung willen, ſie ſo viel Ungemach ſchon ausgehalten hatten. Ich berühre nicht die Art der Beſchwörung des Bundes, die nur von einem Landvogt gegen der Stadt, und wieder von der Stadt gegen den Landvogt geleiſtet wurde. Der Bund iſt gegeben zu Mayen am St. Ulrichs-Tag.

Ganz unterrichtet von dem wichtigen Inhalt des Bundes, fühlten die Eidgenoſſen, die ſchon vorher den Rath gewarnet hatten, den heftigſten Unmuth, und dachten ſchon, nach dem kaum etwas geſunkenen kriegeriſchen Beginnen, mit Waffen ſich dagegen zu ſetzen. Allein man gab eher noch mildern Gedanken Raum, und ſandte eine vermehrte Geſandtſchaft der Angeſehenſten von den gleichen Ständen nach Zürich; und nach erhaltenem Zutritt hielt der erſte Geſandte von Luzern folgende Rede: „Mit Erſtaunen kommen „wir in dieſe Verſammlung, theuerſte Eidgenoſſen! „Sollen wir Euch noch ſo nennen? Oder Abſchied „nehmen von der Stadt, die wir ſo oft in ihrer Noth „unterſtützt haben mit unſerm ſchwachen aber treuen „Arm — die Stadt, die bisher eine ſo feſte Vormauer geweſen, von unſrer geſegneten, mit Muth „und Kraft errungenen, und vom Himmel erſt neulich „bekräftigten Verbindung, wenn wir mit unſer Aller „gewöhnlichem Feinde nie auszuweichende Fehden hat-

„ten? Dieſe werthe Stadt gäbe uns keine Speiſe „mehr, und wenn wir im Gefühl, daß uns Unrecht „geſchehen, zu den Waffen griffen, und wir würden „überfallen, ſo würde ſie uns nicht helfen, und mit „den vertrauteſten Brüdern keinen Frieden, keine Ver= „ſöhnung machen, ohne nicht ſo leicht zu erhaltende „Einwilligung unſers Feindes? Wenn das iſt, und „ihr einen ſolchen Bund eingehen könnet, der uns „zu Boden trittet — dann iſt es aus um unſer muth= „liches Zuſammenleben und Zuſammenſterben — dann „iſt Zürich nicht mehr unſer ehemals geliebtes Vorſte= „herort, unſre Schutzwehr, wie ehedem, die wir in „letzter Gefahr nicht verlaſſen hatten, bis es offen= „kundig war, daß das feindliche Heer nicht ſie, ſon= „dern Sempach bedrohe; ſo wäre Zürich nicht mehr „der werthe Freund und Berather, ſondern in leicht „erfolgenden Fällen ſogar unſer Feind! Dann iſt „der Segen von ſo berühmten Schlachten, und den „Siegen, die uns der Höchſte gab, ſo viel als dahin— „dahin die Früchte davon, die wir erſt jetzt in unſern „friedlichen Thälern zu genießen hofften. So müſſen „wir noch erfahren, daß Zürich in den immer rück= „kehrenden Fällen uns Hungrigen ſelbſt die Speiſe zu „reichen verſagte, gegen uns ſeine ewigen Eidgenoſſen „die Waffen trüge, die es nur zur Unterſtützung un= „ſerer Freyheit, zur allgemeinen Vertheidigung ehemals „trug; und doch darf man noch dem kaum gemachten „Frieden rufen, ihm nichts zu benehmen; und doch be= „haltet Zürich die ewigen Eidgenoſſen vor. Wie viel „Widerſpruch! Wie viel einander aufhebende Bedinge! „Aber ſo verirret man ſich, wenn man von dem ger=

„den Wege abgeht! Habet Ihr, theuerſte Eidgenoſ-
„ſen, ſchon vergeſſen können, wie vielmal Euch und
„uns in dieſer feinen Sprache zugeſetzt ward, von
„dem richtigen Pfad uns abzuleiten, den wir nur mit
„unſern geſegneten Waffen wieder gefun... haben!
„Habet ihr euere wiederholten ausgeſtandenen Bela-
„gerungen vergeſſen, wo wir Euch immer mit treuem
„Zuzug geholfen? Und wer hinwieder that Euch ſo
„viel wiederholtes Unheil an? Iſt es nicht das Haus,
„dem Ihr Euch jetzt in den Schoos werfet? Wer
„hinderte uns, früher die Ruhe zu genießen, die wir
„einmal errungen haben, als die immer neu bedachte
„Fehde und wieder erregte Kriegsflamme dieſes Hau-
„ſes? Sind Euch euere ewig Verbündeten unwerth
„worden, die in einer großen Verlegenheit Euch aus-
„geholfen haben, da wir noch keine ſolche Verbündeten,
„nur eingedenk waren, daß Euere und unſere Väter
„hundert Jahre früher mit Euch einen der älteſten
„Bünde eingegangen ſind? Sollten wir erleben, daß,
„wenn die vielen Panner wider uns ſich ſammelten,
„die wir um Euere Stadt her wehen ſahen, auch
„Zürich auszöge mit ſeinem Panner — wider uns?
„Wie könnten wir das je ertragen? Nein! ein ſol-
„ches Herzenleid werden wir nicht erfahren. Darum,
„theuerſte Eidgenoſſen! kehret wieder zu Euerem vä-
„terlichen Herd zurück, zu denen zurück, die Euch
„immer ſchützten, ehrten und liebten, und Euch jetzt
„noch lieben. Traget unſre feyerlichen Wünſche dem
„Großen Rathe vor, und rathſchlaget mit dieſem. Wir
„aber wollen den Ausgang Euerer Berathung, die
„der ſegnende Himmel zum Beßten leite, hier erwarten".

Nachdem die Geſandten alle den Rathsſaal verlaſſen, wandten ſie ſich, bey der Rückkehr nach der Herberg, auf der Gaſſe, an die umſtehenden Bürger, wehklagten über dieſen Schritt, der auch mehrern aus dieſen mißfiel; auch einige des Großen Raths ſtellten ſich zu ihnen, die nicht ſo faſt über ihre Hintanſetzung bis auf jetzt, ſondern über die Sache ſelbſt mißvergnügt waren. Zu den Abgeſandten der ſechs Orten geſellten ſich bald auch die ſpäter angekommenen Abgeſandten von Bern und Solothurn, die mit ihrem Anſehen und Beredtſamkeit ebenfalls einwürkten, wenn ſchon ihre Städte, die erſte nur mittelbar verbunden, die zweyte gar keine Verbündete war. Sie alle verſchwiegen den Bürgern das Schwere dieſer neuen Verbindung nicht. Indeſſen empfand der Rath den Fehler, in einer ſo wichtigen Sache den Großen Rath nicht beſammelt und ihm dieſelbe nicht vorgetragen zu haben, und verzögerte nun nicht länger es zu thun. Dieſe größere Verſammlung unterließ, wie leicht zu erachten, nicht, ihre Hintanſetzung mit Unwillen und mit theils lauter, theils milderer Sprache zu ahnden; und, von Allem unterrichtet, was der neue Bund Schweres enthielt, ließen ſie ihre ablehnende Stimme ſtandhaft hören. Alles, was von den eidgenöſſiſchen Geſandten vorgetragen worden, hatte ein Theil des Raths freylich ſchon lange gefühlt, aber nicht durchdringen mögen. Was nun der Große Rath, theils belehrt, theils nach eigner Kenntniß hinzugethan, erzeugte ſodann den Schluß, die ganze Gemeinde zuſammen zu berufen; und zwar, um den Gemüthern mehr Ruhe zur Ueberlegung zu geben und nichts zu

überſtürzen, ſollte die Verſammlung erſt nach acht Tagen geſchehen.

Die Bürgermeiſter und die Räthe, die ſich am meiſten vorzuwerfen hatten, hielten ſich während dieſen acht Tagen meiſtens in ihren Häuſern auf, um unfreundlichen Begegnungen zu entgehen, und durch dieſer Verborgenheit wenigſtens niemand zu reizen. Wohl mögen die Ihrigen Milderung des Unwillens erfleht haben.

Als wahre Freunde zeigten ſich hier die Abgeſandten der Eidgenoſſen, da ſie in dieſer Zwiſchenzeit unnöthige Hitze mehr beſänftigten, als anfachten, wenn nur je ihre angelegene Abſicht zu erreichen war, und die Fehlbaren ſelbſt ihre Abweichung bedauerten. Zugleich beſchäftigten ſie ſich bey ihrer dermaligen Gegenwart; nach dem vielen Harten, Drückenden, Schweren, das in dem vorigen Jahrzehend auch von den Ihrigen nur allzuraſch geſchehen war, den Bedacht zu nehmen, den Krieg ſelbſt fürohin weniger wüthend zu machen, und eine nöthige zweckmäßige Kriegsordnung abzufaſſen, die ebenfalls von ihrer milden Geſinnung zeuget. Ich will ſie als eine Frucht, welche mitten unter einer Art von Unruhe auf unſerm Boden gewachſen war, kürzlich anführen.

Mit einer eignen Bezeichnung von jedes Standes Vorſtehern und ihrer auch größern Räthe (als wenn es Zeit wäre ſie auszuheben), und in einer ſonſt ungewohnten Reihenfolge der Stände, kamen die Achte in einen erkannten dauerhaften Verein zuſammen Verbundener, die ſich als ſolche in der Zeit zu zeigen mit in Abſicht hatten, mit Solothurn, deren Geſandte

Digitized by Google

ebenfalls gegenwärtig waren, auf ein unverbrüchliches Geſetz überein, und (nachdem ſie im Eingang daſſelbe von den abgenöthigten Kriegen und den Siegen bey Sempach mit ermunterndem Angedenken in etwas ausführlicher abgeleitet hatten) beſtimmen ſie: 1) „Daß „kein Eidgenoß, weder von Stadt noch Land, bey „geſchwornen Eiden, dem Andern in ſeine Häuſer „fallen, oder jemand der Seinigen nehmen ſoll, es „ſey im Krieg, oder Friede, oder Verſöhnung, da„mit wir fürohin friedlich bey einander leben. 2) Sol„len wir für einander nicht Pfand ſeyn. 3) Wer „uns Zufuhr giebt, deſſen Leib und Gut ſoll ſicher „ſeyn. 4) Wo man hinzieht mit Pannern gemeinſam, „oder ein Stand allein, ſo ſollen die, welche zu einem „Panner gehören, dabey bleiben, und nicht weichen, „ſo wie es biedern Leuten geziemt, und unſere Vor„fahren es auch thaten. Wäre aber, daß einer flüch„tig würde, oder etwas thäte, das in dieſem Brief „verboten, das erwieſen werden könnte, der ſoll von „ſeines Orts Obrigkeit gerichtet werden; und wie jeder „Stand die Seinigen ſtraft, da ſollen wir uns begnü„gen. 5) Wenn aber jemand verwundet, geſtochen, „geworfen würde, ſo daß er unnütz geworden, ſich zu „wehren oder Andern zu helfen, der ſoll nicht als „flüchtig geachtet werden, ſondern ſich entfernen mö„gen. 6) Nach einer Schlacht, oder Einnahme „einer Veſte oder Stadt, ſoll nicht geplündert werden „mögen, bis die Noth ein Ende hat, und die Haupt„leute die Plünderung erlauben. 7) Den Raub ſoll „jeder nachher überantworten dem Hauptmann, unter „dem er dient, und ſoll derſelbe Raub unter die, ſo

„bey der Schlacht geweſen, nach Marchzahl getheilt „werden; dabey ſoll man ſich begnügen. 8) Keiner „ſoll unſere Klöſter, Kirchen, Kapellen, ſo beſchloſ„ſen, aufbrechen, oder in offenen brennen, rauben, „verwüſten, oder nehmen, heimlich oder offentlich, „außer wenn unſrer Feinde Gut da gefunden würde, „das möge man angreifen und ſchädigen. 9) Keiner „ſoll eine Frau oder Tochter ſchlagen, verwunden, „mißhandeln, es wäre denn, daß eine Frau oder „Tochter ſo viel Geſchrey machte, daß es Schaden „brächte, oder ſich zur Wehr ſtellte, oder jemand „anfiele, oder würfe, die mag man wohl ſtrafen. „10) Keine Stade oder Land ſoll fürohin einen Krieg „anheben oder vollführen, muthwillig, ohne erkannte „Schuld oder Urſache, nach Ausweiſung des ge„ſchwornen Bundesbriefs jedes Standes. — Dieſe „Satzung ſoll immer in Kraft ſeyn, und die Nach„kommenden ſollen ſich darnach halten. Geben den „10. Heumonat". Dieſe würdige Satzung konnte auch dem Wichtigen, ſo damals obſchwebte, den Fortgang befördern. Denn manchen ſonſt ſtillen Bürger hatte das während dem Kriegstrieb Begangene von der alten Neigung gegen die Verbündeten abgewendet; das mußten vielleicht die Geſandten unterweilen hören; deßnahen auch der Trieb ſtärker war, ein ſo edles Geſetz anzuordnen, das viele Rechtſchaffne beruhigte. Allein ich komme auf die Geſchichte des übereilten Bundes zurück.

Nach den verfloßnen acht Tagen kam die ganze Gemeinde, der Erkanntniß des Großen Raths gemäß, in der Baarfüßerkirche zuſammen. Da war

zuerſt ein allgemein brauſendes Mißvergnügen laut und ſtark zu bemerken; allein die Unſchuldigen von den Räthen, und die billigen Großen Räthe, die, ihre bisherige Hintanſetzung nicht achtend, und von den eben ſo billigen Geſandten der Eidgenoſſen, wenn nur die Hauptſache erreicht würde, zur Milderung ermahnt worden, ermüdeten nicht, die aufgebrachten Gemüther zu beſänftigen und zu beruhigen, ſo daß die Gemeinde, welche, in Vieles verflochten, von dem übereilten Schritt am meiſten hätte leiden müſſen, und deßnahen berechtiget war, über deſſen Werth ſich zu beſtimmen, den gemachten Bund gänzlich aufhob. Weiter ſchritt die Gemeinde nicht, um ſelbſt ein Strafrecht wie vor dreyzehn Jahren ſich anzumaßen und auszuüben, ſondern ſie überließ die Beurtheilung der Fehlbaren den Zweyhunderten, die ſich durch ihr billiges Benehmen ſchon ausgezeichnet hatten. So wurde, im Gefühl, wie nöthig es ſey, in Rückſicht voriger bedenklicher Ereigniſſe und ihrer gehabten Folgen, in dem ſchweren Fall, mit allem Bedacht zu handeln, Alles zur Milderung eingeleitet.

Sechs Tage hernach (ſo hielt man zurück, damit nicht Alles überſtürzt werde, und die nöthigen Unterſuchungen vorgenommen werden könnten) kamen die Zweyhundert zuſammen, über die Strafbaren zu richten. Burgermeiſter Schön, der am meiſten bey dem fatalen Bund ſich verwendet, mit einem verwandten Rathsherrn gleichen Geſchlechts, hatten ſich freywillig, vielleicht noch ehe der Ausſpruch geſchah, entfernt, und das Vaterland verlaſſen; denn da man die Urphede von den übrigen Strafbaren, nach den Sitten der da=

maligen Zeiten, noch findet, die ich anführen werde, ſo iſt von dieſer beyden Strafe keine Urkunde vorhanden; und doch ſagen alle Geſchichten, ſie ſeyen verwieſen worden, und ihre Namen finden ſich in dem Verzeichniſſe der Räthen nicht weiter. Noch iſt es kaum zwanzig Jahre, daß ein Edelmann bey der damaligen Regierung von Zürich ſich meldete, und mit ſeinem Siegel ſeine Abſtammung von den alten Schön zu erweiſen ſich getraute.

Die übrigen Verurtheilten ſtellten ihre Urpheden aus, und dieſer Verurtheilten finden ſich in Allem ſechſe. Der erſte und ſchuldigſte iſt Johannes Crisshaupt. Dieſer ſchon ſeit ſechs und zwanzig Jahren immer erſcheinende Zunftmeiſter konnte wohl derſelbe ſeyn, der bey des Schultheiß Gundeldingen Gefängniß den Haß gegen die Brunen, ihr hartes Urtheil vor der Gemeinde, und das Geſetz, das damals gemacht ward, mit ſeiner Tribunen-Gewalt errungen hatte; dann wäre ihm Wiedergeltung geſchehen. Einmal ein gefährlicher Mann muß er geweſen ſeyn, da den andern Verwieſenen zum Beding geſetzt worden, ſich niemals ihm zu nahen. Er bezeuget in ſeiner Urphed: „Daß er des Raths geweſen, und ein Bündniß mit „Oeſtreich geworben, welches wider das gemeine Volk „in ſo fern geweſen, daß ſie fürchteten, ſie möchten „denſelben Bund nicht mit Ehren beſchwören; da „hat der Große Rath, den man nennt die Zweyhundert, aus Befehl der Gemeinde von ihm gerichtet, „daß er in den nächſten acht Tagen aus der Stadt „Zürich ziehen ſoll gen Uri, gen Schwyz, gen Unterwalden, und ſoll er in den drey Waldſtätten, wo

„er gern will, immer verbleiben, und nicht mehr „kommen, es würde dann die Gemeinde in Zürich es „erlauben. Er ſoll auch kein liegendes Gut verkaufen; „was aber Nutzen davon fällt, den ſoll er genießen. „Sollte er mehrers brauchen, ſo ſollte er doch nichts „verkaufen, noch verſetzen, ſondern nur ſo viel weg„ziehen, als die Zweyhundert erlauben, da Alles ſein „Gut ihnen verhaftet ſey, falls er das nicht hielte, „was in dieſem Brief geſchrieben iſt. Er ſoll und „wolle auch wider die Obrigkeit, noch wider die Stadt, „noch die Ihrigen nimmer werben noch thun, das „ihnen Schaden bringe; wenn er das thäte, ſo möge „man all ſein Gut angreifen. Er hat auch zu den „Heiligen geſchworen, das Vorgeſchriebene zu halten, „hierwider nichts zu thun, noch zu verſchaffen, daß „gethan werde. Geben und geſiegelt Samſtag vor „St. Jacobs-Tag". Offenbar iſt dies das härteſte Urtheil. Dieß zeigt ſich aus der Dauer der Verweiſung, der ſchweren Aufhebung deſſelben durch die Gemeind, und durch den eingeſchränkten Gebrauch ſeiner Güter. Das Urtheil der übrigen zeiget dieſes noch mehr.

Der zweyte Beſtrafte war nämlich Heinrich Landolt. Dieſer bezeuget, ſeiner Fehler halber, das Gleiche, da er denn deswegen in das Land Glarus (es war vorher ſeine Heimath) verwieſen wurde; aber ſeine Rückkehr und Begnadigung iſt bey den Zweyhunderten, und nicht, wie bey Erishaupt, von der Gemeinde zu erhalten; auch über ſeine Güter wird nichts beſtimmt. Aber wenn er Zürich ſchaden thäte, ſollte er ein Verzählter, dem höchſten Gericht unterworfener

Mann ſeyn. Der Brief iſt an dem gleichen Tag wie der vorige gegeben.

Rudolf Moß, der dritte von den Räthen, die geſtraft wurden, ward noch milder behandelt. Er ſollte zwey Meilen weit von der Stadt entfernt, aber doch in der Eidgenoſſenſchaft bleiben, wo er will, aber nicht zum Erishaupt kommen. Ueber ſeine Begnadigung beſtimmt der Große Rath; auch über ſein Vermögen iſt nichts verordnet; in allem Uebrigen iſt er wie Landolt behandelt.

Noch milder ſind zwey andere Räthe, Johannes Vink der ältere und Rudolf Wezel, angeſehen worden; in ihren Briefen iſt keiner Verweiſung gedacht, ſondern nur daß der Große Rath der Zweyhundert über ſie gerichtet, wie in dem Richtbuch ſtehe; dann ſchwören ſie, daß ſie wider die Obrigkeit, wider die Stadt noch die Ihrigen nichts thun wollen, das der Stadt Schaden bringe. Geſchähe es, ſo ſoll ihr Leib und Gut verfallen ſeyn. Bey näherm Erdauern muß ich mit Zuverſicht abnehmen, daß Vink der ältere der zweyte Burgermeiſter neben Schön war; denn nicht nur der Name Johannes trifft ein, und der Beyname der Aeltere zeigt einen geſtandnen Mann an, ſondern er kommt auch fürohin als Burgermeiſter nicht mehr zum Vorſchein. Daß er aber in ſeinem Brief nicht Burgermeiſter heißt, iſt vielleicht aus Schonung, oder auch darum geſchehen, weil er ſtillſtehend war, und aus andern Urkunden ſich zeiget, daß die ſtillſtehenden Burgermeiſter in der Zeit ihres Stillſtandes den Namen der Bürgermeiſter nicht annahmen. Der größte Beweis iſt aber eben, daß

Digitized by Google

inner dem Jahr beyde Bürgermeiſter neu erwählet worden; anſtatt Schön Johannes Manneß, der aber nur ein Jahr die Würde trug, da er darauf vom Tod übereilt wurde; an Vinks Statt kam Heinrich Meiß zur oberſten Würde. So ehrte die Stadt den alten Stamm Manneß, der Zürich ſo viel würdige Männer gegeben, ſo lange Abkömmlinge von ihm vorhanden waren, und aus den adelichen Geſchlechtern, die unter den alten Räthen ſchon waren, ſah man auch noch die verdienteſten an. So war Meiß, der lange in dieſer Würde ſtuhnd.

Allein ich komme wieder auf die Verſchuldeten zurück. Aus der ganzen Verhandlung mit denſelben iſt abzunehmen, daß viel Milde dabey vorgewaltet hat. Crishaupt iſt der Schuldigſte geweſen; das zeigt Alles, und doch wird er nur in die drey Waldſtätte verbannt; da ſollte er lehren Verbündete zu achten, und ihre Demüthigungen, wenn ihm vielleicht auch dergleichen wiederführen, zu ertragen. Seine Verbannung aufzuheben, ſtehet bey der Gemeinde, die ſich nicht ſo leicht verſammelte, und ſeinen Umgang und Nähe verbietet man Andern. Die Uebrigen ſind viel milder angeſehen. Man ſcheuete Oeſtreich. Man hatte die traurige Geſchichte der vorigen Verwieſenen noch im ſchauderhaften Angedenken; die Eidgenoſſen regten keine unguten Geſinnungen auf, und verwehrten ſie noch. Dann hatten die Oberſten der Stadt ſich verfehlt, die man, um der Würde willen, immer mit mehr Milderung betrachtete; deßnahen die Straſen ſehr gelinde, und von den Beſtraften ſagt die Geſchichte nichts mehr; ſie hatten keine Grafen gefun-

den, die ſie aufreizten. Endlich wurde die gleiche Strafe, wie Vink und Wezel wiederfahren, einem Burger, der ſich mit harten Reden vergangen, Conrad Wirth, zugetheilt; das ſind die Alle, die ihre Strafe durch eigne Urkunden beweiſen, und ich zweifle, daß neben beyden Schön und dieſen Sechſen, mehrere ſich entfernt, verwieſen oder geſtraft worden. Den Zweyhunderten, die doch hintangeſetzt worden, machte dieſe Milderung Ehre. Wer, wenn er vorher beleidiget worden, hätte nicht in ſeinen Urtheilen über die, ſo ihn verachtet hatten, ſeiner Leidenſchaft etwas Ernſtlicheres zu thun erlaubt? Das geſchah aber nicht; vielmehr ging dieſe ganze Handlung ohne die geringſte bedenkliche Folge vorbey, deßwegen ſie ſchon allein in der Geſchichte angeführt zu werden verdient.

Es iſt ſich nicht zu verwundern, wenn die Gemeinde von Zürich, nach beruhigter Lage der Dingen und ſo wohl ausgetragenen Geſchäften, auch auf die Veränderung des Geſchwornen Briefs, als der Verfaſſungsurkunde drang, da der Eintritt des zweyten Bürgermeiſters im Jahr noch nicht derſelben einverleibt, und da der Rath der Zweyhundert, der in dem erſten Geſchwornen Brief nicht einmal genannt, in dem zweyten nur einmal bey einer geringen Verfügung ausgedrückt war, durch ſein kluges mildes Benehmen, in dem wichtigen Fall, da er noch hintangeſetzt worden, ſich werther und angeſehener gemacht hat, und alſo wohl verdiente, in der neuen Verfaſſungsurkunde mehrere Rechte ausgeſetzt zu erhalten; wie wir nun in Entgegenhaltung der neuen mit der vorigen vernehmen werden.

Digitized by Google

Der Eingang iſt ganz aus der Geſchichte hergenommen, und zwar ſchon aus der frühern Geſchichte der Bruniſchen Veränderung, mit ihren Urſachen und Erfolgen. Dann kommt er erſt auf die Geſchichte des Tages, auf den gemachten Bund, auf die Einwendungen der Eidgenoſſen gegen denſelben, das entſtandene Mißvergnügen des Volks, die erkannte Aufhebung des Bündniſſes, und den Auftrag an die Zweyhundert, die Fehlbaren zu beſtrafen, endlich auf die Unterſuchung und Urtheile ſelbſt, ſo daß kaum eine einheimiſche Schrift den Vorfall deutlicher vorträgt. Noch iſt über den Eingang zu bemerken, daß darin dem letzten Briefe vom J. 1373. nicht, wohl aber dem erſten Bruniſchen gerufen wird; und dennoch habe ich das Original davon geſehen. Es iſt auch von gelehrten Männern dieſer von 1393. für den zweyten Geſchwornen Brief gehalten worden. Ob etwa die geringe Dauer deſſen von 1373. oder der nur ſo ſchwach angeführten Rechte der Zweyhundert, oder weil nur ein Burgermeiſter darin angeſehen war, oder weil er in unangenehmen Umſtänden entſtanden, die Urſache dieſes Unerinnerens war, will ich nicht entſcheiden.

Nach dem, was geſchehen, und da ſelbſt Angeſehene aus der Obrigkeit fehlbar erſchienen waren, ſchien es vorzüglich nothwendig, das Anſehen des ganzen Magiſtrats wieder herzuſtellen, und jedermann den Gehorſam gegen die Obrigkeit neuerdings anzudringen. Deßnahen iſt verordnet: „Daß, was ein Burgermeiſter, die Räthe, die Zunftmeiſter, der Große „Rath der Zweyhundert gemeinlich, oder der Mehrtheil unter ihnen, fürohin richten oder ſetzen, das zu

„befolgen ſoll die ganze Gemeinde ſchwören". Dann wird beygefügt: „Daß die, ſo darwider ſich ſetzen, „und dafür Anhang ſuchten, meineyd ſeyen, und an „Leib und Gut geſtraft werden ſollen, und die Bür„ger ſind aufgefordert, der Obrigkeit zu helfen, daß „es vollführt werde". So brauchte es ein neues Band für die Obrigkeit, ihren rechtmäßigen Gewalt wieder zu befeſtnen; und die Zweyhundert erſcheinen hier zum erſtenmal neben den übrigen Magiſtraten, mit ihrem Namen und Zahl, und mit gleichen Rechten, wegen des Gehorſams; das iſt das erſte, was ihnen eingeräumt wird; es ergiebt ſich aber noch Mehrers.

Dann folget ein beſondrer Eingang für die folgenden Punkten, daß damit die Zünfte, und der Stadtgerichte, erneuert und gebeſſert werden.

Die ſchon lange geſchehene Aufhebung des Raths von vier Rittern und acht Bürgern, und die Satzung, daß keiner der alten Räthe und ihrer Söhne in den Rath oder eine Zunft kommen mögen; und das zu Rath ſenden, oder Aufnahme unter die Zweyhundert ihrer Sohns-Söhne mit Bewilligung nicht nur des Raths, ſondern der Zweyhunderte (ein neuer Zuſatz zu der Gewalt der letztern) iſt ſonſt ganz aus den vorigen Briefen genommen.

Die Ausnahme der ehemals unſchuldig befundenen Räthe iſt unverändert beybehalten, wenn ſchon nicht alle mehr unter den Lebenden waren.

Bey der Aufforderung, den oben ausgedrückten Gehorſam wirklich zu beſchwören, dem Burgermeiſter, den Räthen, den Zunftmeiſtern, mit dem Zuſatz: „und dem Großen Rath der Zweyhundert", giebt

das dieſen leztern den dritten neu eingeräumten Vorzug.

Der Eid des Burgermeiſters, den er ſchwören ſoll, iſt wie im lezten Brief.

Eben ſo hat die Einleitung zu Namhaftmachung der Zünfte keine Veränderung erlitten.

Bey der Conſtafel iſt die Klaſſe der Männer, die dahin gehören, ganz gleich; aber anſtatt daß es im vorigen Brief heißt: „und ſoll man von ihnen ehrbare „Leute in den Rath ſetzen", heißt es jezt: „und ſoll „man von denſelben Conſtafleren, und auch von den „Zünften und Handwerken ehrbare Leute in den Rath „ſetzen". Dieſes iſt der erſte Wink, daß auch aus den Zünften Leute zu Rathsherren mochten genommen werden. So hatten jezt die Zünfte einen Vorzug mehr; aber die Zahl derer, die man aus den Zünften nahm, war noch nicht beſtimmt.

Die übrige Herzählung der Zünfte trifft ganz mit der vorigen Urkunde zuſammen, und iſt nichts dabey zu beobachten, als daß am Ende, wo noch der zwey Geſellſchaften Erwähnung geſchiehet: „Daß ſie in allen Sachen den Burgermeiſtern, den Räthen, den Zunftmeiſtern warten ſollen", der Zweyhundert hier nicht gedacht wird, da ſonſt jeder Gehorſam auch ihnen vorbehalten iſt. Ob aus Nachläßigkeit, oder daß dieſe Geſellſchaften dem Rath beſonders zugeeignet waren?

Von der Wahl der Zunftmeiſter ſind bey der unveränderten Beſtimmung, daß man jedes halbe Jahr aus einem Handwerk einen Zunftmeiſter wählen ſoll, die in der vorigen Urkunde ſtehenden Worte: „und

Digitized by Google

„das andere halbe Jahr aus einem andern Handwerk, „wo verſchiedene ſind", ausgelaſſen. Es ſcheint, man habe ſich darüber einverſtanden, und eine ſo ſcharfe Theilung, wie vielleicht einmal aus Ehrgeiz verlangt worden, nicht mehr gut gefunden.

Bey den inſtehenden Zunftmeiſter-Wahlen, die ehedem zu entſcheiden, der erſte Burgermeiſter ſich ohne vorhergeſehene Folgen ſich vorbehielt, kam beym letzten Brief die Entſcheidung dem Rath zu. Nun wird dieſer gefährliche Ball den Zweyhunderten zugetheilt, da das Läſtige davon unter ſo Vielen am wenigſten fühlbar iſt; ein vierter Vorzug der Zweyhunderte.

Eben ſo fordert das Geſetz nunmehr, daß die neuerwählten Zunftmeiſter nicht dem Burgermeiſter allein, wie ehedem — nicht dem Rath allein, wie im vorigen Brief verordnet iſt, ſondern den Zweyhunderten geloben ſollen, gehorſam zu ſeyn, und der Stadt Nutzen zu befördern; ein fünfter Vorzug des Großen Raths.

Eine wichtige Veränderung kommt im folgenden Artikel vor, da es heißt: „Welcher ein halb Jahr Burgermeiſter geweſen, der mag wie der übrige Rath, ſo am Amt geweſen, das andre halbe Jahr es nicht wieder werden; aber in dem darauf folgenden halben Jahr mag er mit ſeinem Rath es wieder werden. So daß wie zwey Räthe von Anfang dieſer Verfaſſung waren, ſo ſollten auch zwey Burgermeiſter ſeyn, und jeder ſeinem halbjährigen Rath vorſtehen. Natürlich mußte das, was beym Abſterben des Mitſtifters der Verfaſſung, Rüdiger Manneß, weil es natürlich war,

ohne Widerrede ſchon erfolgt war, nun in die Verfaſſung aufgenommen werden.

Nun folgt ein neuer Punkt. Da bisher beyde Räthe und die Zunftmeiſter einen Burgermeiſter gewählt, heißt es jetzt: „So ſetzen und wollen wir „ewiglich, daß fürohin die Räthe, die Zunftmeiſter „und der Große Rath der Zweyhundert, jedes halbe „Jahr, ſo man einen Rath ſetzet, einen Burgermei„ſter nehmen ſollen, und ſoll des Burgermeiſters Ge„walt anfangen mit des angehenden Raths Gewalt". Dieß iſt der ſechste Vorzug der Zweyhundert.

Der ſiebente Vorzug iſt, daß die Zweyhundert auch zur Wahl des Raths, vierzehn Tag vor beyden Sonnenwenden, mit den Räthen und Zunftmeiſtern gezogen werden.

Bey dem alten Geſetze, welches verordnet, daß man ohne eines Burgermeiſters Gegenwart, oder beym Mangel eines ſolchen Haupts, oder bey vorſetzlicher Hinderung der Wahl der Räthe, mit derſelben fortſchreiten möge, iſt unter den Wählenden auch der Zweyhundert gedacht.

Die Beſtimmung, wenn jedem neuerwählten Rath ſeine Gewalt angehe, hat keine andere Stellung, außer daß anſtatt des neuerwählenden Raths allein, wie ehedem, auch des neuangehenden Burgermeiſters, und zwar zuerſt, gedacht wird.

Ueber die Eigenſchaften, ſo ein Rathsherr oder Zunftmeiſter beſitzen müſſe, iſt die Faſſung wörtlich wie die vorige.

Das Verbot der Annahme der Geſchenken iſt unverändert geblieben.

Der Eid, den eine ganze Gemeine bey dem eintretenden neuen Rath ſchwört, hat nur die Veränderung, daß hier auch der Zweyhundert gedacht wird, denen man Gehorſam ſchuldig ſey. Dieſes iſt wohl der beßte und achte Vorzug der Zweyhunderte. Was wegen der Beſtimmung über das Nachlaſſen der Buße den Zweyhunderten im vorigen Brief eingeräumt worden, bleibt auch hier.

Ueber die Beſtrafung der Frevel, und die Ausſcheidung der Gewalt eines jeden der beyden Räthe, iſt nichts verändert.

Der ganze Artikul von der Zunftmeiſter eigenem Gericht iſt vollſtändig eingetragen wie im vorigen Brief.

Nun aber folgt ein ganz neues Geſetz, das den neunten, höchſten Vorzug der Zweyhunderte ausmacht, welches ich hier ganz eintrage: „Wir haben „auch geſetzt, was Sachen für den Burgermeiſter, „den Rath, die Zunftmeiſter kommen, darum ſie „nicht einhellig werden mögen, daß ein jeglicher der „neuen Räthe, oder der neuen Zunftmeiſter, dieß „und andere Sachen wohl ziehen möge vor den „Großen Rath der Zweyhundert, ſo oft es zu Schulden kommt, und es demſelben neuen Rath oder „Zunftmeiſtern bey ſeinem Eid dunket, daß es nothdürftig ſeye; aber Urtheile, die von Gerichten an „den Rath gezogen und gegeben worden, die mag „jeder Rath ſcheiden, daß darum niemand einen Zug „thun ſoll". Hier werden die Zweyhundert zum höhern Rath erhoben, der in wichtigen Fällen zu Rath gezogen wird. Ein ſolcher Zug iſt zwar ſchon im Richtbrief an für jeden Fall ausgewählte Burger ge-

ordnet; aber bisher war das in die Geſchwornen Briefe nicht einverleibt worden.

Was die jungen Leute und ihr Eidſchwören betrifft, iſt dabey nichts Neues zu bemerken.

Ueber die Strafe derer, die wider das Vorgeſchriebene handelten, oder Andere anſtifteten, darwider zu handeln, ſind nur wenige ſtärkere Ausdrücke hinzukommen. Z. B.: „mit Rath und That, heimlich oder öffentlich", zu Bezeichnung der Vergehen. Bey der Strafe heißt es: „er ſoll ehrlos ſeyn, und „ſoll leiden alle die Poen, die vor und nach an dieſem Brief geſchrieben ſind".

Die Vorſtellung der Urſachen, und des Endzwecks dieſer Vorſchrift, und wer es ſo geordnet habe, zeigt keine Abweichung vom Vorigen, außer daß unter den leztern auch die Zweyhundert geſezt ſind. Das mag der zehnte Vorzug ſeyn.

Der Vorbehalt des Kaiſers iſt unverändert.

(Gegeben Samſtags nach St. Jakobs-Tag. Geſiegelt von der Aebtiſſin, dem Probſt und Capitel und der Stadt).

Die Aebtiſſin macht viele Worte von Fürſtengewalt, der doch unterweilen von dem weiſern Rath eingeſchränkt worden bey ihrer Genehmigung. Probſt und Capitel waren beſcheidener bey ihrer Beſtätigung.

Die neue Verfaſſungsurkunde noch zu heben, war allerdings das Wichtigſte die Erhebung der Zweyhundert zu einem höhern Rath, da ihm mit einmal der Zutritt zu allen Wahlen und zu wichtigen Berathungen gegeben ward, den er vorher nicht hatte. Aus Allem iſt offenbar, daß das eine Entſchädigung für

die geſchehene Hintanſeßung, und eine Art von Belohnung für das kluge und billige Benehmen ſowohl bey der Gemeindsverſammlung als bey der ihnen übergebenen billigen Beſtrafung war. Nur Schade iſt es, daß von der Wahl oder dem Verhältniß der Zweyhundert zu den Zünften hier noch keine Meldung geſchiehet. Wahrſcheinlich war das durch Uebung ſchon eingeführte damals noch von keinem ſo großen Werth, daß es durch Verfaſſungsgeſeße beſtimmt werden mußte. Dennoch hätten die neuen Rechte, die man mit einmal den Zweyhunderten gab, dieſen Stellen mehr Gewicht beylegen ſollen, das man im Anfang nicht genug erkannte. Einmal die Wahl der Großen Räthe iſt noch ein Geheimniß, bis es mit dem nächſten Geſchwornen Brief aufgedeckt wird. Ich vermuthe, daß die Abgegangenen von den Zunftmeiſtern, den Räthen, wenn einige auf der Zunft waren, und von den übrigen den Großen Rath gewöhnlich beſuchenden Gliedern erwählt worden, in der Zahl wie die folgende Verfaſſungsurkunde von 1498. zeigen wird.

Das Zweyte, das in die Verfaſſungsurkunde neu aufgenommen ward, iſt die Annahme von zwey Bürgermeiſtern, deren ein jeder ſeinem Rath vorſtehen, mit ihm in die Gewalt eintreten, und mit ihm wieder abgehen ſoll. Das war ſo natürlich, daß nur das Anſehen des Helden Manneß ihm, auch nach Bruns Entlaſſung und Tod, die einzige Bekleidung dieſer Würde geſtattete; aber gerade nach ſeinem Hinſchied nahm man mit allgemeinem, auch unberathenem Zuſtimmen einen zweyten Burgermeiſter; und jeßt ward das ſchon Ausgeübte zum Geſeß.

Die dritte wichtige Veränderung iſt, daß man auch Räthe von den Zünften, nicht nur von den Conſtafleren, wie ehedem, erwählen konnte, ja ſelbſt von den Handwerkern; aber es iſt darüber noch keine Zahl für jede Zunft beſtimmt, was nachher eingeführt ward, beſonders, da, nach dem Nachfolgerecht der Söhne, auf einer jeden Zunft, ſie, wenn ſie zu mehrern Glücksgütern gelangten, und durch den nachher bewilligten Uebergang von einer Zunſt in die andere, alſo auch Leute, die nicht Handwerker waren, in die Zünfte eintraten.

Viertens, ohne die kleinen Veränderungen weiter zu berühren, bemerke ich nur noch dieſes: Daß der im vorigen Brief ſo viel als aufgenommene Umgang der Zunftmeiſterſtelle unter den verſchiedenen Handwerken, wo viele beyſammen waren, nun nicht mehr erſcheint; ja einige wußten ſich Jahre lang in dieſer Würde zu erhalten.

(1394) Anſtatt des ſo frühzeitig verſtorbenen Burgermeiſter Johannes Manneß ward dieß Jahr Johannes Meyer von Knonau Burgermeiſter. Er und ſein Amtsgenoß Heinrich Meiß hatten zwanzig Jahre mit einander regiert, und, wie wir deutlicher mit Eintritt des fünfzehenden Jahrhunderts bemerken werden, viele neue Erwerbungen an Land und Leuten gemacht, wenn nicht ſchon der erneuerte zwanzig jährige Friede, im Jahr vorher errichtet, bey dem, nach einer alten Nachricht, Meyer viel Klugheit angewendet hatte, und die Entlaſſung von Reichsvogtey und Steuer merkwürdige Ereigniſſe wären, die ihre Leitung verherrlichen.

Es ſcheint, daß die Art, wie man im vorigen

Jahr den Bund der Stadt Zürich mit Oeſtreich auf⸗gehoben, und in dieſem ganzen Geſchäfte verfahren, den öſtreichiſchen Räthen und den Herzogen ſelbſt, nicht ſo gar mißfallen habe, und daß der bald aus⸗gehende ſiebenjährige Friede vielleicht dieſem Haus er⸗wünſcht gemacht, denſelben weiter hinauszuſetzen, und damit neue ſchwere Kriege zu vermeiden. Einmal dieſe neue Unterhandlung leuchtete beyden Theilen ſo wohl ein, daß ſie ſich entſchloſſen, ohne andere Stände, die vormals mit eingewürkt hatten, ganz unter ſich einen neuen Frieden auf zwanzig Jahre zu ſchließen. Oeſtreich mag eingeſehen haben, daß der eidgenöſſiſche Bund nun unzerſtörbar ſey, da der Verſuch, denſel⸗ben zu untergraben, eben ſo ſtandhaft als klug abge⸗wieſen worden. Dann mag die Abſicht noch vorge⸗waltet haben, wenigſtens die Einkünfte zu retten, und auf ſichern Fuß zu ſetzen, die es noch aus den ver⸗ſchiedenen Kantonen zu beziehen hatte. Den Ständen hinwieder war es angelegen, den Stand Glarus als unabhängig anerkannt, und die Kriege, deren ſie auch herzlich müde waren, wo nicht gehoben, wenig⸗ſtens weiter hinausgeſetzt zu wiſſen. Von Zürich iſt, außer ſeinem Namen, in der ganzen Urkunde keine Rede; aber weil hier Alles deutlicher beſtimmt iſt als im vorigen Frieden, und das Schickſal von Glarus hier erſt entſchieden wird, das mit den erſten Ereig⸗niſſen der Stadt in dieſem Verein nahe Verwandt⸗ſchaft hatte, will ich das Eigene dieſer Urkunde aus⸗führlich, das Uebrige nur kurz anzeigen. Der Herzoge ſelbſt wird nicht gedacht, wie im vorigen Frieden, ſondern nur: „Des unguten Weſens unter beyden

„Theilen, und wie man, dem abzuhelfen, überein„kommen, den vorigen Frieden, wenn er ausgegan„gen, auf zwanzig Jahre zu verlängern".

Dann kommt es an Glarus, und wird die an Oeſtreich abzugebende jährliche Steuer auf zweyhundert Pfund Zürich-Pfenning geſetzt. „Dann ſollen die von „Glarus ihre Gerichte ſetzen und entſetzen nach ihrem „Willen. Urnen und Vitelſpach gehören auch zu „Glarus. Das erſtere giebt 22. das letztere 3. Pfund „Pfenning Steuer. Außer ihren Landmarchen ſollen „ſie nichts zu gebieten haben, noch Bürger annehmen, „ſo der Herrſchaft gehören. Weſen ſoll weder mit „Mauern noch Gräben gebauen werden; aber außer „der Stadt mag ein jeder Häuſer bauen ſo viel er will". So weit handelt der Friede von Glarus, da es in dem letzten Frieden die eignen Gerichte nicht ausdrücklich erhalten hatte.

Nun kommt es an Schwyz. „Da ſie" (heißt es) „etliche Märchlinge (Leute aus der March) zu Land„leuten genommen, ſollen dieſe den Schwyzern blei„ben, und mögen die von Schwyz ihnen einen Rich„ter geben, der ihnen Recht ſpreche; doch ſollen ſie „fürohin keine Bürger mehr zu Landleuten annehmen, „die Oeſtreich gehören; Hurden und Ufnau bleiben „der Herrſchaft. Die Vogtey und die Gerichte der „Leute von Einſiedeln ſollen die von Schwyz haben; „doch iſt der Herrſchaft das Vogtrecht über das Kloſter „zu Einſiedeln vorbehalten.

Hierauf kommt Zug. „Die Stadt und das Amt „ſollen nicht mehr geben, als 20. Mark Silber „jährlich, oder ſo viel Zürich-Pfenninge auf die Mark

„gehen. Sie ſollen außer dem Amt nichts zu richten „haben; die Veſte St. Andres ſollen ſie laſſen folgen, „dem ſo Recht dazu hat; doch verſichert man Zug, „wenn ein Krieg entſtehen würde, man dieſelbe wie- „der zurückgeben wollte. Wollte aber Zug mit der „Tröſtung zu hart ſeyn, ſollen Zürich, Bern und „Solothurn darüber ſprechen”.

Am meiſten erhält Luzern, das aber auch am meiſten gelitten. „Die von Entlibuch und die Aemter „von Wollhauſen ſollen den Luzernern bleiben, nach „den Eiden, ſo ſie zu Luzern geſchworen. In beyden „Aemtern mögen ſie die Gerichte beſetzen; doch geben „ſie von beyden jährlich an Oeſtreich zu Steuer „300. Pfund gemeiner Stäbler-Pfenning. Sie „ſollen auch der Herrſchaft damit ihren Dienſt abtra- „gen und ausrichten, um die Pfänder, die ſie daſelbſt „hat. Wenn aber eingeſeſſene Eidgenoſſen Pfänder „da haben, die ſollen beyde Aemter tragen ohne der „Herrſchaft Schaden. Sempach ſoll bey den Eiden „bleiben, ſo es Luzern geleiſtet; doch ſoll es, wie „vor Alters, die Steuer nach Straßburg geben. Surſee „ſoll bey den Eiden bleiben wie bishin, und Luzern „da einen Seevogt ſetzen. Luzern ſoll die Veſte Ro- „thenburg und das Amt mit allem Nutzen Pfandweis „inhaben, wie die von Grünenberg ſie inhatten, und „ſollen ſie der Herrſchaft Dienern, die Pfand auf demſel- „ben Amt haben, ſolche ausrichten und abtragen. Die „von Hochdorf und von Rußweil ſollen bey den Eiden „bleiben, ſo ſie Luzern gethan; doch ſollen beyde die „Steuer Oeſtreich geben wie bisher; auch ſollen die „Rechte Luzerns über die zwey Dörfer den Rechten

„des Stifts Münſter an denſelben unſchädlich ſeyn an „ihren Nutzungen jeder Art. Oeſtreich behaltet ſich „vor St. Michels=Amt; doch was in den Gerichten „Rothenburg zu dieſem Amt gehört, ſoll bey Luzern „bleiben. — Es ſollen aber die von Luzern außer „den bemeldten Aemtern und Dörfern nichts zu rich= „ten haben, noch einen Burger annehmen, der zur „Herrſchaft gehört; und die, ſo Burger geweſen, „ſollen von der Herrſchaft nicht zu hart behandelt „werden. Wenn nach Ausgang des Friedens die „Herrſchaft über Rothenburg eine Löſung thäte, ſoll „Rothenburg das Amt denen von Luzern beſſern". So viel deutlicher hatte nun Luzern das viele namhaft Erworbene ausgeſetzt erhalten.

Zu dieſen Ueberlaſſungen gehört noch: „Daß „Bern und Solothurn, was ſie im Krieg gewonnen, „und ſeither im Beſitz gehabt haben, behalten".

Das Uebrige iſt aus dem ſiebenjährigen Frieden gezogen und in dieſen einverleibt worden, das ich nicht wiederholen will.

Ernſtlich iſt vorbehalten, daß die Waldſtätte (Luzern mag auch hier darunter begriffen ſeyn) keine Zölle gegen der Herrſchaft machen. Das verheißt die Herrſchaft, auch gegen ihnen nicht zu thun.

Aus Allem dieſem erhellet, daß die deutliche Auseinanderſetzung deſſen, was den Eidgenoſſen überlaſſen war (es heißt zwar bey Allem, nur „dieſen Frieden aus", aber es war anders beſchloſſen) und ihnen zukommen ſollte, ſo wie die Anerkanntniß der Unabhänglichkeit von Glarus, die jetzt erhalten worden, die Abſicht der Eidgenoſſen war. Oeſtreich aber erhielt

ſeine Einkünfte gewiſſer, und an Geld beſtimmt, was den Einzug bequemer machte; und beyde Theile haben ſich niemals ſo deutlich und ſo treu gegen einander geäußert, da weder die Einen von mißgünſtigen Adelichen aufgereizt, noch die Andern durch ein feines Benehmen ſchüchtern gemacht worden. So ward mit dem ſiebenjährigen Frieden der Stand Zug als freyer eidgenöſſiſcher Stand erklärt, und mit dieſem verlängerten Frieden war Glarus in eben dieſe Selbſtſtändigkeit und zu einem Mitglied des nun befeſtigten Vereins erhoben. Wir haben es ſchon bemerkt, daß unſer Burgermeiſter Meyer von Knonau dieſen Frieden gemacht, oder doch einen bedeutenden Antheil daran gehabt. Einmal war er ganz unpartheliſch, da Zürich nicht das Geringſte dadurch erhielt; und ſo konnte er deſto zuverſichtlicher zum Frieden rathen.

Es gab in dieſem Jahr Kaiſer Wenzel uns den wichtigſten Freyheitsbrief, mit dem er alle Gerichte, alle Bündniſſe, alle vorher erhaltenen Briefe und Privilegien von vorigen Kaiſern erworben, und die Briefe, Bücher, Handveſten der Stadt, wie wenn ſie eingetragen wären, bekräftiget ſind, bey Straf für den, der dawider handelt von fünfzig Pfund Gold, halb der Reichskammer und halb der Stadt. So erzeigte dieſer Kaiſer ſeine vorzügliche Huld gegen uns.

(1395.) Aber dennoch hatte uns bald eben dieſer Kaiſer durch ſeine Begierde nach Geld in große Verlegenheit verſeƶt. Er ließ nämlich, aus ſeinem Gerichtshof zu Prag, an einen Ritter von Bodmann den Befehl ergehen, dem Conrad von Krain aufzu-

tragen, auf der Stadt Zürich Güter, in der Stadt und auf dem Land, den Städten, Dörfern und allen aufgezählten Nutzungen derſelben, bis auf Wunn Weide, 4000. Mark Silber aufzunehmen; thue er das nicht, ſo richte man zu ihm nach des Hofgerichts Rechten. Auf dieſen angekündeten Befehl an Zürich ſandte die Stadt eine Geſandtſchaft an den Kaiſer, und ließ der Stadt Freyheiten, die er ſelbſt ertheilt, und die von andern Kaiſern gegeben worden, vorſtellen, und um Aufhebung dieſes Befehls bitten. Es iſt wahrſcheinlich, daß die Stadt lieber eine Summe zur Beruhigung des Kaiſers hingab, als ſo ihr ganzes Vermögen verpfänden ließ. Wie dem ſey, die Geſandten erhielten einmal dieſen ihren Zweck und den urkundlichen Widerruf des ergangenen Befehls an den Pragiſchen Gerichtshof. So wenig beſtand der Kaiſer auf ſeinen einmal gethanen Befehlen; ob aus Huld gegen die Stadt, oder aus Befriedigung mit Gründen jeder Art, darüber läßt die Geſchichte von dem Geſchehenen nur Vermuthung zurück.

Allein dieſes abgewandte Begehren des Kaiſers weckte den in ſeiner Bemühung ſtillgeſtellten Ritter Conrad Krain auf, da vielleicht durch den aufgehobenen Befehl ihm einiger Nutzen abgieng, unſere Stadt vor den vielleicht auch erzörnten Gerichtshof vorzufordern, und ſeine Beſoldung als Reichsvogt rechtlich zu verlangen. Vielleicht trat die gleiche Geſandtſchaft vor, und begehrte, nach der Stadt Freyheiten, einem fremden Gerichte nicht unterworfen zu ſeyn. Da machten einige Ritter, die in dem Gerichte ſaßen, nach Einſicht der vorgebrachten Gründen, den Vor-

ſchlag: Daß Conrad von Krain ſeine Botſchaft nach Zürich ſenden ſoll, wo man denn übereinkommen würde, was die Stadt ihm von der Vogtey zu bezahlen hätte. Geſchähe es nicht, ſo ſollten beyde Theile wieder für den Richter nach Prag kommen.

Da bevollmächtigte Conrad Krain, Hauptmann in Kempten, den Ritter Peter von St. Thybold, Schultheißen von Colmar, und Heinzeln den Donnerſteiner, um die Vogtey Zürich zu thun und zu laſſen, als wenn er ſelbſt da wäre. Nun dieſe Schiedsrichter kamen ſelbſt nach Zürich, und forderten von der Stadt, im Namen Conrads von Krain, von zwölf Jahren her, da er Vogt war, die Belohnung, die man eingezogen hätte. Und als die Vorgenannten von Zürich, von all ihr Burger wegen, tugendlich und freundlich übereinkommen (ſo ſagt die Urkunde) haben die Schiedsrichter von den Burgern von Zürich empfangen 200. Gulden guter und gäber an Gold und Gewicht; und ſo wird die Stadt von aller Anſprach Conrads von Krain losgeſprochen. Da die Reichsvogtey in ihren Einkünften nie beſtimmt war, und gegen dem Ende dieſes Jahrhunderts weder ſo fleißig verwaltet, noch mit wirklicher Gegenwart erfüllet wurde, ſo konnte es leicht geſchehen, daß das jährliche Einkommen, oder was man dafür hielt, einige Zeit ungefordert blieb. Aber dieſe ſchwache Summe, als Erſatz von zwölf Jahren, zeugete ſchon, daß dieſe ſonſt der Stadt unwerthe Stelle nicht lange mehr beſtehen würde. Auch verdiente der Anſprecher mehrers nicht, da er ſo unbillig war, die Stadt an einem fremden Gericht zu ſuchen. Es findet ſich ferners in

Digitized by Google

den Urkunden, woraus dieſe und die vorige Geſchichte gezogen iſt, keine Spur von dieſem Vogt oder ſeinen Thaten, außer dieſem Rechtsſtand.

Noch iſt zu bemerken, daß in dieſem Jahr die Vogtey Wollishofen an den älteſten Burger, Johannes Stuki, um 110 fl. verkauft worden mit allen Lehen und mit hohen und niedern Gerichten. Der Verkäufer und vorherige Beſitzer war Johannes Ebinhard, auch Burger von Zürich. Sollte nicht, bey dem Abſterben dieſes älteſten Burgers, der Stadt dieſe Erwerbung zugekommen ſeyn? Es findet ſich aber vor dieſem Kauf ein Lehenbrief von Burgermeiſter und Rath, der, nach den erſt neulich erlangten Rechten, im Namen des Reichs ausgeſtellt worden. Drey Jahre vorher ward dieſe Vogtey von einigen Manneßen um 100 Gulden an Ritter Johann von Seon, Burger von Zürich, und Heinrich Hapler von Winterthur verkauft. Dieſe beyden Lehenbriefe waren beynahe die erſten, die nach der erlangten Freyheit ausgeſtellt worden.

(1396.) Kaiſer Wenzel gab in dieſem Jahr Jörgen von Rößlin, ſeinem getreuen Diener, den Gewalt, die Reichsſteuer von der Stadt Zürich zu beziehen, ohne zu ſagen, wie viel ſie betrug. Der Bevollmächtigte forderte 300 Gulden; ſo habe es ihm der Kaiſer angeſagt. Allein der Rath konnte erweiſen, daß nun viele Zeit nicht mehr als 100 Gulden gefordert und bezahlt worden. Auf dieſen Erweis beruhigte ſich der Ritter, und ſtellte über den Empfang ſeine Urkunde aus; das mag vielleicht auch, neben Andern, den Weg gebahnt haben, dieſer läſtigen Forderung,

Digitized by Google

die doch Niemandem viel betrug, einmal loszuwerden.

Zehn Jahre nach dem erſten Burgerrecht des Stifts Einſiedeln ließ der Abt Ludwig von Thierſtein das von ſeinen Vorfahren gemachte Burgerrecht durch Hug von Roſenegg, ſeinen Schreiber und Pfleger, erneuern. Er trug beſonders dieſem ſeinem Amtmann auf, die Veſte Pfäffikon und andere Güter, und die Leute, ſo zum Stift gehören, zu übergeben, ſo daß die Veſte der Stadt offen Haus ſeye; doch von dem Koſten und Schaden iſt nichts gemeldet, wie in der vorigen Urkunde; dagegen iſt verſprochen, wartend und gehorſam zu ſeyn, und zwar nicht der Stadt Zürich allein, ſondern auch ihren Helfern und Dienern. So ſuchte bald die abgelegene, damals noch ſchwächere Stift, bald die Stadt, ihre Bedürfniſſe kennend, ſolche, Beyde beſchützende Verbindungen zu erneuern. Sonderbar iſt, daß da von keiner Steuer, die andere Bürger auch Stifter erlegen mußten, die Rede iſt. Allein die Veſte, dieſes offne Haus, und der Zuzug der Leute, wog mehr als eine, auch wichtige Steuer auf.

Eben ſo machten in dem Jahr der Commenthur und die Johanniter-Brüder von Küßnacht ein Bürgerrecht mit der Stadt, auf die Weiſe, wie Commenthur und Brüder zu Klingnau im neun und vierzigſten Jahre vorher gemacht hatten, und verhießen auf St. Martins-Tag 4 fl. Steuer. Dieſe Verbindung, von ſchwächerer Leiſtung als die vorige, ward von dem Oberſten Meiſter deutſcher Lande beſtätigt. Damals dachte man noch nicht, daß dieſe Beſitzung einſt, der

Digitized by Google

reinern Wahrheit zum Opfer, der Stadt übergeben würde.

So ſtimmen auch die Forſcher zuſammen, daß im gleichen Jahr durch den berühmten Gottfried Müller Ritter (der, ſo verhaßt oder beneidet er vielleicht unterweilen war, doch ſeiner Vaterſtadt manchen ſchönen Erwerb, von Land und Leuten, den er mit ſeinem Reichthum zu erhalten wußte, von Zeit zu Zeit zuzuwenden nie verſäumt), die Vogtey und Herrlichkeit zu Küßnacht kaufweiſe von Zürich erhalten worden. Wer ſo viel Vortheil der Stadt zuwendet, ſollte der nicht ein guter Bürger ſeyn? Und wir haben ihn in dieſer Art von Unternehmen ſchon oft thätig bemerkt.

(1397.) Je näher man wichtigen Veränderungen kommt, je ſtiller wird oft der Gang der Zeit. Von dieſem Jahr wird nichts gemeldet; vielleicht iſt viel bedacht worden, das nachher in der That erſcheint.

(1398.) In dem folgenden Jahr gab Kaiſer Wenzel Geörgen von Roſil, Grafen zu St. Urs, die Vollmacht, die Reichsſteuer von 300. Gulden an Betrag einzuziehen. Aber der Rath bewies wiederum, und mit dem neueſten Beyſpiele, daß dieſe Steuer nur 100 fl. betrage. Darauf ward nach Befehl die Summe an den Angewieſenen erſtattet, mit Erhalt ſeines Empfangſcheins; vielleicht war der Kaiſer müde, immer zu befehlen und immer zu ändern. Deßnahen mehr Neigung zur Entlaſſung.

Das alte Rathhaus, das vorher ganz hölzern war, iſt in dieſem Jahr abgebrochen worden, und ward der Antrag gemacht, das neue feſter und köſtlicher aufzuführen. Faſt bis in die Mitte ward es von be-

Digitized by Google

hauenen Steinen aufgebauen, das Uebrige von Holz gemacht, an dem Ort ungefähr, wo das jetzige ſtehet. So wollte man der mehrern Unabhängigkeit fröhnen, die bald bevorſtuhnd.

Noch eine beſondere Urkunde findet ſich von dieſem Jahr, die wegen ihres ſeltenen Inhalts und der naiven Sprache merkwürdig iſt. Johannes Schwend, Burger von Zürich, bekennt: „Als ihm vor Zeiten, „von einer Thorheit wegen, etwas Strafe wiederfuhr, „wodurch die frommen, weiſen Burgermeiſter, die „Räth und Burger von Zürich, ſeine lieben Herren „beſchwert worden, darum ſie ihn, durch ſeiner Freun„de und anderer ehrbaren Leute Bitte, ſo gnädiglich „gehalten, daß er ihnen mit Leib und Gut immerdar „Dienſte zu thun gebunden ſey; und weilen ſie die „Sache deſto freundlicher gegen ihn verkieſen, ſo ge„lobt und ſchwört er für ſich und ſeine Erben, der „Stadt Zürich mit ſeiner Veſte Moßburg zu warten, „und gehorſam zu ſeyn zu allen ihren Sachen, und „ſoll die genannte Veſte derer von Zürich und ihrer „Helfer und Diener offen Haus ſeyn, ſo oft ſie deſſen „nothdürftig ſind, und wenn ſie das begehren, darein „und daraus mögen ſie ihre Sachen ſchaffen, wie „und welchen Weg ſie wollen. Er ſoll auch bey dem „Eid, den er geſchworen, beſorgen für ſich und ſeine „Knechte, und alle die, ſo dazu gut ſind, daß dieſe „Veſte in keine andere Hand komme, ſondern daß ſie „in ſeiner Gewalt bleibe, und ſeinen Herren von „Zürich damit warte, und ſollen auch ſeine Knechte, „ſeine Diener und ander Geſind, ihr jeder, ſo oft ſie „ändern, ſchwören, den obgenannten von Zürich in

„dieſen und andern Sachen gehorſam zu ſeyn, und „bey ihren Eiden mit ihm beſorgen, daß die Veſte „bey denen von Zürich bleibe und ihnen warte. Und „da die Veſte nicht ſein eigen iſt, ſondern von Burk„hard von Schlatt, ſeinem Schwager, für 600 fl. „ſeines Weibes Heimſteuer, und auch um den Koſten, „ſo er die Veſte gebauen und weiter baute, verſetzt „und zu Handen gebracht iſt: Wenn nun ſein Schwa„ger, oder jemand ander, der Gewalt dazu hat, die „Veſte um die 600 fl. und Baukoſten löſen wollte, „das ſoll er der Stadt zur rechten Zeit verkünden, „daß ſie zu derſelben ſehe und ſie beſorgen möge, „wie ſie gut dünket, und ſoll ihr das wohl gönnen, „und Steg und Weg dazu geben. Würde er aber „wider dieſen Brief handeln oder zu handeln verſchaf„fen, und das kund würde, ſo ſoll denen von Zürich ſein „Leib und Gut verfallen ſeyn, und ſollen ſie ihn und „all ſein Gut angreifen und bekümmern mögen, mit „oder ohne Gericht, bis ihnen ihr Schade gänzlich „abgethan werde, und ſoll ihn oder ſein Gut kein „Recht noch Gericht, kein Burgerrecht, kein Land„recht, kein Krieg noch Frieden, noch kein ander „Sach, decken noch ſchirmen, oder denen von Zürich „Schaden bringen". (Geben und geſiegelt den 3. Jenner). Dieſe ſeltene Urkunde hat viel Anmuthiges. Vorerſt erkennt Schwend ſeine Thorheit, womit die Stadt beſchwert worden; eine Bekenntniß, die nicht allemal ſo treu geſchiehet. Ob er etwa bey der jüngſten Unruhe gefehlt habe, oder ſonſt, iſt nicht zu beſtimmen. Dann giebt er ſich alle Mühe, ſeine Veſte Moßburg als ein offen Haus mit aller möglichen Ausbreitung

darzuſtellen. Mit den Seinigen will er denn beſorgen, daß ſie ihm und der Stadt bleibe. Zu dem Ende hin läßt er ſeine Knechte bis auf das Geſind alle ſchwören, und jede abändernde Dienerſchaft ſoll es auch thun. Unterdeſſen eröffnet er doch, daß die Veſte nicht ſein Eigenthum, ſondern ſeiner Frauen Heimſteuer ſey, und Wiederlöſung ſtatt haben möchte. Geſchähe das, ſo wollte er es der Stadt verkünden und ihr weiter helfen. Das Alles zeuget von ſeiner Treue und dem Werth, den er ſelbſt und die Stadt auf eine ſolche Anſtalt ſetzte, deren Gebrauch noch nie ſo ausführlich verheißen worden. Er ſetzt ſich ſelbſt, beym Uebertreten des Verheißenen, eine Strafe an Leib und Gut auf, die Sache noch mehr zu verſichern.

(1400.) Dieſes Jahr verkaufte Graf Donat von Toggenburg an Zürich die Vogtey Ehrlibach um 400. Gulden Rhein. mit aller Herrlichkeit und Mannſchaft; er ſtellt darauf eine Urkunde aus, vermittelſt deren er der Stadt Zürich die Einkünfte, ſo die Leut zu Ehrlibach an etwas Gelds, rothen Landweins, Hühnern, Steuern und Bußen ſchuldig waren, feyerlich übergiebt, und die Einwohner von da aller Schuld an ihn ſelbſt entladet. So waren die Grafen von Toggenburg für unſere Stadt, und hielten von Zeit zu Zeit derſelben neue Erwerbungen zu, wie wir mehrere Beyſpiele vernehmen werden; was vielleicht, mehr als Alles, den Neid der Eidgenoſſen uns zuzog, da ſie die Abſicht bemerkten, von dieſem bald ledigen Erbe noch einen Theil zu erwerben.

Dahin zielte, nachdem Graf Donat in dem Jahr verſtorben war, das erneuerte Burgerrecht mit Graf

Digitized by Google

Friedrich ſeinem Nachfolger, das in ſeinem Inhalt andere dergleichen Bürgerrechte übertrifft. Er nennt ſich Graf von Toggenburg, Herr zu Uznach, zu Mayenfeld, zu Brettigäu und zu Tavos. Er habe das vorgenommen zum Beßten ſeiner Städte, Schlöſſern, Veſtinen, Land und Leuten auf 18 Jahr: „Der „Stadt Zürich zu allen ihren Nöthen zu helfen und „zu warten, wie es ihr nothdürftig iſt, dermaßen „als wenn jegliche Sache ihn ſelber angienge; und „wenn ſie mit ihrem Volk zu ihm ziehe, daſſelbe „ſoll ſie in ihren Koſten thun, und ſoll er ihr „Kauf um den Pfenning geben; und daß ſie ihn und „die Seinen ſchirme, und kein ungewöhnlich Wü„ſtung drinn thue. So haben hinwieder die von „Zürich verheißen, wer ihn angreife, wider die ſollen „ſie ihm und den Seinigen rathen und helfen nach „ihrem Vermögen. Wäre, daß einige ſeiner Städte, „Veſtinen, Land und Leuten ſich abwurfen und „ungehorſam erzeigten, wider die ſollen ihm die von „Zürich getreulich helfen. Sie ſollen auch keinen der „Seinigen zu Burger annehmen, denn mit ſeinem „Willen, die ganze Zeit des Burgerrechts, und ihn „nicht hindern, ſeine Leute zu halten mit Schatzung, „oder mit Anderm nach ſeinem Willen. Entſtuhnd „ein Krieg, wo denn von beyden Theilen an Städten, „Veſtinen, Land und Leuten erobert würde, wenn „der von Zürich Panner dabey war, was dann ge„wonnen wird, das ſoll denen von Zürich gänzlich „bleiben. Eroberte er aber in ſolchen Kriegen eine „Stadt, Schloß, Veſte, da der von Zürich Panner „nicht dabey war, das ſoll ihm bleiben. Doch daß

„auf dem, ſo er gewonnen, der Stadt das Gleiche „gebühre, wie auf andern ſeinen Beſitzungen. Seinen „Herren und Freunden möge er wohl dienen und hel„fen, doch nie wider die von Zürich, noch wider ihre „Eidgenoſſen, ſo lange das Bürgerrecht währte. „Würde er von Zürich gemahnt, während dem er „den Freunden diente, ſo ſoll er doch ohne Verzug „zu ihnen kommen und ihnen helfen. Wenn er ſei„nen Freunden diente, und daraus ihm Schaden oder „Nachtheil entſtuhnd, ſoll das die von Zürich nichts „angehen, und dafür nichts erduldet werden, ſie thun „es denn gern. Was von der Hülfe herkommt, ſo „er den Freunden leiſtet, und den Frieden berührt, „ſo Zürich mit Oeſtreich hat, da ſoll er Zürich hel„fen. Er möge ſich auch mit andern Herren verbin„den, doch dieſem Bürgerrecht, das allen andern „vorgeht, ohne Schaden. Kein Lay ſoll den andern „auf geiſtlich oder fremd Gericht laden, ſondern ein „jeder Recht ſuchen, wo der Anſprüchig geſeſſen, und „da das Gericht ſuchen; erhielte ers nicht, ſo mag er es „weiter ſuchen. Niemand ſoll man verhaften, als „den rechten Schuldner. Vorbehalten iſt, daß er „ſelbſt Niemandem vor dem Gericht Zürich gebunden „ſey zu antworten. Würde er ſich mit großen Ver„gehen verſchulden in der Stadt, ſoll er die Buß „leiden, als andere eingeſeſſene Bürger. Mit der „von Zürich Geldſchuld oder Steuer ſoll er nichts zu „ſchaffen haben, außer mit Willen. Wenn auch die „achtzehn Jahre ausgehen, ſoll er doch wie ein An„derer gleich gebunden ſeyn, ſo lang er das Burger„recht nicht aufſagt. Giebt er aber auf, ſo ſoll alles

„Verheißene aufgehebt ſeyn. Zürich behaltet den „Kaiſer vor; Friedrich den Bund mit dem Biſchof „von Chur". (Geben den 20. Tag des erſten Herbſtmonats). Dieſes Burgerrecht, das eher einem Bündniß gleichet, iſt der erſte Schritt nach dem ſich einmal vorgeſetzten Beſitz des einſt zu hinterlaſſenden Länder des Grafen, und zeuget von vieler Güte gegen die Stadt. Er räumt ihr Vieles ein, das ſonſt nicht in ſolchen Verbindungen begriffen war. Er macht ihnen alle ſeine Städte, Schlöſſer, Veſtinen zu offnen Häuſern, ohne Gegenrecht; er verſpricht ihnen Hülfe, ſelbſt wenn er Andern zu helfen im Begriff wäre; er verſpricht ihnen die ganze Beute, wenn ihr Panner bey dem Auszug wäre; von einer Burgerrechtsſteuer iſt keine Rede. Sie hofften mehr als dieß einſt zu erlangen. Die ganze Urkunde iſt dem Geiſt und der Geſinnung gemäß, welche die von Toggenburg von Langem her gegen die Stadt Zürich in mehrern Verlegenheiten bewährt haben. Aber, was heißt die gute Geſinnung eines Beſitzers ohne eigne Nachkommenſchaft, ohne letzten Willen, der dennoch nicht allemal gültig iſt?

Nun folgen die zwey wichtigſten Urkunden, welche Kaiſer Wenzel an dem gleichen Tag gegeben, die unſere Stadt der immer beſchwerlichen Aufſicht und jährlichen Abgabe entlaſtet, und wodurch das oft drückende Band mit dem deutſchen Reiche, wo nicht zum größten Theil aufgehoben, doch um Vieles zu deſſen nach und nach erfolgter Abſtreifung beygetragen worden. In der erſten Urkunde bezeuget der Kaiſer: „Daß die Stadt oft eines Vogts ermangelt, und die

„Vogtey an Zinſen und jährlichen Renten ſo ſchwach „worden, daß ein Vogt ſich nicht mehr ernähren „könne. Damit nun dadurch in der Stadt Zürich „kein Verſäumen geſchehen möge, ſo habe er für die „Dienſte, ſo die Stadt gethan und weiters thun „werde, mit gutem Rath und rechtem Wiſſen, die „Reichsvogtey mit ihrer Zubehörde der Stadt über„geben, und befohlen mit römiſcher königlicher Macht: „Daß die Stadt, ſo oft ſie will, oder es ihr füglich „iſt, einen Reichsvogt wählen und nehmen ſoll, „und dieſelbe Vogtey mit ihrer Zuhörung fürbas „immer von Unſer und des Reichs wegen haben, be„ſitzen und derſelben mit Ruhe genießen möge und „gebrauchen ſoll, von ihm und ſeinen Nachkommen „an dem Reich ungehindert; und ſoll auch der er„nannte Vogt bey ihnen im Rath ſitzen, ſo man „über ſchädliche Lente und über das Blut richten „will. Er will auch ſo dem Rath zu Zürich erlau„ben und gönnen, daß derſelbe einem jeglichen Vogt, „den er ſetzen werde, bey ſich in der Stadt, ſo oft „das geſchiehet, den Bann, von ſeinem und des „Reichs wegen, leihen ſolle und möge, alſo daß der„ſelbe Vogt über ſchädliche Leute, nach Erkenntniß „des Mehrtheils des Raths, richten möge und ſolle „über das Blut. Mit Urkunde des Briefs geben zu „Prag an St. Johannis des Täufers Tag". So fiel ein fremder Gewalt weg, der viel Gutes verhindert und vielleicht nur wenig befördert hat, und wurde dieſer Gewalt der Stadt übertragen, ſolchen durch einen ihrer Räthe unläſtiger erfüllen zu laſſen, dem ſomit der Bann verleihen wurde. Der Rath,

Digitized by Google

der im Amt war, blieb immer allein ſein Mitrichter; und bis auf unſere Zeiten wurde, bey jedem ſo bedenklichen Falle, dieſer Freyheit, die man von Kaiſern und Königen erworben, und des verliehenen Banns in dem Formular wirklich gedacht. Ich werde aber unten über die Reichsvogtey des XIV. Jahrhunderts eine eigne Rückſicht nehmen. Nachdem nun dieſe Gewalt an die Stadt gelangt, wählte ſie zuerſt eigne Rathsglieder zu Reichsvögten; hernach ward dieſe Bemühung den jeweiligen Seckelmeiſtern, nach ihrer Kehr, beſonders zugeeignet.

Aber der gleiche gegen unſere Stadt ſo wohlthätige Kaiſer nahm uns noch eine Laſt ab, die uns drückte, die nie beſtimmt war, und die der Kaiſer nach Willkühr gefordert, und dem und dieſem ſeiner Diener angewieſen hat, der vielleicht oft mehr, als ihm vorgeſchrieben war, forderte; ich meine die Reichsſteuer, durch eine Urkunde, die am gleichen Tag, wie die vorige, ausgeſtellt iſt. Als dieſe Entlaſſung geſchah, mögen die Abgeſandten unſerer Stadt des Reichs ſchwankendes Oberhaupt in vieler Milde angetroffen haben, deren ſie ſich zu ihrem Endzweck bedienten. Der Kaiſer Wenzel bezeuget nämlich: „Daß „er angeſehen die treuen Dienſte, ſo ihm die Stadt „oft und viel gethan; und damit ſie der Bekümmerniſſe wegen, die ſie berühren möchten, bey dem „Reich ruhiger erhalten werde, mit Rath und gutem „Wiſſen, die 100 Gulden, die ſie jährlich zu thun, „und dem Reich zu geben ſchuldig war, ihr gegeben „und verſchrieben, in Kraft dieſes Briefs und Römiſcher Königlicher Macht, alſo daß ſie die bemeld-

„ten 100 Gulden in der Stadt von Reichs wegen „aufheben, einnehmen, gebrauchen, und in ihren „Nutzen verwenden möge, von ihm und ſeinen Nach„kommen, Kaiſern und Königen ungehindert, bis er „oder ſeine Nachkommen ihr die 1000 Rhein. Gulden „wieder bezahlt habe; wann aber er oder ſeine Nach„kommen die 100 Gulden jährlicher Gült wieder haben „wollten, ſo ſoll die Stadt die wieder abtreten, ſo bald „ihr die 1000 Gulden bezahlt werden, mit Urkund „dieſes Briefs, geben an gleichem Tag und Ort wie „die vorige". Wer immer die Unterhandlung über beyde Angelegenheiten geführt, hat viele Klugheit angewendet, beſonders auch in dieſer letzten Angelegenheit. Es war ſo eingeleitet, daß es ſchien, als ob die Steuer nicht aufgehoben ſey, ſondern auf Wiederlöſung des Hauptguts für die Summe der gewohnten Steuer erhalten worden. Wer wird aber die Wiederlöſung thun? Und ſo iſt die Handlung nichts anders, als eine gänzliche Aufhebung der Steuer, die vorher uns immer nur an das Beſchwerliche des Reichsſtandes erinnerte, oft doppelt, dreyfach in Einem Jahr abgenommen, oft für einige Jahr geſchenkt ward; oft durch die Bezieher der Summe mehrere Beſchwerde zuzog, da es entweder begierige Ritter oder bedürftige Leute waren, die des Kaiſers Hofſtaat beſorgten oder Belohnung zu fordern hatten. Sollte man noch rechnen, was von Kaiſer Rudolf von Habſpurg an bis auf dieſe Befreyung von der Stadt gegeben worden (wie das in den Urkunden und, doch vielleicht nicht Alles, darin liegt), ſo würde man erſtaunen über das damalige Vermögen der Stadt;

beſonders wenn man noch das, was bey wiederholten Verpfändungsverſuchen und bey ſo vielen erhaltenen Freyheiten, die nie ohne beträchtliche Koſten erhoben wurden, und was noch für angekaufte Herrſchaften verwendet worden, in Betrachtung zieht.

Da vermittelſt dieſer beyden Urkunden wenigſtens das Beſchwerlichſte von der Verbindung unſrer Stadt mit dem Reich, nämlich eine ſtete fremde Aufſicht inner den Mauern, und eine jährliche Abgabe hingenommen worden, mithin die allmälige Auflöſung dieſer Verbindung daraus hervorgegangen, außer daß bey günſtigen Anläßen noch Kaiſerliche Briefe zur Unterſtützung geſucht wurden, oder (wie von Kaiſer Siegmund und dem Concilium von Konſtanz aus) wir durch wiederholte Befehle genöthiget worden, die Abſicht ſeiner Rache zu erfüllen: So mag es jetzt nicht außer dem Wege ſeyn, die nähere Rückſicht zu nehmen, wie unſere Stadt in dieſe Verbindung gezogen worden, und was ſie für Folgen in dem Fortgange der Zeit auf unſern Wohlſtand gehabt habe. Wenn auch nicht ſchon Karl der Große durch ſeine Beſitzungen umher, und durch ſeine Gegenwart den erſten Grund zu dieſer Verbindung legte, ſo waren doch die beyden Stifte, in unſrer Stadt angeordnet, die nächſte Veranlaßung dazu. Oder wie ſollte der Kaiſer, ſeinen eignen Töchtern zu lieb, einen religiöſen Wohnſitz und Anordnung eines Frauenſtifts in der Stadt eingeräumt haben, mit großem Aufwand von Vergabungen, ohne dieſelbe in eine Verbindung hinzuziehen, deren er, als das mächtigſte Oberhaupt, vorſtuhnd? Und war die ältere Chorherren=

ſtift von dem großen Stifter dieſes Reichs ſchon beſchenkt worden, ſo mußte Alles ſich vereinigen, die Stadt in dieſe Verbindung einzuſchließen. Doch geſchah das Alles im Stillen, und ohne Verträge. Dieſem Land noch mehr Feſtigkeit zu geben, kamen die Kaiſer oft in die Stadt, die Ihrigen in den Stiften zu beſuchen, oder, nach alter Uebung, die hohen Feſte in den Städten zu begehen. Dann gab man den frühern Kaiſern Krieger für ihren Römerzug, und verſtuhnd ſich, zu den Heeren derſelben unterweilen Hülfe zu liefern. Wie dem aber immer ſey, und wie die Verbindung immer entſtanden ſeyn mag, ſo iſt es Pflicht und angenehm zugleich, da eine weſentliche Veränderung hierin erfolget, zurückzuſehen, was ſie unſrer Stadt geweſen, was ſie für Vörtheile mitgebracht, und worin ſie der Stadt nachtheilig geweſen. Es iſt allerdings nicht zu läugnen, welch einen großen Werth man darauf ſetzte, daß dieſe Verbindung eine Art von Abhängigkeit ausmachte, die einem nach gänzlicher Freyheit hinſehenden Stand immer etwas zu wünſchen übrig ließ, wiewohl er fühlen mußte, daß er noch zu einem eignen freyen Zuſtand zu ſchwach wäre. Allein, nachdem das Verein der eidgenöſſiſchen acht Kantone nicht nur anerkannt war, ſondern in einem mit Muth errungenen Anſehn erſchien, machte die Empfindung eines eignen wahren, nicht unbehülflichen Nutzens eine andere Stütze, von ferne her, weniger nothwendig. Ueberdas waren der Kaiſer huldreiche Freyheitsbriefe, faſt alle, ſo viel als von ihnen ſelbſt eröffnete Pfade, zur Unabhängigkeit zu gelangen; jeder löſete ein Band auf, mit dem Reich, dem

dieſe Mächtigſten vorſtanden. Es war alſo natürlich, daß unſere Stadt einmal dieſer Verbindung ſich zu entziehen ſuchen würde. Aber hat denn dieſelbe nicht auch viel Gutes von dieſer Verbindung erhalten? Der hohe Schutz, den ſie von den oberſten Häuptern des Reichs empfing, iſt nicht zu verkennen, den wir mit mehr oder weniger Einfluß erfahren haben. Man gab uns zu höherer Ehre zuerſt Reichsvögte aus fürſtlichen Häuſern, füraus von den Zähringern; und da die Gefahr für unſere Freyheit dabey größer zu werden begann, wenn uneingeſchränkt ein hohes Fürſtenhaus ſo viele Macht inner unſern Mauern ausübte, ſo vergab man dieſe Gewalt nur auf zwey Jahre, und dann auf fünf Jahre, nicht mehr dem Nämlichen; und wenn Streit unter den Bewerbern des Kaiſerthums entſtuhnd, ſollte die Macht ſtille ſtehen und von der Stadt verwaltet werden, was dann derſelben öfters in den größten Unruhen zu ſtatten kam, daß nämlich kein Fremder im Kampf für die alte und neue Regierung inner unſern Mauern ein Uebergewicht gäbe. So hatten die Freyheitsbriefe der Kaiſer uns in Mehrerm der Freyheit näher gebracht; ſo wurden wir von fremden Gerichten befreyt; und wie viel waren nicht dieſer Gerichte, Land- und Hofgerichte um uns her! Selbſt Geächtete des Reichs (ſo war der Kaiſer Freyheit) durfte man nicht anhalten bey uns. So ward auch unſere neue Verfaſſung, dabey nie kein Reichsvogt war, vom Kaiſer ohne Widerrede beſtätiget. Die Freyheitsbriefe, die wir beſitzen, fangen zwar alle nur mit Kaiſer Rudolf von Habſpurg an; aber ich zweifle nicht, daß es noch ältere gab. Denn er ſelbſt,

in ſeinem wichtigſten Freyheitsbriefe, bezieht ſich auf einen von einem der würdigſten Kaiſer des Alterthums, Friederich II. gegebenen von gleichem Inhalt. Und was den Werth dieſer Urkunden vermehrte, ſo durften ſie den Nachfolgern im Reiche nur vorgelegt werden, ſo erhielt man ihre Beſtätigung; oft noch mit vermehrtem Nachdruck. Dann gaben die Kaiſer der Stadt neue Rechte, und damit Geſchenke von Werth. Karl IV. gab, als Herrſcher über See und Flüſſe, uns den umliegenden See, den die Natur uns ſchon gegeben hatte. Eben dieſer großmüthige Kaiſer verlieh uns ein Landgericht, wie das zu Rothweil; eine Ehre zwar, die nicht lange beſtand, und vielleicht nur wenige Urtheil gefällt hatte. Von größerm Belange dann war die Freyheit, alle Lehen drey Meilen um die Stadt durch Burgermeiſter und Rath vergeben zu laſſen, was den Betreffenden behaglich und der Stadt Ehre und Nutzen brachte. Von der Art war ferner die Freyheit, die Adelichen um die Stadt her zu Burgern anzunehmen, deren die meiſten ihre Veſtinen hatten, nach denen die Stadt als offnen Häuſern ſich ſehnte. Auch war das ihrer innern Ruhe beförderlich, und gab ihr würdige Bürger. Das Alles und noch mehr gewährte der Verband des Reichs und der Kaiſer Huld. Aber läſtig war hingegen, einen fremden Adelichen, der mit dem übergebenen Gewalt trotzen konnte, inner den Mauern zu haben; jährlich zu erwarten, wem des Reichs Oberhaupt, von höhern oder niedern Beamten, oft nur von Leuten, die des Kaiſers Bedürfniſſe anſchafften oder beſorgten, auftrüge, die Reichsſteuer in ungleich beſtimmter Summe,

milder oder härter, zu beziehen. Und wenn dieſe höchſte Würde ſtreitig war, ſo mußte die Stadt, welchem immer ſie anhieng, von dem aufgebrachten Gegner, oft vom Pabſte, oft von beyden leiden; ohne zu gedenken, daß ſie oft Völker in dieſen Fehden dargeben mußte, und daß ſolches Ungemach oft Jahre lang dauerte. Dann kam in unſern Zwiſten mit Oeſtreich die Gewalt der Kaiſer uns widrig entgegen, ward auch unſer Feind, oder half Unterhandlungen zu begünſtigen, die uns in größere Verlegenheit führten; ja ſo gar ſtand ein Kaiſer der Belagerung unſerer Stadt vor. Dann wurden wir den Verpfändungen ausgeſetzt, die den Kaiſern in Geldverlegenheiten aushelfen, uns aber die Freyheit ſo hinnehmen ſollten, daß ſie kaum mehr zu retten war; oder die Kaiſer ließen ſich herab, ſelbſt mit den Städten Bündniſſe zu ſchließen, die nicht verſagt werden konnten, aber ſie dennoch immer Gefahren ausſetzten. Und da die Vereinigung der Städte, als gleichgeſinnter Brüder, die einſt das ausrichtete, was Kaiſer und Reich nicht vermochten, ihre Wanderer, und füraus Kaufleute, ſo die Meſſe beſuchten, vor Gefahren zu retten, ihnen ſichere Straßen und Schutz von räuberiſchen Anſchlägen zu verſchaffen, nicht mehr die vorige Macht erhielt, und die größte ihrer Vereinigungen, die zum Wunder ſo viele Städte in Ein Bündniß zuſammengebracht, bald aufgelöst worden mit Kriegesmacht, ſo war die beßte Hülfe von gleichgeſinnten Städten auch ſchwankend worden. So war es für die eidgenöſſiſchen Städte und Länder erwünſchter, im engern Verein, abgeſöndert durch hohe Berge und Schluchten,

in unſern Thälern die eigne Wohlfahrt im Stillen zu befördern, und ſich keinen andern Pflichten mehr hinzugeben, als denen, ſo das vereinte, das nähere Vaterland forderte; und das geſchah am Ende des XIV. Jahrhunderts. Nicht daß wir vergeſſen hätten, was das Reich und ſeine würdigſten Häupter unſerer Stadt in ihrer erſten ſchweren Lage erwieſen: Den Schutz und die Wohlthat der Kaiſer, die Mithülfe der Städte zur innern Ruhe und Sicherheit der Straßen. Auch waren die Kaiſer unſerer Entlaſſung nicht nur nicht entgegen, ſondern ſie halfen uns dazu; und nachher war es ihnen nicht mißfällig, gleiche Bündniſſe mit den Eidgenoſſen einzugehen und ihre kräftige Hülfe zu ſuchen.

Da mit dieſem Jahr die Reichsvogtey zu Ende gieng, ſo erachte ich nicht überflüſſig, einen Rückblick, wie ich am Ende des vorigen Jahrhunderts auf dieſe Verwaltung genommen, auch über dieſes Jahrhundert ergehen zu laſſen, und mit einem Blick zu überſehen, was ſie nun in dieſem Jahrhundert geweſen. Ueberhaupt iſt zu bemerken, daß jene Pflichten und Bemühungen, die wir bey der vormaligen Ueberſicht angezeigt haben, ſich auch in dem Gange dieſes Jahrhunderts beſtätigt gefunden. Zwar haben die zwey erſten Kaiſer nach dem großen Zwiſchenreich, Rudolf von Habſpurg und Adolf von Naſſau, dieſer Stelle, der eine den Glanz, der andre die feſte Dauer benommen, da Kaiſer Rudolf ſie in den niedern Adel verſetzt, und Adolf von Naſſau dieſen Gewalt ſtillſtellte, ſo lang ein Streit unter ungleich erwählten oder ſonſt ſtreitigen Kaiſern beſtehe. Und wie oft entſtanden,

wie lange dauerten unterweilen dieſe Streite? Wie viele Jahre währte es, daß Ludwig der Bayer mit Friedrich von Oeſtreich in vielen Schlachten ſich maß, und ſiegte, und dennoch kein Friede zu finden war? Da ward die Stelle beynahe vergeſſen, und kam ſeit:her kaum mehr zur richtigen Verwaltung. Wir zürn:ten auch nicht, daß bey Veränderung der Staatsver:faſſung und den Unruhen darnach kein Reichsvogt vor:handen war, der vielleicht nur mehr das Aufbrauſen genährt hatte. Indeſſen traten doch in einigen Zeiten die Reichsvögte, einige mit Anſehen und hohen Auf:trägen der Kaiſer, mit großem Gewicht, andere leiſer und milder, und ohne ſtarken Aufwand von Macht bey uns ein. Bey der Probe der Pfenninge, die von der Aebtiſſin gemünzet worden, ſtand der Reichs:vogt der ganzen Handlung vor; nur wenn keiner da war, handelte der Rath, der immer gegenwärtig seyn mußte; ein andrer Reichsvogt ließ fremde Verbrecher durch ſeinen Sohn und Diener abfordern, verlangen, befehlen (ſo ſchwankend war die Sprache unterweilen), und er gab dem Rath eine Urkunde für den Empfang des Ausgelieferten. Bey einem Todesurtheil (dem einzigen, das ſich findet) ſtand ein Untervogt dem bedenklichen Gerichte vor, und ein Burgermeiſter mußte vor ihm ſtehen, und klagte den Verbrecher an. So ſchwankte zwiſchen dem Reichsvogt und dem Rath das höhere Anſehen, je nachdem der perſönliche Cha:rakter mehr Nachdruck gab oder entzog. Der Rath vertheidigte oft mit Kühnheit ſeine Rechte; und oft legte der Reichsvogt ſich alle Gewalt eines kaiſerlichen Beamteten mit Uebermuth zu. So ſiegte Klugheit

Digitized by Google

und Feſtigkeit bald auf der, bald auf dieſer Seite. Der Richtebrief wies ſchon dem Reichsvogt für ſein Gericht den Ort an, ließ die Räthe in ihren Regierungsmonaten keine Art von Verrichtung für ihn thun, wies dem Reichsvogt an, wo er bey dem Bezug, oder beym Rathſchlag über die Steuer, beyzuwohnen habe oder nicht. So war das Anſehen nicht immer gleich groß oder gleich wirkſam. Es hatte vortreffliche Männer unter dieſen Reichsvögten gegeben; und vor allen der letzte Herzog Rudolf von Habſpurg. Dieſer hatte bey ſeiner Gegenwart in der Stadt, mit ſeinem gefälligen Ohr, alle die Wünſche vernommen, die ihm die Stadt wegen ihrer Bedürfniſſe vortrug, und dann bey ſeinem Schweher alles angewandt, für jeden Wunſch eine neue Freyheit zu erhalten, die der gute Vater ihm nicht verſagte. Andere Reichsvögte wußten etwa die ungünſtigen Geſinnungen der Kaiſer zu beſänftigen, die Stadt in Verlegenheiten oder bey allzuſtarken Forderungen, die man an ſie machte, zu unterſtützen, Ungnaden abzuwenden, und allzuſtarke Gefühle zu mäßigen. Indeſſen fiel gegen das Ende des Jahrhunderts dieſe Würde nach und nach in Schatten. Kaiſer Wenzel ſagt ja ſelbſt in ſeiner Entlaſſungsurkunde, daß die Stelle lange unterlaſſen worden, und der letzte Reichsvogt forderte ſeine Belohnung von 12 Jahren her, die er gewiß bezogen hätte, wenn er in der Stadt ſich aufgehalten hätte. Indeſſen hatte dieſer letzte Reichsvogt uns nach Prag für das Hofgericht gefordert, und hätte beynahe ein neues verderbliches Beyſpiel gegeben, die Stadt an fremde Gerichte zu führen, und ihr Verdruß zu machen, wenn es die

Ritter, die in dem Hofgericht ſaßen, nicht verhindert hätten. Aus dieſem Allem (da die Stelle, von Fremden beſetzt, unwillkommen, der Stadt unterweilen zuträglich und beförderlich, oft aber unfruchtbar oder ſchädlich geweſen) erhellet, daß der Wunſch gerecht war, derſelben entlaſtet zu werden; und der Kaiſer verdient unſern Dank, der uns dieſe Beſchwerde abnahm, ſo daß es der damaligen Obrigkeit angenehm vorkommen mußte, dieſer fremden Verwaltung für immer enthoben zu ſeyn.

Darf ich noch ein wenig von dem Vorſteheramt reden, das unſrer Stadt in dem befeſtigten eidgenöſſiſchen Verein deſto ſchätzbarer zukam? Nicht aus Eitelkeit geſchieht es, ſondern die erhaltenen Vorzüge dankbar und mit Mäßigung zu erkennen, die uns zu Theil worden, daß unſer Stand die Ehre genoſſen, der erſte unter den vereinigten gleichen Brüdern zu ſeyn. So ungewiß und ſchwankend oft die Gunſt war, die wir genoſſen, ſo ſehr die Stellung auch die Fehler, die, nach der Menſchheit Loos, uns unterweilen befallen, ins ſtärkere Licht brachte, ſo kehrte doch die liebliche Geſinnung des Vertrauens bald wieder zurück. Das iſt eine erfreuliche Erfahrung, die ſich auf alle Zeiten des erſten lang dauernden Vereins erſtrecket. Einmal bis an das Ende dieſes Jahrhunderts wird ſich kaum eine Urkunde finden, in welcher die Namen der Verbündeten genannt ſind, wo unſerer Stadt nicht zum erſten gedacht ſey. Die Vorſteher unſers Standes trachteten auch, durch Sorgfalt, Fleiß und Treue ſich beliebt zu machen. Brunen fiel der erſte Beyfall nur zu verſchwenderiſch zu; kein Wunder, daß er mußte

ſinken, oft mehr als ers verdiente. Denn er hatte doch Großes, Unternehmendes in ſeinem Geiſte, und ward auf ſchlüpfrige Stellen geführt, bis er fiel. Held Manneß war den Eidgenoſſen immer werth, und in nie verloſchner Achtung blühete ſein Name bis in den Tod. Einige waren nicht lange an der Stelle; Andre aus Uebereilung, die ſie ſich zu Schulden kommen laſſen, verdrungen von ihrer eignen Stadt. Die beyden, ſo noch lebten, waren durch ihre Klugheit und ihre redlichen Thaten bey den Eidgenoſſen und bey ihrer Stadt beliebt. Habe ich von dieſem Vorzug zu viel geſagt, ſo iſt es auch das leztemal, daß ich davon reden werde.

Hier ſchließe ich dieſes Buch; denn mit dieſem Jahrhundert verlöſchet eine Gewalt, die nicht mehr zurückkam, und endet ein Zeitpunkt der Einſchränkung unſrer Freyheit; und mit dem eintretenden Jahrhundert geſchehen wichtige Ereigniſſe, die uns vielen Segen im Anfang bereiteten, wo nachher die ſtarke Begierde Anderer nach gleichen Vorzügen uns nahe dem größten Verderben gebracht. Dieſes Gelingen und Mißlingen verdient eine eigne Beſchreibung.

Digitized by Google

Fünftes Buch.

Digitized by Google

Digitized by Google

(1401.) Wie ein junger Mann, ſo lange er unter einem Hofmeiſter ſteht, zwar vor vielen Gefahren geſchützt, von vielem Ungutem verwahrt, und unterweilen mit vielem Guten begabt wird, aber dennoch erſt, wann der letztere hingenommen iſt, ſeine eignen Kräfte fühlt, und zuverſichtlicher handelt — ſo hat unſere Stadt, nachdem die Verbindung mit dem Reich allmählig verſchwand, dieſe wenigſtens immer beſchwerliche, wenn ſchon noch ſo leicht ausgeübte Gewalt inner ihren Mauern, und die jährliche Abgabe, dieſe ſo drückende Zeugin der Obermacht jüngſt hingenommen worden, neuen Muth erlangt, ihren eignen Wohlſtand mit Nachdruck zu beſorgen; und, da Eroberungen ihr nie ſo ſehr gelingen wollten, ward ſie auf einen mildern Weg bedacht, Land und Leute zu erwerben, und dieſelben mit weiſen Geſetzen und gerechter Verwaltung zu beglücken. Wie weit ihr das gelungen, zeigen die erſten Jahrzehend dieſes neuen Jahrhunderts bis in die Mitte des dritten; nachher entſtand, bey weitern Verſuchen, Widerſtand und blutiger Kampf. Es iſt anmuthiger, das Gelungene zu betrachten; und dem iſt dieſes Buch geweiht.

Es war ein Glück für die Stadt, daß die beyden Burgermeiſter, die ſchon mit einander in Eintracht regierten, noch dreyzehn Jahre die Stadt beſorgten, und ihren ſtillen Plan, die Landſchaft zu vermehren,

mit Beſcheidenheit befolgten, und ſo wahre Wohlthäter der erſtern wurden; nachher ward vielleicht die Sache mit mehr Aufſehen und Eifer betrieben, und erweckte Neid und Kampf.

Von der Juden weit früherm Aufenthalt und erhaltenem Burgerrecht in Zürich findet ſich Vieles, das ich übergangen, weil mir ihr Thun und ihre erlittene Mißhandlung gleich unangenehm war; vermuthlich ward ihre Abgabe den Einkünften zuträglich befunden. Nun aber wurden Verbrechen kund, die ſie an andern Orten begangen hätten, und dieſe brachten ſo viel Schrecken in die Stadt, daß die Burgerſchaft ihre Ausreutung verlangte, wie dieſelbe ſchon einmal hart genug geſchehen war. Jetzt kam eine anſehnliche Botſchaft mit Empfehlungen für dieſes Volk an. Der Rath, welcher ungerne ſein gegebenes Geleit brechen oder hart handeln wollte, brachte die Sache für die Zweyhundert. Dieſe fanden, man ſollte den Zünften die erhaltenen Empfehlungen mittheilen, was die Botſchaft vorgebracht hinterbringen, und ſie damit beſänftigen. Man beſorgte harten Widerſtand, und die Sprache ward laut an einigen Orten; aber man konnte endlich die Milde erreichen, ſo daß die ſchon verhafteten Juden der Haft entlaſſen wurden, ſie ſämmtlich 1500 fl. erlegen, und hernach die Stadt räumen mußten. Ein wichtiger Zeuge in der Geſchichte ſetzt hinzu, daß bey dieſem Anlaß eine Satzung gemacht worden: Fürohin ſollte nichts mehr von dem Großen Rath an die Zünfte gewieſen werden, außer es berühre das H. Reich, ein Bündniß zu machen, oder die Stände der Eidgenoſſenſchaft. Es iſt wahrſcheinlich, daß ein ſol-

Digitized by Google

ches Geſetz wirklich geordnet ward; in ſpätern Satzungen wenigſtens iſt eine ſolche Anweiſung, doch mit andern Beſtimmungen zu finden. Uebrigens ſcheint es, der Große Rath habe ſein wichtiges Anſehen bey der Burgerſchaft, das er vor acht Jahren ſich erworben, noch immer behauptet, weil er dieſes Geſetz ausbringen mochte. Noch war des Reichs und der Eidgenoſſen vielfaltiger Werth unvergeſſen.

In dem Jahr ſeiner Wahl hatte Kaiſer Rupert, auf Verlangen der Abgeordneten, einen vollſtändigen Freyheitsbrief der Stadt gegeben; und zwar änderte ſich jetzt die Form, ſo daß mit einmal alle Briefe von den vorigen Kaiſern, die man vorlegte, in einer einzigen Urkunde beſtätigt worden. Das war Schonung der Unkoſten und der Mühe; die ſpätern Kaiſer, Siegmund ausgenommen, der ungemein freygebig mit Urkunden war, folgten meiſtens dieſem Beyſpiel.

Das neue Burgerrecht mit dem Abt von St. Blaſien aufgerichtet, welches von andern in Vielem abgehet, iſt ebenfalls bemerkenswerth. Es verſichert: „Daß er mit dem Haus zum Stampfenbach gelegen, „mit Zehenden, Erbzinſen, Fällen und Nutzen, ſo „darin oder dazu gehören, von der Stadt ein Burgerrecht empfangen; das wolle er noch der Stadt „10 Jahre halten, wie andere geiſtliche Herren und „Aebt. Wann die Stift mit der Stadt oder den „Ihren Zuſpruch hätte, ſoll das vor Rath entſchieden werden; geiſtliche Rechte und Dinggehörige ſind „ausgenommen. Ihm ſoll der Rath ſein Haus und „Gut ſchirmen und halten als andern Bürgern. Wäre, „daß unter Herren und Städten Krieg entſtühnde, da

„die Stift zu Dienſten verbunden wäre, ſoll das dem „Burgerrecht keinen Schaden bringen. Ein jeder „Amtmann vom Stampfenbach ſoll von des Hauſes „und ſeines Amts wegen der Stadt Treu und Wahr„heit ſchwören, und ſoll ſeiner Zeit als Burger ſein „Burgerrecht bey ihr haben. Es ſoll auch die Stift „auf St. Martins-Tag 6 fl. Steuer bezahlen". Dieß Burgerrecht hat ſeine beſondere Beſtimmung, weil die Stift ein eignes Haus von Alters her in der Stadt hatte, das ein Amtmann bewohnte, der wirklich der Stadt ſchwört und Burgerrecht genießt. Dann erkennt er den Rath zum Richter in Streiten der Stift oder der Seinigen mit der Stadt oder den Ihrigen. Dieſe Burgerrechte der Stifte waren wünſchbar in dieſer Zeit; die Stadt erhielt Steuer und Hülfe, die Stifter Schutz und Schirm; das religiöſe Anſehen der Stifte und ihr Reichthum konnte Bedürfniſſen begegnen, Familien begünſtigen, und bey edler Geſinnung zum Frieden rathen.

(1402.) Im folgenden Jahr erhielt Abt Gottfried von Reuti die Wohlthat: „Daß die Stadt Zürich „ihn und ſein Convent, ſeine Leut und ſein Gut in „ihre Freundſchaft und Schirm genommen. Sie ver„ſpricht ihm zu rathen und zu helfen, wie andern ihrer „Burger, nach ihrem Vermögen. Für die Freund„ſchaft, ſo die Stadt erzeigt und weiter erzeigen wird, „ſoll das Kloſter jährlich auf St. Martini-Tag 5 fl. „Steuer geben. Hätte daſſelbe auf jemand von Zürich „Zuſpruch, um Sachen die weltlich wären, mag es „denſelben mit geiſtlichen Gerichten mahnen und „treiben, daß er das Stift mit beſcheidenen Zielen

Digitized by Google

„bezahle. Thut er es nicht, und entbietet die Stadt „mit Boten oder Briefen, ſo ſoll das Stift ſtille ſte„hen und die Sache für Rath zu Zürich kommen; „was da geſprochen wird, ſoll bleiben. Die Stift „hat vorbehalten geiſtliche Freyheit und Gericht; und „beyde Theile, daß wir mit einander nichts zu ſchaffen „haben, wir thun es dann von beyden Seiten gern". Ein gleiches Burgerrecht machte auch Abt Heinrich von Cappel, doch mit dem Beding: „Daß, wenn „die Stadt und die Ihren an ihn und die Seinen „Anſpruch haben, er das Richteramt des Raths an„erkenne". Jeder von den beyden Aebten zahlt jährlich 5 fl. Steuer. Eben ſo hatte auch Hug von Roſenegg, ſo bald er zum Abt von Einſiedeln erwählt war, das in 1386. errichtete Burgerrecht erneuert und beſtätiget.

Hingegen hat Joh. Schwend, ſeßhaft zu Moßburg, das Burgerrecht, das er von ſeinen Vorfahren her genoſſen, und darüber einen Brief ausgeſtellt hatte, aufgegeben; doch ſoll dieſes Aufgeben der Stadt Zürich in alle dem unſchädlich ſeyn, was er in ſeinem vorigen Brief verheißen. Er hat auch gelobt und geſchworen, den vorigen Brief ſtets zu halten. Was den guten Mann vermocht, das vor drey Jahren angenommene Burgerrecht aufzugeben, ſagt er nicht; aber treu iſt es an ihm, daß er das, was er damals wegen ſeiner Veſte Moßburg verſprochen, theils wegen offnem Gebrauch, theils wegen Beybehalt derſelben, und der Anzeige, wann dieſe nicht mehr zu behalten möglich ſey, weiter zu leiſten verheißen hat.

Da unſere Jahrbücher von dem Erwerb der Herr-

ſchaft Greifenſee wie von einem gewohnten Kauf re- den, und es doch wichtig iſt, die Art einer jeden Erwerbung eigentlich zu wiſſen, wobey viel Verſchie- denheit iſt, ſo will ich die Urkunde hier im Auszuge anführen. Graf Friedrich von Toggenburg bezeuget in derſelben: „Daß er von der Stadt Zürich ein „Darlehn von 6000 fl. empfangen; dieſe verſpricht er, „mit 400 fl. zu verzinſen. Zum Unterpfand verſetzt „er der Stadt ſeine feſte Stadt und Burg zu Grei- „fenſee, und dazu den See mit Leut und Gütern, „Steuern, Zinſen, Gerichten, Zwingen, Bännen, „mit Häuſern, Scheuern, Hofſtätten, mit Reben, „Wieſen, Holz und Feld, mit Wunn und Waid, „Stäg und Weg, mit Fiſchen, mit Weiheren, mit „Bußen, mit Einungen, mit Fällen, mit Gläßen, „mit Freyheiten, mit Ehehaften, mit Würden, mit „Ehren" (ich ermüde nicht, Alles auszuſetzen). „Dieß „Alles mögen ſie genießen, inhaben, ſetzen und ent- „ſetzen, bis die Summe des Darlehens wieder entrich- „tet iſt, mit den Bedingen: 1) Die Nutzung von „allem Obigen ſoll fallen an die 400 fl. Zins; würden „aber die von dem Nutzen nicht erſetzt, ſo erfüllt der „Graf den Rückſtand; thäte er es nicht, ſo würde „daſſelbe auf das Hauptgut geſchlagen. 2) Die von „Zürich mögen jährlich bauen bis auf 20 fl. an der „Veſte, an der Stadt, oder wo es weiter nöthig iſt; „müßten ſie aber mehr auf das Bauen verwenden, „ſollen ſie es der Herrſchaft anzeigen, und dieſe ſoll „es ihnen verguten; geſchieht es nicht, ſo wird es „auch auf das Capital geſchlagen. 3) Alle Bußen, „Fäll und Gläß, Dienſt und Einungen ſoll Zürich

„für den Koſten der Burghut haben; und was da-
„von abfällt, ſoll nicht an den Zins gerechnet werden.
„4) Verſpricht Graf Friedrich, was noch auf vorigem
„Allem an Unterpfand ausſtehe, daſſelbe zu ledigen
„und zu löſen. 5) Behaltet ſich Friedrich vor, noch
„vor dem Ende des Burgerrechts die 6000 fl. und
„was noch mehr darauf geſchlagen worden, zu ent-
„richten, und wolle er den Amtleuten von Zürich
„glauben, was für Zinſe und Baukoſten darüber ge-
„gangen. 6) Hätte man während der Dauer des
„Burgerrechts die Löſung nicht gethan, ſoll keine
„Löſung mehr ſtatt haben, und das Pfand unſer Eigen-
„thum ſeyn, und verſpricht er darauf für ſich und ſeine
„Erben, mit keinem Gericht die Stadt darüber anzu-
„gehen. 7) Verheißt er, die Veſte Uznach und
„Grynau niemand zu verſetzen oder zu verkaufen,
„außer der Stadt Zürich oder ihren Eidgenoſſen, ſo
„lang die Löſung von Greifenſee nicht geſchieht; ge-
„ſchiehet ſie aber, ſo ſoll es mit Utznach und Grynau
„eine Bewandtniß haben, wie im Burgerrecht ver-
„ſehen. Das Gleiche ſoll mit den beyden Veſten ge-
„ſchehen, wann er auf die Löſung Verzicht thut; dann
„ſoll man die Veſte verkaufen oder verſetzen mögen,
„wie man will". (Geben und geſiegelt den 2. Herbſt-
monat). Sonderbar iſt dieſe Urkunde. Es geſchiehet
ein Darlehn dem Grafen; das Unterpfand iſt die Herr-
ſchaft Greifenſee; dieſe wird eingehändigt dem Dar-
lehner; der Nutzen der Herrſchaft iſt ſein Zins; reicht
er nicht hin, ſo erſetzt der Graf das Rückſtändige,
oder es wird zum Hauptgut geſchlagen. Eigene Ge-
fälle ſind für die Burghut, 20 fl. für die Bauten

ausgemacht; reichen die nicht hin, fragt man den Grafen, und was er verwilligt, zahlt er, oder es fällt wieder auf das Hauptgut, das er löſen mag; löst er es aber nicht ehe das Burgerrecht ausgeht, ſo iſt es Zürichs Eigenthum. Utznach und Grynau, will er nur Zürich oder den Eidgenoſſen verkaufen, ſo lang er Greifenſee nicht läßt; thut er aber das Letztere, oder verzichtet er auf Greifenſee, ſo ſind die beyden Veſten zu veräußern, wie er will. Wie viel Umwege, uns Greifenſee zuzuwenden, und nach andern Beſitzungen lüſtern zu machen! Hatte man zehn Jahre nachher das angenehme Städtchen am lieblichen See darum ſo zerſtört, und die Vertheidiger deſſelben tief leiden müſſen, weil der Graf weit unter den Werth, wenn man damit zuſammen hält, was Kyburg gekoſtet hat, uns die Beſitzung überlaſſen?

(1403.) Auch für die Bequemlichkeit der Stadt zu ſorgen, war eine würdige Verwendung, die in dieſem Jahr geſchah. Die Straßen wurden nämlich gepflaſtert, da ſie bisher dieſe Behaglichkeit miſſen mußten. Bisher war ſo viel für die Beybehaltung der Freyheit und des Vereins zu thun, daß man an äuſſere Zierden oder Verbeſſerungen nicht denken konnte. Auch die laufenden Brunnen, denen es bey reichen Quellen an Waſſer nie fehlen konnte, nehmen ebenfalls zu.

(1404.) Um dieſe Zeit, oder noch früher, war ſchon der heftige Streit angegangen zwiſchen dem harten eigenſinnigen Abt Cuno von St. Gallen und dem handveſten tapfern Volke der Appenzeller. Ich führe im Kurzen dieſen Krieg an, weil er auch nicht ohne

vortheilhaften Einfluß auf unſere Stadt geweſen. Wären die Alpenbewohner milder behandelt worden, ſo wären ſie lange noch ruhig verblieben; aber der Hartſinn des Abts wollte ſie mit Gewalt zur niedrigſten Unterwerfung bringen. Nach alten Bündniſſen hatte der Abt viele Städte in Schwaben zum unternehmenden Krieg gegen die Appenzeller aufgefordert; auch St. Gallen zog dem Abte zu. Aber da die Schlacht beym Speicher ſie alle ſo empfindlich mitgenommen hatte, waren die Städte des Krieges müde, gegen ein ſo überlegenes Volk, das wie wüthend aus ſeinen Höhen hervorbrach und Alles vor ſich her zerſtörte, und ſuchten Frieden und Verſöhnung mit dem kühnen Volke. Städte ſind immer den Städten angenehm, und auch den Ländern vertraulich. Einmal haben ſieben Städte am Bodenſee, und vier im Aargäu und die Stadt St. Gallen auf der einen, und Appenzell mit ſeinen Verbündeten auf der andern Seite vier Männern, zweyen aus den Städten Ulm und Biberach, und zweyen von Zürich (leztere waren der Burgermeiſter Heinrich Meiß und der Rathsherr Jakob Glåntner) zu dieſer Verhandlung ausgewählt. Ihnen ward es anvertraut, den Frieden zu ſuchen, den ſie glücklich und mit Zufriedenheit erzielten; damit ward dem hartnäckigen Abte ſeine ermüdete Hülfe entzogen; das Appenzellervolk fühlte ſich ſtärker bey der Feindes entlaſſener Hülfe, und Zürich hatte die Ehre, durch zwey ſeiner würdigſten Staatsmänner einen bedeutenden Frieden geſtiftet zu haben; ſey es nun, daß beyde ſtreitende Theile ſie erbeten, oder daß das tapfere Volk und ſeine Mitgenoſſen Mitglieder der beliebten Stadt auswählte.

Ein anderer bald weit reichender Vorfall begann in dem Canton Zug. Die drey äußern Gemeinden, welche mit der Stadt zu Einem Canton verbunden ſind, Baar, Egeri und Menzigen, forderten des Standes Siegel und das Panner in ihre Gemeinden heraus, die vorher immer in der Stadt verwahrt wurden; das Begehren verſagte die Stadt mit Freundlichkeit zuerſt: Inner den Mauern ſeyen dieſe Dinge beſſer verwahrt. Die Gemeinden bezogen ſich auf ihr Mehr. Die Stadt bemerkte, daß im Streit mit der Stadt unmöglich das Mehr gelten könne, ſonſt wären die Gemeinden Anſprecher und Richter zugleich; ein unpartheyiſches Recht werde ſich leicht unter den Eidgenoſſen finden. Die erhitzten Gemeinden wandten ſich an Schwyz; da fand ſich einige raſche Jugend fertig zur Hülfe. Die dortigen weiſen Räthe hielten den Schritt für bedenklich, und beſſer zu warten, ob ſich der Streit nicht lege; allein ſie konnten den Zuzug für die Gemeinden nicht hindern. Da erſchracken die Eidgenoſſen, als ſie das vernahmen. Die, ſo in der Nähe waren, kamen zu Luzern zuſammen, und beſchloſſen mit Geſandtſchaft den Stand Schwyz und die drey Gemeinden auf ſanftere Wege zu bringen; aber ſie fanden ſchon in Schwyz wenig Gehör, und noch weniger Anmuth bey den erhitzten Gemeinden ſelbſt; dieſe bezogen ſich auf ihr Mehr, und wollten von Allem andern nichts wiſſen; da zogen die Heftigſten von Schwyz und die Gemeinden der Stadt Zug zu, und nahmen dieſelbe mit Gewalt ein. Die vier Stände, Zürich, Luzern, Uri und Unterwalden vereinigten ſich bald bey einer neuen Zuſammen-

kunft dahin, daß Luzern mit 3000 Mann zueilen ſollte, die Stadt Zug wieder einzunehmen und zu befreyen. Die andern drey ſollten zahlreich auf Steinhauſen ziehen, damit ſie zu Allem bereit ſeyn mögen; ſonſt ſollen ſie da verweilen, bis ſie aufgemahnt würden. So kamen 10,000 Mann dahin; da das die Gemeinden ſahen, ergaben ſie ſich an die Eidgenoſſen mit Antrag, ſich ihrem Ausſpruche zu unterwerfen. Abgeſandte von Bern, Solothurn uud Glarus erſchienen unterdeſſen auch im Lager, das nach Baar verlegt worden; und dieſer drey Ständen angeſehene Bothen arbeiteten unermüdet an dem Stand Schwyz, daß er den Schiedleuten der vier Stände ſich ergeben ſollte, den billigen Ausſpruch zu thun. Die Abgeordneten dieſer leztern (von Zürich waren's Burgermeiſter Meyer von Knonau, und Jakob Gläntner Rathsherr, an der Spitze von noch drey andern) überlegten mit vieler Sorgfalt ihren Spruch. Durch denſelben, wo zuerſt der ganze Hergang erzählt wurde, ward der Stand Schwyz zu 1000 fl. an die Koſten verfällt (davon 600 fl. der Stadt Zug zu Entſchädigung ihrer Burger überlaſſen worden); die Ehrenzeichen, darüber der Streit ſich erhob, wurden der Stadt Zug zuerkennt, und Anderes, zu Verhütung der Rache, zu fürohin unterhaltender guter Geſinnung der verſchiedenen Theile des Standes Zug und zur Beſtätigung der Ruhe angeordnet. Der Spruch ward, um demſelben mehr Anſehen zu geben, von den Ständen ſelbſt beſtätiget. Ein 50 Jahre früher hatte der Stand Schwyz weit kühner und edler für den Stand Zug und ſeine Beybehaltung in dem Verein gearbeitet

und geſtritten; die Nachkommenſchaft meinte vielleicht jetzt, es ſeye wieder um ſeinen Wohlſtand zu thun, und irrte ſich. Wer irrt ſich nicht unterweilen?

(1405.) Ehe ich zu dem Wichtigen dieſes Jahrs übergehe, fällt mir ein Burgerrecht auf, das Frau Adelheid von Schwandegg, Aebtiſſin von Schänis, mit der Stadt Zürich gemacht. Die Bedinge ſind kurz: Treulich zu rathen und zu helfen, und eine Steuer von 5 fl. jährlich zu bezahlen; aber gleichgültig war es nicht, auf dem Weg gegen den obern Gegenden hin, wo man wünſchte einſt Bahn zu finden, Alles um ſich her vertraut zu machen.

Dann ward das mit Graf Friedrich von Toggenburg, vor fünf Jahren auf 18. Jahre angeordnete Burgerrecht, damit es weiter hinaus ſich erſtrecke, auf andere 18. Jahre verſtärkt und zum Theil neu geſchloſſen. Beſtätigt iſt der Brief vom Jahr 1400., größtentheils mit den gleichen Worten; aber am Ende wird Rückſicht auf des Grafen Tod genommen, die für ihn vielleicht nicht die angenehmſte war, in einem Vertrag, wo die Stadt auch ihre Abſicht nicht verbergen konnte. „Sollte er" (heißt es) „in dem Ziel des „Burgerrechts ſterben, wollten die Erben beym Bur„gerrecht bleiben, ſo ſoll das bisher einander Verheiſ„ſene beſtehen; wollten ſie nicht, ſo ſollen die Städte, „Veſten, Schlöſſer, die er unter dem Wallenſee be„ſitze, Wildburg, Starkenſtein, Toggenburg, das „Thurthal, Lichtenſteig, Leuthenſpurg, Bazenheid, „Uznach und Grynau, die March, ſo man nennt „die Obermark, und das Schloß zu Greifenſee, der„ſelben von Zürich und ihrer Nachkommen, dieſe 18.

„Jahre aus, offne Häuſer ſeyen, mit allem Dienſt, „ſo ſie begehren oder bedürfen, mit Leib und mit Gut „beholfen zu ſeyn, wie er ſich gegen Zürich mit dem „obgenannten Burgerrecht verpflichtet hat". Das iſt der neue Zuſatz in dieſem beſtätigten Burgerrecht. Wer ſiehet nicht aus dem, was auf den Tod des Grafen hin verordnet iſt, was Zürich von dem vielen Land, das da hergezählt iſt, für Gedanken hatte? Hätten die Erben nur gehalten, was ihnen hier auferlegt iſt, ſo wäre Alles ruhiger von ſtatten gegangen; aber wer waren die Erben? und wie groß war nicht der Druck auf der mißgünſtigen Seite! ſo daß nichts Ruhiges zu erhalten war.

Hatten wir bisher dem verſchiedenen Zug des Zolls zu Kloten gefolgt, ſo mag auch folgende Urkunde im Auszuge hier erſcheinen, da die Herzogen Leopold und Friedrich von Oeſtreich Hanſen dem Cronen von Schaffhauſen für 400 fl. geliehenes Geld, und 200 fl. als ſeinen ihm gebührenden Lohn, den gedachten Zoll verpfändet haben, den zu genießen, zu ſetzen und zu entſetzen, doch daß er dem Rudi Kunzen von Zürich nach einem Brief, den ihre Vorfahren ihm gegeben, jährlich 50 fl. bezahlen ſoll, Alles auf Wiederlöſung, wann es die Herzogen oder ihre Erben verlangen. Wenigſtens iſt dieß ein Blick in die damalige Lebensart der Fürſten. Wie höher wäre der Zoll zu werthen, wenn er noch beſtühnde? Nicht Wunſch iſt das, ſondern den Abſtand der Zeit zu bemerken.

Weniger zuſammengeſetzt, als die vorige Erwerbung, iſt die von Liebenberg und der Vogtey Männedorf, die Hermann Geßler der Ritter, nach einer ſtar-

Digitized by Google

ken Fehde mit Zürich, zu Beſeſtigung der hergeſtellten Eintracht, im Namen auch ſeiner Mutter und ſeines Bruders, durch ein Darlehn von 1000 fl. eingeleitet hat; wo 600 fl. für Liebenberg mit dem Hof im Brand, mit der Mülle am erſtern Ort, die bis auf 11 Malter Korn giltet, zu Riedikon, zu Altendorf, mit Häuſern und Gütern u. ſ. f. und 400 fl. auf die Vogtey Männedorf zum Unterpfand geſetzt ſind; letzteres mit Zwingen und Bännen über Leut und Gut u. ſ. f. Dieſes Alles mag Zürich beſitzen und benützen ungehindert, bis die 1000 fl. wieder gelöst ſind. Doch iſt eine Verſchiedenheit bey der Löſung. Liebenberg mögen ſie löſen, wann ſie wollen, und der Stadt 600 fl. Geld ſammethaft erlegen; doch wann ſie es thun, ſo bleibt der Nutzen des Jahrs, wo es geſchieht, denen von Zürich ganz übrig zu genießen; aber Männedorf können ſie mit 400 fl. nicht löſen, ſie hätten dann vorher von der Herrſchaft Oeſtreich, um Stadt und Amt Grüningen, und Stadt und Amt Mayenberg, und was zu der Pfändung gehört, die Loſung erhalten. Noch behaltet ſich Hermann Geßler vor, daß Zürich die Seinigen, ſie ſeyen Vogtleut oder Pfandleut, nicht zu Bürgern annehme, außer nach Weiſung des Friedbriefs. Geben und beſiegelt den nächſten Mittwoch nach St. Galli-Tag. Wie waren in den Zeiten des hohen und niedern Adels Beſitzungen ſo feil, ſo verwickelt, daß ſie kaum mehr zu löſen ſtanden, und es ſparſamen Städten leicht zu erwerben fiel, was dieſe verpraßten!

Der Abt Cuno von St. Gallen ſuchte, nachdem er der Städte Hülfe durch ihren Frieden mit Appenzell

und ihren Bundsgenoſſen verloren hatte, einen ſtärkern Beyſtand bey Herzog Friedrich von Oeſtreich und dem Adel umher; allein, ſo ſtark der Anzug des geſammelten und zertheilten Heers war, ſo wurden die geſöndert Angerückten an drey Orten, beſonders bey der berühmten Schlacht am Stoß, ſo hart mitgenommen, daß den Uebrigen die Luſt vergieng, ſich mit Bergvölkern ab ihren Höhen einzulaſſen, wo die Natur der Tapferkeit mithilft, die Anziehenden mit herabgerollten Bäumen, und mit der Kraft, die obenherab eindringender iſt, zu ſchlagen. Von da an war gegen Appenzell und ihre Kriegsgefährten beynahe kein Widerſtand mehr. Sie nahmen in dem Jahr das Rheinthal ein, gaben den Schwyzern die March, und raubten, wo ſie einfielen, mit Mord und Brand. Ich konnte die große That, ſo alle Länder umher erſchreckte und ängſtigte, nicht unberührt laſſen. Nebendem hatten ſie einen erfahrnen Heerführer an dem Grafen Rudolf von Werdenberg, dem der Herzog ſein Land eingenommen hatte, der aus dem Trieb, Rache an dem eignen Feind zu nehmen, nunmehr mit dieſen kraftvollen Bergleuten ſich verband, ihr einfaches Leben liebte, ſich kleidete wie ſie, und, als ein verſuchter Krieger, die beßte Hülfe und Anweiſung den ſonſt nicht ſo ſehr Geübten gab.

(1406.) Die wichtige Erwerbung von den Rechten über Maſchwanden, Horgen und Rüſchlikon fällt in dieſe Zeit ein. Die Urkunde darüber verdient alle Aufmerkſamkeit; ich werde ſie ins Kurze zuſammenziehen. „Rudolf von Hallwyl, Johannes Grimm „von Grünenberg Ritter, Walter und Thüring von

„Hallwyl, übergeben der Stadt Zürich ihre Vogtey „und Aemter zu Maſchwanden, zu Horgen, zu Rüſch„likon (Thalweil war vorher erworben) und was hie„her dem Berg Albis gelegen und in die Herrſchaft „Eſchenbach gehört hat; dazu weiters die 600 Mark „Silber, die von der gnädigen Herrſchaft Oeſtreich „darauf gelegt worden, nach dem Inhalt der Pfand„briefe, ſo darum gegeben, jetzt Zürich übertragen „ſind, mit Gericht, groß und kleinen Bännen, Zwin„gen u. ſ. f., mit Vogtſteuer an Kernen und an „Pfenning, allen Nutzen, Steuern, Dienſten, Gül„ten, Zinſen, Ehren, Freyheiten, Geſetzen, Ge„wohnheiten, und wie ſie und ihre Vorfahren das „beſeſſen, verſetzt und übergeben um 2000 alte Gul„den, gut an Gold und an Gewicht, deren Bezah„lung ſie ſchon erhalten. Darum mag die Stadt „Zürich die genannten Vogteyen nutzen und genießen, „wie ihr das füglich, von den Verkäufern und ihren „Erben ungehindert. Die von Hallwyl und der von „Grünenberg entziehen ſich demnach aller Anſprache „an dieſe Vogteyen. Wenn jemand vor dem Tag „dieſes Kaufs in öſtreichiſche Land übergangen wäre, „und da Burger worden, mag er bey dem Burger„recht bleiben; doch daß die, ſo alſo Burger ſind, „der Stadt Zürich gehorſam ſeyn ſollen, als andere „Vogtleut, die in der Vogtey geſeſſen. Es dienet „auch zu wiſſen, daß wir von Zürich Oeſtreich ver„heißen haben, die Vogteyen mit 600 Mark Silber „zu löſen; dieſer Löſung ſollen auch die von Zürich „ſtatt thun, nach dem Inhalt der Pfandbriefe. So „hatten hinwieder die von Hallwyl u. ſ. f. gelobt, für ſich

„und ihre Erben, wann auf den Vogteyen Steuer, „Zins und andere Forderung hervorkäme, denen von „Zürich Abtrag zu thun. Johannes von Heidegg, „den ſollen die von Zürich bitten, oder vermögen, „daß er auch bey den vorher beſchriebenen Dingen „bleibe, und von den 200 Pf. Pfenningen jährlich „ſeinen Theil von uns nehme, als ihm der nach „Markzahl gebührt nach ſeinen Rechten; und wenn „die von Schellenberg (meine, Thürings von Hall„weil, Mutter) abgeſtorben iſt, ſo ſoll man mit dem „von Heidegg weiter nichts zu thun haben, dann daß „er hernach zu der von Zürich Pfanden gehören ſolle. „Wollte ſich aber der von Heidegg davon nicht laſſen „weiſen, ſo ſollen ihm die von Zürich ohne unſern „Schaden Abtrag thun; doch daß ſie dann dem von Heid„egg das, was er in die 200 Pf. Pfenning jährlich zu „zinſen hat, inhaben mögen, wann ſie wollen, von ihnen, „den Verkäufern und ihren Erben unverkümmert. Noch „iſt beredt, daß die ehrbaren geiſtlichen Herren, Abt „und Convent zu Cappel, bey allen Freyheiten, ſo „ihnen vorher gethan worden, bleiben ſollen. Geben „und von den Vieren verſiegelt den 28. Jenner". Die Urkunde iſt wichtig theils wegen der Summe, theils wegen der Lage und Umfang des Landes; viel iſt noch anbedingt, wegen der von Heidegg verhüllten Anſprache und der deutlichern des Kloſters Cappel, das der Eſchenbacher Stiftung war. Nach dieſes angeſehenen Stammes Ausreutung blieben nämlich die Hallweiler Kaſtenvögte der Abtey und des Convents.

Es war den Herzogen nicht genug, den Zoll zu Kloten einem Partikular zu verkaufen; Herzog Fried-

rich gab Hans Seon von Schaffhauſen, dem er den Zoll verkauft hatte und den er ſeinen Kuchenmeiſter nannte, noch in einer beſondern Urkunde das Recht, denſelben zu verſetzen, daß er dann Pfand ſeyn möge, wie er vorher ihm war; behält ſich aber die Loſung vor. So wenig achtete Herzog Friedrich das Pfand, das er beſaß, um es dem Niedrigſten zu gönnen, und fand billig, daß der Käufer eben ſo in Verlegenheit ſeyn konnte, als er ſelbſt oft war.

In der Zeit hatte Herzog Friedrich Hermann von Rümlang, der die Veſte Neu-Regenſperg pflegerweis inhatte, bewilligt, für 200 fl. zu verbauen, doch mit dem Beding, daß er von ihrem, der Herzoge, Vogt und Schultheiß Ulrich Klingelfuß zu Baden Zeugen fordere, wie das Geld verwendet worden. Dieſe 200 fl. werden auf die Veſte ſo geſchlagen, daß er die Pfandweis inhaben möge; doch ſoll er die Herzoge mit ſo viel Gut wieder löſen, ohne Widerrede. So ſoll auch die Veſte ihnen offen ſeyn zu allen ihren Nöthen, und ſie die behalten. So ſorgfältig der Herzog im Nachfragen, wie das bewilligte Geld verwendet worden, geweſen, ſo nachläßig ließ er das auf das Pfand verlegen. Im Uebrigen iſt die Rückſicht, was mit dem vorgegangen, ſo zuletzt unſer ward, nicht unangenehm, und iſt es immer ein Bild der Sitten.

Von weiter reichendem Ausſehen dann iſt das Burgerrecht, das Zürich mit Hermann Geßler, Ritter, auf 18 Jahre geſchloſſen. Er bezeuget: „Daß er „um Schirm und Friedens willen ſeiner Leute und „ſeiner Güter mit der Stadt auf 18 Jahre ein Bur-

Digitized by Google

„gerrecht aufgenommen, und geſchworen habe, mit „allen ſeinen Schloſſen, Veſtinen, Städten, Thä„lern, Landen und Leuten jetziger oder künftiger Be„ſitzung, der Stadt zu allen ihren Nöthen zu helfen, „und ſollen auch der Stadt alle ſeine vorerwähnten „Beſitzungen offen und gewärtig ſeyn, ſo oft ſie es „nöthig haben; und wann ſie mit ihr Volk oder Hel„fern ihm zuziehen, ſoll es in ihren Koſten geſchehen; „und ſollen er und die Seinen Kauf um Pfenning ge„ben; dabey aber ſoll man ſchonen, und keine unge„wöhnliche Verwüſtung thun. So hat Zürich hin„wieder verheißen: Wenn jemand die Seinen oder „ſeine Hinterſäßen angreift, ſo ſoll die Stadt ihnen helfen „wie andern Burgern. Wäre, daß ſeine Städte und „Schlöſſer ſich wider ihn ſetzten, da ſoll die Stadt „ihm auch freundlich und getreulich helfen wie an„dern Burgern, damit ſie wieder gehorſam werden, „wie ihre Vorfahren geweſen. Wann ſeine Leut oder „Hinterſäßen abtrünnig wurden, und in einer andern „Stadt oder Land Burger werden wollten, das ſoll „Zürich wehren und wenden, und ſie ſelbſt ſolche zu „Burgern nicht empfangen, außer mit ſeinem Willen. „Die Stadt ſoll ihn auch nicht hindern, ſeine Leut „und Hinterſäßen mit Schatzung oder andern Sachen „anzuſehen. Wann Krieg angienge von ihm oder „von der Stadt, und etwas gewonnen wurde, da „das Stadt-Panner vorhanden wäre, das ſoll Zürich „gänzlich bleiben; wann aber er oder die Seinen Ge„fangne erhielten, die ſollen ihm bleiben, doch daß „ſie dieſelben mit Urphed nach der Stadt Zürich Rath „entlaſſen ſollen. Was er im Krieg gewann, wo

„das Panner von Zürich nicht iſt, das bleibt ihm. „Doch ſoll er auch damit der Stadt Zürich warten. „Er möge ſeinen Geſellen und Freunden wohl dienen „und helfen, doch daß weder er noch die Seinen wi= „der die von Zürich, noch wider ihre Eidgenoſſen ſeyn „ſollen, ſo lang das Burgerrecht währt; wann aber „in der Zeit, wo er den Freunden diente, die Stadt „ſeiner bedörfe, ſo ſoll er ohne Verzug zu ihnen zie= „hen und ihnen helfen. Wann von dem Dienſt ſei= „ner Freunde ihm Schaden geſchähe, deſſen ſollte „ſich die Stadt nicht annehmen, außer mit ihrem „freyen Willen; und wann von der Hülfe Sachen „entſtühnden, die den Frieden der Eidgenoſſen mit „Oeſtreich angehen, ſo ſoll er denen von Zürich, ſei= „nes Burgerrechts wegen, gehorſam ſeyn. Wann „er mit jemand Krieg hätte, und derſelbe den Streit „auf die Stadt wollte ankommen laſſen, ſo ſoll er „um jeden Theil für ſie kommen, und dem, was er= „kennt werde, gehorſam ſeyn; mit dem Vorbehalt „jedoch, gegen den Seinen in ſeinen Gerichten und „Gebieten nicht verbunden zu ſeyn. Wann beyde „Theile Güter gegen einander liegen oder gemein hät= „ten, und etwa Streit mit einander haben: Wäre „die Stadt ſtößig, ſo ſoll man zu freundlichen Tagen „zuſammen kommen, und verſuchen, ob es nicht be= „tragen werden möchte; geſchähe das nicht, ſo ſoll er „um jedes Stück, das ſtreitig iſt, einen Mann zu „Zürich in dem Rath nehmen, welchen er will, daß „er ſich der Sache annehme, wann ers nicht vorher „verſchworen hat. Zudem ſetzt jeder Theil einen „Mann, und für die drey ſoll man eine Sache brin=

Digitized by Google

„gen; und was ſie erkennen, ſoll bleiben. Wann „er ſich in der Stadt Zürich mit Mord oder anderm „Frevel verſchuldete, darum ſoll er die Buße leiden „wie ein anderer Burger. Mit der von Zürich Geld„ſteuer ſoll er nichts zu ſchaffen haben. Wann Oeſt„reich die Güter, die nun ſein Pfand ſind, wieder „löſen wollte, das ſoll geſchehen, ohne Hinderniß de„rer von Zürich. Er mag ſich auch noch weiter mit „Herren und Städten verbinden, doch dieſem Burger„recht unſchädlich, das allem Andern vorgeht". Dann folgen die gewohnten Punkten der fremden Gerichte: „Daß Kläger den Beklagten vor ſeinem Gericht ſucht. „Nach 18 Jahren mag er das Burgerrecht aufge„ben; und wann das geſchieht, ſoll die Stadt ſeiner „ledig und los ſeyn. Vorbehalten ſind von beyden „Seiten der Kaiſer und das Reich". (Geben den 17. Auguſt). Dieſes Burgerrecht hat die ganze Form eines Bündniſſes; übrigens ſcheint es, daß der Mann, der immer abtrünnige Angehörige und Andere, die weggehen, hat — der ſich wegen Schatzung und Anderm nicht einreden laſſen will — der über Hartes, das er in der Stadt begehren könnte, der Strafe ſich unterwirft — nicht der beßte Länderbeſitzer war. Es zeigt ſich auch bald, daß er das nicht lange mehr blieb. Freylich ſieht man auch, daß die Stadt auf alle Seiten dachte, was noch geſchehen könnte.

An gleichem Tage gab dieſer Hermann Geßler der Stadt noch eine Urkunde, darin er ſich auf obigen Burgerrechtsbrief beruft, den er mit ihr gemacht, und weiter bezenget: „Wenn jemand der Seinen „Burger wurde in der Stadt, und da haushäblich

„ſitzen wollte, das mag ein Jeder thun; doch wann „der wieder hinaus in ſein Gericht zöge, der ſoll wie„der ſeinen Amtleuten gehorſam ſeyn, wie andere ſei„ner Vogtleute, die in ſeinen Gerichten wohnen. „Dann iſt es beredt: Daß, wenn es dazu käme, „daß Wilhelm Geßler von ihm theilen wollte in den „Gütern, die ſie zuſammen haben, ſo habe er mit „guten Treuen gelobt und verheißen, daß er ſich un„ter keinem Vorwand von der Veſte und der Stadt „Grüningen ſoll drängen laſſen, ſo lang das Burger„recht mit der Stadt Zürich währet". Dieſer Brief zeigt hinlänglich, in was für Abſichten er gemachet worden. Das erſte, was er enthält, iſt ſo natürlich, daß es keiner Uebereinkunft bedürfte; aber was die Theilung betrifft, war es bey der Ausſicht, die man ſich gern machte, weſentlich, daß bey ſolcher Theilung Grüningen nicht ab der Hand gelaſſen wurde; und das verſpricht Hermann mit dieſem Brief; und das war uns genug.

Da das Land Appenzell, mit Hülfe und Zuzug von Schwyz und Glarus, den Herzog und ſein Heer überwunden hatte, ſtuhnden, da der Schrecken vor ihnen herging, ihnen alle Wege offen. Ihr Heerführer, Graf von Werdenberg, brachte ſie über den Rhein ins Algäu, ſeine ihm feindliche Verwandten zu bezwingen, oder ihnen Schaden zu thun. Sie raubten und brannten in Bregenz und dortigen Gegenden, und drangen tief ins Algäu ein, ihre eignen erhaltenen Beleidigungen zu rächen. Ein anderer Zug wandte ſich ins Thurgäu, um dort Oeſtreich Schaden zu thun, und beſonders für die Stadt Wyl, wo der

Urheber alles Kriegs, Abt Cuno, ſich hingeflüchtet hatte. Der Abt mußte ſich gefangen ergeben; man brachte ihn nach St. Gallen zurück, und that ihn in Verwahrung. Der Stadt Weil verſprach man Schonung; doch mußte ſie den Appenzellern ſchwören. Die ins Thurgäu Gezogenen zerſtörten was ihnen ſich widerſetzte oder ihnen mißfiel. Schon der Name der bisher Unbeſiegten war furchtbar, und machte den Widerſtand ungewiß und ſchwankend. Im folgenden Jahr zeigte ſich das noch mehr.

(1407.) Nicht ſo ſehr die Begierde nach neuen Burgern von Anſehen, die man niemals verſchmähte, als der nahen Adelichen angelegener Wunſch, ſich einen Schirm zu ſuchen, der ſie vor Anfällen der Appenzeller und ihrer Kriegsgefährten ſchützte, die oft den Veſtinen und hohen Schlöſſern weniger ſchonten, gab unſerer Stadt in dieſer Zeit fünf neue Bürger, die meiſtens aus dem berühmten Stamme der Landenberge waren. Ich werde bey dem erſten der Angenommenen, Ulrich von Landenberg, dem Aelteſten, von Greifenſee, und Walther, ſeinem Sohn, die ganze Urkunde anführen, und bey den Uebrigen nur das Abweichende bemerken. Ulrich bezeuget: „Daß er um Nutzen „und Schirms willen ſeiner Leuten und Güter, mit „dem Rath ſeiner Freunde, der Stadt Zürich Burger „worden ſey ewiglich, mit ſeiner Veſte Alt-Regensperg. Es habe die Stadt geſchworen, ihn und „ſeine Erben, ſein Land und Leut zu ſchirmen, und „gegen Jedermann ohne Unterſchied, der ſie angreifen „wollte, mit Leib und Gut zu ſchützen, wie andere „ihre Burger. Hinwieder hätten ſie beyde, Vater

„und Sohn, geſchworen, das Burgerrecht zu behal-
„ten, und denen von Zürich gehorſam zu ſeyn; doch
„haben ſie ſich vorbehalten, keine Steuer zu geben.
„Es ſoll auch ernannte Feſtung der Stadt offen ſeyn
„zu allen ihren Nöthen; und ſo lang ſie dieſe haben,
„ſollen ſie damit warten und behülflich ſeyn. Sollten
„ihnen mehr Schlöſſer und Veſten zukommen, ſollten
„dieſelben alle der Stadt offen ſeyn. Wann auch die
„Stadt aus derſelben kriegen wollte, und ſie Söldner
„und Knecht darein legten, das ſollen ſie in ihren
„Koſten, ohne der Landenberge Schaden, thun. Es
„mag die Stadt keinen von ihren Leuten zu Burgern
„annehmen, er wolle dann darein ziehen und da ſitzen.
„Wäre aber einer ihrer Herren Eigen Burger wor-
„den, mag man die mit ſolchem Beding annehmen,
„daß ſie zu ihnen hinaus dienen, wie andere ihr
„Burger, die Eigen ſind. Sie, die Landenberge,
„mögen auch Herren und Städten wohl dienen, doch
„nichts wider Zürich, wider ihre Eidgenoſſen oder ihre
„Verhaſten thun. Wer auch zu ihnen Anſpruch
„hätte, dem ſollen ſie antworten vor dem Rath zu
„Zürich, das Recht da halten und der Erkanntniß
„genug thun; und wann ſie mit Jemand Stöß, Miß-
„hellung oder Krieg hätten, ſo ſollen ſie, wie andere
„Burger, der Stadt gehorſam ſeyn. Jeder hat ſein
„Inſiegel gehängt an dieſen Brief den andern Tag des
„Erſten Herbſtmonats". Das iſt das erſte Beyſpiel
eines ewigen Burgerrechts. Der Schirm, den un-
ſere Stadt geben konnte, kam daher, weil ſie eidge-
nöſſiſch und von Anſehen unter den Eidgenoſſen
war.

Digitized by Google

Das zweyte Burgerrecht nahm Verena von Eberſperg, Heinrichs von Hettlingen Ehefrau, auf; auch dieſes iſt ohne Zeitbeſtimmung, mit der Veſte Wetzikon und dem Thurm Wißnang. Die Urkunde iſt wörtlich wie die vorige, außer daß der Punkt, daß ſie Herren und Städten dienen möge, ausgelaſſen iſt. Sie ſiegelt, und erbittet ihren ehelichen Gemahl, ebenfalls zu ſiegeln, das er auch that und vorher bezeuget, daß Alles mit ſeinem Rath und Willen geſchehen ſey.

Das dritte Burgerrecht des Johannes von Bonſtetten hat eine andere äußere Form als die übrigen. Burgermeiſter und Rath gaben das Burgerrecht. Die Urkunde fängt mit ihrem Namen an. Sie haben ihn in Schirm aufgenommen, mit ſeinen zwey Veſtinen, Uſter und Wildberg, und dem Thurm Gündiſau, mit ſeinen Landen und Leuten. Dann iſt hier ein neuer Punkt: Wann zwiſchen der Herrſchaft Oeſtreich einer- und der Stadt und ihren Eidgenoſſen anderſeits, Krieg entſtühnde, ſo iſt Johannes von Bonſtetten bewilligt, und er behält es ſich vor: „Daß „er mit den genannten zwey Veſtinen ſtillſitzen möge, „ſo lang der Krieg währet; doch, daß er der Herrſchaft mit Reiſen oder andern Sachen nicht helfen „ſolle". Hingegen iſt von eignen Stößen, Mißhellungen, Kriegen u. ſ. f. nichts gemeldet.

Hermann von Hohen-Landenberg errichtet das vierte Burgerrecht. Die Veſten, die er hat, wurden aber nicht benannt; hingegen iſt der Artikel von Mißhellungen, Stößen und Kriegen ſo geſetzt: „Daß er über alle kommen wolle an die Stadt, zu

„richten in der Minne oder zu dem Recht, wenn der, „ſo Stöß hätte, ihnen von Zürich das getraute, und „was ſie ausſprechen, woll er ſich begnügen; wann „aber der Widerſächer ihnen nicht getraute, und nicht „an ſie kommen wollte, dann ſoll die Stadt ihm „gönnen, daß er mit ſeinem Widerſächer ſich be„trage, und thue, was ihn das Füglichſte bedünkt". (Geben den 5. Tag des erſten Herbſtmonats.)

Endlich das fünfte Burgerrecht mit der Stadt Zürich erhielt Beringer von Landenberg von Greifenſee. Der Brief thut von keiner Veſte Meldung, die er hätte (auch Greifenſee hatte er nicht mehr); verſpricht aber, die zukünftigen offen zu laſſen, und wann er ſolche pfandweis erhielte, ſo wollte er dieſelben wenigſtens ohne Schaden der Eidgenoſſen beſitzen.

So ſind dieſe Burgerrechte alle auf ewig (man forderte dieß vielleicht), alle ſind ohne Steuer, nur eines ohne Veſte; bey den meiſten iſt der Rath zu Zürich der Richter; eines fordert das Zutrauen der Gegner dazu; alle tragen den Anſchein an ſich, daß nicht bloß Neigung oder Anſehen, ſondern Angſt vor der zeitlichen Uebermacht der Appenzeller ſie dahin gleichſam getrieben hat.

Aus gleicher Furcht hatte Winterthur, das eben ſo dem Brauſen dieſer Macht nahe war, zu einem Burgerrecht mit Zürich ſich verbunden. Die Urkunde findet ſich nicht; die Art, wie es aufgelöst wurde, forderte kein Aufbehalten. Es gefiel einigen Burgern nicht, daß man ohne der Herrſchaft Wiſſen das gethan. Dieſes ward der Herrſchaft kund; da ward die gute Stadt von Oeſtreich überfallen, das Burger-

recht aufgehebt und abgeſchworen, das ſie verlangt, und unſerer Stadt zutheilte. Einer ihrer beßten Bürger und geweſener Schultheiß mußte ohne Verſchonen ſein Leben laſſen, daß er Schutz geſucht, wo er damals zu finden war.

Bülach und Regenſperg machten auch mit Zürich ein Burgerrecht. Je kleiner die Städtchen waren, je eher konnten ſie zerſtört werden; ſie forderten keinen Brief, und ſättigten ſich mit dem Verſprechen, das man ihnen hielt; deſſen waren ſie überzeugt; und ihrer Treue und Zuzugs war Zürich hinwieder auch ſicher, ſolche auf Mahnung zu erhalten.

In die Grafſchaft Kyburg einzufallen, welche noch dem Haus Oeſtreich war, forderte Schwyz, Appenzells treuer Kriegsgefährte, die nahen Stände auf, darunter auch Zürich. Allein obgleich ſchon einige Orte in der Grafſchaft ſtark gelitten hatten, und hiemit der Anfall dieſes Theils von Oeſtreichs Landen ſchon angegriffen war, zögerte Zürich dennoch mit dem Zuzug, bis es vernahm, daß das größte Heer über den Rhein dem Algäu zueilte, und die Grafſchaft nicht weiter belangt wurde. Jetzt entſchuldigte ſich Zürich ſeines Verzugs. Immittelſt nahmen die Völker von Schwyz das Schloß Kyburg ein, und belegten es mit zwölf Mann Beſatzung, die einige Zeit da verweilten. Aber auch die kleinſten Haufen dieſes Volkes waren bald ſo furchtbar wie ein ganzes Heer, da im Schrecken wenig Widerſtand geleiſtet wurde, und die Entſchloſſenen ſich Alles erlaubten.

(1408.) In dieſem Jahr überließ die Stadt Zürich durch einen Vertrag dem Haus Wädenſchweil die

Vogtey zwiſchen dem Müllibach und dem Meilibach, mit allen Rechten, wie ſie der Alt-Burgermeiſter Meiß um 900 fl. erkauft hatte. Die Untergebnen des Hauſes alle, darunter auch die von Uetikon waren, ſelbſt die neu erworbenen, mußten den Kaufsbetrag entrichten; dagegen entließ das Haus Wädenſchweil die eignen Leute in der Vogtey, welche beyden Stiften in der Stadt zudienten, und machte ſie zu freeyen Gottshausleuten. Dieſe Vogtey gehörte ehedem denen von Hünenberg; von dieſen erkaufte ſie der Burgermeiſter, und von ihm die Stadt. Nun war es beyden, der Stadt und den Stiften, angenehm, dieſe Ueberlaſſung zu thun: Die Stadt behielt nach dem Vertrag den Vortheil, daß ihr dieſes Land in allen Dingen gehorſam und dienſtbar ſeyn mußte, wie es ſolches bisdahin gethan, wogegen die Leute in ihrem Schirm blieben; und die Stifte erhielten ihre vormals eignen Leute frey. Vielleicht machte die Hoffnung, einſt dieſe ganze Beſitzung des Hauſes zu erwerben, mehr Luſt zu dieſer Uebereinkunft.

Auch das Bündniß der beyden Stände Zürich und Glarus ward in dieſem Jahre geſchloſſen. Zürich hatte die tapfere Hülfe, ſo die von Glarus Appenzell geleiſtet, wahrgenommen, wie ſie von Gewicht war, und hatte deſto mehr Begierde, ſie in allen Vorfällen zu erhalten; auch mag die ſtete Ausſicht auf den Toggenburgiſchen Nachlaß gehofft haben, mehr Nachdruck für ſeine Abſichten dadurch zu gewinnen, was aber mißlang. Dem Stand Glarus hinwieder war es angenehm, einmal mit einem angeſehenen Stand in ein gleichhaltiges Bündniß zu treten, und damit den

ſchwächern Gehalt des erſten eidgenöſſiſchen Bundes zu heben und beynahe auszulöſchen. Vielleicht waren die urſprünglich von Glarus gebürtigen, die damals in unſerm Rath ſaßen, auch behülſlich darzu. Das Bündniß iſt nicht nöthig im Auszuge anzuführen; es iſt ſo vielen andern gleich; nur etwas iſt beſonders darin, das ich ganz ausſetzen werde: „Wenn ihnen, den beyden „Ständen" (heißt es), „dieſer Bund nach dem „Rechtsgang, der in den Bündniſſen enthalten iſt, „abgeſprochen werden ſollte, ſo ſoll es beyden Stän„den an ihren Ehren nichts ſchaden, und ſollen wir „von Zürich und andern Eidgenoſſen bey dem Bund „bleiben, der mit Glarus gemacht worden. Es ſoll „auch dieſes Bündniß allen denen vorgehen, ſo mit „Churwalchen (Rhätien) gemacht worden". Woher kam dieſe Sorge? Vermuthlich daher, weil Glarus ohne der Eidgenoſſen Vorwiſſen keine neue Bündniſſe damals machen ſollte; aber es findet ſich keine Spur einiger Einwendung dagegen; und die Sitte, daß ſich zwey eidgenöſſiſche Stände beſonders mit einander verbanden, ward nachher mehr beobachtet; es diente zu mehrerer Eintracht, ohne Aufſehen zu erregen. Mit Rhätien hatte Glarus als Nachbar Bündniſſe errichtet, die es nun dem Zürcherſchen nachſtellte; von Zürich begehrt, oder demſelben zu Ehren.

Noch muß ich das Ende jener ſtarken Macht des Volks der Appenzeller kurz berühren, da ſie vorher mit Schrecken ganze Länder erfüllten. Dieſes ſtarke Bergvolk zog im Winter auf Bregenz, dieſe Stadt einzunehmen; allein die Belagerung dauerte bey harter Kälte länger, als ſie vermuthet. Der Adel, der

dieſes furchtbare Volk einmal in Verlegenheit ſah, unterließ nicht, mit immer neuem Zuzug ſich zu verſtärken. Dieß machte auf Seiten der kühnen Belagerer auch mehrere Hülfe nöthig. Da nun dieſe, abgefordert, allmählig anrückte, ward ſie von den Feinden aus einem Hinterhalt ſchleunig überfallen, und wurden ſehr viele davon umgebracht. Dieſer Verluſt, die harte Zeit, und die ſo lang vergebens unternommene Belagerung, machten die von Appenzell auf ihren Rückzug denken. Sie hoben ſchnell die Belagerung auf, ließen ihre Werke und Geräth dahinten, die ſie zu dieſer Waffenthat geſammelt hatten, und zogen ſich auf ihre Alpen zurück. Nicht lange, ſo kam der Kaiſer Rupert nach Konſtanz, uud ließ mit andern Fürſten nicht nach, bis er den Frieden mit Appenzell, den man dieſem Land auch angerathen nicht auszuſchlagen, gemacht hatte. Zwar verloren ſie das Algäu, das ſchon ihnen geſchworen hatte, und wo ſie weiter hingedrungen waren; aber dennoch hatten ſie in fünf wichtigen Jahren viel Tapferes gethan, viel Raubneſter verkehrter Adelicher zerſtört, ihren Namen mit Schrecken verbreitet, ihre Unabhängigkeit und Selbſtbeſtand und alſo die Ehre eines freyen Standes errungen, das Rheinthal unter ihre Botmäßigkeit gebracht, und ſich den Weg gebahnt, alle Rechte, ſo der Abt noch im Land hatte, nach und nach an ſich zu bringen. Von da an ergaben ſich dieſe handfeſten Krieger, nach einigen für ſie nöthigen Verſuchen in dieſer Kunſt, wieder ganz ihrem alten Hirtenleben, und wurden thätige Arbeiter für die benachbarte alte Handelsſtadt St. Gallen, bis ſie ihrer

Digitized by Google

alten Lehrerin ihre Kunſt ablernten, und vielleicht darin ſie noch übertrafen.

Die Geſchichte des Zolls zu Kloten vollſtändig zu machen, bemerken wir noch, wie Herzog Friedrich dem Johannes Cron die Erlaubniß gab, die der Beſitzer des Zolls verlangte, denſelben an einen andern Ort zu verlegen; doch daß er den Betrag nicht erhöhe, und ſo man den Zoll an einem Orte nimmt, daß er an andern nicht genommen werde, ſondern die Einnahme an Einem Ort verbleibe. Dieſes giebt einen Beweis von des Herzogen edeln Gemüthe, daß er die Billigkeit liebte; wir erhalten davon bald noch einen andern. Jetzt, wann dort ein Zoll wäre, würde man den Ort nicht verändern, da täglich ſo viel Fuhren und Wagen jeder Art dahin ſtrömen.

Beträchtlicher, als alle vorigen Erwerbungen, war dann die von der Herrſchaft Grüningen, zugleich mit Stäfa. Der Art, wie ſolche erfolget, nachzuforſchen, was vielleicht auch einiges Gewicht hat, leitet uns dahin, die Urkunde anzuführen. Hermann und Wilhelm die Geßler bezeugen: „Daß ſie der Stadt „Zürich ſchuldig worden 8000 alter rheiniſcher Gul„den, die ſie von ernſtlicher Bitte erhalten. Nun zur „Sicherheit der Stadt ſetzen ſie ein ihre Burg, Veſte „und die Stadt Grüningen, und beſonders das Hin„terhaus an der Burg, ſo man heißt den Landenberg; „dann, mit Grüningen, die Dinghöfe zu Stäfa, zu „Hombrächtikon und zu Mönchaltorf, mit Leut und „Gut, mit großen und kleinen Gerichten, mit Fällen, „Bußen, Steuern, Gülten, Nutzen, Zehenden, „Zinſen, mit zwölf Juchart Reben, Aeckern, Wie-

„ſen, Baumgarten, mit dem Lüzelſee, Weiheren, „Waſſeren, Holz und Feld, mit aller Richtung. „Dann kommt noch dazu die Veſte Liebenberg, wie „ſie in der vorigen Urkunde ausgeſetzt iſt. Das Alles „mögen die von Zürich genießen und verwalten unge„hindert. Wenn etwas von den erzählten Beſitzun„gen Lehen iſt, das geloben die Geßler zu der Stadt „Zürich Hand zu bringen; und bis das geſchieht, „ſollen ſie Trager über dieſe Lehen ſeyn, bis die von „Zürich im Lehen angenommen worden. Vor dieſer „Pfändung ſoll die Gebrüder Geßler nichts ſchirmen" (hier werden alle Art Gerichte, Rechte und Vergünſtigungen angeführt). „Dann wollen ſie wider das „hier Anerkannte weder ſelbſt handeln noch handeln „laſſen, was dem Unterpfand ſchaden könnte". (Geben und geſiegelt den 11. Brachmonat). Noch haben ſie die frommen, veſten Johannes von Bonſtetten, Ritter, und Heinrich von Hettlingen erbeten, daß auch ſie ihr Inſiegel hinzugethan. Dieſe Beſitzung, die aus einem Pfand zum Eigenthum gediehen, hat viel zu Vermehrung des Lands, aber auch des Neids umher beygetragen. Hier kommt zuerſt die Meldung von Zehenden vor, der doch viel älter war. Bey den Reben allein, nicht den übrigen Gütern, werden die Jucharten genannt — ein Beweis des damals ſchon vorzüglichen Werths. Nicht ſo wichtig, als bey den übrigen Pfändungen, iſt das Vorbehaltene; man wittert hier die ſchwache Wirthſchaft des Adels, die ihre Güter in die Hände ſparſamer Städte brachte. Hier übernimmt der Pfandſetzer, die Lehen von ihm auf Zürich zu übertragen, eine Art Gefälligkeit, wie die, ſelbſt Lehenträger unterzwiſchen zu ſeyn.

Digitized by Google

(1409.) Herzog Friedrich von Oeſtreich verkaufte unſerer Stadt die ganze Herrſchaft Regenſperg, mit allen Gerichten, Zinſen und Gülten, und die kleine Stadt Bülach, mit Vorbehalt ihrer Rechte, um 7000 fl. die ihm vorher die Stadt entrichtet hatte, Alles auf Wiederlöſung, die man ſonſt vergaß, zu thun. Die Stadt ſollte ſich aber der alten gewöhnlichen Zinſen, Gülten und Dienſten begnügen, und die Leute nicht weiter beſchweren; und wem ſie die Gerichte übergeben, dem ſollen ſie auch den Blutbann übergeben. So entließ Herzog Friedrich ſeine Angehörigen nicht anders als mit dem Bedinge, für die Beybehaltung ihrer Rechten und Wohlſtandes zu ſorgen. Wieder ein Zug ſeines guten Gemüths! Aber auch ſeinem Rath wurde treu entſprochen.

Dieſe Ueberlaſſung rief auch dem folgenden nicht unmerkwürdigen Vertrag, wodurch die einmal von der Stadt aus, in einem Anfall Beſchädigte und Vertriebene, die aus der Herrſchaft waren, mit der Stadt als ihrem neuen Landesherrn ausgeſöhnt wurden. Das Werk war ein Beſtreben von der Ritterſchaft des St. Geörgen-Schilds. Dieſe forderte Albrecht Biſchof von Conſtanz, und Johann von Tengen Freyherr von Egliſau, dazu auf, daß ſie als Gemeine, mit Zuzug zweyer Männer von Zürich und zweyer von den Entwichenen Erwählten (alſo ſechſe in Allem) jede Klage anhören, unterſuchen und darüber abſprechen ſollten. Dieſe haben dann in der Minne geſprochen. „1) Sollen beyde Theile, ungeachtet „der Gewaltthat, ſo begegnet mit Mord und Brand, „fürohin gute Freunde ſeyn. Was die von Zürich

„entwehrt, ſollen ſie nicht verguten, ſondern Scha-„den um Schaden bleiben; doch mag jeder Theil zu „ſeinem liegenden Gut und Häuſern wieder treten, „und ſoll man jedem das Seinige laſſen folgen und „genießen. 2) Wann einer der vorgemeldten Knechte „wieder in das Amt Regenſperg ziehen, und dort „wollte bleiben, wo er vorher war, mag er es thun; „doch ſoll er ſchwören wie andere dort Geſeſſene. 3) „Wollte aber einer nicht da wohnen, ſondern nur „zu ſeinen Gütern wandeln, von denen ſoll keiner „dahin gehen, er ſchwöre denn vorher, denen von „Zürich während ſeinem Aufenthalt im Land, weder „am Schloß, noch am Amt, nichts zu ſchaden. 4) „Hätten die von Zürich in ihren Stadtbüchern jemand „von dem Krieg her verrufen, die ſollen ſie heißen „außer ihre Bücher ſchreiben, und ihnen dieſe Berich-„tigung verkünden". (Die Urkunde iſt gegeben den 27. Merz, geſiegelt vom Biſchof von Conſtanz und dem Freyen von Tengen). Hätte die Ritterſchaft von St. Geörgen-Schild nicht Anderes begonnen, als dieſen redlichen Vertrag, ſo wäre ſie immer als eine gute Nachbarin in fortblühendem Nachruhm geweſen. Dieſer Vertrag ſollte den neuen Landesherrn den Angehörigen werth und angenehm machen, der auf beyden Seiten annehmlicher war, weil nur Minne, nur Güte den Spruch geleitet hatte, ſo wie ſolche einem Biſchof, der an der Spitze der Schiedrichter ſtuhnd, gezienite.

Ueber den von der Stadt Zürich vielleicht ſchon früher gethanen Ankauf der Veſte Rheinfelden, die an der Glatt, wo ſie ſich in den Rhein ergießt, an-

Digitized by Google

muthig in einer ſchönen Gegend gelegen war, wurde der Biſchof von Conſtanz (ſo ungleich handelt der gleiche Mann, oder wird von ſeinen Räthen oft miß-geleitet), der nämliche, der den obigen Spruch der Minne that, in Zorn geſetzt, und ſuchte freylich zuerſt freundlich (weil die Veſte zu ſeinen übrigen Beſitzungen daherum gelegen war) dieſelbe von Zürich wieder zu erhalten; da aber nicht entſprochen ward, wurde er erzörnt, oder im Zorn mißleitet; einmal ſeine Krieger zogen aus, und zerſtörten die einſame Veſte mit Kriegsgewalt.

(1410.) Da aber, ungerechtere Gewalt mit raſcher That zu rächen, damals unerläßliche Sitte war, gab ſich Zürich alle Mühe, dieſen Verluſt nicht unvergolten zu laſſen, ſondern zog auch mit ſeinen Kriegern aus in des Biſchofs Laud, um Fiſchingen, und in dem Tanegger-Amt, das Land mit Zerſtörung heimzuſuchen, das dem Biſchof war. Da nun manche traurige Lohe ſchon aufſtieg von des Krieges Gewalt, eilte die redliche Stadt Conſtanz, welche Zürichs Vertraute, und ihrem Biſchof ergeben war, eine Ausſöhnung unter beyden zu ſtiften. Die beyden Theile übergaben ihren Streit Hermann von Breitenlandenberg; doch daß dazu der ſieben eidgenöſſiſchen Stände Botſchafter mitberufen wurden. Dieſe ſprachen auch in der Minne: 1) „Daß beyde Theile und ihre Hel-„fer fürohin gute Freunde ſeyn ſollten um Alles, was „vorgegangen iſt, und daß ſie freundlich und ruhig zu „einander wandeln mögen. 2) Daß auf jedem Theil „zu allen liegenden Gütern jedermann willigen Zugang „habe ungehindert. 3) Was jeder Theil dem andern

Digitized by Google

„Schaden gethan, mit Schleißen und Brechen, an „Häuſern, Trotten, Scheunen u. ſ. f. ſoll Schad um „Schad ſeyn; aber das Holz von Häuſern und andern „Gebäuden, ſo noch vorhanden, ſoll den Eigenthü- „mern gehören. 4) Richtige Geldſchulden, bey jedem „Theil, ſoll man einem jeden laſſen, dem ſie gehören; „blieben aber einige ſtreitig, darum ſoll man das Recht „ſuchen, wie bishin. 5) Wenn Jemand dem An- „dern vorhandenes Gut im Krieg genommen, wo das „ſich befindet, ſoll man es dem vorigen Eigenthümer „wieder zuſtellen. Wenn auch etwas während dieſer „Handlung genommen, und das kundig wurde, ſoll „man es wieder erſtatten. 6) Da Heinrich von Rüm- „lang des Krieges Urſprung iſt, ſo ſoll der Biſchof „von Conſtanz beſorgen, daß demſelben und den Sei- „nen kein Vorſchub geſchähe, und ſie weder durch „Kaiſerſtuhl, noch die Fahrt am Rhein ziehen laſſen, „noch anderswo gedulden, bis er mit Zürich befreundet „ſey; und wann er oder die Seinigen dahin kämen „und das kund würde, ſo ſoll man ſie der Stadt znm „Rechten aufheben und anhalten. Wenn jemand, „der argwöhniſch wäre, an das Fahr käme, ſo ſoll „des Biſchofs Beamter ihn ebenfalls aufheben, damit „Zürich kein Schaden geſchähe. 7) Iſt übereinge- „kommen, wenn der Biſchof oder die Stadt Zürich „über den Inhalt dieſes Vertrags Streit hatten, ſo „ſoll man auf Hermann von Breitenlandenberg als „einen Gemeinen kommen, doch daß jeder Theil zwey „ehrbare Männer zu ihm ſetzen; und was dieſelben „Fünf ſprechen, dabey ſoll es bleiben; würde ein Theil „den andern überfahren, den ſoll man dem Gemeinen

„anzeigen, und dieſer wird inner acht Tagen die „Schiedleut berufen und ſprechen. Der Biſchof ver„heißt Alles, was im Vertrag enthalten, zu erfüllen. „Er ſiegelt allein den Brief, der geben iſt am 9. Tag „May". Dieſer Brief ſtellt die Unſchuld des Biſchofs in ziemliches Licht, und zeigt den Urheber des ganzen Unfalls an; deßnahen auch der Biſchof übernimmt, alle weitern Anfälle zu verhindern, die der raſche Beamtete in der Nachbarſchaft der zerſtörten Veſte ferner unternehmen könnte, und leget damit weit wenigere Schuld auf unſere Stadt. Dann wird Hermann von Breitenlandenberg darin als ein Mann dargeſtellt, des innigſten Zutrauens werth, und von edler Gemüthsart. Auch die Eidgenoſſen werden nicht vergeſſen, mitzuwirken, wo Zürich befriedigt werden ſoll. Nur die Zeiten und die Thaten erſcheinen hier in nicht ſo vortheilhafter Geſtalt. Was mußte noch über die Eidgenoſſenſchaft gehen, bis eine ſo gewaltthätige Zerſtörung, ſobald man nicht entſpricht, nicht mehr der übliche Gang der Sachen war, und ein milderes Betragen, auch bey raſchen Anfällen, der kalten Ueberlegung den Zutritt verſtattete?

In dieſem Jahr nahmen die Züge der Eidgenoſſen über den Gotthard den Anfang, deren es nach einander viele gab. Hätten die Hirten auf des Livinerthals lieblichen Höhen und grasreichen Alpen, wo die ruhigen Heerden weidend ſich begegneten, weniger harte Anfälle von den Hirten aus dem Eſchenthal erlitten, oder ſie milder abgewandt werden mögen — hätte man unſern Gedrängten weniger mit Spott und harter Reizung begegnet, und den begehrten Abtrag nicht

mit neuer Beleidigung verſagt, wie viel Ungemach, wie viele Niederlagen und Verluſt der Eidgenoſſen in dieſen herrlichen Gegenden Italiens wären nicht erſpart worden! Denn ein Zug über die Alpen zog viel andere nach; und dieſe zeigten den Eidgenoſſen den traurigen Weg freylich zu großen, kraftvollen, rühmlichen Thaten, aber auch zu ausgebreitetem offenen Grabe. Zwar gaben ſie auch dem Vaterlande neue Länder, die jetzt, in den vergrößerten Verein aufgenommen, einen immer mehr mit Ruhm ſich erhebenden Stand der Eidgenoſſenſchaft bilden. Da aber dieſe Geſchichte nur die Stadt Zürich und ihre nähern Umgebungen befaßt, ſo will ich, da ſonſt noch Arbeit genug für dieſe nähere Abſicht vorhanden, auf die wichtige Beſchreibung Verzicht thun, und auf die ausgebreitete Geſchichte Anderer für dieſe Thaten mich beziehen. Das iſt angenehm, in bewährter Geſchichte bemerkt zu finden, daß unſere Stadt bey allen den Zügen, die ſchnell auf einander erfolget, ihre Schuldigkeit gethan, und, wo Eidgenoſſen zu erſtattender Hülfe aufgerufen worden, niemals dahinten blieb; dafür hat ſie dankbare Zeugen in ihren Archiven aufbewahrt.

Die neue Bürgerin, Frau Verena von Eberſperg, Heinrichs von Hettlingen Gemahlin, verpfändete der Stadt Zürich die Vogtey Meila mit aller Zugehörd um 1000 rheiniſche Gulden. So waren die neuen Burger in vielen Verhältniſſen nützlich; und ſo weit kam es, daß Oeſtreich darüber neidiſch war und unſerer Stadt Mühe machte. Ich habe ein altes Bruchſtück von einem Rechtsſtand zwiſchen dem Haus Oeſtreich und der Stadt Zürich von denen Zeiten gefun-

den, wo zwey angeſehene Burger von Baſel als Gemeine, wie es damals Sitte war, mit drey von Oeſtreich und drey von Zürich zuſammentraten. Oeſtreich klagte über die vielen Bürger, die aus ſeinen Landen zu Zürich angenommen worden, und benannte alle die, ſo von zwey Jahren her das dortige Burgerrecht erhalten hatten. Die Stadt verantwortete ſich, beſonders dadurch, daß die Angenommene in dem Appenzellerkrieg keinen andern Schutz geſunden, und deßnahen den ihrigen geſucht, den ſie hart abzuſchlagen nicht vermocht hätte. Da der Spruch nicht ausgeſetzt iſt, kann man dennoch aus andern Ereigniſſen, die nachher vorkommen, ſchließen, daß der Ausſpruch für Oeſtreich nicht vortheilhaft geweſen, da gerade hernach die gleichen Burger von Baſel, durch einen andern gütlichen Spruch, den öſtreichiſchen Landvogt zum Erſatz, von 250 fl. für im Tyrol weggenommene Waaren, an zwey Burger von Zürich eingekennt haben. So waren ſie nicht ſchüchtern, gegen Oeſtreich zu ſprechen.

Durchaus in allen Unternehmungen des Kriegs war Zürich gewohnt (vielleicht war es allgemein Sitte), die fremden Krieger, die man ſammelte, erſt nach vollbrachter Waffenthat, für alle ihre Dienſte zu bezahlen. Dergleichen Abfertigungen und Zufriedenheitsbezeugungen finden ſich viele, ohne ausgeworfene Summe. So mußten die Krieger aus dem Ihrigen zehren während dem Krieg, oder auf Beute ſich verlaſſen, bis Alles geſchehen war; oder man gab ihnen etwas zum Vorſchuß, das hernach abgerechnet ward.

Nun trat Kaiſer Sigmund ſeine höchſte Würde

an, wo er im Genuß ſeiner Gewalt Vieles verändert, und in dem Land der Eidgenoſſen zu vielen Eroberungen, mit kräftigem Befehl, nach ſtarkem Widerſtreben, verleitet hat, welche die Eidgenoſſen ſonſt nicht gewagt hätten, da ſelbſt die heilige Kirchenverſammlung die anſtehenden Gemüther, beruhigend, zu Thaten antrieb; aber der Trieb, und dieſe Begierde nach Land und Leuten, mußten zuletzt unter den Eidgenoſſen ſelbſt Zweytracht und Krieg entzünden, die ihnen beynahe den Untergang gebracht hätten. Unternehmend war der Kaiſer, und unſere Stadt hatte durch ihn viel Vorzügliches erhalten; aber er wußte auch, was bey ihr zu finden war.

(1411.) Die unſanfte Sitte, die ſchon ſo viel Ungutes erregt, war in der Zeit noch nicht gehoben. Wem der Weg des Rechtens nicht gefiel oder mißlungen war, oder wer ſeiner Leidenſchaft nicht zu gebieten wußte, der ſuchte ſeinen Zweck dadurch zu erreichen, daß er unſchuldig Wandelnde von dem Ort, wo er vermeint, daß ihm Unrecht geſchehen, aufhob und gefangen hielt. So handelten Oeſtreichs Beamte, die über den Ausſpruch erbittert waren, der die Adelichen, welche als Burger von der Stadt Zürich angenommen werden, derſelben nicht entzog. Sie lauerten auf ſolche Angenommene ſelbſt, und redliche Kaufleute der Stadt, die auf ihren Reiſen waren, fingen ſie auf und behandelten ſie übel. Da ſandte Zürich bey dem erſten Gefühl des Unrechts 80. Reuter, ſtellte ſie in einen Hinterhalt, und nahm den Grafen Wilhelm von Montfort, Herrn von Bregenz, der die Grafſchaft Kyburg pfandweis im Beſitz hatte,

Digitized by Google

mit dreyzehn Burgern von Winterthur und einigen von Schaffhauſen, ebenfalls in Verhaft; damit war die ſchnelle Vergeltung des Unrechts erfüllt, die nie fehlen durfte, bis man endlich ſich begriff, und Verwandte, Freunde und Nachbaren nicht nachließen, für die Uebelgehaltenen eine Verſöhnung oft mit Mühe zu ſtiften, welche gegenſeitige Entlaſſung und anders nichts enthielt; denn jedes harte Verfahren war ſchon abgewogen und erwiedert.

Die von Appenzell hatten in ihrem harten Kampf, den ſie mannlich und mit ſtarkem Erfolge geſtritten, eingeſehen, daß die Hülfe der Eidgenoſſen, welche ihnen zu Theil ward, von Kraft geweſen. Da nun Abt Cuno erſt kürzlich geſtorben, und ſie nicht wußten, ob nicht ein Nachfolger die kaum geſtillte Fehde wieder beginnen möchte, ſuchten ſie eine Verbindung mit den ſieben nächſtgelegenen Ständen; und dieſe mochten auch erfahren haben, daß der Appenzeller Kraft von Gewicht ſey; einmal es entſtuhnd unter ihnen ein Vertrag, den ſie Burger- und Landrecht (eine Art der Verträgen in denen Zeiten, womit theils redliche aber ungleiche Verbindungen eingegangen, theils Rechte über Land und Leute, unter dieſer Art von Verträgen, an ſich zu ziehen getrachtet wurden) nannten. Hier aber war es nur um gegenſeitige Hülfe zu thun: „Die zuerſt den eidgenöſſiſchen Ständen, „wenn ſie im Krieg begriffen wären, und ermahnt „wurden, von Seite Appenzell verheißen wird, die „ſie dann gehaben mögen. Dieſe Hülfe ſollten die „Appenzeller in ihren Koſten thun. Hätten aber hin„wieder dieſelben Krieg, und die Eidgenoſſen würden

„von ihnen gemahnet, und es bedunkte die Eidgenoſ„ſen in ihren Räthen, oder auf Tagen, daß ſie Hülfe „bedürfen, wie viel Volk ſie ihnen dann ſenden, da„mit ſollen ſie ſich begnügen, und jedem Söldner des „Tags vier Kreuz-Plappert bezahlen, ſo lang ſie bey „ihnen im Dienſte ſind. Die Eidgenoſſen behalten „ſich ihre Bündniſſe bevor; auch ſollte Appenzell kei„nen Krieg anfangen ohne der ſieben eidgenöſſiſchen „Stände Willen; ſonſt würde man ihnen nicht helfen. „Um Geldſchuld ſollte man nur den eignen Schuldner „ſuchen. Würden von Appenzell Geſandte der Eid„genoſſen verlangt, die ſoll man ihnen geben; doch „auf ihre Koſten. Wären die Eidgenoſſen ſtreitig un„ter einander, mag Appenzell ſich nicht annehmen, „außer durch ihre Botſchaft, um Frieden zu ſuchen. „Die Eidgenoſſen empfangen von den Appenzellern „den Eid, daß ſie der erſtern Nutzen befördern und „ihren Schaden wenden wollen, und behalten ſich vor, „alle obige Bedinge zu mildern oder zu mehren". (Geben am St. Catharina Abend). Dieſe Verbindung gehört zu den ſogenannten ungleichen Verträgen; denn es iſt viel Unterſchied unter beyden Theilen. Die Eidgenoſſen erhalten Zuzug von Appenzell, ohne ihren, der Eidgenoſſen, Koſten; hingegen ihr Zuzug, der nach Appenzell gehet, erhielt Sold. Ueber die Hülfe, die Appenzell verlangt, wird von den Eidgenoſſen gerathen; aber von Appenzell geſchiehet die Hülfe ſogleich. Botſchaft, die Appenzell verlangt, gehet auf ſeine Koſten ab. Edel iſt der Beruf, keine Parthie zu nehmen in der Eidgenoſſen Streit unter einander, wohl aber Frieden zu ſuchen. Dann aber ſchwören die Appen-

zeller den Eidgenoſſen, dieſe hingegen ihnen nicht. Auch der Vorbehalt, zu mindern und zu mehren, iſt für die Eidgenoſſen aufbewahrt. So ſchäzte Appenzell die Hülfe von ſieben Ständen, die in einem gleichen Bündniß mit den ſämmtlichen und noch vermehrten Ständen ihm einſt zukommen ſollte.

Es ließ ſich nicht ſo bald nach dem gemachten Frieden mit Oeſtreich die Ruhe ſo ungeſtört erhalten; das zeuget der gegenſeitige Verhaſt unſchuldiger Verwandten. Dieſes fiel dem Herzog Friedrich auf, als er ins Land nach Baden kam. Dergleichen Anfälle zu verhüten, forderte er die Eidgenoſſen zu einem neuen Frieden auf; und da er wußte, daß ſeine in der Nachbarſchaft der Eidgenoſſen gelegene Länder denſelben faſt günſtiger als ihrer eignen Herrſchaft waren, ſo meinte er auch dieſe eher wieder zu gewinnen, wenn ein neuer Frieden alles ungute Verfahren gegen einander heben würde. Die Eidgenoſſen hatten wenig Luſt zu dieſem neuen Vertrag, der ihnen angeboten wurde, da die vorigen nicht immer genau beobachtet worden; oder ob ihnen vorſchwebte, wie zerbrechlich der neue ſeyn würde? Zulezt ließen ſie ſich die neue Unterhandlung gefallen, und traten ohne Vermittler in dieſelbe ein. Es wird hinlänglich ſeyn, ohne die aus den vorigen hergenommenen Punkten alle wieder zu berühren, nur die neuen Beſtimmungen auszuheben. 1) Iſt der Friede, nach Verfluß von zwey Jahren, die noch von dem vorigen Frieden übrig ſind, auf fünfzig Jahre beſtimmt .2) Iſt keine ſo abgetheilte Herzählung mehr von den von Oeſtreich abgetretenen Ländern darin enthalten, ſondern es heißt nur

kurz, daß jeder bey ſeinem Erworbenen bleibe. 3) Wird dem Stand Schwyz die in dem Appenzellerkrieg eingenommene March zugeſichert. 4) Dem Stand Glarus werden die in dem letzten Frieden angeſetzte, aber nicht entrichtete Steuern von Witelſpach und Niederurnen nachgeſehen und fürs Künftige aufgehoben. 5) Dann iſt, in Rückſicht des jüngſt Geſchehenen, jeder Theil, um Uebergriff oder hartes Benehmen, durch eine ausführliche Beſtimmung, wie es in ſolchen Fällen gehalten werden ſoll, treulich verwahrt, wo dann, bey der Stände Namen, auch Appenzells nun mitgedacht wird. Man redet weitläufig von den erſten ſchnellen Vorkehren durch jeder Lands Obrigkeit. Dann, in ernſthaften Streiten, von dem Rechtsgang, der Minne, dem Rechtsſpruch, durch gewählte Richter, dem Obmann u. ſ. f. ſind die Städte, wo man das Recht für die verſchiedenen Abtheilungen der Stände brauchen ſoll, auch anders dargegeben, als in dem vorigen Frieden. Sonſt werden mit aller Genauheit die vorigen Artikel wiederholt. Der ganzen Urkunde ſiehet man an, daß die vorgegangenen Beeinträchtigungen den Anlaß dazu gegeben. Sie iſt geſtellt zu Baden im Aargäu den 26. May.

(1412.) Um dieſe Zeit übergab Herzog Friedrich dem Heinrich von Mandach acht Saum Wein, zu Veltheim bey Winterthur, und die Güter zu Altorf, Freudweil, Volketſchweil, Gutetſchweil und Biſachten, und zwey Theil an dem Furthof, um 65 Mark Silber. So hatte der Herzog, noch ehe er ſo hart mitgenommen ward, auch ſeine Bedürfniſſe, die er mit großer Ueberlaſſung von Land und Leuten, und Ge-

Digitized by Google

fällen, befriedigen mußte. Ich bemerke das nach der darin ausgefertigten Urkunde, weil die angezogenen Orte hernach auch der Stadt zufielen.

Es machte unſere Stadt in dieſem Jahr auch eine neue Erwerbung inner ihren Mauern, und zwar auf eine Weiſe, die bemerkt zu werden verdient. Es hatte nämlich Herr Hans von Seon, Ritter, den Kirchenſatz zu Kilchberg dem Abt und Convent zu Cappel verkauft, und bat Johann von Bonſtetten, Ritter, Ulrich von Landenberg von Greifenſee den alten, geſeſſen auf der Alten Regenſperg, und Hermann von Landenberg auf Werdegg, daß ſie Bürgen ſeyen für das, was etwa noch Mehreres auf dem Kirchenſatz verhaft ſeyn ſollte; dafür ſetzen ſie, die drey Ritter, ihr Haus und Hofſtatt und den Thurm zu Zürich, mit Liegendem und Fahrendem, ein; da aber mehrere Verſetzungen ſich zeigten, und ſie zu Schaden kamen, ſo gaben dieſe drey, mit der Bürgſchaft beläſtigten, Männer dem Felix Manneß, zu Handen der Stadt, ihr Haus und Hofſtadt, und ihren Thurm, den man nennt den Hottinger-Thurm, bey der obern Brücke, um 200 fl. zu kaufen, als ihr wahres Eigenthum, unauslöslich von Oeſtreich, in einer ausgedehnten Urkunde von Schultheiß Stagel geſiegelt den 10. Brachmonat. So büßten die gefälligen Ritter ihr Eigenthum ein, das ihnen gemeinſam gehörte, und die Manneßen blieben immer der Stadt zu gefälligen Dienſten bereitet; und die Stadt ehrete ſie hinwieder. Auch mag dieſe Beſitzung der letztern nicht unwerth geweſen ſeyn.

Eine Anna Manneß hatte einen Pfandbrief um

Digitized by Google

30 Pfund Gelds, die zu Kyburg um 100 Mark ſtuhnden, und einen Brief auf dem Hof zu Rudolfs-ſtetten, welcher der Manneßin öſtreichiſches Pfand war, um 45 March. Dieſes Eigenthum wußte der Meiſter von St. Johanns-Orden den Häuſern Klingnau und Leuggern zuzuwenden, vermittelſt eines Verkommniſſes, das von den Herzogen Friederich und Leopold vor der Manneßin Tod errichtet war, jenes Gut aber erſt nach ihrem Tode den beyden Häuſern zufallen ſöllte. Die Urkunde iſt Donnerſtag vor Pfingſten geben und geſiegelt. Solche kleine Züge ſind in der Geſchichte nicht zu verachten. Sie zeigen die Sitten an, wie in denen Zeiten die Macht der Großen mit der Begierde der Prieſter ſich vereiniget hat, um die Beſitzungen alter Damen den Orden zuzuwenden.

Heinrich Göldli von Zürich ward von der Obrigkeit erlaubt, die Veſte Werdegg von dem feſten Ritter Hermann von Landenberg zu kaufen. Dieſelbe war nahe bey Hittnau gelegen; da verſprach er: „So „lange er oder die Seinen Bürger von Zürich wären, „mit dieſer Veſte der Stadt zu warten, alſo daß ſie „ihr offen Haus ſeyn ſolle in allen ihren Nöthen, „doch ohne ſeinen merklichen Schaden". Er verſpricht auch für ſich und ſeine Erben: „So lange „ſie Burger ſeyen, die Veſte nicht zu verkaufen, ehe „er ſie der Stadt antrug; und, wann die Stadt ſie „kaufe, wolle er ſie 200 fl. näher geben. Wollte „aber die Stadt ſie nicht kaufen, ſo mag er ſie mit „ſeinem beßten Nutzen Andern hingeben". (Geben den 11. Brachmonat.) Treu war es an Göldli, den Ankauf der Veſte der Stadt anzubieten, ſie der Stadt

zu ihrem Bedürfniß zu wiedmen, ſich zu verbinden, vor jedem Verkauf ſie der Obrigkeit anzutragen, ihr dieſelbe um Vieles näher zu geben, und erſt dann mit Nutzen zu verkaufen, wann ſie die Stadt nicht will; zwar Alles, ſo lang er und ſeine Erben Bürger ſind. Dieß ſollte vielleicht der Familie mehr Rückſicht von der Obrigkeit zuziehen. Doch zeigte es ſich bald, daß ſeine Geſinnungen minder treu waren, wie ſie ſchienen.

Es wiederfuhr dieß Jahr der Stadt ein großer Verluſt durch das Abſterben des Burgermeiſter Johannes Meyer von Knonau, der einer der würdigſten Vorſteher damaliger Zeit war, und mit ſeinem Amtsgenoß, Heinrich Meiß, in der innigſten Vertraulichkeit lebte, da ſie, von gleichen Geſinnungen beſeelt, mit ertheilten Burgerrechten die innere Kraft und Staatsvermögen, und mit Ankauf von Land und Leuten des Standes Umkreis und ſeine Stärke vermehrten. Der Hingewichene hatte auch den ſiebenjährigen Frieden mit Oeſtreich bedeutend geleitet. Da unſere Stadt nichts zu erhalten ſuchte, ſo konnte die Klugheit ihrer Vorſteher gefälliger auf beyden Seiten wirken. Er hatte auch die weit ausſehende Sache der Aeußern Aemter mit der Stadt Zug nebſt andern Eidgenoſſen beygelegt, ſo daß ſein Angedenken immer mit vielem Ruhm begleitet iſt. Da ereignete ſich, nach dem Zeugniß der zuverlaßigſten Verzeichniſſe, daß der überlebende Amtsgenoß des ſel. Meyers von Knonau, Heinrich Meiß, entweder aus Krankheit, oder ſich zu erholen, oder Ungutem auszuweichen, ſich den Geſchäften ganz entzog, aber eilf Jahre hernach wieder

in die gleiche Würde eintrat *); wo dann an Meyers Statt ein alter Mann, Pantaleon ab Inkenberg, der 32. Jahre ſchon Rathsherr war, die erſte Stelle erhielt, und an die Stelle des Meißen Johannes Herter gewählt wurde, der 16. Jahre unter den Räthen war. Ich hielt es nicht außer dem Weg, bey jedem Jahr die Namen der Burgermeiſter beyzuſetzen, da man ihnen oft alles Geſchehene zuſchreibt, und wenigſtens ſie es geleitet haben.

(1413.) Ob den neuen Vorſtehern zu Ehren, oder aus eignem Trieb, hatte die Aebtiſſin Anaſtaſia von Hohenklingen beym Fraumünſter, auf Begehren der Stadt, derſelben den Zoll auf zehn Jahre verleihen, mit einer Laſt von mannigfaltigen Bedingen: „1) Sollten die von Zürich den Zoll, wie er von „Alters her gekommen iſt, treulich ſchirmen und hal„ten, denſelben nicht beſchweren, und der Aebtiſſin „einen ehrlichen Burger geben, der ihr und dem Con„vent wie ein anderer Zoller ſchwöre; und, wann „einer abgehe, möge ſie einen andern nehmen, der „aber gegen ihr und das Convent ſich verpflichte. 2) „Sobald die von Zürich einen Zoller gegeben, ſo ſol„len ſie 10 Pfund gewöhnliche Zürich-Pfenninge aus„richten, und demnach alle drey Jahr eben ſo viel zu „Ehrſchatz, ohne Zögern und Unterlaſſen. 3) Soll „Zürich in ihr, der Aebtiſſin, Hof den Zoll abſtat„ten, alle Fronfaſten 10 Pfund 18 ß. und 8 Pfenning „ihrer Münz, die ganzen eilf Jahre aus; und zwey „Chorfrauen jeder auch alle Fronfaſten 1 Pfund und

*) Sonderbar! Einige ſetzen Meißen Tod ſchon in 1401., Andere in 1409. an.

„5 ß. Pfenning ſo lange der Pacht währt. 4) Würden andere Frauen aufgenommen, deren eine oder „mehr, wann etwas aus dem Zoll zu geben wäre, „das mag Zürich an dem abziehen, was es in den „Hof zu geben verbunden iſt. 5) Folgen die Gülten, „die ab dem Zoll zu entrichten ſind: Jakob Glentner alle Frohnfaſten 1 Pf. Pfenning; einem Johann „Armbruſter alle Jahr 6 Pfund 9 Schilling 6 Pfenning; dem Friſin, Pfiſter, alle Frohnfaſten 1 Pf. „Pfenning; Johann Telliker im Niederdorf alle Frohnfaſten 1 Pfund 9 Schilling; Peter Oeri alle Frohnfaſten 9 Schilling 9 Pfenning; Rudolf Brun alle „Jahr 10 Schill. Pfenning; Heintrich Pletſcher alle „Jahr 4 Pf. Pfenning; Rüdger Schönenbühl alle „Jahr 36 Schilling 9 Pfenning. Auch ſollen die von „Zürich alle Wochen in den Jahren 9 Pfund Unſchlitt „geben in den großen Keſſel, der da brennt bey unſern ſel. Martyrern, und vor Allem; und von „Allen, die zum Verkauf Oel machten, giebt jeder „alle Jahr einen Becher Oel. Dann werden dem „Vogt alle Wochen, und beyden Sigriſten der beyden Stifte, alle Monat, ein Griff Salz gegeben und „ſo noch mehrern, u. ſ. f. 6) Sollen alle Gotthausleute und Eigne, die vorher frey geweſen, ſie mögen „wohnen wo ſie wollen, alſo verbleiben. 7) Wann „die zehn Jahre verfloſſen, und wollten die von Zürich „oder die Nachkommen bey der Pacht nicht bleiben, „ſo ſollen ſie den Zoll mit aller Rechnung übergeben „wie ſie den empfangen. 8) Und wann die Aebtiſſin „der Stadt ſo viel Gnad gethan, ſo haben die von „Zürich zu danken, und deßnahen gelobt, Alles zu

Digitized by Google

„halten, was in dieſem Brief geſchrieben iſt, und „alles darin Enthaltene in höchſten Treuen zu leiſten. (Geben und geſiegelt den 17. Brachmonat). Wer die Abgaben alle zu berechnen Luſt, und Kenntniß hätte von den alten Verhältniſſen der Münzen, der würde doch finden, daß die Pacht nicht zu ſchonend war. Dann zeigt die Urkunde viel von den Sitten der Zeit, von den damaligen Geſchlechtern, von der Aebtiſſin Hoheit, und der Art, aus dem Zoll zu berichtigen, was ihr zur Laſt fiel; von der Gewohnheit in Beziehung der Gefälle, die den Klöſtern eigen iſt. Das Alles ertrug die Stadt, weil ihr die Bahn geöffnet war, einſt, wie das Münzrecht, auch den Zoll zu erwerben.

Bey des Kaiſer Sigmunds erlangten Beſtätigung aller Freyheiten, Privilegien, Briefen, Handveſten u. ſ. f. (wie man ſie damals in einem Briefe erhielt, wo allen Fürſten, Städten, Edeln bey großer Ungnad angedrohet war, dieſelben unangetaſtet zu laſſen), erfuhr man erſt, was der Aufwand bey dem Empfangen ſolcher Urkunden war. Bern und Solothurn waren in gleicher Abſicht am Hof, und erhielten das Gleiche. Man forderte, nach ſtatthaftem Zeugniß der Geſchichte (ob von allen drey Ständen, oder nur von einem, das ſteht nicht), 2800 fl. für die Urkunden; auf Vorſtellung war es auf — 400 fl. herabgeſetzt. Nun ſtelle man ſich vor, was ſo viele dergleichen Freyheiten, die wir bishin angeführt, mögen gekoſtet haben.

Der Kaiſer berief der ſämmtlichen Eidgenoſſen Botſchaft zu ſich, und verlangte, daß man ihm gegen

Digitized by Google

Herzog Philipp von Mailand zuziehen möchte. Den Eidgenoſſen war es nicht angenehm, nach ihren übrigen Verhältniſſen. Sie nahmen es auf ſich, zu hinterbringen; aber der Kaiſer ſandte einen Geſandten nach Luzern, wo ſie verſammelt waren. Die Eidgenoſſen entſchuldigten ſich mit dem weiten Weg und unſichern Paſſe; doch wollten ſie ihm Volk — zulaufen laſſen; eine Art Zuzug, der von der Kriege kundigen Partikularen, ohne der Obrigkeit Befehl, unternommen wurde. So fanden ſich bis auf 1600 zu Bellenz ein; allein Mangel an Sold, der Menge Mißvergnügen, ſelbſt der Geſandten vergebene Mühe, ſie ohne Zahlung aufzuhalten, machte dieſe nach und nach, bey zerfloſſenem Volk, ſich ebenfalls zurückziehen. So lernten der Kaiſer und die Eidgenoſſen einander bey dem erſten unordentlichen Zuzug kennen; doch entzog er ihnen ſeine Gnade nicht.

In dieſem Jahr geſchah der erſte Aufruf zur Kirchenverſammlung zu Conſtanz. Denſelben mußte der Pabſt, nach Uebereinſtimmung mit dem Kaiſer, abfaſſen und öffentlich verkünden; eben derſelbe (der nachher entfloh, da ſie verſammelt war), der unglücklich ſchwankende Pabſt Johann XXIII. Was dort geſchah, iſt für unſere Stadt und die ganze Eidgenoſſenſchaft ſo wichtig, daß ich die erſte Zubereitung dazu mitbemerken ſoll, beſonders da Alles ſo nahe an unſern Grenzen geſchah.

Die bedenkliche Sitte kommt in dieſem Jahr zum erſtenmal vor, die unſere Stadt mehr als einmal weit führte, da man wegen angenommenen reichen, aber unruhigen Burgern, mit andern Städten bis zur

Digitized by Google

offnen Fehde verwickelt zu werden begann. Dieſsmal geſchah es wegen Heinrich Göldi, dem gleichen vermuthlich, der uns die Veſte Werdegg zugewendet hat, und jetzt zu einem Streit Anlaß gab, der weitreichend hätte werden können. Dieſer war aus den Badiſchen Landen zu uns gekommen, und hatte viel Reichthum mitgebracht, deßnahen ihm der Name des Reichen zufiel, der aber auch bis zu gegenſeitigem Auszug, zwiſchen Markgraf Leonhard von Baden und der Stadt Zürich die Sachen gebracht hat. Darüber ward indeſſen bald eine Richtung gemacht, die des Fürſten friedliebendes Gemüth zu erkennen giebt. Denn Alles verheißet Er; von der Stadt wird nichts gefordert. Es muß die Fehde hart geweſen ſeyn, da man in dem Vertrag von Spann, Krieg und Feindſchaft redet. „1) Der Markgraf begiebt ſich aller „Anſprache, ſo er an Göldi, ſeine Hausfrau und „Kind gehabt, oder vermeint zu haben, und namentlich der Anſprache, da der Fürſt meinte, daß Göldi „und die Seinigen ſeiner Herrſchaft zugehörten, und „was der Markgraf von Göldi's Mutter her für „Rechts meinte zu beſitzen. 2) Die Klage von 5 fl. „vor Gericht zu Speier, und die Brief ſoll der Fürſt „wieder geben; und wann ſich mehr Briefe wider ihn „finden, die ſollen kraftlos ſeyn, und wider ihn und „die Seinen nicht gebraucht werden. 3) Da Baden „ſeine zwey Kinder gefangen hielt, ſo ſoll man ſie „nun unverſehrt ledig laſſen, und Ulrich Meyer von „Wernek, Stadtſchreiber zu Straßburg, übergeben „auf einen zu verabredenden Tag; und auf den Tag „ſoll er 2000 Rhein. Gulden dem Stadtſchreiber zu

„Handen des Hauſes Baden zuſtellen, und ſollen „dann die Kinder und ihre Mutter des Eides, den „ſie geſchworen haben, ledig ſeyn. 4) Und als Wir, „der Markgraf, den Heinrich Göldi mit dem Römi„ſchen Gericht angegriffen und in Acht gebracht, ſo „ſoll man ihm alle Acht- und Urtheilbriefe, ſo Wir „wider ihn erhalten, hinausgeben, und, wo es nöthig „iſt, verſchaffen und bitten, daß er aus der Acht ge„laſſen werde; oder wo Wir von dem Pabſt oder „geiſtlichen Gerichten Urtheil erlangt, ſoll man ihm „die auch herausgeben. 5) Wurde jemand eine red„liche Schuld dem Heinrich Göldi ſchuldig ſeyn, die „ſoll man ihm gönnen zu finden und einzubringen „nach ſeiner Nothdurft. 6) Soll Heinrich Göldi alle „Schuldbrief, die er von Uns, dem Markgraf, hat, „in Unſere Gewalt zurückgeben, und ſollen Wir und „unſere Erben der Schuld, Zinſen, Gülten und „Schaden, die ihnen davon ausgeſtanden, ledig hin „und abſeyn, und weder er noch ſeine Erben an Uns „und Unſere Erben nimmer Anſprach haben und gewin„nen, und ſoll dazu die vorgenannten 2000 fl. geben; „dann 3000 fl. inner zwey Jahren, auf Weihnacht „jedes Jahr, auf Straßburg oder Bryſach ſenden. 8) „Hiemit Alles, was von beyden Seiten und ihren „Helfern für Krieg und Stöß vorgefallen, von nun an „gänzlich vernichtet ſeyn, und jeder Theil Freund zu „Freund gewinnen" (Der Markgraf beſiegelt gleich-lautende Brief, die gegeben ſind Donnerſtags nach dem Oſtertag). Dieſe Urkunde iſt ganz in des Mark-grafen Namen, der am Anfang ſteht, ausgefertigt. Er giebt zurück verſchiedenes Hartes, das von Göldi

gefordert oder über ihn verhängt worden; Weib und Kinder giebt er ebenfalls zurück. Dann muß der reiche Göldi die Koſten tragen, an Geld 5000 fl., und Alles, was der Hof ihm ſchuldig war, das auch beträchtlich mochte ſeyn, vernichten. Die Fehde entſtand, weil ſein erſter Herr ihn ungern entließ, der zweyte ihn zu begierig annahm; von Zürich forderte er nichts, und man legte ihm nichts auf. Seine Geſandten waren nur bey der Sache, um die Unterhandlung zu leiten, und zu verhüten, daß dem Burger nicht zu viel geſchehe.

Da vor zwölf Jahren Graf Friedrich von Toggenburg der Stadt Zürich auf ein Darlehn von 6000 fl. einen Zins von 400 fl. auf der verſetzten Stadt und Veſte Greifenſee mit Rechten und Gütern überließ, nun aber bemerkt worden, daß die Nutzung bey 264 fl. den Zins nicht auszutragen vermochte, und ſolches dem Grafen hinterbracht worden, erlaubte er der Stadt in einer Urkunde, zu mehrerer Sicherheit, alle Steuer und Gülten, die von dem ſchon Verſetzten abfallen, einzuziehen, ſich darauf zu erholen und den Abgang auf das Capital zu ſchlagen, wo ſie dann das Verbaute mit aufnehmen mögen. Damit aber der Graf von Allem unterrichtet werde, wird von den Beamteten und Seckelmeiſtern von Zürich eine Rechnung dargelegt; dieſe ließ der Graf von ſeinen Beamten mit denen von Zürich unterſuchen, und ſie ward in Allem, was auf das Hauptgut in Mangel von Zinſen, an dem, was neu zu erheben erlaubt worden, und in dem, was auf die Bauten verwendet ward, auf 1219 fl. geſetzt, die zu dem Hauptgut der

6000 fl. geſchlagen werden ſollten. Damit bezeuget der Graf ſeine Zufriedenheit in einem Brief, der gegeben iſt am nächſten Mittwoch vor St. Catharina-Tag. Dieſen Erſatz, den der Graf nur nach einer genauen Unterſuchung genehmigte, zeugt von deſſelben gutem Willen und dennoch genauer Sorgfalt, ſo wie hinwieder Zürich, bey langer Geduld, nicht zudringend zum Vorſchein kömmt; und da die Loſung auf ein Ziel geſetzt war, machte dieſe neue Beladung dem Uebergeber des Pfands (da dergleichen ſonſt ſelten gelöst worden) weniger Trieb dazu, und dem Beſitzer mehr Hoffnung zum Eigenthum.

In dieſer Urkunde kamen zuerſt, nach alter Benennung, die Stadt-Seckler vor. Leu will ſie ſchon im Jahr 1340. eingeführt wiſſen, und giebt von daher ein Verzeichniß ihrer Namen; aber ohne Anzeige, warum erſt jetzt, und warum damals die Beſorger des gemeines Guts verordnet worden? Vielleicht findet ſich in der Folge mehr davon.

Nicht lange nach dem obigen Vertrag haben Claus Maurer, Oberſt-Zunftmeiſter von Baſel, und Conrad Im Haupt von da, den Streit entſchieden, der zwiſchen dem Herzog Friedrich von Oeſtreich und der Stadt Zürich, wegen zweyen Burgern dieſer Stadt, waltete, die in dem Oeſtreichiſchen mißhandelt worden. Dieſe beyden angeſehenen Männer, denen der Streit, ohne einen Gemeinen, nach ſonſt damaliger Sitte, anvertraut worden, ſprechen: „Daß Herzog Friedrich „denen beyden mißhandelten Bürgern 250 fl. bezahlen ſollte; wo das nicht erfolgen würde, ſo ſollen „die beyden beſchädigten Burger der Herrſchaft Leut

„und Gut, die in der Stadt Zürich oder auf dem „Land ſich finden, angreifen, bis daß ſie bezahlt ſind". Dieſe kleine Urkunde hat ihren Werth und iſt ein Bild der Sitten. Vor angeſehenen Rathsgliedern einer Stadt, als Vermittlern, treten der Herzog und die Burger von Zürich auf, wegen Mißhandlung, die den letztern wiederfahren. Man erkennt eine Schadloshaltung; aber, wo ſie nicht erfolgte, trittet das alte ſcharfe, in allen Bündniſſen aufgehobene Recht ein, des Herzogs Angehörige, Leut und Gut, die man in der beleidigten Stadt oder ihrem Land finden mag, wegzunehmen, bis man bezahlt iſt; und das verhütete vielleicht der ins Recht getretene Herzog nicht.

(1415.) In dem folgenden Jahr entſtanden die wichtigen Veränderungen, die, wie wir oben berührt, dem Haus Oeſtreich einen großen Theil ſeiner Länder, die es in Helvetien noch hatte, entzogen, und den Eidgenoſſen gegen ihre Abſicht zuwandten, und dem Frieden entgegen waren, den ſie ſo kurz vorher für 50. Jahre geſchloſſen hatten. Allein man wußte ſie über dergleichen Zweifel zu beruhigen, die ihnen Mühe machten; und ein Befehl, von Allem, was damals wichtig und heilig war, drang ihnen den nicht ſo leicht abzulegende Trieb zur Eroberung auf, der ihnen hernach ſo viel Mißgunſt gegen einander, und endlich offenbare Zweytracht und das Unglück der innerlichen Kriege bereitete.

Denn da der Kaiſer Siegmund ſein größtes Unternehmen wagte, das Aergerniß dreyer untrüglicher Häupter der Kirchen hinzunehmen, und wieder auf einen einzigen die ſchwankende Macht zurückzuſetzen,

Digitized by Google

wußte er es ſo einzuleiten, daß eine der größten Kirchenverſammlungen an den nächſten Grenzen eidgenöſſiſcher Lande verſammelt wurde; und dieſe heilige Verſammlung und ihre beyden Häupter, wovon der eine durch ſeine Fehler, der andere durch ſeine ungezähmte Leidenſchaft ſich auszeichneten, ſollten die Eidgenoſſen zu Länderbezwingern machen, weil ein Herzog von Oeſtreich, der den Fehler des geiſtlichen Oberhaupts einleitete, dem andern Oberhaupt ſchon lange verhaßt war. Denn Pabſt Johann XXIII., der mit dem Kaiſer Siegmund die Kirchenverſammlung verabredet, und verſprochen hatte, vor derſelben zu erſcheinen, und wirklich nach Conſtanz kam, in der Abſicht, ſeine Würde abzulegen, hielt dieſen Vorſatz nicht; und zwar wieder mit angebahnter Liſt Herzog Friedrichs von Oeſtreich, der ſich zu unbeſonnenen Thaten leicht hinreißen ließ. Es entfloh nämlich der Pabſt mit dieſem ſeinem Gefährten, verkleidet, und da Alles angeſtellten Freuden zuſah, von Conſtanz weg. Erſtaunen über die kühne That, hernach Zorngefühl und aufgebrachte Leidenſchaft, bemächtigte ſich der ganzen Verſammlung, und beſonders des Kaiſers, der ſeinen Gefährten vom geiſtlichen Stande ſo ſchmächlich verlor und ſeine große Abſicht vereitelt ſah. Doch betraf ſein Zorn am meiſten den Herzog Friedrich, der ſchon vorher mit ſeiner Zögerung, die Lehen zu empfangen, und durch viele zuſammengebrachte Klagen auf ihn ſich den Kaiſerlichen Unwillen zugezogen hatte. Nun mußte Alles aufgeboten werden, dem unbeſinnten Fürſten wehe zu thun; und wer konnte das beſſer, als die Eidgenoſſen, mit ihrem kraftvollen Arm, von Langem her

Feinde von Oeſtreich? Schnell waren ſie belangt, des Kaiſers höchſte Ungnade gegen Friedrich mit Wegnahme ſeiner Länder zu erfüllen. „Aber wir haben erſt vor drey Jahren" (ſagten ſie) „einen Frieden auf 50. Jahre mit Oeſtreich gemacht; wir können das nicht thun, was der Kaiſer verlangt". Da gab der Kaiſer den Ablehnenden einen Brief, daß ſie in dieſem wichtigen Fall, und nach dem großen Vergehen, das Friedrich gegen die ganze H. Verſammlung verübt, von aller Verpflichtung des Friedens enthoben ſeyen; und da die Eidgenoſſen dadurch noch nicht beruhigt waren, ſendete er eine eigne Botſchaft an ſie, um allen Zweifel ganz zu heben, und ſie ſeiner Gnad und Hülfe, im Fall ihrer ungeſäumten Verwendung, zu verſichern. Noch erhielt Zürich, vielleicht ſelbſt ſtärkerer Aufforderung bedürftig, oder um Andern Muth zu machen, einen eigenen Brief von Sigmund, mit Verſicherung, daß der Anfall auf Friedrichs Land ihrem eignen Land niemals ſchaden werde; ſie möchten dann nur über das eroberte Land Landvögte ſetzen, die dem Kaiſer huldigen ſollten. So ſchien er auch ſeine eigne Abſichten nicht vergeſſen zu haben mitten im Zorn. Dabey verhieß der Kaiſer, mit Friedrich ſich nicht auszuſöhnen, ohne der Stadt Wiſſen und Willen. Durch dieſes ermuntert, und wie vom Beyſpiel der Stadt Bern und ſeinem ſtarken Fortſchritt aufgeweckt, zog Zürich aus, und fiel zuerſt die nächſten Beſitzungen Friedrichs, die jenſeits dem Albis wohl gelegne und fruchtbare Gegend des Freyamts und das dabey tiefer an der Reuß liegende Kelleramt an. Die Eroberung war nicht ſchwer, da kaum

einige Völker zum Widerſtand bereitet, und die Leute, wie ſchon bemerkt, den Eidgenoſſen wegen täglichem Verkehr und ähnlichen Sitten nicht abgeneigt waren. Wenige Zeit hernach hatte Zürich über das eingenommene Land die Belohnung von dem Kaiſer empfangen, mit zugeſagtem Recht alle Pfandſchaften zu löſen; hernach gab der Monarch den Ständen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus noch einen beſondern Brief, darin er mit den ſchwärzeſten Farben die Anklage über alle Vergehungen des Herzog Friedrichs führte, und ſie aller Dienſte, Steuern und Pflichten gegen den Angeklagten und das Haus Oeſtreich entledigte, falls ſie wider Friedrich ausziehen würden. Dann gab er ihnen ebenfalls das Recht, alle Pfandſchaften auszulöſen, die noch haftend wären, wenn ſie ſeinem Willen entſprächen. Nach ſolchen Verſicherungen zog Zürich mit Luzern zugleich aus: Zürich, mit kaiſerlichen Reutern begleitet, dem Amt Dietikon zu, gegen Mellingen; Luzern auf Surſee und Reichenſee, und vereinigte ſich dort mit Zürich und den übrigen Eidgenoſſen. Bey Mellingen war der Widerſtand nicht groß; aber zu Bremgarten ward die Einnahme der Stadt eine ganze Woche verzögert und beſchwert. Da wandte man ſich nach Baden, wo nun der Widerſtand am größten war; drey volle Wochen währte es, bis man die Stadt gewann. Die Veſte, welche an einen Felſen angebauet war, fiel man, von dem langen Widerſtreben gereizt, ebenfalls an. Indeſſen hatte Herzog Friedrich ſich vor dem Kaiſer gedemüthigt und ſeine Ausſöhnung erfleht; beſonders aber,

Digitized by Google

tief gerührt, gebeten, daß die Veſte Baden verſchont bleiben möchte. Da ſandte der leicht zu gewinnende Kaiſer nach Baden, daß man mit Stürmen aufhören ſollte; allein nun fand man gut, durch eine Geſandtſchaft von Zürich und Bern im Namen aller Eidgenoſſen dem Kaiſer vorzuſtellen, wie ſtark und dringend ſeine Aufmunterung zum Krieg bey den Widerſtrebenden geweſen; da ſie nun dem hohen Befehl gehorcht, ſollen ſie auf einmal in ihren Unternehmungen geſtört werden; das ſey ihnen unmöglich. Der Kaiſer ſoll hierauf zuerſt in Zorn gerathen ſeyn; da ſie aber ſtandſtaft verblieben, ſey er bis zum Abſchied milder worden und habe die Geſandten heiter entlaſſen. Nachher, da Friedrich von Neuem flehte, ſandte der Kaiſer angeſehene Fürſten nach Baden, die Veſte zu retten; da ſie aber dieſelbe ſchon von Ferne in hoher Lohe auflodern ſahen, kehrten ſie ohne Weiteres zurück. Der Kaiſer nun, da er die wiederholt anbefohlenen Eroberungen vollendet ſah, forderte ſolche für ſich von den Ständen ab, wohl auch auf Anſtiften Friedrichs, der ſein Land ſo wieder eher zu erhalten hoffte; aber dieſe erwiederten: Lange ſeyen ſie dem ſelbſt hart befundenen Auftrag widerſtanden; aber da ſolcher nach wiederholtem Andringen, mit ihrer großen Mühe, Koſten und Gefahren, auf die den Eidgenoſſen gethanen Verſicherungen des Kaiſers hin geſchehen, und ſie die Länder mit Gut und Blut erworben, hoffen ſie, ſolche als ihr Eigenthum anzuſehen, die des Kaiſers Maj. jetzt ihnen zu entziehen nicht die Ungnad haben werde. Da behielt jeder das Erworbene allein oder gemeinſam. Die Grafſchaft Baden, und die

anmuthig von den Ufern der Reuß ſich ſanft erhebenden Landſchaft der Freyenämter im Wagenthal, wie man ſie nannte, wurden die erſten gemeinen Herrſchaften der ſieben Orte. Bern hatte zwar, auf Mahnung, ihnen anſehnliche Hülfe zugeſchickt, die ihnen bey Baden in der höchſten Verlegenheit ſehr nützlich war; aber die Eroberung blieb den VII. Ständen, da Bern mit ſeinem eignen größern Land ſich gern befriedigte, und bey dem erſten Angriff nicht zugegen war. Da entſtand ein Streit mit Luzern, welches einige Aemter in dem Wagenthal, als allein von ihm erobert, in Anſprach nahm; erſt zehn Jahre hernach ward der Streit entſchieden, und ſo lange blieb Luzern im Beſitz. Uri hatte rühmliches Bedenken, der gemeinſamen Sache beyzutreten, aus Beyſorg, wegen kaum möglicher Beybehaltung, und entſagte aus treuer eifriger Geſinnung dieſem gemeinſam eroberten Lande. Die Freyheit, und den Zutritt in den Verein zu gönnen, lag damals nicht in der Eidgenoſſen Geſinnung; die frühern Beyſpiele, glaubten ſie, möchten in dieſer Lage nicht angemeſſen ſeyn.

Da mit der Rückkehr des flüchtig gewordenen Pabſts die große Abſicht in höherer Möglichkeit eingetreten, die der Kaiſer ſo unabläßig verfolgte, empfand er von Neuem den Trieb, die beyden übrigen Päbſte zu Ablegung ihrer Würde zu bringen. Dazu waren Reiſen nöthig, die er ſelbſt übernahm, und dafür er die Unkoſten nicht bey der Hand hatte. Zürich ward aufmerkſam, ob er nicht etwa die von den Eidgenoſſen eroberte Länder andern verſetzen, und dann die Eidgenoſſen in Verlegenheit bringen könnte; deßnahen be-

rufte dieſe Stadt die Eidgenoſſen zuſammen, und trug ihnen dieſe Beſorgniß vor. Man vereinigte ſich daher, daß Zürich nach Baſel, wo der Kaiſer ſchon war, hinſenden ſollte, um demſelben ein Darlehn auf die eroberten Länder anzutragen, da dieſe Stadt ſchon einige Rechte zu Baden mit 600 fl. von Ulrich Klingenfuß von dort angekauft hatte. Die Geſandten trafen den Kaiſer zu Aarberg an, und berichtigten ein Darlehn von 5000 Rhein. Gulden auf die eroberten Länder, das nur mit einem Zuſatz von noch andern 6000 ſolcher Gulden abzulöſen ſeye. Dabey erlaubt er der Stadt, alle Pfandſchaften einzulöſen, und war unermüdet, in der Urkunde, die er gab, alle Fälle der Ablöſung dieſes Darlehns auszuſetzen, da doch keine erfolgte; verhieß der Stadt überdieß ſeinen mächtigen Schutz, verſetzt ihr Stadt und Veſte Baden, Mellingen, Bremgarten und Surſee, da man ſolche zu Handen des Reichs eingenommen hatte, und überließ Zürich, in das Darlehn mit einzuſtehen, wenn es wolle. Am Ende des Jahrs nahm Zürich die V. Stände, welche in die gemeinſame Regierung mit dieſer Stadt eingetreten war, ebenfalls in das Darlehn auf, und erhielt von einem jeden Stand ſeinen Beytrag an Geld, auch für die anerkauften Rechte von Klingelfuß. So wurden dieſe Länder ihr Unterpfand, damit ſie es nicht für Andere würden, und ward durch dieſe Bezahlung der geſammten Stände die gemeinſame Regierung noch mehr beſtätigt, und damit gleichſam der Kaufpreis für die eroberten Länder erſtattet. Nur wenige Dinge wurden allgemein zur Ordnung beſtimmt: Der Entſcheid durch Mehrheit der Stim-

Digitized by Google

men, der Stadt Zürich vergönnte Löſung der Pfandſchaften, und des Kaiſers Wiederlöſung, die man nicht wünſchte; das Uebrige iſt durch Uebung und Gewohnheit eingeführt. Durch das Alles iſt der eidgenöſſiſche Verein mit neuer Gewalt und Nutzung beehrt, aber auch mit Sorgen und Reizung zu unterweiligen Mißvergnügen belaſtet worden.

Nun ſollte die Urſache dargegeben werden, warum Zürich die Pfandſchaft, welche Bremgarten in dem Kelleramt hatte, nicht nach der Vergünſtigung an ſich gelöst hatte; ich beziehe mich auf meine Geſchichte des Kelleramts, wo das näher ausgeführt iſt. Die größte Urſache war das Bündniß, welches Zürich mit Bremgarten machte (ein Theil des Landsherrn, mit einem Theil des gemeinſamen Lands); die nicht unbeträchtliche Hülfe, hielt man dafür, ſey nicht zu verwerfen, weil man nicht wußte, was die harte Veränderung nach ſich zog. Da gab Bremgarten Zürich die Verſicherung nach, daß die Hoheit über das neu eroberte Kelleramt der Stadt immer verbleiben ſoll. Weil dieſes Land, das ich viele Jahre nicht ohne Dank und Liebe beſorgt, nicht mehr das unſrige iſt, wende ich thränend mein Auge weg.

In dieſem Jahr *) zog ſich der alte Burgermeiſter ab Inkenberg von der oberſten Stelle zurück, die er im Alter übernommen und vielleicht für ihn, beſonders in denen Zeiten zu mühſam war; doch blieb er noch zehn Jahre der älteſte unter den Räthen. An ſeine Statt kam Jakob Glentner, den wir ſchon einigemal

*) Nach Andern ſchon 1414.

in wichtigen Geſchäften als angeſehenen Rathsherrn mitwirkend bemerkt. Die Folge wird ihn näher zeigen.

(1416.) Das erneuerte Burgerrecht mit Graf Friedrich von Tockenburg war ein wichtiges Geſchäft des folgenden Jahrs, da es bis auf ſeinen Tod ſich erſtreckte, und aufgenommen ward, da die 18. Jahre der vorigen noch nicht verfloſſen waren. Es iſt in ſeinem ganzen Inhalt weitläufig; deßnahen werde ich nur bemerken, was Neues hinzugekommen und verändert worden. 1) Iſt Neues eingerückt: „Wann die „Herren, von denen der Graf Lehen und Pfand hat, „Streit mit dem Grafen hätten, und ſie über ſolchen „Streit vor dem Rath in Zürich rechten wollten, ſollte „der Graf des Rechtens gehorſam ſeyn und des Ge„ſprochenen ſich vergnügen". Dieß bezieht ſich auf ſeinen Pfandherrn, das Haus Oeſtreich; von Andern iſt hier keine Rede. Wie konnte man denn einen Rechtsſpruch der Stadt für einen andern Gegner dargeben? Der zweyte Zuſatz iſt: „Wann die Leute „von Windegg, von Wallenſtadt, von Gaſter nach „Zürich ziehen, und daſelbſt haushäblich wohnen wol„len, das ſoll der Graf ihnen gönnen, und die Stadt „mag ſie empfangen auf zehn Jahre, einen jeden; „aber wenn die verfloſſen, und ſie dem Grafen wieder „zuziehen wollten, ſollen wir die wieder in des Grafen „Gericht ziehen laſſen, und ſie ſollen ihm, wie vorher, „gehorſam ſeyn wie andere ſeiner Leute". Dieſes heitert die Abſicht von Zürich auf, die Leute, die einſt die Seinigen werden ſollten, an ſich zu ziehen, und durch Burgerrecht zu verpflichten; aber nach zehn Jahren, wo ſie nicht wollten bleiben, kehren ſie natürlich

Digitized by Google

in die Gerichte des Grafen zurück, vielleicht der Stadt nicht ohne Vortheil. Der dritte Zuſatz war: „Hätte „Zürich mit Oeſtreich Krieg, ſo ſollen die von Sar„gans, von Wallenſtadt, aus dem Gaſter, von Nyd„berg, von Weſen, von Windegg, ab Ammon, die „der Graf von Oeſtreich als Pfand hat, ſtill ſtehen „und nichts wider Zürich und ihre Eidgenoſſen thun". Pflicht und Klugheit war das, daß Oeſtreichs ehmalige Angehörige nicht wider ihre vorige Herren, aber auch Tockenburgs Untergebne nichts gegen Zürich und ihre Verbündete thun ſollen; hiemit heißt man ſie ſtill ſtehen. Das iſt auch im Landrecht mit Schwyz anbedungen. Der vierte Zuſatz iſt: „Wann Oeſtreich „und die Stadt Zürich Frieden, Säz und Richtung „mit einander machten, denſelben Beſtimmungen ſoll „der Graf gehorſam ſeyn, und ſie auch halten, wie „andere ihr Burger". Je mehr man den Grafen den andern Burgern gleich halten konnte, je mehr Kraft hatte man über ihn; und wo Frieden gemacht ward in denen Zeiten, um ſo mehr konnten ſich alle Umliegenden erfreuen. Der fünfte Zuſatz iſt: „Zürich „behaltet ſich vor, wann wegen einer Schuld, die „es auf des Grafen Leuten hätte, kein Recht gehalten „würde, daß es dann das Recht ſuchen möge wo es „wolle". Dieſer Vorbehalt iſt kein großes Lob von der Gerechtigkeit in des Grafen Landen; doch iſt es der gewöhnliche Vorbehalt in damaliger Zeit; man findet dergleichen noch in andern Bündniſſen und Verträgen. Der ſechste wichtigſte Zuſatz iſt: „Stürbe „der Graf, und wollten ſeine Erben das Burgerrecht „aufnehmen, ſoll jedweder Theil den andern mit Brie-

„ſen beſorgen; wollten die Erben dabey nicht bleiben, „ſo ſollen nach ſeinem Tod dennoch ſeine Schlöſſer, „Veſten, Thäler und Leute, nichts ausgenommen, „denen von Zürich fünf Jahre nach ſeinem Tod, und „nicht länger, außer mit ſeiner Erben Willen, der „Stadt offne Häuſer und zu ſeinem Dienſt bereitet „ſeyn". So, dachte man, wäre Zürich verſorgt auf alle Fälle und auf lange Zeit; aber ob man die Erben zu Eintretung in dieſe Verbindung vermögen ſoll, und ob ſie gegen die Stadt den gleichen guten Willen hätten, und wer ſie wären, das lag nicht vor Augen; das mußte erſt ſpäter ausgemittelt werden, und vielleicht zu ſpät. (Geben Donnerſtags nach unſerm L. Frauen-Tag im Merz).

Minder wichtig iſt das Burgerrecht der Frau Aebtiſſin von Wurmſpach mit Zürich gemacht, in dem Verſprechen, mit ihren Leuten und Gütern zu helfen und gehorſam zu ſeyn wie andere Bürger, und jährlich 2 Rhein. fl. Steuer zu geben; auch, wann von Zürich ihretwegen Geſandtſchaft müßte geſendet werden, den Koſten zu bezahlen. Dieß Burgerrecht ſtimmt mit den andern klöſterlichen überein, und der Ort war auf dem Weg, dem man einſt zuzugehen hoffte.

Von etwas mehrerm Belang iſt das mit dem Abt von Pfeffers errichtete Burgerrecht, das er forderte und erhielt, nach den Stadtrechten, für ſein Lebens lang, oder ſo lang er die Abtey beſitze. Die Stadt Zürich verheißt: „Das Stift und deſſelben Leute, „ſo niederthalb dem Wallenſee und da herum gelegen, „und nicht für den Wallenſee auf, zu ſchirmen und

„ihnen zu helfen, wie andern Burgern, doch den „Eiden, die der Stift Leute zu Männedorf in ihren „Gebieten und Gerichten geſeſſen, vormals der Stadt „geſchworen haben, unſchädlich. Er ſoll auch jähr„lich auf Martinitag 5 Rhein. Gulden geben und damit „geſteuert haben. Wann er oder die Seinen An„ſprach hätten an die Stadt, oder ſie zu ihm; aus„genommen die, ſo dem Kloſter Zins ſchuldig ſind, „ſollen beyde Theile Recht nehmen vor dem Rath der „Stadt; und was dieſer ſpricht, nach Red und Wi„derred, dabey ſoll es bleiben. Vorbehalten hat das „Kloſter ſeine Freyheit und geiſtliche Gerichte". (Geben am Dienſtag nach St. Urbanstag). Dieſes Burgerrecht hat Verſchiedenes, das auffällt: Daß Zürich den Schutz nicht weitershin verſpricht, als bis an den Wallenſee (ſo weit war ſeine Ausſicht). Ueber die, ſo ins Sarganſer-Land gehören, hätte Pfeffers vielleicht den Schutz nicht gewünſcht. Dann bleibt die Rückſicht auf Männedorf klug vorbehalten. Der Abt unterwirft jeden Streit, den er und die Seinen, die Stadt und die Ihrigen gegen einander hätten, dem Rath in Zürich, Zins ausgenommen, deren Erſtattung ſo weit zu ſuchen beſchwerlich wäre.

(1417.) In der Zeit, da der Stadt Zürich öftere Verbindungen mit Graf Friedrich von Tockenburg nicht unbekannt seyn konnten, die noch vor Verfluß der vorbeſtimmten Jahre, und erſt vor einem Jahr auf ſeine Lebenszeit gemachet worden, ſuchte Schwyz, das auch auf jene wichtige Verlaſſenſchaft, wie wir, ein wachſames Auge hatte, von dem Grafen ein Landrecht zu erhalten, der, wie es ſcheint, nach ſchwacher oder

guter Gemüthsart, keinen, am Wenigſten einen ſo kraftvollen Nachbar unbefriedigt laſſen wollte. Dieß Landrecht iſt zwar bey Weitem nicht ſo ausführlich und verbindlich wie unſer Burgerrecht; aber es macht doch alle Tockenburgiſchen Veſten, Städte und Schlöſſer für Schwyz ebenfalls zu offnen Häuſern, wie uns, und verordnete, daß bey dem Krieg mit Oeſtreich ſeine Pfandesleute nicht zuziehen ſollten, wie er es auch uns vorbehielt. Indeſſen achtete der Graf vielleicht ſein eigen Verſprechen ſo wenig, daß er zwey Ständen, die wahrſcheinlich über ſeinen Nachlaß ſich entzweyen würden, das Recht zuſagte, das käumerlich zwey Freunde zugleich genießen konnten. Auch finden ſich Widerſprüche in dieſer Urkunde, da an einem Ort dieſes Landrecht allen Burgerrechten, Landrechten und Bündniſſen vorgehen ſoll; hingegen wenige Zeilen hernach wird vorbehalten das Römiſche Reich und das Burgerrecht, das der Graf vor dieſem Landrecht mit Zürich aufgenommen habe. Das Alles zeuget von reiner Güte, die Niemand erzörnen will, und aber deßwegen nur mehr Streit erregen wird, weil man die Folgen nicht bedenkt, ſo dieſe Nachgiebigkeit haben könnte. Vielleicht daß der Graf ſeinen nicht ſo beſonnenen oder ungetreuen Räthen ſich hingab. So hatte einmal Schwyz den Zutritt für's Künftige gewonnen.

Unterdeſſen hatte die Stadt Zürich nichts verſäumt, den Kaiſer Sigmund zu gewinnen, der mit ſeiner H. Verſammlung Länder vergab und hinnahm. Aus einer Urkunde nämlich erſcheint ſich, daß, da es dem Mächtigſten an Waffen gebrach, er Büchſen (ſo

nannte man damals große und kleine Feuergewehre) von Zürich empfangen, und verheißen hatte, ſolche wieder zu erſtatten. So hat unſere kleine Stadt dem hohen Aufforderer zum Krieg gegen Friedrich die mangelnden Gewehr, und zur nöthigen Reiſe, um den nähern Endzweck zu erhalten, auch das Geld ertheilen müſſen. So gelingt es oft den Schwächern, den Höhern mit der Gabe deſſen, was er eben bedarf, und zur Zeit nicht hat, zu verbinden.

Das Burgerrecht, das Heinrich von Hettlingen mit der Stadt Zürich geſchloſſen, hat ſo viel Eigenes, daß ich es nicht übergehen kann. 1) Iſt ſein Burgerrecht an keine Jahre gebunden; es bleibt immer, da andere ihre Ziele hatten. 2) Uebergiebt er ſeine Veſte Wildberg und ſeinen Thurm Wißnang zu offenen Häuſern und nöthigem Gebrauch, ohne Schaden daher zu nehmen. 3) Verſpricht die Stadt bey den Eiden, ſo ſie Heinrich von Hettlingen geſchworen, ihn und ſeine Erben zu ſchirmen gegen Angriffe, wie andere Bürger. 4) Leiſtet er der Stadt den Eid des Gehorſams, wie jeder andere Bürger. 5) Behaltet er ſich vor, der Stadt keine Steuer zu geben, andere Bürger mögen ſteuern oder nicht. 6) Wenn er fürohin Veſten und Schlöſſer erhielte, ſollte die Stadt darüber die gleichen Rechte genießen, wie bey den vorigen Beſitzungen. 7) Wollte die Stadt in die Veſte und Thurm Söldner legen, das mögen ſie in ihren Koſten ohne ſeinen und der Seinigen Schaden thun. 8) Die Stadt verſpricht, keinen von ſeinen Leuten zu Burgern anzunehmen, außer die, ſo in die Stadt ziehen und darin haushablich ſind;

Digitized by Google

nähme Zürich jemand, der dem von Hettlingen eigen wäre, den mag es wohl zum Burger behalten, doch daß der ihm hinans diene, wie andere eigne Leute ihren Herren dienen. 9) Die Stadt bewilligt ihm, daß er Freunden und Herren dienen mag, aber nicht wider Zürich oder ihre Eidgenoſſen und Verbündeten; auch darin ſoll er Zürich gehorſam ſeyn. 10) Bey jeder Anſprache an ihn ſoll er vor dem Rath in Zürich Recht ſuchen und deſſen Erkenntniß genug thun; hätte er noch Stöße, Mißhellung oder Krieg, ſoll er darüber der Stadt gehorſam ſeyn, wie andere Bürger. 11) Würde er die Veſte, den Thurm oder andere Schlöſſer, die er noch erhielte, verkaufen, ſollte er ſie der Stadt zuerſt feil bieten, und wann ſie die kaufen wollte, ihr ſolche vor Andern und näher geben (Geſtellt und beſiegelt den 8. Heumonat). Dieſes Burgerrecht iſt immerwährend, wie noch keines war. Er giebt ſeine Veſte und Thurm hin, ſelbſt Söldner hinzulegen, was Andere nicht verheißen. Er verbietet, ſeine Leute zu Burgern anzunehmen, und geſtattet es für die, welche haushablich wohnen, wie Oeſtreich. Eigen Leute, die Bürger ſind, dienen ihm als ihrem Herrn hinaus. Dagegen giebt er keine Steuer, wann andere ſchon geben; und endlich unterwirft er ſich dem Rath zu Zürich in jedem Streit zum Ausſpruche.

Die Rathsherren, Peter Oeri und Johannes Schwend, welche über die neu eroberte Grafſchaft und die Aemter im Wägenthal geſetzt wurden, legten in dieſem Jahr vor den regierenden Ständen die erſte Rechnung ab, welche über die Länder der Eidgenoſſen

Digitized by Google

geführt worden. Einträglich war ſie nicht, aber ihnen wiederfuhr das verdiente Lob der Treue. Vieles in der Ausgabe war, was noch von der Belagerung herrührte; viel forderte die doch nur einfache Einrichtung. Schwach war noch die Kunde der Gefälle, und jedes Anſuchen, was nur ein wenig Stich hielt, ward erfüllt von den neuen Herren.

Da Herzog Ernſt von Oeſtreich bey dem harten Sturm, der ſo Vieles von ſeinem Haus hinnahm, beſorgte, die Stadt Feldkirch möchte auch noch verloren gehen, verkaufte er dieſelbe dahin, woher er ſie einſt wieder eher, als aus einer andern Hand, zurück zu erhalten hoffte, dem Graf Friedrich von Tockenburg; und dieſer leiſtete die Zahlung ſogleich. Da aber Herzog Friedrich, der Unglückliche, das vernahm, ſetzte er ſich, eigenſinnig, wie er war, darwider, und wollte doch die erſtattete Zahlung nicht wieder herausgeben. Da mußte der Graf von Tockenburg, nach allen vergeblichen Unterhandlungen, die bezahlte Stadt mit Gewalt erobern. Zürich gab ihm, von ihm aufgemahnt, 200 Mann, und Conſtanz ſandte auch Hülfe. Beyde Zuzüge, ſo die einzigen waren, blieben bis zur Uebergabe von Feldkirch im Feld. Unſere Stadt hat dem Grafen ihre große Büchſe mit 50 Steinen und 10 Zentner Pulver geliehen, und er verſpricht in einer Urkunde, die er bey der Ueberlaſſung gab, daß, wenn etwas an der Büchſe gebrochen, oder ſie gewaltigen Schaden litte, dann in einer angeſagten Friſt ſolche wieder herzuſtellen oder zu erſetzen. Würde er das in der Zeit nicht thun, ſo ſollten die von Zürich das Mangelnde

erſetzen, und ihm den Koſten anzeigen, den er willig annehmen wolle. Wenn dieſer Betrag nicht in beſtimmender Zeit bezahlt würde, ſo wollte er ſelbſt, mit ſechs Andern, alſo ſelbſt ſieben in die Stadt kommen und Giſelſchaft leiſten. Geſchähe denn aber die Zahlung nicht, ſo möchte die Stadt ſeine Leut und Gut angreifen, wo man es finde, bis man bezahlt iſt. So getreu war der Graf, durch alle Mittel das Abgegangene zu erſetzen, daß er ſich ſelbſt nicht ſcheuen wollte, als Giſel zu erſcheinen; ſo ſehr achtete er die Gefälligkeit der Stadt, und dieſe war mit Gewehren und jeder Rüſtung dazu ſchon ſo verſehen, daß ſie Kaiſern und Grafen das Benöthigte darſtrecken konnte. Was hat den guten Grafen gehindert, dieſe Gefälligkeiten alle nicht deutlicher in ſeinem letzten Willen zu betrachten? Eine menſchliche Schwachheit, die Furcht, oder zu große Rückſicht auf Andere, die ihn umgaben und hinderten, ſeinem eignen Hange zu folgen.

In dieſem Jahr kam Kaiſer Sigmund nach Zürich; und da unterließ man nichts, was dem großen Beherrſcher für Ehre erwieſen werden konnte, wie das Alterthum ſie beſchreibt. Er ward empfangen mit allen Zunftkerzen (die wahrſcheinlich am größten waren); man trug einen Traghimmel ob ihm hin, und ſchenkte ihm einen ſilbernen Kopf, und viel Gulden darin, und zahlte Alles, was er und ſein Hof verzehrte; auch ward er von Zürich bis nach Einſiedeln begleitet. Die Stadt hatte Urſache, dem Mächtigen ſo viel Ehre zu erweiſen; denn er wandte ihr Vieles zu, und noch mehr ſuchte er, doch ohne Erfolg, ihr zuzuwenden.

Digitized by Google

Da, während der Belagerung von Baden, die Stadt Winterthur, aufgefordert, oder durch raſchen Trieb der Jugend, wie in denen Zeiten oft geſchah, mit Gewaltthat, Zürich und den Eidgenoſſen vielen Schaden zugefügt, und dadurch dieſelben zum härtern Anfall der Veſte Baden verleitet hatte, nahmen jetzt, auf Befehl des Kaiſers, die Grafen von Oetingen und von Schwarzenberg die Mühe, mit Geſandten von Zürich und Winterthur (Burgermeiſter Glentner und Meiß waren von Zürich bey der Handlung) eine einfache Verſöhnung, ohne einige andere Bedinge, als fürohin Freunde zu ſeyn, über das Vergangene zu ſtiften, was die beydſeitigen Geſandten auch annahmen. Die beyden Grafen beſiegelten den Brief. So beeilte ſich der Kaiſer, Alles gut zu machen, was von Oeſtreich her Ungutes geſchehen, und gab unſerer Stadt die Ruhe, um mit den Benachbarten im Frieden zu leben.

(1418.) Ohne Zweifel aufgefordert und erbeten von Herzog Friedrich, der ſich wieder zu dem Mächtigen wandte, und ſeine Verſöhnung mit dem Kaiſer verlangte, kam letzterer ſchnell nach Zürich, wo er wußte, daß die Eidgenoſſen verſammelt waren, und er mit ſeiner Gegenwart einen ſtärkern Eindruck zu erhalten hoffte. Hier drang er in ſie mit allem ſeinem Anſehn, einen beſſern Anſtand für ſich mit Oeſtreich eher zu erhalten, daß ſie von den eingenommenen Landen wenigſtens das Aargau zurückgeben ſollten, damit der 50jährige Frieden deſto eher beſtehe; aber die Eidgenoſſen, ohne Neid auf die größere Erwerbung, bezeugten alle: Was ſie vorgenommen, ſey,

Digitized by Google

nach beſonderm wiederholten Befehl Sr. Majeſtät, nach langem Widerſtreben geſchehen, mit der H. Kirchenverſammlung Beyfall und Trieb. Mit Gefahr, Mühe und Koſten haben ſie das erworben, was ihnen zu erobern aufgedrungen ward; der Kaiſer werde nicht übel nehmen, wenn ſie davon nicht weichen. Dieſe Antwort, die nicht unerwartet war, und vielleicht nicht ganz mißfiel, ſchien zwar der Kaiſer übel zu nehmen; doch mußte er die Wahrheit derſelben fühlen.

Es währte auch nicht lange, daß der Kaiſer mit Herzog Friederich auch ſeinen Frieden ſchloß, darin die Erwerbungen der Eidgenoſſen, als unveränderlich bleibend, feſtgeſetzt ſind; und er krönte ſo das Werk ſeiner wiederholten Befehle und der Eidgenoſſen redlichen Wiederſtrebens, bis das Heiligthum einer religioſen Verſammlung allen Zweifel hob.

Immer macht es mir Vergnügen zu bemerken, wann unſere Stadt oder ſeine Führer ausgewählt wurden, einen Streit unter den Verbündeten zu heben. So ereignete ſich in dieſem Jahr ein ſolcher zwiſchen Appenzell und St. Gallen, wegen Lehen, Erbgut und Gerichten entſtanden; da wurden unſere beyden Burgermeiſter Glentner und Meiß mit Ital Reding, Landammann von Schwyz, erſucht, dieſen Streit nach Einſicht beydſeitiger Gründe zu heben, mit Verſicherung, ihrem Ausſpruch zu folgen. Hier ſaß Reding, an der Seite der beyden Burgermeiſter von Zürich, noch ruhig und wohlthätig wie ſie, als liebreicher Friedensſtifter. Schade, daß dieſe Geſinnung hernach gegen die Stadt verändert war, deren Vorſteher jetzt ſo einträchtig mit ihm handelten.

Digitized by Google

Wie mußte es unſern Vätern zu Muthe ſeyn, als, nach einem ſtarken langen Zug, 4000 Fremdlinge, arabiſchen Stamms, Zigeuner genannt, auf dem Plaze, dem vielleicht ſchon damals angelegten Spaziergang, ſich lagerten! Doch hatten ſie, wie die Geſchichte ſagt, unter ſich eine Art der Beherrſchung, waren ſchöne, nicht verwilderte Leute, die ſich leiten ließen, und ihren Zug unſchädlich, Nomadiſcher Art, fortſezten. Nachher aber haben die ſchlechteſten aus ihnen mit eben ſo ſchlechten Eingebornen ſich vereinigt, das Land zu berauben und jede Schandthat auszuüben, die man mit härteſten Strafen käumerlich dämmen konnte.

(1419.) In dieſer Zeit, wo Alles ſchnell zu den Waffen griff und zur Fehde ſich lenkte, war es leicht, aus Beleidigungen der Einzelnen, Krieg unter den Ständen ſelbſt entſtehen zu ſehen. Das geſchah in Wallis, wo durch Guitſchard von Raron, einem Landmanne, der zugleich Burger zu Bern war, viel Unrecht angethan wurde; darüber klagte dieſer ſich bitterlich zu Bern, und dieſer Stand forderte, vielleicht auch nicht zu milde, Genugthung für ihren Burger. Das erbitterte mehr, und der Anfall gegen den von Raron wurde noch heftiger. Da zog Bern gegen Wallis aus, und mahnte ſeine nächſten Verbündeten, Luzern, Uri und Unterwalden, zur Hülfe, die ſie nicht verſagten. Hierauf eilten, von Zürich aufgefordert, die Geſandten der unpartheyiſchen Stände, Zürich, Schwyz, Zug und Glarus, zu, noch vor dem Ausbruch des Krieges, den Frieden zu erhalten. Es kam ſo weit, daß ſie wirklich einen geforderten

Digitized by Google

Ausſpruch thaten, den aber Wallis nicht annahm. Die Sache wurde heftiger, ſo daß Zürich nach Bern berufen ward, die Unruhe zu beſänftigen. Endlich warfen ſich zwey Biſchöfe mit ihrem geiſtlichen Anſehen zu Vermittlern auf. Bern aber wollte die unpartheyiſchen Stände ebenfalls dazu berufen wiſſen. Durch dieſe ſämmtliche unermüdete Arbeit gelang es endlich, einen bleibenden Ausſpruch zu erhalten, kraft deſſen das Land Wallis dem von Raron einen beträchtlichen Schadenerſatz, und an die Kriegskoſten eine ſtarke Summe erlegen mußte. Nur kurz berühre ich dieſe Geſchichte, weil Zürich in dem Ereigniß äußerſt thätig war, den Frieden zu erreichen.

Da die kaiſerlichen Landvögte in dem Rheinthal, wegen der Herrſchaft verweigerter Reichsſteuer, Annahme der Burger und harten Verfahren mit einigen aus dem Land, mit dem Stand Appenzell verſchiedene immer zunehmende Streitigkeiten bekamen, vereinigten ſich beyde Theile, dem Rath von Zürich den Entſcheid zu überlaſſen und den Ausſpruch deſſelben willig anzunehmen. Ein ſolches Zutrauen ſchlug Zürich nicht aus, und erfüllte die aufgetragene Pflicht mit einem Spruch, den die Partheyen dankbar annahmen.

Der mit den Nachbaren ſo freundliche Graf Friedrich von Tockenburg ſchloß in dieſem Jahr auch mit dem Stand Glarus ein Bündniß auf zehn Jahre. Beyderſeitige Hülfe und Zuzug iſt die Hauptſache. Der Graf giebt den Glarnern, wann ſie bis auf 200 Mann ihm zu Hülfe kommen, einen beſtimmten Sold; ſie ſollten aber nicht weiter als bis zur Landquart, und nicht ins Brättigäu und auf Davos kommen.

Eine Beſtimmung iſt ganz beſonders, daß, wann eine Botſchaft in eines von den beyden Ländern käme, daß ſie unverſehrt und unbeleidigt bleiben ſoll. So wußte man von der Heiligkeit der Abgeſandten damals noch nichts. Daß dieß Verſtändniß nicht wider Zürich war, bezeuget die ehrenvolle Stelle darin, womit jeder entſtehende Streit unter den neuen Verbündeten vor dem Rath zu Zürich entſchieden werden ſollte. So hatten die vorigen Verhandlungen der Stadt den Ruhm der Gerechtigkeit ihr erworben, der über viele ſonſt verehrte Thaten geht.

In dieſem, an Verträgen jeder Art reichhaltigen Jahre, ſchloß auch der Biſchof Johann zu Chur, der Ammann und der Rath und die Burger zu Chur, mit Zürich ein Burgerrecht auf fünfzig Jahr, ſammt dem Capitel der Chorherren, und allen Gottshausleuten dießſeits des Settmanns, der Julier- und der Abula-Berge. Darin wird verſprochen, nach Zürich oder drey Meilen Wegs um Zürich, 200 bewaffnete Männer auf deſſen Mahnung zur Hülfe zu ſenden, und ſoll die Stadt keinen Sold und Koſten geben. Die Chorherren haben auch erlaubt, daß ihre Capitelsleute, wo ſie geſeſſen, denen von Zürich zu Hülfe kommen ſollten wie andere Gottshausleute; dafür ſollen ſie auch geſchirmt werden wie die andern. Wäre hinwieder, daß der Biſchof oder das Capitel Zürich mahnte um Schirm und Hülfe, ſo ſollte Zürich dem Capitel wohl getrauen, daß es denſelben Sold zu geben ſich gegen dem Biſchof beſcheidentlich, gütlich, zeitlich und ungefährlich verhalten werde (Geben und geſiegelt von dem Capitel, dem Biſchof und der Stadt Chur).

Wunderbar iſt das Verhältniß des Capitels und des Biſchofs. Jeder Theil hatte ſeine Leute, das Capitel mehr Vermögen; und der Biſchof muß höflich bitten, wenn er etwas davon erhalten will. Ennert den benannten Bergen hat der Biſchof mehr Angehörige, die er in Acht hält — vielleicht auch, die zu weit entfernt waren. Dieſe neue Hülfe war der Stadt annehmlich wegen ihren künftigen Abſichten.

Ein Burgerrecht von geringerm Belang erhielt Rudolf Landammann, von Bremgarten. Es iſt wie die gewohnten auf zehn Jahre geſtellt. Er ſoll aber das nicht aufgeben ohne Wiſſen und Erlaubniß des Raths, ſchwört den Gehorſam, giebt einen Rhein. Gulden zu Steuer, wenn er nicht in Zürich wohnt, und ſoll damit allen übrigen Dienſten und Steuern entlaſſen ſeyn. Kommt er aber in die Stadt zu wohnen, ſo ſteuert er wie ein anderer Burger.

Endlich kauft Berchtold Schwend, Burger zu Zürich, von Rudolf Seon von Schaffhauſen, und deſſen Bruders ſel. Kindern, die Pfandſchaft um den Zoll zu Kloten um 555 Gulden ab. Dieſen Brief beſtätiget Rudolf von Commos, Schultheiß, in ſeiner weitläufigen Sprache; und ſo fiel der künftige Zankapfel in eines Burgers Hand.

(1420.) Es zeigten ſich nunmehr neue Streitigkeiten zwiſchen dem nenen Abt von St. Gallen und dem Land Appenzell, in Rückſicht deren das Land mit den VII. eidgenöſſiſchen Ständen ſich verbunden hatte. Jetzt forderte der Abt, der, vom Beyſpiel ſeines Vorfahrers geſchreckt, den Krieg vermied, den Ausſpruch der VII. Stände auf; das Land wollte den

harten Ausſpruch vermeiden, und lieber der Minne gütlicher Handlung ſich überlaſſen. Die Stände übernahmen ungern alle Handlung, füraus aber den Spruch. Sie ſcheuten ſeine Liſt und Zudringen auf der einen, und des Volkes Kraſt und That auf der andern Seite; dennoch ergaben ſie ſich zuletzt.

Was durch Kunſt und Treu einheimiſchen Fleiſſes erfunden und ausgeführt worden, verhehlt auch die Geſchichte nicht. So iſt in dieſer Zeit das Kunſtwerk des Rads auf der untern Brücke, das durch ſeinen Trieb eine Reihe von Röhren nährt, die das Waſſer in einen langen Brunnentrog ausgieſſen, nicht zu verſchweigen, da dieß Waſſer zu allen Zeiten rinnt, und auf der Brücke Vielen behaglich der Gebrauch davon bereitet iſt.

(1421.) In dem folgenden Jahr geſchah nun der im vorherigen zubereitete Spruch zwiſchen dem Abt zu St. Gallen und dem Land Appenzell. Theils dem letztern Land mit der Minne zu entſprechen, theils um einen Rechtsſpruch, wo möglich, auszuweichen, gaben ſich die Geſandten der VII. Stände mit Reiſen an verſchiedene Orte, mit Vorſtellungen jeder Art, um, wie geſagt, den Spruch abzuheben, viele Mühe; aber es war nicht möglich, da es meiſtens Nutzungen betraf, die der eine Theil nicht verlieren, der andere ſo ausgedehnt nicht entrichten wollte, wie der erſte forderte. Da ward vor Allem aus eine Verordnung über die Art zu ſprechen, die Leitung des Spruchs, und die unabhebbare Verbindlichkeit der Partheyen, demſelben zu folgen, gemacht, die man unter den Eidgenoſſen Anlaßbrief nannte. Dann erfolgte der Spruch, überein-

Digitized by Google

ſtimmend oder mit dem Mehr. Unſere Sprecher oder Richter waren Jakob Glentner, Burgermeiſter, und Jakob Brunner, Rathsherr. In den Spruch trete ich nicht ein; Vieles wurde für immer beſeitiget, Vieles gemäßiget; und was auf beyden Seiten zu weit geſchritten war, das wurde auf das Billige zurückgeſetzt. Die Geſchichte ſagt, man ſey beyderſeits nicht ſo wohl vergnügt geweſen. Das wäre aber mehr Anzeige eines gerechten Spruchs, da jeder nur das Ueberſpannte ſeiner Forderungen verlor. Das iſt noch zu bemerken, daß bey dieſer Handlung zuerſt die Richter, ſo erbeten waren, mit Stimmenmehrheit einige Schlüſſe faßten, was erbetene Richter ausweichen ſollten.

Nicht nur Land und Leute zu erwerben, war der Obrigkeit in Zürich einzige Sorgfalt und Mühe, ſondern auch was auf öffentlichen Anſtalten oder Gefällen läſtiges lag, nach und nach zu heben und auszulöſen, war auch ihr wichtiges Werk. Vom erſten giebt der Aebtiſſin Anaſtaſia lehenherrliche Urkunde, vom andern vier Kaufbriefe, von dem Schultheiß in hier, Beyſpiele, vermittelſt welcher Leute von angeſehenen Häuſern, um ihre Theile der Gült, die auf dem Kornimmi hafteten, ausgekauft wurden.

Der Aebtiſſin Anaſtaſia von Hohenklingen lehenherrliche Urkunde bezeugt: „Daß Johannes Seiler, „Keller im Stampfenbach, vor ihr erſchienen, Namens des Abts und Convents zu St. Blaſien, und „als Bevollmächtigter von ihnen angezeigt habe: Daß „er die ſieben Mütt Kernengült, die auf dem Korn„haus in der mehrern Stadt im Niederdorf ſtehen,

„welches Erblehen von ihr, der Aebtiſſin, um jähr„lich einen Pfenning zu erſtatten ſey, mit ihrer Ein„willigung, dem Rath zu Zürich um 70 Pfund Züri„cher-Pfenning verkauft, und daß er den Werth an „Geld richtig empfangen habe, und bitte im Namen „der Stift Bläſi, die 7 Mütt Kernen von der Stift „wegzunehmen und der Stadt zu verleihen; das ſie „dann gethan, der Seiler im Namen der Stift aller „Anſprache entſagt und verheißen habe, für die 7 „Mütt Kernen der Stadt Nachgewähr zu ſeyn". Gegeben und geſiegelt den 15. Brachmonats.

Nun folgen die Kaufbriefe, welche um die Gültantheile alle, die auf dem Immi ſtuhnden, von den Schultheißen der Stadt ausgefertigt worden; ich werde einen im Auszug liefern, und von den andern das Eigene, von dem erſten abſtehende, bemerken.

Jenen erſten gab Schultheiß Ulrich von Lommos, vermöge deſſen Manz von Lichtenſtein und Georg ſein Sohn, ihren Theil an der jährlichen Gült, die auf dem Immi ſtand (die Pfand ſeyen von dem Haus Oeſtreich, nach Inhalt der Briefen, wie alle andere Theile der nämlichen Gült), der Stadt Zürich verkauft; auch ſeyen ſie verkauft für 700 fl. für ein währeud Pfand, nicht abzunießen; auch daß er, was ihm gebühre, empfangen habe. Der Kauf wird mit aller Feyerlichkeit an Jakob Brunner des Raths übergeben. Der Brief iſt mit dem Gerichtsſiegel geſiegelt am St. Marxtag.

So hat Heinrich von Hüneberg, Schultheiß, einen gleichen Brief für Hans Walter, und Adelheit von Schwandegg ſeine eheliche Frau, ausgefertiget,

da ſie auch ihren Theil der Gült der Stadt übergeben. Im Namen der Stadt waren vorhanden: Felix Manneß, Friederich Schön und Hans Wüſt. Der Brief iſt geben den 5. Augſtmonat.

Regula Röthlin, Weiland Wohlfahrts von Schwandegg ſelig ehliche Schweſter, bezeugt vor Ulrich von Lommos, dem Schultheiß, mit Heinrich Störin, ihrem erkohrnen Vogt, der ihr, in dieſer Sache zu gewinnen und zu verlieren, von ihm und dem Gericht gegeben worden. Verordnete des Raths waren dabey: Elias Schwarzmaurer und Friederich Schön (Den 26. des dritten Herbſtmonats).

Vor eben dem Schultheiß bezeuget das gleiche Elsbetha von Hundweil, jetzt Wachers von Caſtelen eheliche Hausfrau. Dabey waren von der Stadt Felix Manneß und Hans Wüſt (Den Dienſtag vor St. Thomas).

Aus der Aebtiſſin Urkunde lernen wir die Lage des alten Kornhauſes, und die Schärfe der Lehenrechte über jede Gült, mit weniger Erſtattung, bemerken. Dann ſind die Theile der Gült auf dem Immi von angeſehenen Häuſern ausgelöst worden; ein Beweis von Klugheit und feiner Verwendung, da vielleicht die Theile, ohne alle mit einmal auszulöſchen, nicht zu erheben waren. Dann finden wir unter den Räthen einen Friederich Schön, der, wenn er von dem alten ſich entfernten Stamm her iſt, wie es ſcheint, wieder begnadigt worden. Wir haben auch die Bevogtigung einer ledigen Perſon, und den Vogt, der ihr von dem Gericht in dieſer Sache beſonders gegeben worden, wahrnehmen können, was

Digitized by Google

auch von vorwaltender Ordnung zeuget. Daß in gleichem Jahr zwey verſchiedene Männer als Schultheiße vorkommen, zeigt, daß vielleicht einer dem andern untergeordnet oder Beyde in einer gewiſſen Sache das Amt verwalteten.

(1423.) Da eigentlich die beyden Stände Zürich und Bern noch kein Bündniß mit einander hatten, ſondern beym Eintritt der Stadt Bern in den ewigen Bund derſelbe nur mit den drey Waldſtätten damals wegen bedenklichen Zeiten gemacht worden, Luzern und Zürich aber nun die Verſicherung ebenfalls ſchon damals erhielten und gaben, daß ſie, durch die Waldſtätte gemahnt, auch von Bern Hülfe erhalten, und, auf gleiche Art aufgefordert, dieſelbe der Stadt Bern leiſten würden — ſo ſchien jeẓt, da die Erwerbungen alle gemacht oder bereits eingeleitet worden, und die beyden Städte nicht wußten, ob etwa noch ein Mächtiger vorwarte, wie jüngſthin geſchehen, oder gar mit Gewalt das Erworbene zurückfordern würde, und fanden es nöthig, ihre gegenſeitige Hülfe noch kräftiger zu beweiſen. Daher beſchloſſen die beyden Stände, nnter ſich ein Bündniß aufzurichten. Daß dieſes die Abſicht geweſen, zeigt ſchon der Eingang des Bundes, da ſie bedenken: „Wie mildiglich der Höchſte ſie beſchirmt, ihnen geholfen und zugeworfen hat in der „Maße, daß Unſerer beyden Städte Land und Leut, „hohe und niedere Gerichte, zuſammenſtoßen, täglich „zu einander wandeln und ihr Gewerb treiben, deßnahen Uns geziemte, einander beyſtändig, hülfreich „und getreu zu ſeyn". Und weiter heißt es: „Auch „betrachtet die fremde und wandelbare Läufe der Zeit,

„die jetzt auferſtanden ſind oder auferſtehen möchten“. Sonſt hat der Bund meiſtens die Form aller übrigen; nur das Abweichende davon werde ich noch berühren. Beſonders iſt: „Daß, im Fall nöthiger Hülfe, ne„ben den Städten nur drey Meilen wegs um dieſelbe „dieſe Hülfe geleiſtet werde“. „Iſt eine Stadt be„ſchädiget oder angegriffen, rathet ſie nicht ſelbſt über „den Schaden oder die Mahnung, ſondern man „kommt von Seiten beyder Städten eilends zuſam„men, die Sache und die Hülfe zu berathen, und „dann zieht man zu“. In eilenden Ueberfällen iſt die gewohnte Beſtimmung; bey Belagerungen iſt das beſonders: „Daß die Stadt, ſo um Hülfe gemah„net, und deren der Krieg iſt, wann ſie ohne Hülfe „Städte und Schlöſſer gewonnen, die für ſich be„hält; aber Gefangene und fahrende Habe ſoll man „theilen, nach gleicher Beute und Kriegsgewohnheit. „Jede der beyden Städte nimmt, wann in einem „Streit das Recht der andern Stadt zum Austrag „angetragen wird, den Antrag ohne Widerſpruch an. „Bey der Abwendung fremder oder geiſtlicher Gerichte „wird der Richter des Orts des Beklagten beſtimmt, „mit dem Vorbehalt: Wann das Gericht verweigert „würde, weiter ſein Recht zu ſuchen“. Ueber den ſogeheißenen eidgenöſſiſchen Rechtsſtand werden nicht nur jedweder Stadt, und wer dazu gehört, ihre Landſtädte, ſondern auch noch ihre Aemter, Vogteyen, Gerichte, Dörfer, als Rechtsbedürftige dargeſtellt. „Wann ein ſolcher Streit entſteht, kommen die Strei„tigen zuerſt in Zofingen zuſammen, und wird da „verſucht, dieſelben gütlich auseinander zu ſetzen“.

Das iſt nun eine vortreffliche Maaßnahme; gelingts da nicht, dann erfolget erſt das eidgenöſſiſche Recht mit zwey Richtern von jedem Theil, und dem Obmann, wie in den andern Bündniſſen verſehen iſt. Ueber Erbgut ſoll dieſer Rechtsſtand nicht walten. Dann iſt noch von Uebergriff oder thätlicher Beleidigung die Rede, welche jede Obrigkeit, wo ſie beſchiehet, unterſucht, ahndet und ſtraft. Vorbehalten ſind der Kaiſer und das Reich, die Eidgenoſſen alle, und die alten Bünde. Daß eine der Städte Herren oder Land in Schirm-, Land- oder Burgerrecht aufnehme, hindert das Bündniß nicht. Alle zehn Jahre wird ſolches beſchworen; geſchähe es nicht, ſo bleibt es dennoch feſt. Das Mindern oder Mehren der Bedinge iſt auch noch der gemeinſamen Geſinnung vorbehalten (Geben am Vinzenzentage). Dieſes iſt das Bündniß, welches ſechs Jahre nach dem Abſchlag, den die Eidgenoſſen alle dem Kaiſer Siegmund gegeben, als er das Aargau zurückforderte, und ein Jahr, ehe wir unſere Grafſchaft Kyburg erhielten, die beyden Stände Zürich und Bern errichtet haben, welches ſo viel Vertraulichkeit zeigt, und treue Hülfe fordert und verſpricht in vorzuſehender, aber durch die weiſe Vorſehung glücklich abgewandter Noth.

Dieſes Jahr ſtarb der Burgermeiſter Johannes Herter, von dem in öffentlichen Handlungen, wo freylich nicht allemal die Namen erſchienen, nicht Vieles vorkömmt, ob er gleich in wichtigen Zeiten das Vaterland beſorgte. Dagegen iſt, wie wir ſchon einmal bemerkt haben, merkwürdig, daß bey ſeinem Eintritt in die erſte Stelle der Burgermeiſter Heinrich Meiß

ſich zurückzog, jezt aber, nach ſeinem Ableben, wieder darein eintrat und noch vier Jahre darin verblieb, in der Zwiſchenzeit aber unter den Namen der Räthe nicht mehr erſchien. Alles dieſes deutet auf ein Mißverſtändniß; weil wir aber von dem keine andere Beweiſe haben, ſo laſſen wir es mit ihm begraben ſeyn.

(1424.) Noch nie, wie in dieſem Jahr, hatte ſich die Huld des Kaiſers ſo ausnehmend wirkſam gegen die Stadt erzeigt, indem er uns mit dem Anſehen ſeiner Macht die wichtige Grafſchaft Kyburg zuwandte, welche Kunigunde von Montfort pfandweiſe von dem Haus Oeſtreich beſaß. Wir folgen bey dieſem Erwerb den Urkunden, welche er am gleichen Tag ausſtellte. In der erſten rühmt der Kaiſer die Dienſte der Stadt Zürich mit freygebigem Lob; und in Rückſicht derſelben befiehlt er der Gräfin: „Die Veſte Kyburg mit allen Leuten und Gütern, „mit Weiden, Wieſen, Aeckern, Waſſern, Fiſchenzen, Gerichten, Zwingen und Bännen, mit aller „Zubehörd, nichts ausgenommen, die ſie von Oeſtreich pfandweis inne hatte, nach ihrem Tod oder „bey Lebzeiten, wie es am beßten gefallen wird, zu „löſen zu geben; alſo daß die Herrlichkeit, Hofgericht, „Eigenſchaft und Pfandung der Stadt Zürich ewig „bleibe". Dabey blieb es nicht; ſondern es erfolgte eine zweyte Urkunde: „Da er, nach dem, ſo er der „Gräfin anbefohlen, 600 Ungariſche Gulden oder „Dukaten von der Stadt erhalten zu haben bezeuget, „die er auf die Veſte Kyburg ſchlägt". Nachher erhielt man von des Kaiſers Huld die Verſicherung in einer dritten Urkunde: „Wo etwas von der Veſte

„Kyburg oder Zugehörde verkauft, verſetzt, verpfän„det ſeye, daſſelbe wieder auszulöſen". Und da es endlich Zürich nicht gleichgültig ſeyn konnte, eine ſolche Beſitzung früher oder ſpäter, aber dann ungewiſſer zu erhalten, brachte man bey dem lenkſamen Kaiſer die vierte Urkunde aus, womit derſelbe bey Ungnade gebietet: „Wann Zürich die Loſung thun wollte, ſie ohne An„ſtand und Säumniß anzunehmen. Bey Allem aber „iſt die Wiederlöſung dem Kaiſer oder ſeinen Nach„fahren am Reich einzig vorbehalten". Dieſe Urkunden ſind zu Ofen, Mittwoch nach St. Thomastag gegeben worden. Auf das letzte ernſtliche Anſinnen des Kaiſers nun erfolgte von Zürich die Bezahlung für die Veſte Kyburg mit aller Zubehörd, vermittelſt 8750 Rhein. Gulden. Was zehn Jahre ſpäter darauf geſchlagen worden, werden wir unten vernehmen. Dieſe bemerkte Summe bezeuget die Gräfin mit einer Urkunde, die den 1. Brachmonat ausgeſtellt iſt, richtig empfangen zu haben. So kam die wichtige Grafſchaft Kyburg an unſere Stadt, nach des mächtigen Kaiſers Willen, da auch die übrigen Umſtände dieſe Erwerbung leichter machten; und unſere Geſandten, wer ſie waren, die bey dem Kaiſer ſich einfanden, mögen auch nicht gefeyert haben, was ihnen ſo angelegen war, mit möglicher Klugheit zu befördern. Einer oder beyde Vorſteher der Stadt mochten wohl damals zugegen geweſen ſeyn. Keinem fehlte es an Gewandtheit zu ſolchen Geſchäften. Was hindert uns, auch nur den Funken ſolchen Ruhms auf unſere alten Väter fallen zu laſſen?

Aber es gelingt unterweilen nicht Alles, was man

mit einmal erhalten will; und doch iſt der Fürſten Gunſt ſo veränderlich, und wer verſäumt ſie gerne, wenn ſie in vollem Ausfluß iſt? Wir haben ſchon oft bemerkt, daß auf des Grafen Friedrichs von Tockenburg ohne nahe Erben einſt zu verlaſſende Länder unſere Stadt aufmerkſam war, und wenigſtens Windegg, Weſen und Gaſter verlangte. Nun, bey ſo gnädiger Geſinnung des Kaiſers, unterließ man nicht, ſeine kräftige Hülfe auch zu dieſer Abſicht zu erflehen, und erhielt einen Befehl an den Grafen Friedrich: „Daß er dieſe ſchon benannten Länder „denen von Zürich, entweder ſelbſt bey ſeinen Lebzei„ten oder nach denſelben ſicher durch ſeine Erben zu„kommen laſſe". Dieſe Urkunde iſt, wie vom höchſten Oberhaupt an einen Untergeordneten, mit befehlendem Du verfaßt, und gebietet: „Wenn es die „von Zürich begehren, es zu geſtatten, und dieſelben „ihnen zu überlaſſen, um ſo viel die Güter ihn ſtehen, „und nicht höher, als lieb ihm ſey, des Kaiſers und „des Reichs Ungnad zu vermeiden". Dann giebt der Kaiſer, wahrſcheinlich bey Mittheilung des Anſinnens an den Grafen, der Stadt Zürich eine Urkunde, worin er wieder ihre Treue lobt, und ihr die Gnade zuſichert, die obigen drey kleinen Herrſchaften von Friedrich oder ſeinen Erben zu erhalten: „Alſo daß „dieſelben ewig der Stadt verbleiben". Mit einer dritten Urkunde giebt der Kaiſer der Stadt die Gnade: „Was in denen drey Herrſchaften verſetzt, verpfändt „und verkauft ſey, zu löſen". Dieſe drey Urkunden ſind am gleichen Tag und Ort, wie die vorigen, wegen Kyburg gegeben. Aber der ſchwankende Friedrich

Digitized by Google

war dennoch oft weniger lenkſam; und nun, da er des Kaiſers Willen folgen ſollte, trat die Art von Feſtigkeit ein, die er ſich unterweilen zu geben wußte. Daneben war er von vielen Perſonen umgeben, auf die er Rückſicht zu nehmen ſich nicht erwehren konnte. Einmal, er entſprach dem Befehl nicht, und überließ es ſeinen Erben, ſolches zu thun. Die Geſandten von Zürich brachten die Sache nicht weiter, und der Kaiſer gab auch keinen weitern Befehl mehr. Dieß gab Zürich für ſeine Hoffnung nicht allen Troſt, und den Gegnern, die bald entſtuhnden, nur mehr Erbitterung und Trieb zu widerſtehen.

Eine geringere Art der Erwerbung ging indeſſen vor, da Heinrich von Rümlang, vor dem Schultheiß Heinrich von Hüneberg und ſeinem Gericht, ſeine Vogtey Rümlang der Stadt Zürich um 2600 Rhein. Gulden zu kaufen gegeben, und Alt-Burgermeiſter Heinrich Meiß (ſo hieß man damals und noch immer den Burgermeiſter, der nicht im Amte war) und Jakob Brunner vor Gericht den Kauf aufnehmen. Der Kaufbrief iſt nach alter Form weitläufig und redereich. Zwey von des Verkäufers Verſprechen ſind noch zu bemerken: Das eine, mit der Aebtiſſin wegen einigen Gütern und Gefällen, ſo ſie an dem Ort beſitzt, eine Richtigkeit zu machen; das andere, weil die Vogtey ein Lehen von Oeſtreich ſey, wolle er es aufgeben, und die Herzogen bitten, daſſelbe fürohin der Stadt zu verleihen, was er denn auch in einer eignen Urkunde wirklich gethan. Der Kaufbrief, den die Abgeordneten der Stadt feyerlich abforderten, iſt von dem Schultheiß und dem Heinrich von Rümlang ſelbſt geſiegelt den 10. Tag Räbmonats.

Nunmehr ward auch die Verkommniß richtig, vermittelſt deren der Probſt und das Capitel der Chorherren allhier, der Stadt Zürich alle ihre Rechte, ſo ſie über das Dorf Meilen beſeſſen, auch den Bann über das Blut mit vorbehaltener Löſung um 300 Rh. Gulden kaufweis überließen. Die Bedinge, die dabey gemacht worden, ſind bemerkenswerth wegen der Genauheit, mit deren jeder Theil den andern behandelte. „1) Entſagen die Verkäufer aller Anſprache, „die ſie auf die übergebnen Rechte gehabt, jedoch „mit vorbehaltener Loſung. 2) Behalten ſie ſich vor, „daß die Erblehen daſelbſt, von ihnen vergeben, und „die Erbzins an Kernen, Haſer und Pfenningen, dann „die Faßnachthühner, Zehnden und Fälle ihnen ver„bleiben. 3) Wollte ein Pflichtiger ſich weigern, „das Schuldige zu entrichten, den mögen ſie mit „geiſtlichen oder weltlichen Rechten belangen unverhin„dert von Zürich. 4) Wann jemand ſein Lehen ver„ſchwieg, verſetzte, verkaufte, oder zu erneuern un„terließ, mögen die Räthe von Zürich jedes ſolche „Vergehen mit 10 Pfund gewöhnlicher Zürich-Pfen„ningen büßen, ſo lange die Pfandſchaft währet. 5) „Eben ſo lange mag die Stadt Zürich die Leute von „Meilen, die des Todes ſchuldig ſind, nirgend anders„wo richten, als zu Fluntern, auf ihrem Hof, und „auch an der Stelle das Urtheil vollführen, wo es „bisher geſchehen. 6) Und wie Niklaus Hemmerlin „das Gut vom Capitel hat, den Nachrichter damit „zu bezahlen, das ſollen fürohin die Amtleute auch „entrichten, wann von Zürich ein Urtheil zum Tode „gefällt wird. 7) Wann über kurz oder lang die

„Loſung geſchähe, ſo ſollen die von Zürich bey der „Vogtey zu Meilen, die ſie von dem Ebenſperger „gekauft, verbleiben, von ihnen ungehindert". Man überließ demnach der Stadt ein Strafrecht über die ſich vergehende Lehenpflichtige; aber ſorgfältig war man, an der äußern Form, bey des härteſten Rechts ſtrenger Verwaltung nichts zu vergeben, und ſelbſt den traurigſten Aufwand zu übernehmen. So hatte man über Meilen zwey Erwerbungen gemacht, deren die eine bey der Loſung der andern vorbehalten iſt.

(1425.) Kaiſer Sigmund, der nie unſerer Stadt ſeinen günſtigen Willen entzog, zeigte ſich auch in dieſem Jahr weiters gnädig, da er der Stadt und der Aebtiſſin Münzrecht mit allem Anſehen ſeiner Macht beſtätigte: „Daß ſie ſchlagen mögen immerdar mit „Zoll, Korn und Zuſatz, in allen den Kraiſen und „Weichbilden, die von Gewohnheit und Recht dazu „gehören. Er beſiehlt allen geiſt- und weltlichen „Fürſten, Grafen, Herren, Knechten, Gemeinden, „Städten und Dörfern, daß ſie den Burgermeiſter „und Rath zu Zürich nicht hindern, ſondern ſolche „Münz annehmen und geng finden laſſen ungehindert, „bey ſeiner und des Reichs Ungnad". (Geben zu Siena Freytags vor dem Sonntag Reminiscere). Dieſe Urkunde iſt mit vieler Kunſt abgefaßt. Gerade im Anfange derſelben, wo von dem Münzrecht die Rede iſt, wird die Stadt vor der Aebtiſſin genannt, und hinten bey der Beſtätigung wird der Aebtiſſin nicht mehr gedacht. Dieſe Beſtätigung war immer von großem Werth, weil ein ſolcher hoher Ruf der Münze den Abgang erleichtert. Vielleicht waren Abgeſandte von Zürich nicht unthätig dabey.

Digitized by Google

Ein beſonderes Ereigniß und Austrag geſchah zwiſchen Conſtanz und Zürich, da die leztere über die ehemals ihr ſo werthe Stadt Conſtanz ſich hart beſchwerte, daß von ihr aus über Zürich geſagt worden, es ſey ausgezogen und habe Dießenhofen überfallen, und ſolches denen von Conſtanz entziehen wollen. Fünf Städte des Reichs aus Schwaben arbeiteten, mit ihrer Freundſchaft, um Unglück zu vermeiden, ſo viel, daß die beyden Städte jenen, der fünf Städte Geſandten, den Ausſpruch überließen. Dieſe kamen zu Winterthur zuſammen. Zürich ließ durch ſeinen Redner, Hermann von Hohenlandenberg, die ſchwere Zulage darbringen in Klage und Widerred. Conſtanz, durch ſeinen Burgermeiſter Mangolt, verantwortete ſich auch zweymal, mit gleicher Bezeugung, daß es von einer ſolchen Rede nichts wüßte, und hiemit Zürich keine Beſſerung zu thun ſchuldig ſey. Das Urtheil der Abgeſandten ſezte inner ſechs Wochen drey Tage an: „Wo Zürich" (an welchem Tag es wollte) „Abgeſandte nach Conſtanz vor Rath „ſenden könnte, und demſelben, in Gegenwart des „Redners, den Eid abnehmen ſollten, daß ihm von „ſolchen Reden nichts bekannt ſey; dann ſoll Zürich „damit ſich beruhigen; oder wenn es lieber gar auch „das noch unterlaſſen wolle". (Geben zu Winterthur Donnerſtags nach Dorothea; geſiegelt von Schultheiß und Rath zu Winterthur, weil die Geſandten ihre Siegel nicht bey ſich haben). Dieſes iſt eine ſonderbare Urkunde, die der Zeit Sitten zeichnet, daß man über unerwieſeue Reden gegen ſonſt ſo treue Freunde ſo empfindlich war. Doch ich übergehe alle weitern

Bemerkungen. Ich wünſchte, Zürich hätte das letzte erwählt.

Die Eidgenoſſen hatten in dieſem Jahr auch zuerſt empfunden, daß über den Werth der verſchiedenen Münzen, und über Alles, was da einſchlägt, eine gemeinſame Verordnung zu machen, dem allgemeinen Wohlſtand ſehr zuträglich ſey. Bern ausgenommen verglichen ſich die übrigen Stände mit einander. Wer die alten Münzen zu kennen und zu würdigen weißt, wird den Vertrag mit Vergnügen leſen; möchten die Eidgenoſſen ſo übereinſtimmend in dieſer wichtigen Sache immer gehandelt haben, ſo hätten ſie weniger Verluſt erlitten, und manches wäre vermieden worden, was den vereinten Ständen ſelbſt Mühe macht.

Nach zehn Jahren unausgemachten Streites erfolgte endlich der Ausſpruch des weiſen Raths von Bern: Ob und was von den Freyen-Aemtern im Wagenthal dem Stand Luzern, der dreye aus demſelben anſprach, zukommen ſollte? Die Zögerung iſt zu begreifen. Luzern blieb im Beſitz, und Bern hatte auch eine ſchwere Laſt, unter ſo vielen Ständen zu entſcheiden, da die gemeinſam herrſchenden Stände das Ganze, Luzern drey Aemter für ſich insbeſondere verlangte. Der Spruch theilte nun dieſen mehrern Ständen das Ganze zu, doch daß Luzern in die Gemeinſchaft mit ihnen trete; über die zehn Jahreseinkünfte, welche Luzern unterweilen genoſſen, ſchlüpfte Bern mit viel Klugheit weg, und verordnete, daß in dem jetzt laufenden Jahr eine gemeinſame Rechnung für alle Stände aufgenommen und denſelben zur Genehmigung hinterbracht werden ſollte. So war kein

Digitized by Google

Theil ganz unzufrieden, und jeder beruhigte ſich gelaſſener dabey.

Auch iſt der Ankauf nicht zu verſchweigen, den die Stadt Zürich zu machen den Anlaß hatte, da Hans Kläger von Stäg und andere Mithafte, die kleinern Vogteyen im Fiſchenthal, die Eigenſchaft zu Roßberg, die Güter zu Dietrichſchweil, zu Bül, im Ried, zu Wielſtein, zu Gibſchweil, im Rode, die Vogtey zu Husweil und die zu Heumarein, die ſie mit allen Gerichten, Zinsgütern und Rechten an ſich gebracht, der Stadt in dem Preis von 600 fl., wie ſie ſolche übernahm, übertragen haben. So wußte ein jeder, den eine ſolche Beſitzung vielleicht drückte, den Weg, dieſelbe ſeiner Obrigkeit zuzuwenden, die ſie deſto williger übernahm, wenn der Verkäufer offene Redlichkeit zeigte.

(1426.) Auch dieß Jahr erlitt die Stadt einen wichtigen Verluſt, da Burgermeiſter Heinrich Meiß (der ſchon mit Johannes Meyer von Knonau zehn Jahre die erſte Würde bediente, hernach, als Burgermeiſter Herter eintrat, ſich zurückzog, und, ſo lang Herter lebte, nicht mehr handelnd erſchien, aber nach deſſen Hinſchied noch vier Jahre die erſte Stelle wieder annahm und bekleidete) Todes verblich. Sein Name muß den Eidgenoſſen werth geweſen ſeyn, da er öfters in dieſer an ausgeſetzten Namen nicht reichen Zeit als Beförderer des Friedens und als Vermittler vorkommt. Mit dem erſten Amtsgenoſſen Meyer von Knonau lebte er in der beßten Eintracht. Dieſes zeuget für beyde von vielem richtigen Verſtand und edler Geſinnung; er überlebte ihn aber lange. Mit

Digitized by Google

ihm vereint, und nachher erwarb die Stadt viel Land und Leute. Er war, ſcheint es, alt, da er wieder in ſeine verlaſſene Würde eintrat. Felix Manneß, der dritte Vorſteher der Stadt aus dieſem berühmten Haus, folgte ihm nach.

(1427.) In dem Jahr errichtete der Stand Schwyz mit Graf Friedrich von Tockenburg ein neues Landrecht. Da jeder Vertrag mit dem ſchwankenden Grafen auf die folgende trübere Geſchichte vollen Einfluß hatte, ſo kann ich daſſelbe nicht übergehen, beſonders weil dieſer Vertrag auch immer näher trittet. Ich werde aber nur das Neue in demſelben berühren. Neu iſt nämlich: „Daß das Landrecht währt bis „auf des Grafen Tod, und fünf Jahre darüber, wie „unſer Burgerrecht. Daß die Veſte Grynau nie „wider die von Schwyz ſeyn ſollte; daß denen von „Schwyz von dem Graf vergönnt iſt, die in der „March, welche bisher den Grafen geweſen, für ſich „als Angehörige anzunehmen nach ſeinem Tode; daß „er das den Angehörigen anbeſiehlt und gelobt, daß „ſie ſeinen Erben weder Steuer noch Dienſt mehr „thun ſollen". Weiter iſt beredt: „Daß, wenn er „oder die Seinen Grynau oder den Nutzen der March „verkaufen wollten, ſo ſollte man das niemand anders „geben, als denen von Schwyz; doch daß dieſe dafür geben was billig iſt; damit ſollten ſie ſo treu „ſeyn, daß er ſie mit dieſem oder Anderm weiter begnaden wolle. Was für Verträge Schwyz mit Oeſtreich machen würde, damit ſollte Tockenburg auch „gebunden ſeyn". Das Uebrige iſt wie in dem vorigen Landrecht. Zwar iſt die Sprache nur wenig ver-

hüllt; doch wußte Schwyz bald die Erklärung in ſei- ner Macht und Eile zu finden, und erhielt ſo Grynau und die March zum Voraus, gerade nach des Grafen Tod, wenn ſchon die ſchwankende Sprache nicht ſo deutlich war.

(1428.). Doch vereinigte bald eine gemeinſame Streitſache gegen den Stand Glarus den Grafen von Tockenburg mit der Stadt Zürich, da jener, wegen Verluſt vieler Leute aus der Grafſchaft Sargans, die er damals pfandweis beſeſſen, und dieſe über eben ſolche Wanderung aus der ihr zugehörigen Herrſchaft Greplang, die damals Zürich gehörte (weil alle dieſe Entwichenen in Glarus als Landleute aufgenommen worden), ſich über den Stand Glarus ernſtlich be- ſchwerten. Die Redlichen im Land Glarus ſelbſt nun, fanden dieſe Art, ihr Land zu vermehren, nicht als die billigſte; und der Graf befahl, den Ausgewander- ten ihre Güter nicht verabfolgen zu laſſen. In der Zeit hatten die von Zürich durch einen von Glarus ihr Vieh von Greplang nach Zürich führen laſſen. Da derſelbe nach Wallenſtadt kam, ward er gefangen und das Vieh verhaftet, als wenn es flüchtende Habe wäre. Da man aber erfuhr, daß der Führer ein Glarner ſey und das Vieh nach Zürich gehörte, ließ man Alles wieder los. Als nun alle dieß in Glarus bekannt ward, daß man Führer und Vieh verhaftet, und man glaubte, das wiederfahre als Beleidigung einem der Ihrigen, war es damals nicht Sitte, ſich eigentlich zu erkundigen, was es betreffe, ſondern man zog gleich mit dem Panner aus auf Näfels; und kaum verwehrte man es noch, daß man nicht ſo-

gleich auf Tockenburg zog. Da man aber über den Fall der Annahme von Landleuten, bey dem Ausbruch dieſer Fehde Einſehen zu thun, ſich vorbehalten hatte, ſo berief man jeßt, da ſchon die Waffen gezogen waren, um Unglück zu verhüten, die Eidgenoſſen. Dieſe kamen ſo zahlreich zuſammen, daß nicht nur von Freyburg und Solothurn, ſondern ſelbſt von Baden und Bremgarten Abgeſandte erſchienen. Der Graf Friedrich klagte, daß man die Seinigen, die von Zürich, daß man die Ihrigen, ohne Erlaubniß, wider die Bünde, ſo leicht zu Landleuten aufgenommen, die doch ihnen mit Eid zugethan ſeyen. Glarus konnte das Geſchehene nicht läugnen; die Leute hätten es ſo ſehnlich verlangt, und ſie meinten, ſie hätten nichts gethan, als was ihre Vorfahren auch geübt und wozu ſie das Recht hätten; deßnahen ſie Tockenburg und Zürich keinen Erſaß zu thun verpflichtet wären. Worauf die Eidgenoſſen, welche Alles anzuwenden befehligt waren, nicht nachgelaſſen, bis beyde Theile ihnen den Ausſpruch anvertrauten, und verhießen, den zu befolgen. Da ward der Spruch leicht: „1) Sollten die von „Glarus die Angenommenen ihrer Eide und des Landrechts entlaſſen. Hätten dann die von Glarus an „Einige Zuſpruch von den Angenommenen, mögen „ſie das Recht nach Inhalt der Bünde ſuchen. 2) „Soll Tockenburg und die von Zürich den Zurückkeh„renden verzeihen, und ihnen, ihren Weibern und „Kindern das Ihrige laſſen; dann ſollen dieſelben „ihnen hinwieder ſchwören und gehorſam ſeyn, wie „vorher. Geſchähe das inner einem Monat von Eini-

„gen nicht, ſo ſoll auch das Obige ihnen nicht zu„kommen. 3) Von den Koſten möge jeder Theil die „ſeinigen tragen. 4) Damit ſoll jeder Theil verrich„tet und verpflichtet ſeyn, das Ausgeſprochene zu hal„ten und bey dem Gelübd zu bleiben, das ſie beym „Anlaßbrief gethan haben; ja ſo gar gebieten die Ab„geſandten, das wahr und feſt zu halten". (Geben zu Zug Samſtags nach St. Geörgentag). Waren gleich bey jedem Ungemach und falſchen Argwohn ſogar die Panner zum Auszug bereitet, ſo eilten damals eben ſo ſchnell die Eidgenoſſen zu mit ihrer Vermittelung, wo Waffenklang nur ein wenig ertönte, und ließen nicht nach, bis die ſtreitenden Theile den gütlichen Austrag geſchehen ließen, dem ſie ſich unterzogen. Wo ein Trieb zum Frieden vorhanden war, da glückte Alles; wo aber Leidenſchaft drängte, dem Spiel derſelben ſich zu ergeben, gelang es nicht. Daß Zürich im Sarganſerland damals eine Herrſchaft hatte, war mir bishin unbekannt: Dieſe erhielt es pfandweiſe von dem Stift Chur; ſie ſollte eine Thüre ſeyn, einſt in das Land ſelbſt feſten Fußes einzutreten.

Das neue Burgerrecht, das Heinrich Göldi und ſein Sohn Jakob wieder erworben, macht theils deßwegen Bedenken, weil der Vater ſchon im J. 1411. Bürger war, und die Veſte Wardegg, davon er nun wieder Erwähnung thut, damals an ſich gebracht, und im Jahr 1414. unartigen Streit mit Markgraf Bernhard von Baden gehabt hatte, und damals, als der Reiche Göldi genannt, mit Gold das Verbrechen bezahlen mußte; theils weil er in den vorigen Urkunden als Burger anerkannt war, jetzt aber als

ein Angenommener erſcheint. Es muß ſeyn, daß er nach dem Vertrag von 1414., der ſein Vermögen hart traf, das Burgerrecht aufgegeben, und jetzt mit ſeinem Sohn es gern wieder angenommen hätte. Die Urkunde iſt jetzt noch ſeltſam, wie ehemals ſeine Thaten waren. Doch vermißte die Stadt ſeinen Reichthum nicht gern. Die Beſtimmung in dieſem neuen Burgerrecht iſt folgende:

„1) Bleiben ſie zwölf Jahre Bürger und genieſ„ſen den Schirm der Stadt. 2) Ihrer alten Streite „nimmt ſich die Stadt nichts an, außer ſie thäte es „gerne. 3) Sie geben 12 fl. Burgerrechtſteuer „alljährlich auf St. Martinitag, beyde zuſammen; „oder wann einer von beyden ſtürbe, der Ueberblei„bende eben ſo viel; damit ſind ſie alles Dienſtes „ledig. 4) Haben beyde ſich ausbedungen, daß, ſo „lange ſie Burger ſind, ſie zu keiner Gewalt genom„men werden ſollen. 5) Wann Jakob Göldi mit „einem Weib berathen wurde, was ihm dann zur „Heimſteuer gegeben wird, ſoll unter den 12 fl. Bur„gerrechtſteuer begriffen ſeyn, und man ihm nichts „Mehrers fordern. 6) Sind die zwölf Jahre ver„floſſen, mögen ſie länger bleiben, doch bey der „Steuer und den Bedingen, die jetzt angenommen „ſind. 7) Wer, ſey er Burger oder Gaſt, An„ſprach an ſie hat, dem ſollen ſie vor Rath Rechtens „ſeyn; und ſo ſollen Bürger und Landleut, in der „Göldenen Anſprach an ſie, ihnen auch daſelbſt „Beſcheid ins Recht geben. 8) Wann nach Ver„fluß der zwölf Jahren die Göldenen nicht mehr „Burger bleiben wollten, ſo ſoll man ſie mit ihrer

„Hab ohne Abzug fahren laſſen wohin ſie wollen, „ohne etwas anders zu fordern, als die zwölf Gulden „deſſelben Jahrs, wo ſie abziehen. Mit der Veſte „Wardegg ſoll es bey den Briefen bleiben, ſo Hein„rich Göldi 1411. gegeben hat. Würden ſie inner „den zwölf Jahren das Burgerrecht aufgeben, mögen „ſie es thun; doch ſollten ſie die Steuer der 12 fl. „für jedes noch ausſtehende Jahr bezahlen. Geben „und geſiegelt von Heinrich Göldi; weil aber Jakob „noch kein Inſiegel hat, bat er Heinrich von Hund„weil, daß er das ſeinige beyrücken möchte, welcher „dieſes that den 4. May". So wenig die beyden Göldi ehrgeizig waren, weil ſie jede Gewalt ſich verbaten, ſo hatten ſie doch viel Genauheit in Rückſicht auf die Unkoſten; dem Sohn darf nicht mehr auferlegt werden, wenn er ſchon ſich verheyrathete; aber weil das ſeltſame Leute waren, ſo war die Stadt auch genau mit ihnen, und forderte die Steuer von allen Jahren, wenn ſie ſchon nicht alle durch Bürger blieben. Hier iſt auch zuerſt des Abzugs gedacht, den die Göldinen nach ihrer Genauheit ſich verbaten, ungeachtet derſelbe nie ſo drückend war.

(1429.) Da nach der traurigen, harten und ungerechten Behandlung der feſten Bekenner der Wahrheit auf der Kirchenverſammlung zu Conſtanz, die Böhmen, eine ſolche Mißhandlung zu rächen, die ihren Bürgern wiederfahren, alles Land in Unruh, Gefahr und Aufſtand brachten, und der langwierige Krieg ſich weit verbreitete, hatte die Stadt Ulm, in Kraft des Bundes, der noch mit unſerer Stadt beſtuhnd, Hülfsvölker zu ihrer Beſchützung gefordert,

die ihr auch in dem Jahr mit 200 Mann treulich geleiſtet worden.

So gab die Stadt Bremgarten etwas ſpäter auch die Verſicherung, daß das zur Eroberung des Kelleramts gehörige Niederamt, nämlich die Dörfer Oberweil, Niel und Berikon, mit den dazu gehörigen Höfen, der Hoheit der Stadt Zürich, mit allen Rechten auf immer unterworfen ſeyn ſollten, was auch immer alte Habſpurgiſche Briefe der Stadt Bremgarten eingeräumt hätten. Indeſſen war dieſe gutwillige Verſicherung nicht ganze freye Wohlthat, da Zürich nach des Kaiſers Urkunden berechtiget war, noch alle in den eroberten Landen befindliche Pfande zu löſen. Dennoch war dieſe Verſicherung eine angenehme Gefälligkeit.

(1430.) Da ſo viele aus reichen geſunden Quellen herfließende Brunnen nicht eine der geringſten Zierde unſerer Stadt ſind, ſo iſt es nicht unter der Würde der Geſchichte, die erſte Entſtehung derſelben zu bemerken, die in dieſem Jahr, und zwar in dem geräumigen Rennweg erfolgte. Bey weiterer Entdeckung anderer Quellen vermehrten ſich dieſe bequemen Anſtalten noch mehr; vielleicht hat die Erfindung des Rads an der untern Brücke, das ſo viel ſpringende Röhren gab, die bequemere Art veranlaßt.

Ein wichtiger Vertrag wegen den hohen und niedern Gerichte zu Steinhauſen, wo Zürich nach dem Umfange des Freyenamts dieſelben anſprach, und dagegen der Stand Zug glaubte, ſie gehörten ihm zu, ward dadurch veranlaßt, da in dem Ort ein Mann ſich leiblos machte, und die Stadt Zug den Leichnam

wegführte, und darüber entſchied. Da die von Zürich das wider ihre Rechte gehandelt anſahen, trachtete man weitern Anſtand zu vermeiden, und kam von beyden Theilen überein, drey Angeſehene von Schwyz, als gemeine, wie man ſie damals hieß, oder unpartheyiſche Richter anzunehmen, und von jedem der ſtreitenden Ständen auch drey Männer dazu zu ordnen, ſo daß neun Gewählte die Vermittler ausmachten, da nämlich die Minne oder der gütliche Austrag allgemeiner Wunſch war. Der erſte von Schwyz war Ital Reding, Landammann, von Zürich Felix Manneß, Burgermeiſter, von Zug Joſt Spiller, Alt-Ammann. Man vereinigte ſich, verhörte Brief und Siegel, und den mundlichen Vortrag der Abgeordneten von beyden Ständen. Hernach gieng man an die Orte ſelbſt hin, nach Steinhauſen in das Schmalholz und nach Cham, wo die Gegenſtände des Streits waren, und, nachdem man Alles eingeſehen, vereinigte man ſich zu einer Ausgleichung und Marchung an allen den Orten, die dann gemeinſam angenommen worden, welche aber ohne Kenntniß der Oerter nicht begriffen werden könnte, und es alſo unnöthig wäre, ſie hier anzuführen. Die Urkunde iſt geben und mit Inſiegel der Vermittler beſtätiget (zwey ließen ſich unter dem Siegel der andern verſtehen) Donnerſtags vor Unſerer L. Frauen im Merzen. So hatte Zürich damals drey Männern von Schwyz das Schiedrichteramt übergeben, da drey von den Ihrigen und drey von Zug mit zu Gericht ſaßen; und es betraf nichts Geringeres als die hohen Gerichte. Bey dieſer Gerichtsanſtalt war Ital Reding der Vorſteher, und leitete

Digitized by Google

den Rechtsgang und den Spruch, der Genehmigung erhielt; ſo daß Reding nicht nur als ein verſtändiger, ſondern auch als ein billiger Mann erſchien. So vertraut man einander, und handelt billig gegen einander, bis die Leidenſchaft mächtiger wird als ihr Zaum, und man die Schritte nicht mehr abmißt, wie vorher.

In dieſem Jahr (a. h. 1428.) ſtarb Burgermeiſter Jakob Glentner, ein Mann von Verdienſten, und der in keiner wichtigen Handlung ſich ohne Gewicht betrug; wenn anders, wie wir nicht daran zweifeln, immer die Vörderſten der Stadt diejenigen waren, welche mit den höchſten Häuptern des Reichs meiſt zu unterhandeln hatten; und muß es ihm weder an Kraft noch an Gewandtheit gefehlt haben, die wichtigſten Erwerbungen einzuleiten. Auf ihn folgte, als Burgermeiſter, Rudolf Stüßi, Ritter, von Glarus abſtammend, aber von ſeiner Mutter früh hieher gebracht, unſerer Sachen kundig von Jugend auf, und darin geübt. Lange war er unter den Räthen, hernach Zunftmeiſter, vielleicht um Statthalter zu werden, unter denen er der zweyte neu entſtandene war. Das Uebrige von ihm ſpricht die Geſchichte im Verfolg nur allzuſehr aus.

(1431.) Süſe von Landenberg, Hermann's von Hohen-Landenberg Wittwe, und Margaretha ihre Tochter, wünſchten, um Nutzens und Schirms willen, für ihr Lebtag Bürgerinnen von Zürich zu ſeyn, und zwar mit Rath ihrer Freunde, unter ff. Bedingen: „1) Daß die Stadt ſie und ihre Leute und Güter „ſchirme, wie andere ihrer Bürger gegen iedermann, „wer ſie bekümmern, drängen und in Gefahr ſetzen

„wollte. 2) Verſprachen ſie hingegen Alles zu hal„ten, was dieſer Brief begreift, und der Stadt ge„horſam zu ſeyn, wie andere eingeſeſſene Bürger. „3) Sollen die Veſtinen, die ſie jetzt haben oder „noch gewinnen, der Stadt offene Häuſer ſeyn, hülf„lich zu allen Nöthen. Wollte die Stadt daraus „kriegen, oder Volk darein legen, mag ſie es thun in „ihren Koſten, ohne der Landenberger Schaden. 4) „Man ſoll keinen ihrer Leute zu Bürgern annehmen, „außer er wollte in der Stadt haushablich ſitzen; auch „keinen der eignen, er diene dann heraus. 5) Sie „geben der Stadt keine Steuer, die Bürger mögen „ſonſt ſteuern oder nicht. 6) Hätten ſie Streit mit „jemand, der an die Obrigkeit in Zürich an das Recht „kommen wollte, demſelben ſollen ſie folgen und den „Spruch annehmen; wollte aber ein Streitender mit „ihnen nicht an die Obrigkeit kommen, dann ſoll „Zürich ſich ihres Streites nicht beladen, ſondern es „ihnen überlaſſen, wie ſie ſich vertragen mögen. Dieſe „neuen Bürgerinnen haben ihre Freunde, die ihnen „dazu gerathen und geholfen, Albrecht von Breiten„landenberg, Ritter, und Hermann von Hundweil, „erbeten, ihr Siegel an dieſen Brief zu hängen; da „ſie beyde hiezu von Beringer von Landenberg, ihrem, „der Bürgerinnen, Vogt begwältigt ſeyen, vermit„telſt eines von dieſem Vogt, mit ſeinem Inſiegel „bekräftigten Briefs. Hierauf bezeugen dieſe Bevoll„mächtigten, daß ſie zum Siegeln begwältigt ſeyen, „und daß ſie zu dieſem Burgerrecht gerathen, mit „ihrem Inſiegel". Theils der eigne Fall und die beſondern Bedinge, theils die ſeltene Art der Beſie-

gelung, die einen Blick in die damaligen Sitten thun läßt, und daß Mutter und Tochter das Burgerrecht begehren, das ſonſt nur Männer erhielten, hat mich zur Anführung dieſer Urkunde vermocht, wo es indeſſen für die Stadt auch Ehre war, daß angeſehene Geſchlechter auf ihren Schirm ſo viel Werth ſetzten.

(1432.) Wo je eine Vogtey in eines Burgers Hand war, ſo fand dee Burgers und der Obrigkeit Wille bald die Verfügung, daß ſelbige der Stadt überlaſſen wurde. So hatten die Tummen, hieſige Bürger, die Vogtey Altſtädten der Stadt Zürich käuflich überlaſſen; die Summe wird nicht gemeldt, noch iſt ein Kaufbrief, vom Schultheiß ausgeſtellt, vorhanden; aber die Geſchichte bezeugt es.

Wir haben ſchon bemerkt, daß Naturbegebenheiten von ſchreckender Art öfters als Vorahnung ſchwerer Zeiten angeſehen worden. So traf in der Zeit, wo ſchwere Verhängniſſe bald folgten, ein überaus harter Winter ein, wo beynahe das Jahr durch die ganze Natur ſtille ſtuhnd, und die erfrornen Reben nicht nur keine Frucht gaben, ſondern die Stöcke ihre ganze Kraft verloren, und die ſchwächſte Gattung Äpfel, von einigen wirklich ausgeführt, die ausgeſuchteſte Frucht der Bäumen war. Drey Jahre hernach, da die bedenkliche Fehde ausbrach, war der Winter eben ſo ſchreckhaft. Ströme, die nie dieſe harte Brücke gefühlt, froren zu; die Enten drangen in die Stadt, ließen ſich fangen, und waren aber kein niedliches Gericht.

Die Stadt nahm in dem Jahr Michael Graf von Stockach zu ihrem Stadtſchreiber an, und gab ihm

eine Vorſchrift, was er von jeder Art auszufertigen der Schrift zu fordern habe. Er war ein großer Arbeiter, und hinterließ zwey Codices vom Bergamt, wo er die wichtigſten Urkunden eintrug, die ich auch benutzt habe; ſchrieb fertig und voll Kraft für dieſe Zeiten, oft aber zu hart oder zu reizend; war Stüßis rechte Hand, der noch mehr rieth zu harten Schritten, und fiel, da der Feind in die Stadt dringen wollte, von Bürgershand.

(1433.) Kaiſer Siegmund hatte, zu ſeiner Krönung in Rom, der Eidgenoſſen Botſchaft eingeladen, da dann von Seite unſerer Stadt mit einer Botſchaft von vier Räthen, den Burgermeiſter Stüßi an der Spitze, dann von Hans und Heinrich von Schwanden, und Gottfried Eſcher, dem Kaiſer entſprochen ward. Dieſe hatten ſo viel Ehre erhalten, daß, da ſie bey der Feyerlichkeit beſcheiden von Ferne ſtanden, der Kaiſer ihnen zurief, und ſie als werthe Freunde dem Pabſt vorſtellte, wo ſie in der Nähe die Feyerlichkeit anſehen konnten, auch hernach von dem Kaiſer alle vier zu Rittern geſchlagen worden. So viel Achtung hatte man für unſere Stadt und ihre Führer.

Dann gab der Kaiſer ihnen zwey goldene Bullen, die aber nichts anders als gewohnte Freyheitsbriefe ſind, wo das Kaiſerliche Siegel in goldenen Capſeln ruhet. Der Hauptinhalt iſt, der Stadt erhaltene Erwerbungen mit höchſter Macht zu ſichern. „Nachdem „er die Verdienſte der Stadt um Kaiſer und Reich „mächtig erhoben, bezeuget er, daß man keinen ihrer „Bürger, und die zu ihnen gehören, mit fremden „Gerichten, Hofgerichten, Landgerichten oder andern

Digitized by Google

„bekümmern oder belangen ſoll; und was ſie von „dem Reich pfandweis inhaben, das der Herrſchaft „Oeſtreich vorher geweſen, das ſollen ſie zu des Reichs „Handen inhaben, und niemand die Loſung thun mö„gen, als dem Kaiſer und dem Reich. Dann be„ſtätigt er alle Freyheiten, Briefe, Rechte, gute Ge„wohnheiten, Privilegien, Handveſten, wie wenn ſie „hier eingetragen wären; füraus die zwey erſten Ar„tikel mit Römiſch-Königlicher Macht. Er wolle ſie „beſchirmen, daß der Rath gemeinlich für kein ander „weltliches Gericht erſcheinen ſoll; ſondern wer zu „ihm gemein zu ſprechen hat, der ſoll Recht ſuchen „vor dem Kaiſer, oder vor einem oder mehrern Rich„tern, die dann der Kaiſer ordnet; und was die von „Zürich ſetzen, ordnen und ſprechen, das ſoll Kraft „und Macht haben ungehindert. Das Alles gebietet „er dann mit aller Ausdehnung, vom Fürſten weg, „durch allen möglichen Rang von Ständen und Ge„meinheiten, die Stadt an dieſen Freyheiten nicht zu „hindern, ſondern ſie dabey getreulich verbleiben zu „laſſen". Geben zu Rom am Samſtag vor St. Johannestag des Täufers.

Morgen darauf gab er ihnen die zweyte goldene Bulle, die von der vorigen in einigen Stücken weſentlich abgeht. „1) Was man pfandweiſe von Oeſtreich „inne hat, daß das niemand löſen ſolle, als Kaiſer „und Reich", iſt in dieſer zweyten Bulle ausgelaſſen. 2) Wie man ſich in der erſten Urkunde auf zwey Artikel, die mit den übrigen Freyheiten beſtätigt ſind, berufen hat, ſo beruft man ſich jetzt nur auf einen. 3) Iſt nach dem Artikel, daß die Stadt allgemein,

nur vor dem Kaiſer oder ſeinen Verordneten belangt werden möge, hinzugethan: „Wenn man aber an „einen Burger oder Angehörigen Anſprach habe, ſoll „man ihn vor dem Richter ſeines Orts ſuchen, und „dabey ſich beruhigen, außer man würde rechtlos ge„laſſen; dann mag man ſein Recht weiter ſuchen". 4) Hingegen iſt der wichtige Artikel ausgelaſſen: „Daß, „was die Stadt ſetzet, ordnet oder ſpricht, ſelbiges „Kraft und Macht haben ſoll". 5) Zum Erſatz iſt am Ende beygeſetzt: „Wann der Stadt gemeinlich, „oder ſonderlichen Perſonen, zuwider dem gänzlichen „Ausſchluß von allen fremden weltlichen Gerichten, „eine Vorladung, Recht und Urtheil erfolgte, daß „dieſelbe gänzlich abſeyn, keine Kraft haben, und „denen von Zürich, oder wer zu ihnen gehört, an „Leib und Gut keinen Schaden bringen ſoll". 6) Werden die Gerichte, denen wir nicht unterworfen ſeyen, mehr benannt: Das Kolbengericht, unſer Hofgericht, oder andere Hofgerichte, Landgericht und andere Gerichte. 7) Iſt eine Strafe der Uebertreter dieſer Verordnung geſetzt, „halb der Kammer und halb „der Stadt; nämlich 50 Mark löthiges Gold". Da leicht zu erachten, daß bey der Krönung auch öſtreichiſche Fürſten oder Botſchaften zugegen wären, die vielleicht von dieſen Freyheiten vernahmen und eingewürkt haben, iſt Oeſtreichs in dieſer zweyten Bulle nicht mehr gedacht, aber das Ende deſto ſtärker gemacht und mit einer Buße vermehrt.

Da der Rath von Zürich dem Kaiſer Siegmund vorſtellen läßt: Nachdem es durch die höchſte Einwirkung des Kaiſers die Grafſchaft Kyburg erhalten,

habe es an dem Schloß ſo viel zu bauen und Aufwand zu machen gefunden, um daſſelbe in den Stand zu ſtellen, den es bedürfe, daß es deßnahen bitte, daß ihm der Kaiſer zu ſtatten kommen wolle. Hierauf hat der Kaiſer ihm erlaubt, 4000 Rh. Gulden auf die Grafſchaft zu ſchlagen, damit einſt bey der Loſung dieſe vermehrte Summe des Pfandes mit dem vorigen Kaufbetrag vereint abgetragen werde. Das bezeugt er in einer Urkunde, die zu gleicher Zeit gegeben iſt, wie die zweyte goldene Bulle. So hatte der Kaiſer, nach ſeiner Krönung zu Rom, immer gnädige Rückſicht auf unſere Stadt und die ihm immer werthe Botſchaft derſelben, um Kyburg in Stand zu ſtellen, wenn ſchon eine Gräfin nicht mehr Beſitzerin war. Viel Aufwand iſt von der Höhe der Lage, dem Alter der Gebäude, und der Eitelkeit vielleicht, einen Grafenſitz zu zieren, abzuleiten.

Da der Graf Friedrich von Tockenburg ſeinem Ende nahe, und zu eignen Bezeugungen und auszuſtellenden Schriften, wie ſie verlangt wurden, nicht mehr aufgelegt war, wie er denn auch dem Stand Schwyz bloß mündliche Verſicherung gethan haben ſoll, daß derſelbe mit dem Land Tockenburg ein Landrecht aufrichten möge nach ſeinem Tod, hatte er mit Zürich eine eigne Beredung zu Rapperſchweil; und da von ihm her keine Schrift über dieſe Verhandlung erfolgt, fand Zürich für gut, daſſelbe in einer Urkunde öffentlich zu bezeugen. Das Weſentliche beziehet ſich dahin: „Da man mit Graf Friedrich das letzte Burgerrecht errichtet, bis auf ſein Ende, und fünf Jahre „vor ſeinem Tod, habe man ihn gebeten, einen oder

„mehrere Erben zu beſtimmen, an die man ſich halten „könnte; wo er dann ſeine Gemahlin Eliſabeth von „Metſch zum Erben beſtimmt, und ſie für fünf Jahre „nach ſeinem Tod zur Bürgerin gemacht, mit allem „Land, daß er habe und noch gewönne, daß ſie da„mit der Stadt gehorſam, gewärtig und hülflich ſey. „Hinwieder ſoll Zürich dieſe Bürgerin ſchirmen und „ſchützen mit aller Hülf. Doch hat ſich der Graf „vorbehalten, dieſe Ordnung zu ändern und andere „Erben einzuſetzen; aber dieſe ſollen ebenfalls geloben, „das Burgerrecht fünf Jahre zu halten, oder länger, „wenn ſie wollen. Er will auch allen Amtleuten be„fehlen, daß ſie der Frauen zu dieſem Burgerrecht „allen Gehorſam leiſten. Stürbe die Frau vor dem „Grafen, dann wolle er uns andere Erben geben, „die in die Obliegenheit der Frauen eintreten. Stürbe „er, und änderte vorher nichts mit den Erben, ſo „ſoll es dabey bleiben, daß die Frau Erb ſey, und „Alles das übernehme, was er in ſeinem letzten Bur„gerrechtsbrief verheißen habe". Der Brief iſt geben auf unſerer lieben Frau Abend, als ſie geboren war. Eine andere Urkunde findet ſich, welche kürzer das Gleiche enthält, zur Vorzeigung wichtiger, wo von der Frauen, als einziger Erbin aller Länder, aller Städte, Veſtinen, Thäler, Land und Leuten, und ihrem übernommenen Bürgerrecht, und alle dem, was daſſelbe fordert, die Rede iſt. Der Brief iſt geben und verſiegelt wie der vorige. Nun wäre freylich eine Urkunde von der Art, von Friedrich ſelbſt, noch kräftiger geweſen, die vielleicht aber nicht zu erhalten war; und die Wittwe ſelbſt nach ſeinem Tod wieder-

rief dieſe Verhandlungen nicht. Jene Urkunde iſt übrigens in einer weitſchweifigen Sprache mit allen Umſichten und Blicken auf jede Fälle und mit vieler Kraft abgefaßt. Aber da ſtrandete die Begierde der Stadt. Eine Frau war zu ſchwach, in dieſem Wirbel von Beſtrebungen, Abſichten, Trieben und Widerſtand auszuhalten.

(1434.) Ob des Kaiſers unterweiliges Bedürfniß an Geld allein, oder der Stadt größerer Aufwand zugleich, neue Beſtimmungen erforderte, vielleicht beydes zuſammen — einmal der Kaiſer erhielt 3000 fl. als Darlehn; und da der Bau von Kyburg immer mehr verlangte, erlaubte derſelbe unſerer Stadt noch 1000 fl. daran zu verwenden, mithin die ſämmtlichen 4000 fl. wiederum auf die Grafſchaft Kyburg zu ſchlagen, oder auf andere Pfänder zu ſetzen, ſo daß einſt bey der Loſung, die aber nie geſchah, dieſe 4000 fl. mit in Anſchlag kommen mögen. Dann thut er die Gnade hinzu, daß die Loſung die nächſten 20 Jahre von jetzt an nicht geſchehen ſoll. Geben zu Ratolfszell am St. Urbanstag.

Da Beringer von Hohenlandenberg, ſeßhaft zu Frauenfeld, ſich weigerte, die Herrſchaft Andelfingen, als ein Pfand, das zu Kyburg gehört (nach des Kaiſers Verwilligung, die er uns gegeben hatte, alle dieſe Pfand aufzunehmen), löſen zu laſſen, hatte der Kaiſer noch die Mühe genommen, die Stadt und den von Landenberg gegen einander zu verhören, und ihre Gründe zu unterſuchen. Da er nun die von Zürich überwiegend fand, ſo befahl er dem von Landenberg ernſtlich und feſt, denen von Zürich,

wenn ſie die Loſung begehrten, ſtatt zu thun; und wenn er es nicht thäte, ſo hätte er denen von Zürich erlaubt, Gewalt zu gebrauchen, und er wollte ſie dabey ſchirmen.

Auf dieſes, des Kaiſers ernſtliches Gebot ſtuhnd Beringer von Landenberg nicht an, ſein Pfand, die Herrſchaft Andelfingen, mit Oßingen und andern Dörfern (ſo wenig Mühe giebt er ſich, die nicht unbeträchtliche Herrſchaft zu beſchreiben) in einer kurzen, wie im Mißvergnügen abgefaßten Urkunde, nach dem Befehl des Kaiſers, an die Stadt Zürich abzutreten, und verſichert, von der Stadt mit baarem bereitem Geld (wie er ſagt) 2300 Rheiniſche Gulden bezahlt zu ſeyn; deßnahen begiebt er ſich alles Rechtes und Anſprachen an dieſe Herrſchaft, für ſich und ſeine Erben, durch eine Urkunde, die geben und geſiegelt iſt Sonntags nach St. Gallitag. Man ſieht der Urkunde den Gram an, mit dem er der lieblichen Beſitzung entſagte. Wir werden ihn vielleicht noch als Widerſächer der Stadt bemerken.

So haben wir die Geſchichte beynahe an die Zeiten gebracht, wo unſere Stadt faſt ihrem äußerſten Verderben ausgeſetzt war. So mußten die ſegensvollen Jahre, die von dem Eintritt des XV. Jahrhunderts an bis in die Mitte des dritten Jahrzehends immerhin gedauert, die von keinem widrigen Auftritt nie unterbrochen waren, ſich in Zweytracht und Krieg verwandeln, wo die Brüderſtaaten, denen wir doch auch viel Gutes erwieſen, alle wider uns waren. In dem glücklichen Zeitpunkt, auf den wir ſo gerne zurückſehen, da unſer Vaterland kaum einen glücklichern

Digitized by Google

gehabt, nahm unſer Land jedes Jahr in ſeinem Umfange zu mit beſcheidenem Erwerb; kein ſchweres Verhängniß trübte das Land. Das, was mit der Stadt Zug und ihren Aemtern vorgegangen, war mehr jugendliches Aufbrauſen, das bald geſtillet ward, als Gefahr. Daß Appenzell überwiegende Kräfte dargeſtellt, in vielen Jahren, traf uns nicht, und verſchaffte uns vielmehr angeſehene Bürger, die bey uns ihren Schirm ſuchten, und fanden. Das kräftige Volk hatte daneben einen Anführer, der, geſchickt in jeder Uebung des Kriegs und von ſchnellem Blicke, die eigne Rache mit ihrer tapfern Hand ausübte, und ward dann noch von den Höhen begünſtiget, wo jeder Anfall zehnfach ſich verſtärkte. Die Kirchenverſammlung in unſerer Nähe, und Kaiſer Siegmunds unauslöſchlicher Haß gegen Friedrich von Oeſtreich, gaben uns eine mäßige Eroberung, die aber nie unſere Sache war; das Größere theilten wir mit den Eidgenoſſen, deren Hülfe wir nöthig hatten, weil Badens Eroberung die größte, härteſte Anſtrengung erforderte. Aber was uns an Eroberungen abgieng, das erſetzte beſcheidener Erwerb, durch nie entſtehendes Vermögen des Staats, und Kaiſer Siegmunds nie fehlende Huld, die wir auch durch treues Entgegengehen gegen ſeine Abſichten und ſeine Bedürfniſſe zu unterhalten wußten. Deßnahen war er wirklich huldreich gegen uns, und ſeine Befehle zu unſerm Beßten wichen nur ein einziges Mal ab, wo man es nicht vermuthet hätte. Dabey hatten die Landesväter damaliger Zeit, die den Staat leiteten, das größte Lob gerechter Männer, getreuer Friedensſtifter, und

eines weiſen Raths, der bey ihnen zu finden ſey. Daß ſie nach Friedrichs von Tockenburg Verlaſſenſchaft ſtrebten, dazu ermunterte ſie ſo vieles Gelingen, viel Gutes, das er ihnen und ſie ihm gethan, und die von grauem Alterthum her mit dieſem Haus immer unterhaltene vertrauliche Freundſchaft. Warum ſollten denn wir, die, vom XII. Jahrhundert her, mit dieſem Haus in engeſter Verbindung ſtuhnden, nun dann, wo es ausſtirbt, nicht auch etwas nach dem Tode des Letzten zum Andenken von ſeinen vielen hinterlaſſenen Ländern erhalten? Allein die weiſe Vorſehung leitete es anders. Da ſchon eine Laſt des Neids auf uns lag, und das Glück uns ſo begünſtigt hatte, mußte auch trübes, dunkles Verhängniß uns treffen, und herabſtimmen, was zu laut ertönte; und die Macht des ganzen Vereins mußte uns demüthiger machen. Denn Andere glaubten, weiter heraufzurücken von den oberſten Gegenden unſers Sees, die ſchon unſer waren, dem Fluſſe nach, der von Glarus her in unſern See fällt, wäre zu viel zu dem ſchönen Land hinzugethan, das wir ſchon hatten. Mir iſt indeſſen wirklich bange, die ſchweren Ereigniſſe von mehr als zehn Jahren mit Wahrheit, auch wenn die Unſern fehlten, zu beſchreiben.

In dieſem Jahr ſtarb der Burgermeiſter Felix Manneß, aus dem alten immer beliebten rühmlichen Hauſe. Er ſtand ſieben Jahre lang in dieſer Würde; drey Jahre neben Glentner und vier Jahre neben Stüßi. In allen dieſen Jahren und auch vorher kommt ſein Name bey keiner Urkunde oder Verhandlung jemals zum Vorſchein; dennoch ſaß er ſchon

22 Jahre im Rath, als er zu dieſer Würde erho- ben wurde. Man ehrte vermuthlich an ihm das Alter und ſein edles Herſtammen; den ſchweren Zeiten, die nachher einbrachen, entgieng er. Rudolf Meiß ward an ſeiner Statt Burgermeiſter.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sechſtes Buch.

Digitized by Google

Digitized by Google

(1435.) Da wir nun in die große Fehde, in den bedauerlichen Krieg eintreten, der die ganze Eidgenoſſenſchaft in ihrem Innerſten erſchüttert und beynahe zerſtört, und unſere Stadt dem ganzen Widerſtand des übrigen Vereins lange zum Verderben ausgeſetzt hat, ſo hoffe ich, daß in unſern Tagen kein widriges Gefühl daher entſpringen werde, wenn wir ſchon die ſchwächern Thaten, die hin und wieder bald auf der, bald auf dieſer Seite, und ſollte es von unſrer eignen Stadt ſeyn, mit unumſangner Freymüthigkeit, wie ſie das Heiligthum der Geſchichte erfordert, nicht hinterhalten werden. Vor und nach haben die gleichen Stände, die gegen einander feindſelig waren, von edler Treue und lieblicher Geſinnung unerloſchne Beweiſe gegeben, die das ſchwächere Benehmen in ſo anreizenden Zeiten mehr als erſetzen.

Zum Unglück für den ganzen Verein, und beſonders für unſere Stadt, traf das Abſterben des Grafen Friedrichs von Tockenburg in eine Zeit von vielen kühnen Unternehmungen ein, wo Kaiſer Siegmunds Haß gegen Friedrich von Oeſtreich und der Kirchenverſammlung von Conſtanz leichtes Entbinden der Gewiſſen, die zuerſt widerſtrebenden Eidgenoſſen mit unabläßigen Befehlen verleitet hatten, Eroberer von vielen Ländern zu werden. Von da an hatte die Begierde nach Land und Leuten ſich aller Stände be-

Digitized by Google

mächtigt, ſo daß ſie die Vermehrung und Erweiterung ihrer Grenzen für den beßten Gegenſtand ihrer Wünſche und Beſtrebungen anſahen, dieſelben immer dringender unterhielten, und damit nie geſättiget wurden. Deßnahen die ſchon lange genährte Abſicht auf das Land, das bald von dem Beſitzer ohne leibliche Erben zurückgelaſſen werden ſollte. Zürich war dieſe Ausſicht zu Vermehrung ihres Gebietes nicht zu verdenken, da das Haus Tockenburg, das jetzt erloſch, vom grauen Alterthum her bis auf dieſen letzten Grafen immer die innigſte Freundſchaft mit unſerer Stadt unterhalten, derſelben ausnehmende Gefälligkeiten zu jeder Zeit geleiſtet, und, nach Beſchaffenheit der Kräfte, nicht unwichtige von uns, auch erſt kürzlich, bey der Belagerung von Feldkirch, erhalten hatte. Da ſollte es, dachte man, nicht ſo entfernt von Billigkeit seyn, aus dieſem großen Nachlaſſe, der doch nicht beyſammen blieb, Einiges zu erwerben; dann ſah es der Linth nach aufwärts faſt noch das einzige Ziel übrig, wo es noch ſeine Wünſche hinrichten konnte, und wo des Grafen oft ſo günſtige Geſinnung es hinzuweiſen ſchien. Hingegen war unſer Land, ich verhalte es nicht, ſchon den Grenzen von Schwyz und Glarus genahet; und wenn dieſen Ständen noch etwas zu erwerben übrig blieb, ſo mußte es ebenfalls an dieſen beyden Ufern der Linth geſchehen. Dahin zielten auch ihre Abſichten und das Landrecht, das der Graf mit Schwyz gemacht, welches dem Burgerrecht, ſo er mit unſrer Stadt ſchon viel früher geſchloſſen, zum Gegenſatz diente, ſo daß den beyden Ständen Zürich und Schwyz das gleiche Verſprechen

gethan ward, und die Tockenburgiſchen Burgen und Veſten beyder offne Häuſer ſeyn ſollten. Auch der Vorzug der einen oder der andern dieſer Verbindungen iſt ſchwankend und widerſprechend ausgedrückt. So ward z. B. dem Stand Schwyz ein Landrecht mit Tockenburg zu machen mundlich verheißen, was nicht zu klar vor aller Augen da ſteht. Menſchliche Schwachheit iſt es, wo man unüberwindliche Begierde nach einer Sache hat, die dem andern auch äußerſt angenehm wäre, daß man darüber ſich entzweyet. Das war die Lage der Eidgenoſſenſchaft überhaupt, und der beyden bald ſtreitenden Theile gegen einander.

Betrachten wir nun den Erblaſſer, den Grafen Friedrich ſelbſt, ſeinen ganzen Nachlaß, ſeine Erben alle, und die thätigſten Führer dieſes langen Kampfs, ſo werden die Folgen davon ſich noch deutlicher ausheben laſſen.

Sehen wir zuerſt auf den Beſitzer des großen aber zerſtreuten Landes ſelbſt, der, wo er weiſer gehandelt, und die den Erben nicht ſo wohl gelegene Lande unter die mit ihm zunächſt durch Burgerrecht und Landrecht verbundene Stände durch Schrift, wie er es hätte thun können, abgetheilt hätte, ſo viel Streit hätte vermeiden können. Aber tiefe Weisheit war nicht bey ihm, ſondern nur ſchwacher ſchwankender Sinn; er gab ſich dem gefälligen Nachbar hin, heute dem, morgens einem andern mit gleichem Vertrauen, uneingedenk empfangener Gefälligkeiten oder früherer Verſprechungen. So wenig war man ſeiner Gunſt, ſeiner Maaßregeln ſicher. In

Urkunden, die nicht verborgen bleiben konnten, verſprach er Zürich und Schwyz, deren Eifer gegen einander er zum Voraus ſehen konnte, jedem gleich offene Zuflucht in ſeinen Städten, Burgen und Veſten, alſo etwas ſo Wichtiges in entſtehender Entzweyung. Ob er hart geweſen gegen ſeine Angehörigen, wie man ſagt, davon zeigen ſich nur wenig Spuren. Unfeſtigkeit in den Entſchlüſſen macht oft verlegen, und in Verlegenheit iſt man eher dem Zorn ausgeſetzt und hartem Thun. Er brauchte auch keine Streitſache bey uns verloren zu haben, die ich am Ort, wo die Urtheile eingetragen ſind, nicht finde; noch daß Stüßi's Sohn an ſeinem Hof unartig war, um am Ende, von nahen Freunden belagert, von eignen Dienern mißleitet, der Stadt Zürich weniger geneigt zu ſeyn.

Was ſeinen Nachlaß betrifft, ſo war derſelbe reich und groß, aber zerſtreut: Einige Länder berührten die bisherige Eidgenoſſenſchaft, und waren eben das Ziel der verſchiedenen Stände derſelben; andere lagen am Rhein über denſelben hin, bis tief in Rhätien hinauf. Die Grafſchaft Tockenburg und die Herrſchaft Uznach waren des Hauſes Stammgüter, andere waren erobert von ſeinen Vorfahren. So die Güter in Bündten. Feldkirch mit ſeinen vielen Zugehörden hatte er wenige Zeit vorher erobert. Sargans, Windeck, Weſen, Gaſter hatte er von Oeſtreich pfandweiſe inne. So verſchieden im Werth und Recht, in der Lage, in der Art der Eroberung, ſo zerſtreut, war Alles.

Nun fragt ſich, wer waren die Erben dieſer verſchiedenartigen hinterlaßnen Länder? Natürlich war

die Anſprache der Wittwe, Eliſabetha von Metſch; aber ihr ward kein Antheil ausgemittelt. Dann waren Erben da, von våterlicher und mütterlicher Seite des Grafen. Von våterlicher Seite Hildebrand und Petermann von Raron; von mütterlicher Folge Graf Wilhelm von Montfort von Tetnang, Wolfrat von Brandis, Frye, Thüring von Aarberg, Herr zu Schenkenberg und Heinrich von Mohren, alle von Adel, die einander kaum kannten, zerſtreut in ihren Sitzen, wie das Land, das ſie zu theilen hatten. Ein jeder hatte Abſicht auf dieſes oder jenes Stück Gut; für die Andern unbekümmert, wenn er nur ſeine Abſicht erreichte. Von dieſen Erben allen ſollte Zürich die Loſung der Pfande begehren, die ihm der Kaiſer Siegmund vergönnte, und worüber der verſtorbene Graf daſſelbe an die Erben gewieſen hatte. Aber Zürich nahm keine Rückſicht auf dieſe Erben, unterließ das erſte, ſo hätte geſchehen ſollen, und hielt ſich an die Wittwe, die allein es nicht thun konnte und wollte, und eben ſo ſchwankend war als ihr Gemahl.

Und wer waren denn die eigentlichen Führer des Kampfes bey beyden ſtreitenden Theilen, die in dieſer langen Fehde ſich maßen? Zürich hatte ſeine beſcheidenen Führer verloren, die mit Klugheit und Vorſicht, ohne viel Aufſehen zu machen, den vermehrten Wohlſtand zu befördern die Gewandtheit hatten; aber mit jeder Zunahme wurde die Sache ſchwieriger und erregte mehr Neid. Man mußte den Eidgenoſſen ſagen, man habe Kyburg und Grüningen erworben, um Oeſtreich weiter von den Grenzen wegzubringen. Lange ſchon war, im Stillen der Wunſch unterhalten

nach einem Theil von dem Tockenburgiſchen Nachlaſſe, und darauf Vieles zubereitet. Aber das auszuführen, traf das ſchwere Geſchäft den Burgermeiſter Rudolf Stüßi, der ſchon in andern wichtigen Erwerbungen glücklich geweſen. Dieſer, von Glarus abſtammend, kam in früher Jugend nach Zürich, wurde durch ſeinen Verſtand zu wichtigen Geſchäften gezogen, und darin geübt, von Kaiſer Siegmund zu Rom, vielleicht mehr als Andere geehrt, und mit ſeinen Gefährten zum Ritter geſchlagen. Er war ein Mann von tiefer Einſicht, hoher anſehnlicher Geſtalt, viel umfaſſenden Geiſtes — wo eine Abſicht geſtrandet, mit einer andern bereit, mit Klugheit und Beredtſamkeit geſchickt, die einheimiſche Berathung in jeder Verſammlung, auch der ganzen Burgerſchaft, zu leiten, und der Alles konnte und übte, was da den Sieg verleiht; ein Mann von Muth, und, wenn er den ſchon nicht aller Orten gleich bewährte, dennoch tapfer in Gefahr; ungern da in der Höhe geſehen, wo ſein eigentliches Vaterland nicht war, von denen, die von Alters her daher ſtammten.

Ihm gegenüber ſtand Ital Reding von Schwyz, aus einem zu bewundernden Geſchlecht, das, wie kaum eines, vom grauen Alterthum bis auf unſere Zeiten immer mit großen Männern glänzte. Mehr als einmal ward er neben unſern Vorſtehern erbeten, Frieden und Verträge zu ſtiften, und bey der Auskunft wegen Steinhauſen mit dem Stand Zug war er von uns gewählter erſter Schiedsrichter; von Begierde glühend nach Land und Leuten, die er ſeinem Stand erwerben könnte; vielleicht ermuntert zum

Digitized by Google

Kampf gegen Zürich; ein Mann von Geiſt, thätig, unverdroſſen ſeine Abſicht verfolgend, mit ſchnellem gutem Rath, mit allen Künſten der Beredtſamkeit, mit eilenden Reiſen, mit Zudringen bey Herzog Friedrich, der das Feuer heimlich anſcheuerte bey den Erben von Tockenburg, die ſeinen Abſichten immer günſtig waren, und bey dem Land ſelbſt; einverſtanden mit ſeinen Miträthen, des ganzen Beyfalls der Landsgemeinde ſicher, die er mit kraftvollem Worte leitete; im Krieg nicht unerfahren, muthig durch vieles Thun und Widerſtand und Gelingen, nahe am Ende zu hart, und zuletzt unerbittlich grauſam.

So war die Lage der Dinge und der Gemüther, als der unſelige Krieg ſich erhob, den ich nun, ſo kurz und eingeſchränkt wie möglich, beſchreiben werde.

Aber eine warnende Naturbegebenheit — wenn man ſie nur ſo betrachtet hätte — ereignete ſich in dem Jahr, erſchütternd für jedes fühlende Herz. Am Abend des 4. Merz verſanken die zwey unterſten Reihen Häuſer in der untern Stadt Zug in den daran geſtoßenen See, ſo daß nur Wenige, die ihre Häuſer ſchnell verlaſſen konnten, gerettet wurden, und über 60 Menſchen mit ihren Wohnungen und ihrer ganzen Habe unerrettbar in dem Waſſer ihr Grab gefunden haben. Zürich eilte mit ſeinen immer in Bereitſchaft gehaltenen Werkzeugen, aus der Tiefe des Sees Leichname und Güter herauszuheben, das Mitleiden über dieſes traurige Ereigniß ihren werthen Eidgenoſſen zu bezeugen und die Höchſtbetrübten wieder aufzurichten. Aber wie kömmts, daß der Schauer und das Entſetzen, die in alle Gemüther drangen, dieſe laut

und weit redende Stimme der Hinfälligkeit und Zergänglichkeit der menſchlichen Dinge, nicht mehr Liebe und Nachſicht gegen einander, mehr Trieb zum Frieden und Eintracht, mehr Ueberzeugung, wie unbedeutend und ungewiß alles Glück, alle Erwerbung und Beſitz der Menſchen iſt, bey den Eidgenoſſen, den nächſten Zeugen dieſes Zufalls erreget hat? Aber wer kennt die Leidenſchaft nicht, wenn ſie einmal entzündet iſt, und wie auch die größte Erſchütterung der Gemüther nichts über dieſelbe vermag? Nur eine Frau von Zug empfand dieſes, die zu den Arbeitern, die um die Stadt Zug eine neue Mauer aufrichteten, in Gegenwart vieler Umſtehenden ſagte: „Was macht ihr da für eine neue Mauer? Aber Zürich, euere alte Vormauer, die wollet ihr niederreißen? Iſt nicht ſchon genug Jammer vorhanden?"

(1436.) Den letzten Aprill ſtarb Graf Friedrich von Tockenburg, deſſen Abbildung oben ſchon geſchehen, der Beherrſcher ſo vieler Länder, der ein Freund unſerer Stadt, wenigſtens für einige Zeit war; der, hätte er mehr Feſtigkeit in ſeiner Seele gehabt, und ſich alſo nicht einem jeden Eindruck hingegeben, unendlich Vieles vermieden, und mit würdiger Beſtimmung, ohne jemand Unrecht zu thun, ſich den Dank der Nachwelt erworben hätte!

Natürlich war es, daß nach des ſel. Grafen Hinſchied ſich bey ſeiner Begräbniß alle Erben einfinden würden. Wie leicht wäre es da Zürich geweſen, die Loſung der drey Herrſchaften, die der Kaiſer Siegmund ihnen vergönnt, bey ſämmtlichen Erben zu ſuchen! Aber es geſchah nichts. Sonſt hielten die

Digitized by Google

Erben vorläufige Unterredung über das Verlaſſene; aber ſie trafen einander nicht. Die Wittwe, welche die ganze Verwaltung wenigſtens für eine Zeit, wo nicht für immer ſich vorbehalten wollte, fand kein Gehör, und hatte nicht Kraft, die Forderung zu vertheidigen. Sie klagte es dem Kaiſer Siegmund, der aber, weder für ſie noch für Zürich, die Pfänder, die er ſelbſt gegeben, auszulöſen, nicht das Geringſte that und keinen Einfluß mehr hatte. Bey dieſer erſten Zertrennung der Erben ließen ſie, ob aus Zorn, oder Unachtſamkeit, oder aus Abſichten, in den Landen, die an die Eidgenoſſenſchaft ſtießen, keine Verwaltung höherer Art anſtellen, ſondern überließen dieſe Länder, Tockenburg und Uznach, Sargans mit Windeck, Weſen und Gaſter, den Hauptleuten und Räthen aus dem Volk. So gehet es bey Erben von fernen Graden, die einander nicht kennen, denen das Land gleichgültig war, und die ſich nicht verſtehen konnten. Nun dieſe Nichtbeherrſchung gedachter Lande war eine große Quelle vielen Unglücks; denn ſich ſelbſt überlaſſen fielen die Leute auf verſchiedene Einfälle und Wünſche nach eigner Freyheit, oder hatten ungleiche Neigungen zu dem oder dieſem Stand der Eidgenoſſen, und gaben Anlaß zu verſchiedenen Einwürkungen derſelben; und zuletzt gaben einige dem Herzog Friedrich einen Wink zur Einlöſung.

In einer ſolchen Anwandlung verſchiedener Begehren kamen alſo die von der Stadt Sargans, und einiger Dörfer umher, auf den Gedanken, den Herzog Friedrich von Oeſtreich zu erbitten, daß er ſie wieder von den Erben zurücklöſen ſollte; deſſen waren die

Digitized by Google

Erben nicht unzufrieden. Da ließ er Sargans, die Herrſchaft mit Windeck, Weſen und Gaſter, von den Erben ablöſen. Da Zürich nichts davon wußte, hatte es ſich bey Erwerbung von Greplang, einer kleinen Herrſchaft, nach und nach großen Anhang in dem Sarganſerland erworben, wie wir unten ſehen werden. Das gab Anlaß zu dem Krieg der Stadt Zürich mit dem Herzog wegen Sargans, und machte dieſen Fürſten den beyden Ständen Schwyz und Glarus geneigt zu vielen Machenſchaften und Verbindungen, die Zürich höchſt widrig waren und die allmählig eingeleitet wurden.

Indeſſen ging die Gräfin auf Zürich, wo ihr ein Vogt gegeben wurde oder ſie ſich ſelbſt wählte, der Freyherr von Metſch. Hier erneuerte ſie, mit Rath dieſes Vogts, das Burgerrecht ihres verſtorbenen Gemahls mit Zürich auf fünf Jahre. Ihr dortiger Aufenthalt war für die Einwohner und Einwohnerinnen eine Aufgabe, bey ihrer Trauer die Mäßigung der Vergnügungen zu finden, durch welche dennoch ihr Aufenthalt angenehm zu machen wäre, und bey ihrer ſchwankenden Geſinnung einiges Mißvergnügen auszuweichen. Man hätte ſie leicht mit zu viel Ehre, die man ſonſt gerne Fremden erweist, überſättigen oder mit Zürückhaltung mißvergnügt machen mögen. Doch ſagt die Geſchichte nicht, daß ſie mit ihrem Verweilen in Zürich unzufrieden geweſen. Aber bald ward ſie nach Feldkirch berufen, um eine neue Unterhandlung mit den Erben in Beyſtand ihres Vogts vorzunehmen. Da ging es eher noch härter zu, als vorher, ſo daß ſie genöthiget ward, eine Geſandt-

Digitized by Google

ſchaft von Zürich zu verlangen, die ihr in den Perſonen des Burgermeiſter Stüßi's und Rathsherr Jakob Brunner's, eines der verſtändigſten und rechtſchaffenſten Rathsglieder, und des Stadtſchreibers Grafen zugeſendet wurde, welche ihr aber wegen dem immerwährenden Zuſammenſtimmen der übrigen Erben wenig helfen konnte. Bey dieſem Anlaß gab die Gräfin, aus Dankbarkeit für die Verwendung der Geſandten, ihre gütige Aufnahme in Zürich und willfährige Entſprechung ihrer Bitten die Verſicherung, die Herrſchaft Uznach unſerer Stadt zu übergeben; nur bäte ſie ſich noch die Nutzung davon aus, ſo lange ſie lebe. Uznach war ein altes Stammgut der Grafen, und der Stadt Zürich deſto angenehmer, weil es viele Ereigniſſe des Alterthums ins Gedächtniß brachte. Von Feldkirch ging die Gräfin auf Meyenfeld, wo ſie ſich mit ihrem Gemahl oft verweilte, da es eine der angenehmſten Gegenden in Bündten iſt. Alsdann ſchloß ſie mit Zürich ein eigenes Burgerrecht für ihre Lebenszeit. „Sie klagt darin über die harte Behand„lung ihrer Verwandten, ihrer Miterben. Da ſie „nun ſo gedrängt ſey und mehrern Schirm nöthig „habe, ſey ſie die Verbindung eingegangen. Sie „verſpricht in jedem Falle Hülfe, und mit ihren Be„ſitzungen allen ſo beyzuſtehen, daß ſie offne Häuſer „der Stadt ſeyn ſollen". Das Ganze iſt von ihr, von ihrem Vogt und von ihrem Oheim geſiegelt den 29. Oktober. An gleichem Tage machte ſie durch eine Urkunde die gleich vorgenannte Schenkung: „Auch nicht ohne ſchwere Klage über gegen ſie verübte Gewalt; gedenkt darin der Dienſte, die ſie und ihr

Digitized by Google

Gemahl von Zürich erhalten; daher ſie dann eben derſelben die Stadt und Veſte Uznach, den Uznacherberg und daß Dorf Schmetikon übergiebt, und ſich lebenslänglich die Nutzung von dieſer Herrſchaft vorbehält, aber zugiebt, daß die Leute ſchon jetzt der Stadt Zürich ſchwören, derſelben hülflich und gehorſam zu ſeyn, und daß nach ihrem Tod die ganze Nutzung der Stadt zufalle". Ob ſie damals in Mayenfeld verblieben oder nach Zürich zurückkehrte, iſt nicht zu beſtimmen. Die von Zürich glaubten übrigens, aller der drey Herrſchaften, die ihnen Kaiſer Siegmund zu löſen bewilliget, ſicher zu ſeyn; deßnahen wollten ſie Uznach, als den Eintritt in dieſe Herrſchaften, zuerſt erhalten. Auf dieſe Schenkung der Gräfin hin (die von den übrigen Erben, ſo ungut gegen dieſelbe ſie auch geſinnet waren, dennoch nie widerſprochen oder von Zürich zurückgefordert worden) wollte dieſes letztere, durch Geſandte, die Leute von Uznach den Eid der Treue ſchwören laſſen; aber ſie waren von dem genoſſenen eignen Gewalt und von dem Einfluſſe näherer Stände ſo eingenommen, daß ſie den Eid zu leiſten verſagten. Wenn Stüßi, der an der Geſandtſchaft Spitze ſtand, vom Zorn ſich zu ungeziemenden Reden hinreißen laſſen, ſo hätte das nicht eine ſo genaue Anzeige in der Geſchichte verdient; aber beſſer wäre es geweſen, wenn man mit einer Beſatzung, wie Schwyz hernach that, ſie gehorſam zu machen geſucht hätte; aber man ſcheuete, einen ſo harten Schritt zu thun. Nachher ward uns doch im Rechtsſpruch vorgeworfen, wir hätten Uznach nicht in Gewehr und Gewalt geſetzt.

Digitized by Google

Da nach dem Vorgegangenen leicht abzunehmen war, daß die beyden Triebe nach Vermehrung der Länder aus dem Tockenburgiſchen Nachlaß eher harte Unfälle herbeyführen als vermeiden würden, kamen Geſandte von Bern mit denen von Schwyz, die ſie dazu aufgefordert, nach Zürich vor den Großen Rath, und trugen, zu Vermeidung alles Streits, eine Gemeinſchaft über einiges von dem Grafen zurückgelaſſene Land an, da beyde Stände Verbindungen mit demſelben vorzuweiſen hätten, die dahin führten. Nach weiſer Berathung gab der Große Rath die Antwort: Wenn der Stand Schwyz die ganze March in Gemeinſchaft ſetze, ſo wollte Zürich mit den Pfandſchaften, die ſie vom Kaiſer erlangt, auch Gemeinſchaft machen, ſofern die halben Koſten, die darüber ergangen, ihnen vergütet würden; oder wenn Schwyz das nicht wollte, ſo möge jeder Stand das Seinige behalten, und, was beyde weiter gewinnen würden, mit einander theilen. So ſicher glaubte Zürich das, was es Pfandſchaften nannte, zu beſitzen, daß es dieſelben den von Schwyz ſchon erworbenen Ländern gleich hielt und vergaß, daß dieſelben auch von den Erben eingelößt werden mußten, die es nie zu früh dafür belangen konnte, und doch ſo lange unterließ dafür anzugehen, auch von der Wittwe, wenn ſie die als alleinige Erbin erkannten, die Einwilligung zu ſuchen. Jener Vorſchlag nun ſchien ſelbſt den Berneriſchen Geſandten zu gefallen; aber anſtatt eine freundliche Antwort an uns abzugeben, verſammelten ſich die Stände Schwyz und Glarus zu Lachen, und machten unter ſich aus, das Land Tockenburg, viel-

leicht weiter noch die Pfandſchaften, die Zürich in Anſprach nahm, in Landrechte aufzunehmen, die dann leicht in Herrſchaft umzubiegen wären, da dieſes die Abſicht damaliger Zeiten bey den Land- und Burgerrechten meiſtens war; darum kam keine richtige Antwort über das Vorgeſchlagene nach Zürich.

Da unterzwiſchen die Beeidigung von Uznach, und die Erwerbung, welche Zürich erhalten, ungleich angeſehen ward, ſandte man an die andern Stände eine Botſchaft, den wahren Gang der Sache zu berichten, den allenfalls erhaltenen unſtatthaften Bericht zu widerlegen und den darob geſchöpften Unwillen auszulöſchen. Aber hätte nicht zugleich eine feſtere Beſitznahme, deren Mangel man uns nachher vorwarf, erfolgen ſollen?

Man fertigte auch Geſandte an den Stand Schwyz ſelber ab, um gütliche Wege zu verſuchen. Dieſe ſtellten nämlich dem Rath daſelbſt vor: Wie ſie, die Gräfin, wegen vielen Dienſten, ſo die Stadt ihrem Gemahl und ihr ſelbſt erwieſen, und noch erweiſen könnte, die Herrſchaft Uznach, mit Vorbehalt der lebenslänglichen Nutzung, ihrer Stadt geſchenkt; das habe ſie urkundlich mit ihrem Vogt und Oheim beſiegelt; darüber, hoffe Zürich, werde niemand daſſelbe bekümmern oder bedrängen, und wenn das von jemand geſchehen ſollte, erſuchen ſie die von Schwyz, als ihre werthe Verbündete: Da ihre Vorfahren die Stadt ſo willig in den Bund aufgenommen, und dieſelbe deßwegen viel gelitten habe, nicht nur in Kraft der ewigen Bündniſſe Zürich gegen jede Bedrängniß zu helfen und beyzuſtehen, ſondern auch kräftig Alles

abzuwenden, was zu einigem Mißvergnügen unter ſo nahen Verbündeten Anlaß geben möchte; ihre Stadt wolle in allen Fällen mit aller Befliſſenheit das vergelten. Die von Schwyz ſollten doch nicht glauben, daß Zürich wider ſeine Eidgenoſſen ſich ſtärken wollte; denn Alles, was erſteres hätte, ſey in ihrer Noth zu Hülfe und Beyſtand bereitet. Auch das ſoll ihnen keine Mühe machen, daß Zürich ihnen zu nahe trete, und daß ſie einiges Ungemach daher zu erwarten hätten; wir hätten uns immer mit alter Freundſchaft und Treue gegen ſie benommen, und würden es immer thun. „Gönnet uns denn", ſagten ſie, „dieſes übergebene Land aus einem Haus, das ſchon von den älteſten Zeiten an mit unſerer Stadt in beßter Freundſchaft gelebt, und vertheidigt dieſes neue Geſchenk, das kein Erbe widerſpricht, ſo wird es uns zur wahren Verpflichtung, und der ganzen Eidgenoſſenſchaft zur ſichern Ruhe gereichen". Die Antwort war: Die Sache ſey wichtig, und dermalen nur wenige Glieder des Raths vorhanden (es waren aber über vierzig zugegen); man wolle bey größerer Verſammlung es an die ganze Gemeinde bringen und ihre Antwort ertheilen. Aber da Schwyz mit Glarus ſchon ſo weit ſich verbunden, blieb die Antwort zurück.

Indeſſen hatten einige anſehnliche Gemeinden aus der Herrſchaft Sargans (die Stadt daſelbſt und noch einige andere Orte hielten ſich an den Grafen von Werdenberg, der dem Herzog Friedrich von Oeſtreich das Land als Pfand abgelöst oder es in ſeinem Namen verwaltete) um ein Landrecht bey unſrer Stadt angeſucht. Ob die Verwaltung der Herrſchaft Gräp-

lang, die Zürich damals beſaß (wie wir aus dem Streit des Grafen Friedrichs und unſrer Stadt mit dem Stand Glarus und dem Urtheil darüber vernommen haben), zu dieſem Anſuchen Anlaß oder Trieb gegeben, oder ob es ein eigner Wunſch der zuſtimmenden Gemeinden war, darüber finden wir keine befriedigende Auskunft. Genug, ein großer Theil von Sargans verlangte ein ſolches Burgerrecht. Es ward auch mit den Abgeordneten des Landes beſchloſſen und in Schrift verfaßt, wie es damals üblich war; und Freytags vor Weihnacht ſandte Zürich eine angeſehene Botſchaft ins Land, das ausgemachte Burgerrecht zu beſchwören. Daß Herzog Friedrich und der Graf von Werdenberg, ſein Pfandher oder Verwalter, das ungern ſahen, iſt zu vermuthen. Aber ohne Widerſtand ging Alles ſeinen ungehinderten Gang. Die weitläufige Urkunde dieſes Burgerrechts übergehe ich, da das Werk doch keinen Beſtand hatte.

Aber an gleichem Tag ging eine doppelte Geſandtſchaft von jedem der beyden Stände Schwyz und Glarus, Ital Reding an ihrer Spitze, in das Land Tockenburg, nachdem ſie die Leute auf dieſen Tag nach Wattweil berufen hatten. Von dieſen, die aber bey Weitem nicht alle vorhanden waren, forderte der erſte Geſandte, Ital Reding, den Zutritt zu einem Landrecht, das ihr ehmaliger Landesherr einzugehen den Ständen Schwyz und Glarus bewilliget habe, und trägt ihnen angenehm den Hauptinhalt eines ſolchen Landrechts vor: Daß es nur zum Schirm beyder Theile gereiche. Da ſie ihren vorigen Beſchützer verloren, und noch keinen andern hätten,

ſo ſey das für ſie in allen Zeiten eine wahre Wöhlthat. Dann trat er in die Artikel ein, und ſtellte ſie als erwünſcht für ſie dar, dabey ſie nicht die geringſte Sorge hätten. Sie baten ſich eine Bedenkzeit aus, da ſie in dergleichen Handlungen nicht erfahren wären. Aber als ſie lange zögerten, traf Jtal Reding mit aller Macht ſeiner kraftvollen Beredtſamkeit auf ſie zu, daß ſie nicht widerſtehen konnten. Da wurden die zweyten Geſandten jedes Standes abgeordnet, in jeder Gemeinde den Eid auf das ſchon verfaßte Landrecht einzunehmen. Das Land fand ſich beehrt, mit zwey freyen Ständen in gleiche Verbindung zu treten, und zog in ſpätern Zeiten daſſelbe als ein großes Vorrecht an.

Die erſten Geſandten wandten ſich hierauf noch zu einem eben ſo wichtigen Unternehmen hin. Da nämlich die beyden Stände, denen nichts entgieng, was zu ihrem Endzweck führen konnte, und die bey jedem neuen Ereigniß ſogleich zu neuen Schritten ſich gefaßt hielten, vernommen hatten, daß Herzog Friedrich die Pfandſchaften alle, die Graf Friedrich von Tockenburg beſeſſen hatte, wieder an ſich gelöst hätte, wurden Geſandte ſogleich nach Jnſpruck zu dem Herzog abgeſchickt, die ihn erſuchten, Schwyz und Glarus die Gnade zu thun, ein Landrecht mit den Leuten von Windeck, Weſen und Gaſter aufrichten zu laſſen. Vielleicht verhielten ſie nicht, daß ſonſt Zürich, dem ſie von dem Kaiſer verheißen waren, dieſe Herrſchaften an ſich bringen könnte. Der Herzog aber war böſe auf Zürich, wegen Sargans und des Kaiſers Ungunſt, da Friedrich meinte, ſie ſeye von Zürich

angefacht worden, indem er ſie ſo begünſtigte. Einmal der Herzog bewilligte, nach langem Flehen, den beyden Ständen, ein Landrecht auf 30. Jahre mit Windeck, Weſen und Gaſter aufzunehmen. Und nun waren die erſten Geſandten dieſer anſehnlichen Geſandtſchaft, die mit Tockenburg das Landrecht eingeführt, auf der Straße, die drey Herrſchaften nach Vergünſtigung des Herzogs in Eid zu nehmen, der nicht aller Orten ſo willig, ſondern an einigen nur mit Widerſtreben geſchah, weil ſie mehr Anmuth für Zürich hatten. So viel ward an Einem Tag gegen einander Widriges gethan.

Dieſe abgeſönderte Handlungen, an gleichem Tag, von beyden ſtreitenden Theilen unternommen, erbitterten beyde nicht wenig. Die Verbindung der Stadt Zürich mit Sargans, das ſie einmal für ſich zu gewinnen hofften, ſahen Schwyz und Glarus mit neidiſchen Augen an; und Zürich bemerkte nicht minder jene Fortſchritte der beyden Stände im Tockenburg mit dem empfindlichſten Mißvergnügen. Am meiſten aber mußte es kränken, daß jene die drey Herrſchaften, die ihm der Kaiſer von den Erben zu löſen bewilliget hatte, auch in ein Landrecht aufgenommen hätten. Eben ſo tief mußte es Zürich empfinden, daß ſelbſt Uznach, dieſes von der Gräfin ihnen vergabte Land, zu gleichem Landrecht aufgefordert worden. So endete das Jahr, das ſo viel Wünſche rege gemacht, deren Erfüllung von dem einen Theil mit Eil und Gewandtheit aller Orten betrieben ward, ſo wie hingegen der andere, mit Zuverſicht auf vorgethane Schritte, von weitern ſich abhalten ließ.

Digitized by Google

Die Aufnahme vieler Gemeinden des Sarganſerlands von der Stadt Zürich mißfiel hinwieder dem Herzoge Friedrich; er beklagte ſich aber bey der Stadt nur darüber, daß ſeinen Angehörigen in dem Sarganſerland die Zufuhr abgeſchnitten werde, da, wie es ſcheint, Zürich in Lieferung der Frucht einen merkbaren Unterſchied machte. Die von Zürich antworteten auf dieſe Klage, daß ſie der Früchten halben eine Verordnung zu machen genöthiget worden, da ihnen niemand verwehren könne, den Umſtänden gemäße Beſtimmungen zu treffen. Uebrigens ſey ſeinen Angehörigen nicht verſagt, in ihrem Land zu kaufen was ſie wollen. Hinwieder erſuchen ſie den Herzog, ihnen zu gönnen, die drey Herrſchaften Windeck, Weſen und Gaſter einzulöſen, was ihnen der Kaiſer ſchon verwilliget habe. Im Thun war der Herzog nicht ſo gelaſſen, wie in der Zuſchrift; denn er ließ den neuen mit Burgerrecht Verbundenen von Sargans viel Schaden mit Raub zufügen, daher auch Zürich den Stand Schwyz zur Hülfe ermahnte.

(1437.) Bey der ſtarken Empfindung des Unrechts, das, beſonders wegen Uznach, Schwyz und Glarus begangen hatten, eilte Zürich mit der Rache nicht vor, welche Unterlaſſung von Andern der eingebrochnen Kälte wegen zugeſchrieben wird, da doch die Ueberwindung in damaligen Zeiten ſelten war, und die Leidenſchaft auch die herbſte Kälte nicht ſcheute. Eihmal Zürich begehrte nur einen Tag zu Luzern, um den Eidgenoſſen das Unrecht zu berichten, das an ihm geſchehen wäre. Sie eilten aber ſelbſt herbey in unſere Stadt. Da unterließ Zürich

nicht, das harte Beſchwerliche, das beyde Stände Schwyz und Glarus in ſo kurzer Zeit unternommen hatten, vorzutragen; das Landrecht mit den drey Herrſchaften, die ihm der Kaiſer zu löſen bewilliget hätte, das jene nun unternahmen; auch hätten ſie mit eben der Eile das Land Tockenburg zu einem ähnlichen Landrecht gebracht, und zwar, wie ſie ſagen, mit Erlaubniß des Grafen hätten ſie dieſes gethan, das aber nicht erwieſen ſey; wenigſtens hätten ſie es nicht ſo ſchnell überſtürzen ſollen. Eben ſo haben ſie auch Uznach (dazu ſie keine Erlaubniß, noch irgend ein Recht hätten, und das denen von Zürich durch Brief und Siegel von der Gräfin geſchenkt ſey, das ihr Eigenthum worden, und ihnen ſchon, zwar mit etwelchem, vielleicht zubereiteten Widerſpruch geſchworen hatte) ins Landrecht aufgenommen und ſchwören laſſen, wozu noch die Einnahme von Grynau komme, das den Schwyzern, nicht anders als ihm, im ältern Burgerrecht mit dem Grafen, verheißen war. Darum erſuche es, Alles wieder in den vorigen Stand zu ſtellen; alsdann werde es ſich zeigen, was dem einen oder andern Theil gebühre. Allein die Geſandten von Zürich fanden nicht alles Gehör; vielmehr ſuchten beyde Stände, wie Schuldige gewohnt ſind, durch harte Gegenklagen auf Zürich den Eindruck des obigen Vortrags zu vermindern und auszulöſchen. Sie beſchwerten ſich über verringerte Zufuhr von Früchten und Weinen, über neue Zölle und Anders; ſie hätten von unſerm Eigenthum nichts genommen, die Leute hätten ihnen gern geſchworen.

Dennoch mochten Schwyz und Glarus wohl mer-

ken, daß das Unternehmen gegen Uznach am meiſten Aufſehen machte, und leicht das Land von Zürich möchte eingenommen werden; deßnahen ſandten ſie Völker dahin, einen jeden Vorfall zu verhüten, und das nicht ganz gewonnene Volk mit Waffenmacht zur allgemeinen Zuſtimmung zu bringen. Da zögerte Zürich auch nicht, theils nach Pfäffikon auf der einen Seite des Sees, theils nach Rüti und Wald auf der andern, ihr eigen Land zu decken, und auf alle weitern Schritte der zwey Stände aufmerkſam zu ſeyn. Zugleich ermahnte Zürich die Eidgenoſſen, ihm die Hülfe nicht zu verſagen.

Je näher nun dieſe letztern die gegenſeitige Waffenrüſtung, und alles Volk zum Ausbruch bereitet ſahen, um ſo viel mehr eilten ſie, das aufgehende Feuer zu löſchen und die immer bedenklicher werdende Zweytracht zu heben; ſie erhielten auch wirklich einen Frieden bis zum 12. Jenner. Nach Verfluß deſſelben waren wieder Geſandte da, die eine Verlängerung dieſes Friedens ſuchten und erhielten. Zugleich ſetzten ſie mit beyden Theilen einen gütlichen Tag an, um friedliche Auswege zu ſuchen. An dieſem Tage erſchienen Zürichs Geſandte; aber ſie fanden die von beyden Ständen nicht; ſie ſeyen auf Feldkirch verreist, hieß es. Dieſe Leichtigkeit, den Tag zu verſäumen, und die Reiſe ſelbſt, brachte den Zürichern unangenehmen Verdacht bey. Die Eidgenoſſen beruhigten ſie zwar über den vorgefaßten Wahn, ſetzten einen andern Tag nach Baden, und baten Zürich zugleich, es möchte ſeine Völker zurückziehen, wie ſie ſchon bey dem erſten Tage verlangt hatten. Zürich erwiederte

wie vorher: Der erſt Ausgezogene ſollte es thun. Da gieng der edle Mann von Müllern von Bern mit Johannes Müller von Unterwalden nach Uznach, und beſorgten den Rückzug des Volks. Zürich zog die Seinigen auch zurück. Zwey Tage blieb man zu Baden, aber es ward nichts ausgerichtet. Unglücklicher Weiſe um die nämliche Zeit nahmen die im Gaſter zwey Schiffe mit Mehl und Brodt weg, die den Sarganſer-Bürgern zukommen ſollten, was wieder einen Anlaß zum Mißtrauen gab. Nun kamen abermals der Eidgenoſſen und vieler Städte Geſandte nach Zürich, und baten, den Frieden zu verlängern bis an die Pfaffen-Faßnacht. Das ward bewilliget. Zugleich erſuchten ſie, daß man den Eidgenoſſen anvertraue, weiter gütlich zu handeln, mit der unverhaltenen Hoffnung, wegen Uznach möchte etwas Gedeihliches erfolgen. Man hörte das gerne. Auch könnte man alle Gemeinſchaft vermeiden, und die 100 Mann, die nach Sargans gehen ſollten, zurückbehalten. Alles verwilligte man. Mit dieſer Erklärung kehrten die Eidgenoſſen nach Schwyz und Glarus vor die Landsgemeinden, und erhielten auch da die Verlängerung des Friedens, wenn Zürich den feilen Kauf geſtatte und die Völker zurückhalte, die ins Oberland gehen ſollten. Da hatten die Eidgenoſſen ſchon den Tag zu gütlicher Handlung nach Luzern beſtimmt, den werde ſich Zürich auch gefallen laſſen. Ueber die Bedinge von Schwyz und Glarus aber antwortete Zürich nach reifer Berathung: Mit Zurückhaltung der 100 Mann wolle es entſprechen; aber wegen feilem Kauf könne man gegen erklärten Wider-

ſächern das nicht thun. Schwyz möge das Gegenrecht gegen ihnen brauchen; was letzteres außer der Stadt Zürich und ihren Landen kaufe, das mögen ſie durchführen durch das Land, und Schnitterlöhne ſeyen vorbehalten. Haben die Ihrigen noch Eßwaare in der Stadt, die mögen ſie verkaufen.

Ueber den Tag von Luzern iſt es beynahe kühn, unverholen zu ſchreiben, da unſere einheimiſche Verfaſſer in keine nähere Umſtände einzutreten gut befunden haben. Das ſoll mich aber nicht hindern, der Wahrheit nachzuſpüren. Vier und zwanzig Tage dauerte die, leider! vergebene Arbeit, den Frieden zu ſuchen. Das wenige Nachgeben, das man wahrſcheinlich nicht ganz ohne Grund Zürich zur Laſt legt, mag vielleicht Urſache von dem Stillſchweigen der Unſern ſeyn, wie es eben auch wahrſcheinlich nicht eine kleine Urſache des nachher erfolgten harten Spruches war. Man hatte mit vieler Mühe bald Geſandte nach Zürich, bald nach Schwyz und Glarus geſandt, um Auskunftsmittel vorzutragen und zu belieben, und andere zu erfinden. Das erſte, das vorkam, war: Man ſollte Tockenburg und Uznach mit Zürich gemein haben; das nahmen die beyden Stände an, aber Zürich verſagte es. Das Nächſte hierauf, das entſcheiden ſollte, war: Zürich Uznach allein zu überlaſſen, und das andere in Gemeinſchaft zu beſitzen. Stettler ſagt, Schultheiß Hofmeiſter von Bern habe den Geſandten von Zürich geſagt, er könnte das richtig von Schwyz erhalten. Aber Zürich verwarf auch das. Mußte das den Schultheiß von Bern nicht unwillig machen? Da das nicht zu erhalten war,

forderte man laut das eidgenöſſiſche Recht, welches auszuweichen Zürich gern Vieles hätte aufopfern mögen. Oder was hatte es dabey zu gewinnen? Hier ſchien Zürich die Klugheit des milden Nachgebens verlaſſen zu haben. Und da ein rechtlicher Entſcheid unvermeidlich war, ſo ſtieg der Traum bey Zürich auf, 19. Männern, die zuerſt am Frieden gearbeitet hatten, dieſen wichtigen Entſcheid zu überlaſſen, der von den beyden Ständen Schwyz und Glarus nicht verworfen wurde. Hätte Zürich die Herrſchaft Uznach angenommen, ein altes Stammgut von Tockenburg, das nächſt an ſeinen Grenzen lag, und ein Geſchenk der Gräfin war, dann hätten die ſo geheißenen Pfandſchaften bey hergeſtellter Ruhe vielleicht zum Theil erworben werden können, und das Unternehmen mit Sargans wäre vielleicht auch nicht ganz weggefallen. Und wer weißt, was bey entſtandener Milderung noch erfolgt wäre? So aber machte das immerwährende Verweigern Zürich nicht angenehm, bereitete in denen, die über das Betragen unmuthig worden, nicht des Richters Gunſt, die immer einen Werth hatte, und, wo ſie vermißt wird, liebliche Gedanken nicht gern entſtehen läßt, oder man kämpfe ſtark wider das unangenehme Gefühl. Das danket der damaligen Obrigkeit die Nachwelt, daß keine Gemeinſchaft angenommen worden; denn Untergebene und Herrſcher ſind doch glücklicher, wo nur Einer gebietet, als wo mehrere vereint es thun. Ich hoffe, es werde dieſe wahre und freye Geſinnung über den Gang dieſer gütlichen Tage niemandem Anſtoß geben, da ich das harte Urtheil, das hernach erfolget, mit gleicher Wahrheit auch beurtheilen werde.

Digitized by Google

Ehe es aber um den bedauerlichen Rechtsſpruch der 19. Männer, die zu demſelben aus den Eidgenoſſen gleichſam ausgehoben worden, zu thun war, mußte noch Vieles vorgehen, das zur Sprache kam. Was zu Luzern ſchon wegen der Zahl und Auswahl der Richter verabredet worden, blieb unverändert. Wie aber der Spruch eingeleitet worden, iſt noch zu berichten. Die eidgenöſſiſchen Geſandten waren bey den beyden Ständen geweſen, um zu erfahren, ob nicht die Minne anzuwenden ihnen gefällig ſeye? Sie ſchlugen aber die, welche ſchon lange vergebens geſucht worden, aus. Zürich, ſagten ſie, hätte ihnen vorgeworfen, ſie hätten wider die Bünde gehandelt; und mit denen, die ſolches über ſie ausgeſagt, nehmen ſie die Minne nicht an. Das eröffneten die Geſandten unſern Räthen. Damals war Zürich unbekümmert um den Ausgang, ſehr begierig der Sache loszuſeyn, oder begonnte lenkſamer zu werden. Einmal es nahm auch das harte Recht an. Da rückten die Geſandten weiter heraus. Die Stände begehrten ein unbedingtes Recht; auch das verlangte Zürich, auf ſeine Begründniß ſich ſtützend. Da mögen die Eidgenoſſen, die Laſt der auffallenden Rechtspflicht gegen Stände und Verbündete auszuüben, mehr als je empfunden haben, und fragten noch einmal der Minne nach; aber Zürich verlangte ſie nicht mehr. Wäre ſie von den Gegnern noch zu erhalten geweſen? Die Vorſätze waren ſchon bereits feſter genommen auf beyden Seiten. Noch war die Frage von Verlängerung des Friedens, die ward von Zürich bis auf Mitte Faſten angenommen; und wenn die Handlung noch

länger währte, wollten ſie ihren Geſandten Vollmacht geben, noch weiter das Ziel zu ſetzen. Da es noch einmal um die Beſtimmung des Richters zu thun war, der wie in einem Senat abſprechen ſollte, ward noch gut befunden, wenn einer aus der Zahl abſterben würde, ſo ſollte der Stand, von welchem er her ſeye, auf der Stelle einen andern erwählen. Nachher war es um Ausſetzung dieſer Bedinge, wodurch das Richteramt feſtgeſetzt, und ſeine Pflicht mit der Pflicht der Streitenden näher beſtimmt wurde, zu thun, welche Urkunde man den Anlaßbrief nannte. Nach deſſen Vollendung ward dieſer Urkundsentwurf durch die eidgenöſſiſchen Geſandten nach Schwyz und Glarus gebracht. Zurück von dieſer Unterhandlung kamen zuerſt die drey Schultheißen von Bern, Freyburg und Luzern, und zeigten an, daß die Gegner die Verlängerung des Friedens ſich gefallen ließen, bis auf Mitte Faſten, und noch weiters, wo die Dauer des Rechtſtands es erforderte. Dann kamen die übrigen Geſandten auch noch, brachten die geſiegelte Urkunde der Anlaßbriefe, und bezeugten, wie viele Mühe ſie angewendet, Verſchiedenes, das noch gefordert wurde, mit Sorgfalt abzulehnen. Nur Weniges ward verändert, das Zürich auch annahm. Nun ward Alles für die Gewählten aus den eidgenöſſiſchen Ständen eingeleitet; und dieſes war das erſte Mal, wo die Macht in ſolcher Form ertheilt ward, um über den Streit gleich freyer Stände nach Mehrheit der Stimmen zu entſcheiden. Wer konnte der Mehrheit ſicher ſeyn, wo ſo leicht eine ſchwache unberedte Stimme von ſtarker eindringender Beredtſam-

Digitized by Google

keit, oder eine ſtärkere und feſtere von dem Anſehen eines Großen gebogen oder hingeriſſen werden kann? Einmal war jetzt das Loos geworfen und die Schranken eröffnet.

Wenige Tage nachher hub die wichtige Handlung wirklich an. Da dieſelbe für das künftige Schickſal des Vaterlands ſo entſcheidend war, will ich dieſelbe in ihren dreyzehn Punkten im Weſentlichen anführen und mit einigen Bemerkungen begleiten. Ueberhaupt iſt dieſer Spruch mit einer Ausdehnung abgefaßt, welcher der Ton damaliger Zeiten war. Nach einem wortreichen Eingang und Erzählung, was den Streit veranlaßt, iſt der ganze Anlaßbrief und die Vollmacht der Gräfin völlig eingetragen. Von den dreyzehn Klagen der Stadt Zürich iſt eine einzige zu Gunſten der Stadt beurtheilt, aber mit einem Zuſatze, der ſie wieder aufhebt; ſo daß der Richter, wie ſchon bemerkt, der Stadt nicht günſtig war. Nur fünfe von dreyzehn Sprüchen ſind einhellig gefallen, die acht übrigen mit Mehrheit; eine Anzeige, daß doch immer bey derſelben mildere Gedanken vorgewaltet, aber nicht obſiegen können. Bey dem Gedehnten vermißt man ungern die Meinung der Mindern und die Zahl des Uebergewichts. Wie viel wohlthätiger — hätte man nicht nachgelaſſen, bis der Spruch mit wahrer Zuſtimmung Aller geſchehen wäre, als es der Zahl der Hände zu überlaſſen.

Nun ſind die Klagen, Antworten und Sprüche über jeden Punkt beſonders zu bemerken.

Die erſte Klage iſt ganz im Namen der verwittweten Gräfin von Tockenburg geführt, gegen den

Stand Schwyz, daß er ohne ihr Wiſſen und Willen die Thäler des Tockenburgs in Eile, mit überwiegenden Zureden, ohne hinlängliche Bedenkzeit, ins Landrecht aufgenommen, und die Herrſchaft Uznach, wider ihre Vergabung, mit Gewalt eingenommen habe. Sie forderte Rückgabe der beyden Länder.

Schwyz bezog ſich auf die mündliche Bewilligung ihres Gemahls, die auch ihr bekannt ſey, ſeine Leute ins Landrecht aufzunehmen; das habe es nach dieſer Vergünſtigung gethan, und da Uznach, wider das Recht, ſo die Erben haben, wo Alles unverrückt hätte verbleiben ſollen, verändert, aber nicht in Gewehr ingehabt worden, habe Schwyz, nach gleicher Vergünſtigung, die Leute auch angenommen, und glaube, niemand Rückkehr oder Erſatz ſchuldig zu ſeyn.

Der Spruch, mit Mehrheit beſchloſſen, ſetzt die Gründe von Schwyz wie voraus, nimmt dieſelben kundbar an, und erkennt, man ſey nichts zu erſetzen ſchuldig; die Leute müſſen ihre Landleute bleiben. Der Gräfin wurden alle ihre Herrlichkeit und Nutzung über Uznach vorbehalten und eingeräumt, bis an die Leute, die ſollten der Schwyzer Landleute bleiben; ſonſt ſoll Alles unverändert ſeyn, bis entſchieden ſey, wer Erbe bleibe. Am Ende wurde eine Unterſuchung angeordnet, ob die Bewilligung von dem verſtorbenen Grafen wirklich erfolget ſey? Dieſe wird auf ſechs Wochen ausgeſetzt.

Da Alles auf die Unterſuchung der Vergünſtigung des Grafen von Tockenburg ankam, ſollte die nicht vor Allem aus geſchehen, und unterdeſſen die Landrechte für einmal eingeſtellt und Alles in vorigem

Stand gelaſſen werden? Jezt aber nahm man die Gründe von Schwyz als kundbar an, überließ ihnen die Leute, entſchied ſchon, was noch zu unterſuchen war, und ordnete für die Form am Ende des Spruchs eine Unterſuchung an. Und wie verhielt man ſich mit Uznach und der Gräfin Rechten? Da durfte man ihr die Herrlichkeit und Nutzung nicht wegnehmen; aber man nahm ihr die Leute, gab ſie den Schwyzern, und ſchränkte dieſe Herrlichkeit ein, nichts zu verändern, bis man wiſſe, wer Erbe ſey. Hiemit war das, was die Gräfin nach eben dieſer Herrlichkeit vergabet hatte, was kein Erbe nie widerſprach, ohne Kraft, und ihr der Gräfin Rechte geſchmälert, mithin Zürich verkürzt. Dann kömmt, und noch mehr in den andern Artikeln, das Recht der Erben zum Vorſchein, das vielfältig begünſtigt wird, da doch keiner von ihnen am Rechten ſtuhnd, oder man gegen ſie nicht die geringſte Pflicht hatte, ſondern es nur darauf abgeſehen war, das Recht der Gräfin zu kränken, und was ſie nach demſelben, unwiderſprochen von den Erben, gethan, die Vergabung an Zürich, zu zernichten.

Die zweyte Klage von Zürich iſt gegen Glarus gerichtet, auch im Namen der Gräfin: Daß dieſer Stand, zugleich mit Schwyz, Tockenburg und Uznach zu einem Landrecht verleitet, und letzteres mit Gewalt eingenommen habe.

Glarus antwortete: Ihre alten Freunde von Schwyz hätten ſie zu Mitgenoſſen der Gnade aufgenommen, die ihnen der Herr von Tockenburg vergönnt — in eine Gemeinſchaft. Etliche der Erben ha-

ben es ihnen ebenfalls erlaubt; ſie hoffen, ſie haben recht gehandelt, und haben nichts zu erſetzen.

Spruch mit Mehrheit: Glarus habe kein Recht zu dieſen Leuten; ſie ſollen dieſelben ihrer Eide entlaſſen; es ſeye denn, daß ſie ihre Anſprache mit der Gräfin oder der Erben Willen erhalten könnten.

(Der einzige Spruch, der Zürichs Gegner verfällt und Zürich zu begünſtigen ſcheint; aber der Anhang hebt dann Alles wieder auf).

Die dritte Klage war diejenige der Stadt Zürich, wie die vorige der Gräfin, wegen dem Landrecht mit Tockenburg, wegen der gewaltſamen Wegnahme von Uznach, mit beynahe gleichen Worten wie bey der Gräfin Klage.

Dieſe wurde eben ſo beantwortet wie vorher.

Spruch mit dem Mehr: Alles ſey ſchon in dem erſten Spruch entſchieden.

(Aber war nicht Gewalt gebraucht worden? Warum machte auch das den Richter nicht aufmerkſam? Doch es kommt in folgender Klage zum Vorſchein).

Die vierte Klage gegen Schwyz allein: Daß es Zürich mit Gewalt die von der Gräfin ihnen geſchenkte Stadt und Feſtung Uznach mit dem Berg und Schmerikon weggenommen. Zürich begehre daher Rückſtellung.

Antwort: Schwyz habe Zürich nichts genommen; nur das gethan, was ihm der Graf bewilliget: es glaube daher nicht, daß es etwas zu erſtatten habe.

Der Mehrheit Spruch: Weil Zürich das was

Digitized by Google

ihm gegeben worden, nicht in Gewehr gehabt, ſeyen die von Schwyz keine Rückkehr ſchuldig.

(So war doch Uznach Zürich gegeben — das anerkannte man; es hatte dafür, was das Eigenthum beſtimmt, richtige Urkunden, und hatte den Eid aufgenommen. Was braucht es mehr, in Gewehr zu ſeyn? Etwa Gewalt? Die wollte es gegen ſeine neuen Angehörigen nicht brauchen; aber durch alles Andere, auch durch den Eid, hatte es Uznach inne. Und wie muß man denn etwas erhalten, wenn man vor Gewalt ſicher ſeyn will?)

Die fünfte Klage gegen Glarus war wegen Hinterhalt des Eigenthums von Uznach, da ſolches kein Recht hatte zu dieſem Land, am wenigſten mit Gewalt darin zu verfahren. Zürich begehrt Zurückgabe.

Glarus beantwortet das, wie oben, mit der Freundſchaft von Schwyz, wodurch es eingetreten in die Bewilligung des Grafen, und verweigert den Erſatz.

Spruch mit Mehrheit: Weil Zürich die Herrſchaft nicht mit Wehr ingehabt, ſey Glarus keinen Erſatz ſchuldig.

(Wie iſt man hier vom vorigen Grundſatz abgegangen! Da man vorher Glarus kein Recht zu dieſer Gemeinſchaft mit Schwyz zugeſprochen; jetzt aber hatte es ein Recht auf Uznach, weil Zürich es nicht in Gewehr hatte. So hätte hiemit jeder ein Recht, das anzugreifen, was nicht mit Beſatzung umgeben wäre, wenn es ſchon als erwieſenes Eigenthum ſich jedem Anſprecher darſtellte. Faſt kommt es darauf hinaus: Iſt keine Gewalt da, ſo kann man Gewalt brauchen).

Digitized by Google

Sechste Klage wegen Windeck, Weſen und Gaſter; dieſe drey Herrſchaften ſeyen denen von Zürich von Kaiſer Siegmund bewilliget worden zu löſen; die von Schwyz hätten das wohl gewußt, daß ſie Zürich ſo verwilliget worden; und haben doch ein Landrecht mit den drey Herrſchaften aufzunehmen geſucht; ſie ſollten deßwegen die Leute wieder zurückſtellen.

Schwyz antwortet: Dieſe ehemaligen Pfandſchaften des Grafen von Tockenburg ſeyen mit andern von Herzog Friedrich von Oeſtreich eingelöst worden, und da Schwyz es wußte, und die Gräſin es auch wiſſen mußte, habe jenes ſich bey dem Herzog gemeldt, und er habe ihm verwilligt, die drey kleinen Herrſchaften in ein Landrecht aufzunehmen. Man ſey alſo keine Erſtattung ſchuldig.

Spruch, einhellig: Jedermann habe die Loſung der Pfandſchaft, ſo der Herzog gethan, richtig gewußt; über dieſes wieder eingebrachte Eigenthum habe der Herzog denen von Schwyz ein Landrecht mit dieſen Gegenden aufzunehmen bewilliget. Das könne man Schwyz nicht nehmen, und habe Zürich dawider nichts einzuwenden.

(Dieſer bisher einzig einhellige Spruch iſt wirklich in allen Theilen gerecht. Jene drey Herrſchaften löſet Herzog Friedrich ein; die Loſung bezogen die Erben. Die Gräfin ſelbſt empfängt ihren Theil davon. Da fiel alles hin, was Zürich nach des Kaiſers Befehl an die Erben zu ſuchen hatte, weil ſie nicht mehr Beſitzer der Lande waren. Schwyz ſuchte ein Landrecht bey dem Herzog als Beſitzer der Herrſchaften, und erhielt es; und niemand konnte es ſtreitig

machen. Aber warum ſuchte Zürich nicht ſogleich nach Abſterbung des Grafen, bey der Gräfin oder ſämmtlichen Erben, die Loſung der drey Herrſchaften, die der verſtorbene Graf den Erben zu thun überlaſſen? Das hätte ſchon vor der Loſung des Herzogs geſchehen können und ſollen; aber ſie wollten zuerſt den Zutritt dazu, Uznach, haben).

Die ſiebente Klage gegen Schwyz: Daß es durch Entziehung von Uznach und der drey Herrſchaften die Bünde gebrochen habe.

Antwort: Es habe die Bünde immer gehalten; aber Zürich habe ſie gebrochen, da es den Rechtsgang der Bünde nicht gebraucht habe.

Einhelliger Spruch: Keiner von beyden Ständen habe den Bund gebrochen; wenn aber ein Theil den andern darin ſchuldig finde, möge er das Recht nach den Bünden brauchen.

(Es iſt lieblich, beyden Streitenden mit Einmal Recht zu geben; und ſo hätte Zürich wenigſtens die Hälfte gewonnen oder doch einen Wink erhalten, wo die Klage eigentlich hingehöre).

Die achte Klage gegen Glarus, wegen den drey Herrſchaften, daß es dieſe in ein Landrecht aufgenommen. Hier wird in der Urkunde bemerkt, es ſey die gleiche Klage und die gleiche Antwort geweſen, wie bey Schwyz in der ſechsten Klage.

Der Spruch mit Mehrheit iſt wie der auf die letztgenannte Klage: Die Herrſchaften ſeyen an Herzog Friedrich durch Löſung gekommen; dieſer habe das Landrecht mit den drey Herrſchaften erlaubt. Wenn Zürich (thut man hinzu) von dem Herzog die Löſung

erhalte, müſſe Glarus abſtehen; auch der Bundbrief, ſo Zürich mit Glarus habe, verſage keine neue Verbindung.

(Es ſcheint denn doch, es ſeye mehr in der Klage geſagt worden, als nur was bey der vorigen Klage; da der Spruch den Bund von Zürich mit Glarus berührt, ſo mag deſſen wohl gedacht worden ſeyn. Aber Glarus bedachte nicht, daß es durch dieſen Bund zu einer Gleichheit mit andern Ständen erſt erhoben worden. Allein Zürich an den Herzog für die Löſung der drey Herrſchaften zu weiſen, war ein wenig Spott; mit dem ſollte man den überall Verfällten nicht kränken; denn dieſer, noch zu dem Verluſt, thut doppelt wehe. Man wußte doch wohl, wie Zürich ſchon lange mit dem Herzog ſtuhnd, der Freude hatte, die Sache unter den Eidgenoſſen zu verwirren).

Die neunte Klage, wegen Annahme des Grafen Heinrichs von Werdenberg zum Landmann zu Schwyz und Glarus.

Hiebey iſt nur keine Verantwortung.

Aber ein Spruch mit Mehrheit: Man hätte darüber nichts zu ſprechen; es ſey nichts in dem Anlaß begriffen.

(Es hätte doch dieſe Klage mehr Aufſehen verdient; denn da der Graf von Werdenberg in offner Feindſchaft mit Zürich ſtuhnd, ſo war ein ſolches Landrecht, in der Zeit angenommen, als eine Verletzung der Bündniſſe anzuſehen; und der Anlaßbrief ſchloß nichts aus, ſo daß dieſe Klage wohl hätte aufgenommen und beurtheilt werden können).

Digitized by Google

Die zehnte Klage geht gegen Glarus, daß es den Bund übertreten.

Hier iſt nicht einmal eine Antwort in der Urkunde.

Der Spruch einhellig: Daß nach dem Anlaßbrief man darüber nichts zu ſprechen habe. Wer den andern beſchuldigen wolle, ſoll das gewohnte Recht der Bünde brauchen.

(So hätte man alle Klagen abweiſen können; aber eben deßwegen, weil man den Rechtsgang des Bundes ſchwer fand, hatte man zu dieſen Männern und ihrer Gerechtigkeit Zuflucht genommen; aber ſie waren müde über ihre ſchwer geleiſtete Pflicht, und wieſen Vieles weg).

Die eilfte Klage wegen dem Schloß Grynau blieb unbeantwortet, und im Spruch ward ſie einhellig abgewieſen: Es ſeye nichts in dem Anlaßbrief, da doch Zürich in ſeinem Burgerrecht mit dem Grafen auch wegen Grynau eine Verſicherung hatte.

Die zwölfte Klage wegen Schwyz und Glarus, daß ſie den Frieden gebrochen.

Die Antwort iſt kurz und verneinend. Der Spruch mit Mehrheit der Stimmen: Man habe ſich wohl verantwortet; es ſey weder Mord noch Brand geſchehen. Der Schiffmann im Gaſter, ſo in Eid genommen worden, ſoll des Eids entlediget ſeyn, und alle vergangene Sachen aufgehebt bleiben.

(Es waren doch Schiffe angehalten worden; ob die wieder mit Entlaſſung des Eids zurückgeſtellt worden? Deutlich ſteht es nicht, und doch war die That während dem Frieden geſchehen).

Die dreyzehnte Klage iſt wegen den Koſten. Es

Digitized by Google

ſteht nicht von wem, noch an wen, und ward auch nicht verantwortet. So eilte man weg von der ſchweren Pflicht. Doch iſt ein Spruch mit Mehrheit: Man habe darüber nicht einzutreten bis Austrag der Sachen. Man ſah alſo noch weitere Eintretung vor, welcher eben der Spruch hätte vorkommen ſollen.

Am Ende wird mit Macht beyden Theilen die genaue Befolgung des Geſprochenen ernſtlich angeſinnet, und mit den Siegeln der XIX. die Handlung beſchloſſen. (Dat. am nächſten Samſtag nach Mitte Faſten).

Das iſt nun der große wichtige Spruch, der Zürich in dem Innerſten wehe thun mußte. Da er den Streitenden nicht eröffnet ward, bis die Urkunde ganz abgefaßt und dieſelbe vor ihnen öffentlich abgeleſen worden, ſo ſtelle man ſich die Beſtürzung, den kaum zurückgehaltenen Zorn und die wirkliche Wehmuth vor, die zugleich die Geſandten von Zürich befallen mußte, da ſie in allen Punkten zurückgedrängt und noch wie mit Spott behandelt worden. Dann ſtelle man ſich hinwieder die Siegesfreude von Schwyz und Glarus, und zumal des größten Kämpfers, Ital Redings, vor. So tief war kein Stand der Eidgenoſſenſchaft noch herabgedrückt, als der, der ſo viel für den Beſtand der Eidgenoſſenſchaft und auch für den allgemeinen Wohlſtand gethan. Wie ſchwer war dieſes zu erdulden! Hätte Zürich auch vorher in Manchem ſich verſehen, mußte denn deßwegen Alles verloren ſeyn? Beſſer indeſſen wäre es geweſen, auch dieſen harten Schlag, um des Friedens willen, zu erdulden und nachzuſehen. Vielleicht hätte eher Alles noch eine beſſere Wendung nehmen können, wenn der

erſte Sturm ſich einmal gelegt hätte. Aber wo war damals eine ſo ſanfte Stimmung zu finden, da Rache, wie wir ſchon oft bemerkt, allgemeine ſtrenge Sitte war. Aber, was mehr noch, als die Härte des Spruchs, Zürich wehe thun mußte, war, daß ihm das Vorherſehen bange machte, es werden die Eidgenoſſen, die einmal gegen daſſelbe eingenommen ſeyen, kaum mehr ſich trennen, indem ſie da gleichſam ein aufgeſtecktes Zeichen des Widerwillens gegen ſich erblickten. Dieſes Gefühl des Unmuths und des höchſten Mißvergnügens verbreitete ſich in zunehmendem Grade über Stadt und Land. Hatte man ſich gleich einige Fehler vorzuwerfen, ſo war doch die Handlung ſo ſtark auf eine Seite hingeneigt, daß ein jeder billige kalte Beurtheiler es mitempfinden mußte. Aber war nun Alles zu ſtärkerer Empfindung aufgebracht, ſo mögen wir daraus des Himmels Leitung erkennen, daß dieſe Eroberungsbegierde, ſo die Eidgenoſſenſchaft wie ein Verderben angewandelt, oder ihr aufgedrungen war, durch Jahre lang dauernde Zwietracht und ſchwächende Kriege zurückgeſchreckt und ausgelöſcht werden, und beyde Theile einſehen mußten, daß, um einiger Vortheile willen, die engſten Bande aufgelöſt und das Vaterland ſeinem Verderben nahe gebracht würde. Und ein Wunder iſt es, daß es bey ſo heftigen Geſinnungen und Thaten doch der Zwietracht nie gelang, den mit ſo vieler Mühe, mit ſo vielem Blute errungenen Verein zu zerſtören; und daß Zürich, von allen Verbündeten als Feind behandelt, nie unterlag, und aus dieſem Kampf, zu der alten ehrwürdigen Verbindung zurückkehrend, mit

nicht verletzter Würde aufgenommen wurde. So lieblich iſt es, den Zwiſt der Brüder anzuſehen, wenn er mit erneuter Liebe wieder gehoben wird.

Mittlerweile ereignete ſich bedauerlich ein Mangel an Frucht, der auch zu friedlicher Zeit immer eine Einſchränkung der Ausfuhr an andere Orte erfordert hätte. Von den Gegenden der Linth, die man uns entzogen hatte, und dem Theil von Sargans, der gegen uns widrig war, kamen Klägden, welche die von Schwyz und Glarus mit nicht ſo freundlichem Ton an Zürich gelangen ließen, daß man ihnen die Frucht wirklich zuwäge, und ſie den einfachen Hausgebrauch vor der Lieferung der Frucht mit Eid beſtätigen müſſen, wo hingegen die Mitbürger in dem Sarganſerland wohl betrachtet würden. Ob die Noth dieſe ungleiche Behandlung abgedrungen, oder aus Unwillen etwas Menſchliches erfolget, das iſt in der Ferne nicht abzunehmen. Noch mochte der Unmuth etwas verhängt haben, das man mit eigner Bedürfniß und Mangel entſchuldigen konnte.

Da der Herzog Friedrich vorſah, daß die Veſten Freudenberg und Nidberg im Sarganſerland, die ihm gehörten, von Zürich nicht unbeſchädigt bleiben würden, ließ er ſie mit allem Nöthigen verſehen, den Angriff eher auszuhalten, und ſchädigte die Gegenden, die das Burgerrecht mit Zürich angenommen hatten.

Inzwiſchen hatte die verwittwete Gräfin von Tockenburg, Eliſabetha von Metſch, da ſie gewahrte, daß die ehemals begünſtigte Stadt Zürich, deren Bürgerin ſie war, bey dem Spruch zurückgeblieben

und in Verlegenheit gerathen, hingegen die Erben beſondere Gunſt bey den Eidgenoſſen hatten, nach ihrer ſchwankenden Denkungsart, Zürich und ſeine Angelegenheit verlaſſen, und mit den Erben ihres Gemahls ſich abgefunden, da ſie für den Adel, aus dem ſie auch abſtammte, mehr Neigung hatte, als für eine Stadt, die ſie vorher nie kannte, und wo es ihr vielleicht auch nicht ſo wohl war. Sie entſagte ſomit der Erbſchaft, und ward mit etwas abgefunden, das ihr vielleicht am meiſten angenehm war, oder ſo vorgeſtellt wurde. Und ſo verſchwindet ſie nicht unverdient aus der Geſchichte.

Hingegen wurden die Erben in dem Spruch von Luzern nicht vergebens ſo hervorgeſtellt und der Gräfin vorgezogen; denn ſie waren Schwyz und Glarus zugethan und uns abgeneigt, wo wir aber auch ſie vielleicht zu wenig betrachtet oder ihnen entgegen gegangen ſind, weil wir uns auf die Gräfin allein verlaſſen hatten. Jetzt, nachdem die Erben mit der Wittwe ſich abgefunden, machten ſie ein Landrecht mit Schwyz und Glarus, das einem Bündniſſe gleich ſiehet. Sie verſprachen, einander zu helfen, Städte und Schlöſſer offen zu laſſen; beſtätigten die gemachten Landrechte von Schwyz und Glarus mit Tockenburg und Uznach; verſicherten wegen dem Gewonnenen im Krieg das Gewohnte, und was ſonſt noch in dieſe Art der Verbindungen fällt. Aber mit Steuern wollen die Herren nichts zu thun haben. — So gelang es Schwyz und Glarus mit nie unterlaßnen Reiſen und Verſchickungen, die Großen, den Herzog von Oeſtreich, den Grafen von Werdenberg und die Erben von

Tockenburg, angeſehene reiche Edelleuthe von verſchiedenen Orten her an ſich zu ziehen, und mit ihnen neue Verträge zu ihrem Vortheil einzugehen.

Nach Verfluß der anberaumten Zeit gieng die vorbehaltene Unterſuchung der mundlichen Erklärung des verſtorbenen Grafen von Tockenburg über die Annahme ſeiner Leuten in das Landrecht mit Schwyz nun in Luzern vor. Da kamen die Städte aus der Nachbarſchaft und aus Schwaben, die immer den würdigſten Trieb fühlten, unter den Eidgenoſſen, oder ihnen zum Beßten, mit Freuden Frieden zu ſtiften, mit ihren Geſandten herbey; ſelbſt kleine unterwürfige Städte verſchmäheten ſie nicht, an ihrem edeln Vorhaben Antheil nehmen zu laſſen. Dieſe alle drangen mit wahrer Treue, mit Anmuth und Stärke in die ſtreitenden Theile, den ganzen Betrag des Streits mit Güte hinzulegen. Allein Schwyz und Glarus, die bey dem letzten Spruch obgeſieget und ſeither noch mehr ſich verſtärkt hatten, wollten von keiner gütlichen Handlung mehr hören, ſondern nur das noch vorgehen laſſen, wofür der Tag eigentlich beſtimmt war. So wurden die beßten Freunde der Eidgenoſſen, ſie, die ehemals den Frieden mit Oeſtreich eingeleitet, in ihrer Abſicht gehemmt, und der harte Weg des Rechtens einzig betrieben. Man will bemerkt haben, daß Schultheiß Hofmeiſter von Bern denen von Zürich vorgeworfen habe, ſie hätten über ihn bitter geredt. Die Geſandten von Zürich wollten das nicht an ſich kommen laſſen; ſo blieb man empfindlicher gegen einander, wie es oft geſchieht, daß der, ſo den beßten Vorſchlag gethan, wo er verworfen wird, unwilliger

iſt, oder es doch zu ſeyn ſcheinet. Es ward zuerſt von beyden Streitenden gegen einander geredet in der gewohnten Zahl, da es weiter nichts bedurfte, als, nach der Darſtellung der Zeugen von Schwyz und Glarus, die allfälligen Einwendungen von Zürich anzuhören, und, wo die entweder gehoben oder davon abgeſtanden worden, über die Annahme oder nicht Zulaſſen zu urtheilen, ſie, im erſtern Fall, anzuhören, und den Ausſpruch, ob etwas erwieſen ſey, zu thun. Da die Zeugen erſchienen, und ihre Ausſagen mit dem Eid beſtätigten, ward anerkannt, daß die mündliche Bewilligung zur Annahme eines Landrechts mit Tockenburg und Uznach für Schwyz und Glarus erwieſen ſey.

Nicht lange hernach geſchah der Zug, den die Züricher unter ſo vielen läſtigen Umſtänden dennoch nach dem Sarganſerland, unter dem Befehl des Burgermeiſter Stüßi, als ihres Hauptmanns, übernahmen. Sie fuhren in dreyßig Schiffen den See herauf bis nach Schmerikon; da ſtießen die Völker aus den Aemtern Kyburg und Grüningen zu ihnen. Als ſie nun gegen dem Gaſter fortrückten, fand ſich bewaffneter Widerſtand. Allein das edle Betragen der Geſandten von Schwyz, die gegenwärtig waren, rettete ſie. Sie wollten bey dem verharrten Widerſtand die Züricher auf ihre March herüber nehmen, und verſicherten dieſelben dort ungeſtörten Durchzugs. Endlich mahnten ſie die Gaſterer noch einmal, den Zug nicht zu hindern, und da erhielten jene den ruhigen Fortſchritt. So handelten die Eidgenoſſen im geſetzten Unwillen gegen einander mit einer Freundſchaft,

Digitized by Google

wie wenn nichts vorgefallen wäre. Zu Weſen mußten ſie ſtill halten, weil ihre Schiffe zurückgeblieben waren, da die von Gaſter weder Mann noch Pferd zu deren Fertigung hergeben wollten. So mußten die Züricher an ihrem Rücken die Schiffe durch die Linth heraufziehen. Zu Wallenſtatt fanden ſie ſchon beſſere Behandlung; ſie eilten aber den Veſten zu, ſie einzunehmen. Nidberg war nicht haltbar; wegen baulosem Zuſtand und ſchwacher Beſatzung wurde es bald eingenommen, zuerſt geplündert und hernach mit Brand und anderer Macht zerſtört; da zogen ſie auf Freudenberg, wo die Verbündeten von Chur ſchon zugegen waren. Der Widerſtand war hier größer als bey der vorigen Veſte, und auch die Beſatzung ſtärker, ſo daß man mehr Gewalt brauchen mußte. Bey Fortſetzung der Belagerung kamen die Leute in der Veſte ſelbſt in Streit wegen der Uebergabe; das beförderte ſie, und der ſchönen Wohnung wiederfuhr das gleiche, was der ſchwächern zuvor geſchehen war. Nachdem man Alles von Werth weggenommen hatte, ward dieſelbe zerſtört; aber weder von dem Herzog noch von dem Grafen von Werdenberg kam wieder anderer Zuzug noch Hülfe, als was ſchon in den beyden Veſten war.

Während dem, daß von Zürich ſo viel Volks im Oberland war, ruhete das ſchon tief eingeſeſſene Mißtrauen nicht, mit hämiſcher Furcht und trüglichen Sagen ſich auszubreiten. Bey Zürich ſchwebte die Furcht, Schwyz und Glarus möchten bey der entferntern großen Zahl des Volks die Leute am See überfallen, und Schwyz und Glarus trugen ſich hinwie-

Digitized by Google

der mit dem Wahn, daß die Züricher bey der Heimkehr ſie mit dem Muthe des Gelingens angreifen würden; da zogen beyde Theile mit einmal aus; denn in dieſen Zeiten waren die Panner bald verſammelt bey jedem Gerüchte. Die Züricher beriefen die Uebergebliebenen von Kyburg und Grüningen nach Pfeffikon; die andern ſchickten einen Theil Volks in die March, und die übrigen nach Uznach, die neue Beſatzung zu bewahren. Erſchrocken über dieſen Auszug, ſandten die übrigen Eidgenoſſen ihre Geſandten den Ausgezogenen zu, nachdem ſie ſich in der Eil verſammelt, und eine treue ernſte Mahnung zur Ruhe entworfen hatten, die ſie, nach alter Sitte, den Geſandten mitgaben. Dieſe gingen in beyde Lager, und hatten ſo viel mit ihrer kraftvollen Beredtſamkeit ausgewirkt, und den Wahn, der zu dieſem Auszuge Anlaß gegeben, bey beyden Theilen gehoben, daß jene mit ihren Völkern beyderſeits ſich zurückzogen. Unterdeſſen hatte doch bey dem ganzen Auszug ſo viel Vorſicht gewaltet, daß kein Angriff nie geſchehen, ſondern man ſich nur einander beobachtet, und Wachen gegen einander ausgeſtellt hatte. Indeſſen hätte doch ein ſolcher Auszug, wo er nicht ſo früh belehrt worden wäre, wie es da geſchehen, leicht wichtige Folgen haben können.

Damit aber keine Art unterlaſſen werde, womit die von Schwyz ihre Kräfte vermehren konnten, wandten ſie ſich an die Stadt Wyl und den Abt von St. Gallen, mit ihnen Verbindungen einzugehen auf zwanzig Jahre. So weit, dachten ſie, möchte ihnen die zu verheißende Hülfe von Werth ſeyn.

Digitized by Google

Indeſſen war die Abſicht deren von Zürich, ihren Mitbürgern aus dem Sarganſerland Hülfe zu verſchaffen, die Beleidungen, die ihnen aus den noch aufrechtſtehenden Veſten wiederfahren, abzuwenden, und ihnen die neue Verbindung zu gewährleiſten, erreicht; und da weiter kein Widerſtand ſich zeigte, ſo dachten ſie auf ihre Rückkehr, die, um alles Ungute zu verhüten, von den eidgenöſſiſchen Geſandten begleitet war. Sie hielten auch die Leute im Gaſter zurück, daß ſie ſich nicht widerſetzten, oder kein anderer Unfall begegnen konnte. So gelangten ſie ohne Widerſtand bis nach Windeck am Stein; da ſtuhnden 200 Mann. Der Züricher⸗Hauptmann grüßte ſie, aber man dankte ihm nicht, wie ſonſt gewöhnlich geſchieht. Doch ließ die dort ſtehende Mannſchaft das ganze Volk ohne einige Bewegung vorüberziehen. So kam das Kriegsvolk ſicher und wohlbehalten in Zürich an, nachdem es ſeine freundlichen Begleiter an den Grenzen dankbar verlaſſen hatte.

Nach dieſer vollendeten Waffenthat, die gegen die Eidgenoſſen nichts Widriges verübte, und von ihnen auch nichts dergleichen erlitt (die kurzen Züge ausgenommen, wo beydſeitiges Mißtrauen und zu viel Achtung auf das Gerede, das ſich erhob und bald wieder verſchwand, und wo unterweilen wahre eidgenöſſiſche Sorgfalt und Treue wie das Licht durch dunkle Wolken durchſchimmert), ließ der Herzog durch eine Geſandtſchaft die verſammelten Eidgenoſſen fragen, ob ſie den fünfzigjährigen Frieden halten wollten oder nicht? Die allgemeine Antwort war: Sie hätten im Sinne, den Frieden zu halten. Luzern und Zug

thaten merkwürdig hinzu, in ſo fern der Herzog den Frieden mit Zürich halte; geſchähe es nicht, ſo würden ſie dem leztern helfen. So war die alte Stimmung gegen Zürich nicht ganz erloſchen.

Da wandte ſich der Herzog, mehr Ungemach befürchtend, an die Kirchenverſammlung zu Baſel, den Frieden mit ihren Anſehen zu erhalten. Dieſe Väter waren ungleich denen von Konſtanz, liebten den Frieden, wie jene den Krieg auszuſtreuen, ſezten beyden Theilen einen Tag an, und forderten Geſandte von Straßburg und Baſel auf, mit ihnen die Sache zu behandeln; da dann mit vieler Mühe ein Stillſtand der Waffen befördert worden bis in den Wintermonat. Den Frieden aber ſchon früher zu erhalten kamen dieſe Friedensſtifter eher zuſammen, als die Zeit erforderte. Daher ward noch nichts erhalten. Da aber unſere Kaufleute an der Etſch mit Anhalten ihrer Waaren beſchädiget worden, gab das neuen Trieb, die Sache noch einmal vorzunehmen, und den Frieden bis Ende des Jahrs zu erſtrecken.

Bernhard von Thierſtein nahm in dieſem Jahr das Burgerrecht von Zürich an, mit ſeiner Veſte Wartau, die er der Stadt übergab, was in der Zeit von Werth war; aber bald ſoll er in Zürich ſelbſt geſtorben ſeyn. Inzwiſchen zeiget das an, wie verſchieden getheilt im gleichen Land die Rechte waren, und daß die Verwirrung in Sargans immer zunahm, da die Güter und Gefälle bey den beyden zerſtörten Veſten verſteigert worden.

Da die Erben des verſtorbenen Grafen von Tockenburg, nachdem ſie mit der leicht zu vertröſten-

den Wittwe ſich abgefunden, ihre Länder in Beſitz neh=men wollten, die Gebrüder von Raron erkannte Herren im Tockenburg wurden, und man denen von Uznach den Eid abforderte, verweigerten dieſe denſelben, da ſie ſchon Schwyz und Glarus geſchworen hätten, und ein Spruch über ſie ergangen war, von dem die Er=ben nichts wußten. Da fanden die beyden Stände, die ſchon der Erben Verbündete waren, keinen An=ſtand, vermittelſt einer Pfandſchaft von 1000 fl., die Herrſchaft an ſich zu bringen.

Dieſes gab den Anlaß, auch Windeck, Weſen und Gaſter an ſich zu bringen. Da dieſe Länder ſchon an eignen Beſtand gedachten, und den Herzog um dieſe Gnade gebeten hätten, war es Zeit, daß Schwyz und Glarus auf dieſe Leute würkte. Ihre, der beyden Stände, Geſandten bearbeiteten dieſelben auf alle Weiſe, mit Bitten, mit Vorſtellung des ſchon erhaltenen Landrechts, mit Drohungen, und mit der Beredtſamkeit, die Alles durchbricht. Hierauf ſandte man an den Herzog, wo es wieder großen An=ſtand gab. Endlich, da Abgeordnete aus dem Land dabey waren, die ihren Willen zur Uebergabe bezeug=ten, ließ ſich der Herzog von den vielen dringenden Bitten der Geſandten überreden, ihnen dieſe Länder um 3000 fl. pfandweiſe zu überlaſſen. Der Herzog fand beſſer, bey ſo ungewiſſem Zuſtand der Dinge, dieſen Werth dem unſichern Beſitze vorzuziehen.

Aus eben dem Grunde der ungewiſſen Sicherheit bey fortdauernd ungleichen Geſinnungen im Sargan=ſerland, entſagte Graf Heinrich, oder der Herzog ſelbſt (in deſſen Namen der Graf vielleicht handelte),

dem Schloß Sargans, und was noch der Herrſchaft übrig blieb und unwiderſprechlich gehörte, und gab es den beyden Ständen um 1800 Gulden. Das konnte der Herzog oder der Graf aus Mißvergnügen wohl thun; aber die beyden Stände hätten es beſſer bedenken ſollen, da Zürichs Burgerrecht noch nicht erloſchen, einen neuen Reiz zum Streit mit Zürich ohne Noth an ſich zu bringen.

Denn dieſes, und die andern zu gleicher Zeit vorgenommene Löſungen und Ankäufe, die auf den ſonſt bittern Spruch vorgenommen worden, wo Alles, was Zürich als vom Kaiſer bewilligte Pfandſchaften in Anſpruch nahm, jenem mit einmal entriſſen wurde, mußten demſelben, alle Hoffnung benehmend, unendlich wehe thun. Da waren nur noch zwey Auswege übrig; der eine, Geduld und Erwartung beſſerer Zeiten und andern Erfolgs; der andere, Widerſetzlichkeit und Rache. Der erſte dieſer Auswege ſchien Schwachheit, obſchon zu einer Zeit, wo Ruhe in der Folge vielleicht noch etwas erhalten hätte, oder wenigſtens das ſchon Beſeſſene nicht verloren gegangen wäre. Man wählte das Zweyte, das man für Stärke hielt, und nahm größern Schaden auf. Man hätte bedenken können, daß das Erſte geſucht ward, den Spruch der Eidgenoſſen zu erfüllen; das Zweyte, dem Begehren der Landleute nach eigner Beherrſchung zuvorkommen mußte; das Dritte den beyden Ständen von dem bisherigen Beſitzer, welcher der Unruhe und der Zwiſte müde war, gleichſam nachgeworfen worden.

Eine Probe der eilfertigen Bereitheit zu jeder Unternehmung war der Schritt, den die von Schwyz

thaten, da ihnen Zürich nicht den unbedingten Kauf der Frucht geſtatten wollte, und ſich auf des Kaiſers ertheilte Freyheit berufen, ungeſäumt die Reiſe zum Kaiſer ſelbſt zu machen, wo ſie einen Gebotbrief an Zürich erhielten; aber einen deutlichen Befehl eben des Kaiſers wegen der Pfändung der drey Herrſchaften hatten ſie verachtet. Zürich ſollte nach dem Befehl die Früchte an Schwyz und die Ihrigen ungehindert, wie ſonſt gewohnt, überlaſſen. Aber dieſer in Eil erhaltene Befehl machte nicht allen Eindruck. Die Schwäche des Kaiſers beym abnehmenden Leben gab ſeinen Befehlen ſchon lange nicht mehr die Kraft, die ſie ehemals hatten.

Denn am Ende dieſes Jahrs hatte Kaiſer Siegmund auch wirklich das Ziel ſeines Lebens erreicht. Bey der guten Abſicht, einem Aergerniß in der Religion abzuhelfen, hatte er zweymal wichtiges Unrecht begangen. Einen tugendhaften Vertheidiger der Wahrheit gab er, wider ſein gegebenes Wort, dem Neid und dem Aberglauben zum Opfer hin, und unſere im Frieden lebende Nation brachte er auf gegen einen Mann, den er haßte, und der eine Uebereilung, die er begangen, hart büßen mußte. Er zwang die Eidgenoſſen wider ihren Willen Eroberer zu werden, und löſete mit ſeiner heiligen Verſammlung die Bedenken auf, einen drey Jahre zuvor auf fünfzig Jahre geſchloßnen Frieden zu brechen. Das erſte Unrecht brachte des tugendhaften Bürgers ganze Nation auf, und machte es ihm ſauer genug, die aufgereizte, weit verbreitete Wuth zu ſtillen. Das zweyte Unrecht veruneinigte unſer Vaterland, und brachte mit

der Länderbegierde, langwierigen Streit, und zuletzt innerlichen Krieg unter den Eidgenoſſen hervor. Unſerer Stadt, die ihm Gefälligkeiten erwies, war er nicht ungeneigt, ehrte unſere Führer, und wandte uns in der höchſten Fülle ſeiner Macht wichtige Vortheile zu. Seine Thätigkeit, einmal vorgenommene Abſichten zu erreichen, war zum Erſtaunen. Albrecht von Oeſtreich folgte ihm nicht für lange Zeit in der höchſten Würde nach.

Am Ende des Jahrs machte Markgraf von Hochberg, öſtreichiſcher Landvogt, zwiſchen dem Herzog Friedrich von Oeſtreich und der Stadt Zürich einen Waffenſtillſtand, wegen dem Sarganſerland, bis auf den drey Königstag. Dieſer Streit mit dem Herzog vermehrte noch den Haß, den er gegen Zürich trug, womit er aber auch ſeinem eignen Vortheil nicht ſchonte. Deßwegen begünſtigte er mehr die beyden Stände Schwyz und Glarus, die, was ſie wollten, was Zürich wehe that, von ihm erhielten. So lauerte der alte geplagte Mann, die zu theilen, und immer einander widriger zu machen, die ihm ſein Land auf hohen heiligen Befehl weggenommen hatten.

(1438.) Mit dem drey Königstag dieſes Jahrs ging der Stillſtand mit Herzog Friedrich und der Stadt Zürich aus. Dennoch blieben die Sachen unberuhigt, da man im Sarganſerland die Güter und Gefälle von den zerſtörten Veſten Freudenberg und Nidberg verſteigert hatte. Auf dieſe Schritte kamen die von Feldkirch in das Land, und nahmen ſtarken Raub und Gefangene weg. Auch im Etſchlande wurden den Zürichern ihre Kaufmannsgüter weggenommen.

Digitized by Google

Da gab ſich jedermänniglich Mühe; nämlich die Väter der Kirchenverſammlung zu Baſel, dieſe Stadt ſelbſt, die Eidgenoſſen und der neue Kaiſer Albrecht II. den Frieden wieder zu erhalten. Es lag noch genug Streit und Widerwillen auf der Eidgenoſſenſchaft; und die, ſo Zürich nicht liebten, wünſchten dennoch nicht einen fremden Krieg, deſſen Ausgang man nicht wußte. Einmal es finden ſich viele Urkunden und Schreiben, die dahin zielen, im Jenner und Hornung dieſes Jahrs; aber keiner vermochte dieſen wichtigen Endzweck zu erreichen, als der würdige Biſchof von Konſtanz, Heinrich von Hewen. Mit einem Herzen, das ſeinem großen Beruf Ehre machte, gieng er zum Herzog Friedrich hin, verweilte drey Wochen bey ihm, und erhielt endlich den Frieden, vom Merzen bis zu Katharinatag, und dann noch ein volles Jahr bis wieder auf dieſen Tag. Die Gefangenen wurden einander wieder zugeſtellt; und wenn der Biſchof noch einen Tag ſetzen würde, weiters in der Sache zu handeln, ſo ſollte der von beyden Theilen beſucht werden. Das verſicherte der Herzog durch ein Schreiben an Zürich, und dieſe Stadt durch eine Friedensurkunde, die ſie ausſtellte. So ward dieſer wichtige Endzweck erreicht.

Aber der Streit beyder Theile mit Zürich ruhete noch nicht; und was auch nicht ſo abſichtlich geſchehen war, wurde dennoch zum Mißvergnügen ausgelegt; und wirklicher Mißwachs, dieſes Ereigniß der Natur ſelbſt, mußte, anſtatt daſſelbe mit Geduld zu ertragen, durch die ungute Stimmung der Gemüther zum Widerwillen neuen Anlaß geben. Dazu kam,

Digitized by Google

daß Schwyz und Glarus, weil ſie wußten, daß Zürich nicht ohne Grund das Recht, ſo die Bündniß forderte, damals abzulehnen forderte, bey jedem Anlaß daſſelbe vorſchlugen, und mit Ungeſtüm forderten.

In dieſem Jahr war eine Theurung, die, nach allgemeinem Zeugniß, auf viele Länder ſich erſtreckte; und doch mußte nothwendig von den obern Gegenden an der Linth, und den Ländern der beyden Stände ſelbſt, ihre gewohnte Frucht von uns gezogen, oder, wenn ſie die von Ferne her kommen ließen, durch unſere Stadt und Land durchgeführt werden. Nun bey der gedrängten Zeit konnte niemand das Gewohnte an Frucht erhalten. Dabey war der Wucher aufmerkſam, das Erhaltene theurer zu verkaufen; und dieſen Uebernutz konnte man bey dieſem Mangel nicht leiden. Deßnahen wurde aller Bedarf eingeſchränkt; man mußte, Allen zu helfen, kleine Portionen geben; und, um gewiß zu ſeyn, daß auch mit dem Wenigen nicht Wucher getrieben werde, mußten die Bezieher den Hausgebrauch eidlich betheuern. Deſſen Alles war man ſonſt ſich nicht gewohnt, und klagte darüber. Vielleicht entzog man einigen Gegenden, mit welchen man nicht zufrieden war, etwas mehr. Aber Stettler ſagt ſelbſt, von St. Gallen-Tag bis Ende des Jahrs habe Glarus 1000 Mütte bezogen. Dieſes Ungemach ward aber von der Natur herzugebracht; und, was nur eigne Sorge war, brachte die ſonſt Zürich ungünſtigen Stände auf; man hielt das für Feindſchaft, was Vorſicht war, und klagte laut über die von Zürich, die das aus Rache thäten, was die Zeitumſtände forderten.

Zu dieſer ſchweren Lage der Sachen, wo alle Leidenſchaften gegen einander geſpannt waren, kam noch ein neues Ereigniß, das den bereits aufgebrachten Unwillen noch vermehrte. Ein Mann, der, von ſeiner Wohnung im Wald her, der Oberholzer genannt war, hatte ſich ungehorſam gegen Zürich erzeigt, da er, der an den Grenzen der Herrſchaft Grüningen gegen Uznach zu wohnte, vorgefordert werden mußte, und in die ſtrengſte Gefangenſchaft gelegt, auch mit 200 Pfund Heller Buße belegt wurde. Er hatte auch das Landrecht zu Schwyz und Glarus aufgenommen. Die Behandlung dieſes Mannes machte bey Schwyz und Glarus eine ſtarke Empfindung rege; ſie hielten ihn für ihren Angehörigen von Uznach, und deßnahen forderten ſie mit Strenge, daß er des Verhafts entlaſſen, und, wenn die March zwiſchen beyden Herrſchaften ſtreitig ſey, die Sache unterſucht und rechtlich ausgetragen werde. Zürich antwortete, dieſer Mann ſey ihnen zu verſprechen; er werde nicht entlaſſen, bis er die Buße bezahlt. Das geſchah vielleicht auch nicht mit den freundlichſten Worten; der Mann mußte die Buße entrichten. Da ſchrieben die beyden Stände noch härter und ſo drohend, daß Zürich ſich veranlaßt fand, 300 Mann nach Pfäffikon zu legen, um auf alle Fälle hin wachbar zu ſeyn.

Dieſe Hebung der Waffen, und die zwey ſchwierigen Fragen wegen der Zufuhr und dem Oberholzer, welche die ſonſt mißliche Lage noch mehr beläſtigten, veranlaßten eine ſchnelle Verſammlung zu Luzern. Von dieſem Tag ſchrieb Zürich an die vier Städte Schaffhauſen, Konſtanz, Ueberlingen und Raven-

ſpurg in dem innigſt vertraulichen Ton, und ſtellten vor: Es ſey nichts ausgemacht, und ein anderer Tag auf Rapperſchweil geſetzt worden; doch ſoll der Oberholzer die Buße bezahlen, und ſchwören, den Gerichten gehorſam zu ſeyn, und ſoll es bey der Ordnung der Fruchtzufuhr, ſo Zürich gemacht, verbleiben.

In der Zwiſchenzeit geſchah von Schwyz an Zürich eine Mahnung zum Rechten. Es wird Zürich zur Laſt gelegt, daß ſie dieſelbe mit Spott abgetrieben haben. Das eine war ungewohnt; das andere, wenn es geſchehen wäre, konnte nur reizen. Da nahm die Sitte überhand, einander verſchiedene Rechte zu bieten oder anzutragen. Die zwey Stände wollten vor den Eidgenoſſen das Recht ſuchen; Zürich trug das Recht vor dem Kaiſer an, da ſie die Marktfreyheit von Kaiſern her haben.

Da Alles dieſes die Gemüther noch mehr aufgebracht hatte, verſammelten ſich die Eidgenoſſen nach Abrede zu Rapperſchweil, und der Städte Geſandte erſchienen auch da, welche Zürich von dem Ausgange des Luzernertags berichtet hatte; vielleicht mehrere noch mit den Eidgenoſſen; ſie, die Städte, die ſo oft über der Eidgenoſſen Beruhigung mit Oeſtreich und Andern ſich verwandt hatten. Allein hier war ſtärkerer Widerſtand. Sie und die Eidgenoſſen bemüheten ſich, zu den Streitenden ſelbſt, und für ihre höchſten Verſammlungen ſich zu begeben; aber ohne Erfolg.

Endlich kamen die Eidgenoſſen zu Bern zuſammen, vermuthlich nach einer getroffenen Abrede; da vereinigten ſie ſich mit dem Rath der Stadt Bern,

Digitized by Google

eine Auskunft zu erzielen. Man nahm zuerſt die Klagen von Schwyz gegen Zürich, und von Zürich gegen Schwyz, mit Antwort, Red und Wiederrede auf; und nachdem die Geſandten der beyden Theile ſich nach Hauſe begeben, gaben ſie den Ausſpruch oder die Berednis, wie ſie dieſelbe benennen. Jeder Stand nahm den Aufſatz davon, um ihn zu näherer Ueberlegung an ſeine Obern zu bringen; und zu Luzern ſollte man die allfälligen Gedanken eröffnen. Auch das war eine neue Art der Handlung, daß Geſandte eidgenöſſiſcher Stände mit einem ganzen Rath ſich vereinigten, über ſtreitende Eidgenoſſen den Ausſpruch zu thun. Daß aber dieſe Art auch von den Streitenden angenommen worden, iſt aus ihren eignen Aeußerungen abzunehmen.

Es iſt über den Gang dieſer Handlung noch Verſchiedenes zu bemerken. Es waren bey der Handlung die Häupter von Schwyz und Glarus, die erſt in dieſem Geſchäfte am meiſten handelten, Jtal Reding und Joſt Tſchudi, nicht zugegen; wohl aber andere Geſandte. Hingegen von Zürich waren die gewohnten Abgeordneten gegenwärtig. Alle Klagen geſchahen nur von Schwyz. Von Glarus, wiewohl ihre Geſandten bey dem Verhör auch waren, iſt in der ganzen Verhandlung keine Rede. Alle die Klagen, die Antworten, die Sprüche ſind kurz abgefaßt, da der Spruch vorigen Jahrs hingegen äußerſt gedehnt war. Es iſt auch hier von keinem Mehr noch von Einhelligkeit nicht das Geringſte gemeldet, wie damals.

Nun kommt Michael Graf, Stadtſchreiber zu Zürich, der wenige Zeit vor dem Ausbruch des Kriegs

von Stockach, wo er gebürtig war, herkommend, zum Bürger und Stadtſchreiber gewählt worden, in einer offnen Schrift zum erſtenmal ans Licht. Freylich war er bey allen Tagen, die über den Streit gehalten worden, und führte das Wort. In Reden und Wiederreden, in jeder Art von Schriften war er erfahren und geſchickt, ſo daß ſie mit vieler Ordnung, Nachdruck und Zierde für die damaligen Zeiten ſich ausnahmen. Man ſagt, er habe oft ſeinen Vorſteher, von überwiegendem Anſehn, ſelbſt geleitet; doch wußte er der Leidenſchaft nicht zu gebieten. Er machte über die Handlung zu Bern, freylich aus höherm Rathsbefehl, nach jedem Spruch, Bemerkungen von Zürich; aber, anſtatt die weiſen Gedanken ſeiner Obern mit Mäßigung vorzutragen (was oft eines Schreibers, auch gegen dieſe leztern ſelbſt, wenn die Hitze ſich geleget, eine nicht unangenehme Pflicht iſt), ſparte er die härtern Ausdrücke ſelten, was dann noch mehr Reizung verurſachte.

Damit alles Weſentliche über den Hergang nicht fehle, zumal dieſe Handlungen von Gewicht ſind, will ich den Eingang, die Klagen, die Antworten, den Spruch, und die Bemerkungen von Zürich, mit einigen Worten, wie ich hoffe beſcheiden, berühren.

Der Eingang zeigt den Streit und die bisherigen Bemühungen an, und daß die Stadt Bern die ſämmtlichen Eidgenoſſen berufen und befragt habe, welchen Gewalt ſie hätten, und ſie bezeuget, ſie hätten nichts weiter in Auftrag als gütlich zu handeln; aber daß der Rath zu Bern und die Eidgenoſſen dennoch nicht abließen, beyde Theile fürzunehmen, ihre Klagen und

Antworten, Red und Widerred zu vernehmen, und nach dem beßten Verſtand, ſo ſie immer könnten, und nach dem beßten Recht zu ſprechen, und das Geſchehene an ihre Herren und Obern zu bringen. Dann aber iſt ihre ganze Meinung, daß dieſe Beredniß von beyden Theilen ſollte angenommen werden: Wer ſie eingeht, dem wollen es ihre Herren und Obern nie vergeſſen; welche es nicht eingehen wollten, da dünkte ihre Herren und Obern, daß es Muthwillen ſey; und über einen ſolchen Muthwillen wollen ſie den Theil, ſo gehorſam wäre, an Leib und Gut, mit allem ihrem Gewalt verſorgen, wo es die Nothdurft erforderte.

Ohne die Bemerkungen von Zürich zu berühren, die nichts weniger als ſchonend ſind, darf ich etwa gelaſſen fragen? „Da alle Eidgenoſſen ſich erklärten, ſie ſeyen vorhanden, nur gütliche Austräge zu ſuchen, ob es nicht dieſem übernommenen Beruf gemäßer geweſen wäre, die ganze Handlung nicht nur den Ständen, deren Geſandten daran gearbeitet, ſondern auch den beyden Theilen zu übergeben, damit das etwa noch Unſanfte gemildert, und das Mangelnde an Ausdrücken und an Sätzen eher ausgemittelt werden könnte? Dann war es doch ſtark, zum Voraus und ſchon im Eingang zu beſtimmen, daß der nicht Zuſtimmende aus Muthwillen handle; und über ihn die ganze Gewalt der Stände aufzurufen.

Nun kommen wir auf die Klagen und den Spruch ſelbſt. Die erſte Klage von Schwyz war, daß die von Zürich ihrem Landmann, Graf Heinrich von Sargans, ſeine Leute in Sargans zu Landleuten an-

genommen. Zürich ſagte: „Es hätte die Leute angenommen, ehe der Graf ſein Landmann worden".

Der Spruch beſtätigt Zürichs Vorbringen: Es wäre am Grafen zu klagen und Recht zu ſuchen; doch nicht nach dem Bund.

Die Bemerkung von Zürich iſt die ſanfteſte, doch nicht heiter.

Die zweyte Klage von Schwyz iſt wegen dem Oberholzer, der ſein Angehöriger ſey und hart gehalten worden. Zürich ſagt, der Hof ſey in ſeinen Gerichten; der Mann ſey ungehorſam geweſen und deßwegen geſtraft worden. Dann habe Zürich ſo gut auf Uznach Recht, als Schwyz.

Der Spruch beſtätigt die Strafe, wenn bey Unterſuchung der Hof nach Zürich gehöre; wenn aber Unterſuchung verlangt werde, ſoll es geſchehen, und mit dem Rechten des Bundes entſchieden werden.

Die Bemerkung von Zürich will von keiner verlangten Unterſuchung wiſſen; ſie glaubt, daß man wegen Uznach Unterſuchung ſchuldig ſey, denn ihr Recht an Uznach ſey das beſſere. Dann beruft ſich Zürich auf die Schenkung der Gräfin und führt noch zwey Gründe an: Der Oberholzer habe ſich verfehlt, da Schwyz noch keine Rechte auf Uznach hatte; dann ſey der Hof des Oberholzers in Zürichs Gewehr und Gewalt.

Die dritte Klage von Schwyz iſt wegen einem verwundeten Knecht, der zu Rapperſchweil ſollte berechtiget werden. Zürich ſagt: Er ſeye in Gerichten verwundet worden, er ſollte deßnahen auch dort gerichtet werden.

Der Spruch weiſet das Geſchäft an den Richter, wo die Verwundung geſchehen.

Die Bemerkung hätte das eher von Schwyz zugeſtanden erwartet.

Die vierte Klage von Schwyz iſt wegen hinterhaltener Zufuhr oder feilem Kauf, den Zürich die Zeit her nicht, wie ſonſt gewohnt, gegeben, und darum auch nicht zu Recht ſtehen wollen.

Zürich ſagt: Die Zeit her ſey, wie bekannt, Theurung, ſo daß man Alles einſchränken müſſe. Dann ſey es vom Kaiſer befreyt, dergleichen Anordnungen zu machen, und habe darum auch nicht ans Recht zu ſtehen.

Der Spruch iſt: Schwyz habe darüber nichts zu wehren, noch ans Recht zu kommen, ſondern ſoll Zürich bey ſeiner Freyheit bleiben; doch daß es den Kauf nicht ganz abſchlage, ſondern zugehen laſſe; wollte es ganz abſchlagen, daß es dann das Recht zu beſuchen habe.

Die Bemerkung iſt hierüber weitläufig, wirft Widerſprüche vor, die aber nicht völlig vorhanden, aber dennoch auf einen ganz entſprechenden feſten Satz, das zweyte auf einen nie erfolgten Fall hart ausſpricht. Es that Zürich wehe, daß es jemals ſeine Anordnung dem Rechten unterwerfen ſollte; es war aber das Recht nur auf den Fall beſtimmt, wenn es gar nichts verabfolgen ließ, was es aber nie zu thun Willens war. Aber nur bey dem Gedanken, daß es einſt könnte vorgefordert werden, erhob es ſich mit Gründen gegen dieſe doch einſt entſtehen mögende Mahnung zum Rechten.

Digitized by Google

1) Weil es niemals über ſeine Ordnungen zu Recht gefordert worden.

2) Daß die Altvorderen ſchon darüber ſich vorſahen, niemand darüber Beſcheid am Recht zu geben, und auch die Bündniſſe vom freyen Kauf nichts ſagen.

3) Beruft es ſich auf zwey Artikel des Bundes; in dem einen werde die Stadt bey ihren Satzungen beſchützt; in dem andern werde angeſehen, daß jede Stadt, jedes Land, jedes Dorf bey ſeinen Rechten bleiben ſolle. Wie könnte das aber ſeyn, wenn man darüber zu Recht ſtehen müßte?

4) Niemand werde ſagen, daß man über ſolche Verordnungen gerechtet habe, bis Schwyz Landleute angenommen, für welche es das fordere; da es aber feindlich ſich erzeigt, ſey man ihm das nicht ſchuldig.

5) Der Artikel könnte gar zu läſtig werden, wenn man feilen Kauf noch von andern Sachen verſtehen wollte. Will man das nur von der Frucht verſtehen, wollte es doch eher ohne Vorſchrift bleiben.

6) Müßte der Artikel ſo bleiben, ſo müßte Zürich in allen Dingen, in allen Anordnungen gedrängt und verhindert ſeyn; und doch habe es in ſeinen Bündniſſen immerhin der Stadt Freyheiten vorbehalten.

7) So wäre auch die Mahnung, die es nach dem Bund an alle Eidgenoſſen gethan, daß man ihm helfe, unnütz und vergebens. Alles mit mehrerem daraus Gezogenem, daß es über ſeine Satzungen nicht ans Recht zu ſtehen habe.

Könnte man nicht beſcheiden fragen: Warum es nöthig war, da man im Anfange des Spruchs die Einſchränkung der Zufuhr billigte, nachher ſo hart

von gänzlichem Abſchlag, der nie in der Abſicht war, zu reden? Hätte nicht das, was Zürich wehe thun mußte, vermieden werden können? Aber die bedenkliche Unterwerfung beſonderer Satzungen unter das Recht der Bündniſſe mußte ſtarkes Bedenken erregen. Im Anfange des ſiebenten Jahrzehends des letzthingewichenen Jahrhunderts hatte der Himmel, zum Glück, bey großer Theurung, Italien eine ſo überſchwengliche Menge von Frucht verleihen, die bis in Bayern den Mangel erſetzte, und vielen eidgenöſſiſchen Ständen hinlängliche Speiſe gab, ſo daß unſer Markt von ihnen nie beſucht wurde, wo natürlich viele Einſchränkungen hätten gemacht werden müſſen, die ohne dieſe von Oben gegebene Beyhülfe Vielen beſchwerlich geweſen wären.

Nun folgen die Klagen von Zürich.

Die erſte Klage von Zürich iſt: Daß Schwyz in ſeinem Gebiete neue Zölle angelegt habe. Schwyz ſagt: Es ſeyen an einigen Orten ungute Straßen geweſen; ſo habe es nach des Kaiſers Erlaubniß etwas aufgeſetzt. Zürich habe auch ſeine Zölle in der Stadt auf das Land hinaus geſetzt.

Der Spruch hebt alle neue Zölle auf.

Die Bemerkung iſt ohne Noth gedehnt, und unfreundlich, da doch Alles erhalten war.

Die zweyte Klage von Zürich iſt: Daß die zwey Stände, Schwyz und Glarus, Uznach an ſich gebracht, wozu jenes durch Geſchenk der Gräfin, das von den Erben nicht widerſprochen worden, das erſte Recht hatte. Schwyz ſagt: Die Herren, denen es gehörte, haben es ihm verpfändet.

Digitized by Google

Der Spruch iſt: Es ſey darüber ſchon geſpro-chen. Wenn es Zürich nicht billig ſcheine, ſo möge es das weitere Recht ſuchen.

Die Bemerkung iſt bitter, und ein Nachhall des Mißvergnügens über den erſten ergangenen Spruch, der bey dem erſten Anfall alle Nachſicht verdiente; aber jeżt, da für Uznach ſchon die Pfändung bezahlt worden, war Unwillen darüber zu ſpät. Doch that es Zürich wehe, daß ohne Noth wieder dem fatalen Recht gerufen wurde.

Die dritte Klage von Zürich iſt: Daß die von Schwyz Friederich von Hinweil, ſeinen Burger und deſſen Leute, die ihm mit allem Recht zu verſprechen ſtehen, zu Landleuten angenommen habe. Schwyz will nichts davon wiſſen. Es wolle ſich erkundigen.

Der Spruch iſt: Man ſoll die Leute wieder ledig laſſen, wenn ſie dem von Tockenburg nicht eigen und Landleute zu Schwyz ſeyen.

Die Bemerkung iſt damit auch nicht ganz zufrie-den. Auch die Landleute ſollten ſchwören.

Die vierte Klage von Zürich iſt: Daß die von Schwyz einem Knecht, der Zürich gehört, in der March ſein Korn abgeſchnitten und weggeführt haben.

Schwyz will auch von dem nichts wiſſen.

Der Spruch iſt: Schwyz ſoll dem Knecht das Seinige wieder geben.

Die Bemerkung fordert noch Strafe.

Auf dieſe Sprüche folget der Beſchluß: „So ſollen", heißt es, „die Streitenden gerichtet und ge-ſchlichtet ſeyn. Und wer einen Spruch begehrte, dem ſoll Luzern auf Pergament einen Brief geben, von

dieſem Stand in Aller Namen geſiegelt. Geben Freytag vor St. Lucientag".

Die Bemerkung beklagt ſich über die Feindſchaft von Schwyz, da Zürich immer begehrt, in allem Möglichen dieſem Stand zu entſprechen. Dann erſucht man die Eidgenoſſen, und Luzern insbeſonders, über dieſe Handlung keinen Brief auszuſtellen; denn ſie ſollte von keiner Würkung ſeyn. Dann aber äußert ſich Zürich noch abſonderlich über den Gang der Sachen; wie ihm dabey immer zu nahe geſchehen und viele ſeiner Klagen übergangen worden.

1) Wegen dem Ausfuhrverbot von Schwyz, von Heu, Stroh und andern Sachen.

2) Von harten Zulagen, als ob Zürich dem Bund nie nicht genug gethan hätte.

3) Daß man Zürich beym Kaiſer verklagt, und einen Gebotbrief wider ſeine Freyheiten ausgebracht habe.

4) Ueber Verläumdungen, die von Schwyz ausgeſtoßen worden.

5) Daß die Marchen am Pfäffikerſee um 400 Schritte weiter gerückt worden.

6) Wegen den Koſten.

Dieſe Klagen mögen wohl vorgetragen, aber aus guten Abſichten übergangen worden ſeyn. Dieſe Bemerkungen, mit dem ganzen Spruch untermengt, ſind vom erſten Hornung 1439. zur gänzlichen Ausfertigung datirt. Ich wollte ſie nicht ſöndern, da ſie ſo untermengt mit den Bemerkungen von Zürich ſelbſt im Drucke erſchienen. Hätte der Eingang nicht ſchon zum Voraus den, der den Spruch nicht annahm,

Digitized by Google

dem Unwillen der Eidgenoſſen bloß geſtellt, und nicht ſo oft, ohne Noth, dem Rechten gerufen, da man wohl wußte, wie unangenehm es der Stimmung der Gemüther in Zürich war — hätte man dem Artikel der Zufuhr nicht zuerſt die entſprechende Wendung gegeben, und, mit einem anſcheinenden Widerſpruch, auf den nie erfolgten Fall eines gänzlichen Abſchlags der Zufuhr, das Recht gefordert, und Zürich daſſelbe einzugehen auferlegt, welches eine ſchwere Frage auf die Bahn brachte — ſo wäre die harte Anſicht des geſchehenen Spruchs nie erfolgt. Aber in dem vorjährigen Ausſpruch in keinem Punkte begünſtiget, in dieſem aber das Recht, die Zufuhr anzuordnen, welches Kayſerliche Freyheit, und Polizeyſache war, dem Eidgenöſſiſchen Recht unterworfen — mußte Zürich wehe thun, ſo daß es deſto weniger in einer gleichſam abgedrungenen Schrift, und bey der Feder eines erhitzten Mannes, die Mäßigung beobachten konnte, die mehr beruhigt als gereitzt hätte. Neben dem, daß harte, ungute Reden gegen einander damals auch allgemeine Sitte waren, ſo mußten, bey vielem Guten, ſo die Sprüche enthielten, der ganze wieder, ſo wie der vorjährige ſonſt weit härtere Spruch, neue Unzufriedenheit erwecken, und konnte wirkliche Ausbrüche des Kriegs nicht abwenden, welches doch die eigentliche Abſicht hätte ſeyn ſollen, ſondern dieſe Ausbrüche noch zuziehen. Indeſſen war der Friede bis im May angenommen noch dauernd.

Jene kühne Schrift nun, die dem Unmuth nicht mißfallen konnte, der allgemein über Zürich ſchwebte, und welche ſchon beyden Räthen vorgelegt worden,

ward dann auch an die ganze Gemeinde gebracht, und da, nach einer Urtheil, die in einer Urkunde vorhanden, verleſen, und erkannt: Daß man einander dabey ſchützen und ſchirmen wolle; und wer darwider thäte, den ſollte man ſogleich an Leib und Gut ſtrafen; es ſoll auch dieſe Erkanntniß nicht abgeleſen werden, weder vor Rath, noch vor den Zweyhunderten, bis es wieder an die Gemeind komme, und mit der Gemeind Wiſſen und Wille geſchehe. Dann ſoll man eine anſehnliche Botſchaft in Städte und Länder ſchicken, und die Schrift, wenn es ſie gut dünket, an ihren Gemeinden ableſen laſſen, den Artikel ausgenommen, da man ſie als Sächer (partheyiſch) erklärt; auch den Mahnbrief, den man den Eydgenoſſen zugeſandt habe, ſollte man verleſen, und drungenlich bitten, daß man Zürich bey ſeinen Freyheiten laſſe, wie es hergekommen ſey; und was man ſonſt noch Guts reden möge, daß Zürich alſo bleibe; und ſoll man ihnen ſagen, daß eine ganze Gemeinde deſſen einhellig ſeye, und Leib und Gut daran binde. Darum ſollen die Boten eine Antwort fordern. Iſt die Antwort, daß man Zürich wolle bleiben laſſen, ſo beſteht die Sache im Guten; iſt's aber, daß man uns weiter drängen will, ſo ſoll man es wieder an die Gemeinde bringen; und was weiters das Mehr wird, das ſoll beſtehen. So weit das Urtheil der Gemeinde.

So ſuchten die, welche der Sachen ſchweren Ausgang ſahen, der Gemeinde ſich zu verſicheren, und dieſelbe, vermittelſt jener Schrift, in die Verfaſſung zu bringen, daß keine Rückkehr zu mildern Gedanken

mehr möglich wäre; denn was eine ganze Gemeinde ſo ſtark beſchloſſen, und mit den größten Strafen, wie mit einem Bollwerk umgeben hatte, war kaum mehr zu ändern, oder gefährlich auch nur den Verſuch zu wagen. Mir ſcheint es, die harte Schrift habe der Gemeinde ſo gut gefallen, daß ſie dieſelbe durch eine Botſchaft wollte an alle Orte bringen, und vor der höchſten Gewalt verleſen laſſen; ich finde aber nicht, daß dieſe mit der Geſandtſchaft wohl aufgenommen worden ſeye, da alle Orte, die nicht im Streit begriffen waren, den Spruch von Bern genehmigten. Ueber das, was in dieſer Schrift allzu freymüthig geäußert ward, ſo wie die Nachricht von dem Erfolg einer ſolchen Geſandtſchaft, gehet uns ab.

Hingegen iſt aus den Urkunden abzunehmen, daß die von Zürich früh im Jahr eine Geſandtſchaft an den Kayſer Albert abgefertigt, weil die Freyheit ihres Markts, die ſie von den Kayſern hatten, einem Rechtsſtand unterworfen werden ſollte, das jetzige Reichsoberhaupt davon zu berichten, ſeine Hülfe zu erflehen, und ihn zu befragen, ob er nicht den Entſcheid übernehmen, oder doch veranſtalten wollte? Denn aus ſpäteren Briefen an ihn, und hernach von ihm, im Augſt- und Herbſtmonat, die wir unten anführen werden, zeiget ſich, daß eine frühere Geſandtſchaft wohl empfangen worden, indem man danket für dieſe Aufnahme. So hatte Zürich noch, ehe es an einen Bund mit dem Kayſer gedachte, den Weg an den Oeſtreichiſchen Hof gefunden.

Indeſſen dauerte der Friede noch bis zu Eingang des May's: Ob der ungünſtige Erfolg der Botſchaft

an die Eydgenoſſen, oder der im Spruch von Bern angekündete Unwille gegen den, ſo denſelben nicht annähme, oder der immer feindſchaftliche Sinn gegen einander Schuld war, oder ob die Geſandtſchaft an den Kayſer, und ihre gute Aufnahme, den Muth erhöhete — einmal zog man bis 4000 Mann des Züricher-Volks zuſammen, führte ſie nach Pfäffikon, und ordnete auch einen Zug nach Wald und ins Fiſchenthal, (den erſten gegen die March, den zweyten gegen Uznach), daß nicht daher Einbruch geſchehe. Daneben mahnte Zürich alle Eydgenoſſen zum Zuzug auf. Da blieben die von Schwyz auch nicht zurück, und zogen mit ihrem Panner auf den Ezel; die von Glarus aber mit ihrem Zuzug ins Uznacher-Land auf Eſchibach, wo ihnen einige von Tockenburg und von Wyl zuzogen. Auch Schwyz mahnte nun alle Eydgenoſſen auf. Da ſchrieben die von Zürich an Schwyz aus ihrem Lager. (Der Brief iſt nicht vorhanden; aber aus der Antwort von Schwyz, die ich hier im Auszug anführe, ergiebt ſich der Innhalt des erſtern). In dieſer Antwort heißt es nämlich: „Die von Zürich beklagen „ſich, man wolle ſie von ihrer Freyheit, Verordnungen zu machen, drängen; eine Freyheit, die doch in „den Bund gebracht, darinn vorbehalten, und die man „gewährleiſtet habe. Dieſe Klage dünke aber ſie (die „von Schwyz) unbillig, da die Leuthe, ob denen „der Streit entſtanden, mit Ehren an ſie kommen. „Die Zürcher werden wiſſen, wie oft man an ſie kommen (dieß mit ſchweren Worten): Das Recht, „über das man ſich jetzt beſchwere, ſuchte Zürich und „nicht ſie (die von Schwyz); und es ward geur-

Digitized by Google

„theilt bey dem Ende. Bisher ſeye manches unfreund„liches Werben und Suchen über die Rechtsſprüche „ergangen; viel Klag über ſie. Sie und die Jhri„gen ſeyen gedrängt, ihnen Allen ſey der Kauf ab„geworfen, viel Ordnungen gemacht, viel Unfreundli„ches vorgenommen, da ſie doch nichts verlangt, als „den Rechtsgang nach den Bünden, wofür es immer „ſey. Das begehren ſie noch jetzt, und haben es „immer begehrt, und wollen ſich mit dem vergnügen. „Man habe Zürcherſcher Seits Recht geboten auf „den Kaiſer; das möchte vielleicht gut ſeyn, aber unſre „Bünde fordern es nun einmal nicht; man ſey freylich mit „dem Reich verbunden, und dem höchſten Oberhaupt „Ehre ſchuldig; aber die ewig beſchwornen Bünde „legen dieſe Pflicht nicht auf. Sie, von Schwyz, „meynen nicht, daß Zürich ſo befreyt ſey, ihnen den „Kauf abzuwerfen, oder ſolche Ordnung wider ſie zu „machen. Wie dem aber ſey, kriege man nicht gern „mit ihm; wollte es aber das Recht nicht eingehen, „bieten ſie Recht auf alle Eydgenoſſen, daß jede Stadt „und Land die Schiedlichſten dazu nehme, welche „beyde Theilen ſo finden; oder auf den Rath zu Bern, „oder den Schultheiß Hoffmeiſter, oder auf die von Erlach „und Rigoltingen. Endlich hoffen ſie, man werde „Antwort geben; wo nicht eines der Rechte angenom„men werde, füraus das des Bundes, werden ſie „von Schwyz für ihre Sicherheit ſorgen, und im „übrigen ihre Ehre hiemit verwahren.“

Viel Feinheit, liſtige Abwendung, kalte Vorwürfe, und bisweilen etwas Spott liegt in dieſem Briefe. Nie iſt er zuverſichtlicher, als wo er das Recht der Bünd-

nißе ſodert; und doch mußten wir am Ende das ein-gehen. Aber wie hart hielt es ſchon damals, den herr-ſchenden Fünften, den Obmann zu finden? Und wo hätte man damals den billigeu Fünften gefunden? Die Kaiſerin Agnes hatte ſchon frühe geſchreckt.

Zürich antwortete kurz und trocken: Es habe Alles geſagt, und behalte ſich ſeine Ehre auch vor.

Nun dachte man nichts weiter als an Krieg, und floß in denen Tagen das erſte Blut der Eydgenoſſen gegen einander, das leider noch mehrerem rufte, jetzt aber noch in geringem Maaße, und wie durch Zufall vergoſſen wurde. Die Schwyzer, die den Vortheil der Anhöhe hatten, begaben ſich an die oberſte Höhe des Ezels, und hielten ſich da ſtille. Da ſandten die Züricher 1000 Mann auf die Höhe hin, jene zu beob-achten, und gaben noch 50 Mann den Befehl, noch nähere Kundſchaft einzuziehen, und ſich der gedachten Höhe zu nähern. So kamen dieſe zu den erſten Wa-chen der Schwyzer; und da entſtuhnd ein Gefecht. Wer es angefangen, zur Vertheidigung oder Angriff, iſt ungewiß, oder ungleich erzählt. Dieß dauerte, bis die größere Zahl der Schwyzer nachrückte. Da ſahen die Züricher ſich übermannt, und zogen ſich zu den ihrigen, die ſie abgeordnet, zurück. Dieſe fanden auch ſelbſt beſſer, ſich wieder zu dem größern Corps zu begeben. Bey dieſem Scharmüzel verloren einige Züricher das Leben; von den Schwyzern mögen auch einige gefallen ſeyn. Dieſe eroberten einen kleinern Fahnen, den die jungen Seeleuthe ſich machen laſſen, und gewannen einige Beute. Indeſſen fanden ſich Geſandte von Uri und Unterwalden ſogleich bey den

Digitized by Google

Schwyzern ein, und baten, die Feindſeligkeiten einzu= ſtellen. Mittlerweile nun das am Obern Ezel vor= gieng, zogen die Züricher, welche zu Pfäffikon wa= ren, gegen die March; da ſie aber den Vorgang am Obern Ezel vernahmen, begaben ſie ſich wieder zurück. Zu den Geſandten von Uri und Unterwalden kam auch ein Läufer von Luzern, und brachte einen Brief, man ſollte doch mit dem Gefecht aufhören. So be= ſchworen und baten ſie die Schwyzer: Es werde ein Tag zu Luzern ſeyn, wo man dann an einem dauerhaften Frieden arbeiten werde.

Es iſt leicht zu erachten, daß, auf die Mahnun= gen von beyden Theilen, man, mehr erſchrocken über den Ausbruch des Krieges als entſchloſſen war, dem einen oder andern Theil in der Eile zuzuziehen. Nur Uri und Unterwalden waren aufgebrochen mit ihrem Volk, und zogen auf den Ezel; doch nicht raſch ſich einzulaſſen, ſondern noch zu verhüten, daß nichts Thätliches erfolge. Unterdeſſen eilte eine große Eydge= nöſſiſche Geſandtſchaft beyden Theilen zu, mit aller Stärke der Beredtſamkeit, mit dem rührendeſten An= gedenken der ewigen Bünde, des bisherigen Zuſam= menſtehens für Einen Mann, und des ſiegreichen Ge= lingens des erſt neu erlangten Beſtands ihres Ver= eins, ſie zu ermahnen, alle die traurigen Feindſelig= keiten einzuſtellen, und Gedanken zum Frieden Gehör zu geben. Dazu kamen noch Geſandte von Straß= burg, Herr Burkhard von Müllheim und Adam Rieff, von St. Gallen, Schaffhauſen und Wyl, und mehr andern Städten; die gaben ſich alle Mühe, den Frieden zu erhalten. Merkwürdig iſt, daß Adam

Rieff denen von Schwyz und Glarus gerade heraus=ſagte, daß die von Zürich in allen Sachen, wie ſie begehrt, zum Rechten mit ihnen zu kommen, nach der Bündniße Vorſchrift, allerdings nicht wollen, aus vielen Gründen, die ſie vorwenden. Dieß that den beyden Ständen wehe; aber es war in der Zeit und Stimmung der Gemüther nicht möglich, einen ſolchen Rechtsſtand zu beſtehen. Wäre es der unendlichen Mühe aller dieſer Geſandten gelungen, einen Aus=trag des ganzen Streites zu finden, wie viel Unglück wäre erſpart worden? Aber was ſie erhalten konnten, das thaten ſie, und verdienten auch den Dank der Nachwelt. Sie machten nämlich einen Frieden oder Stillſtand des Kriegs: „Von der Auffahrt an gerech=„net für ein ganzes Jahr; während der Zeit giebt „man Jedem von beyden Seiten, und wer ihnen eini=„gen Beyſtand geleiſtet, offnen Zugang und Sicher=„heit Leibs und Guts. Die von Zürich ſollen den „beyden Ständen, und denen, die ihnen geſchworen „haben, durch ihre Stadt und Gebiet freyen Kauf „laſſen zugehen; und was ſie kaufen, verſchiedene „Güter und fremden Wein, außerhalb der Stadt „Gebieten, das mögen ſie führen, ſo lange der Friede „währet, ungeſäumt an ihre Gewahrſame. Einſied=„len ſoll man laſſen den Wein zukommen, wie es „immer geweſen. Was ein Theil dem Andern genom=„men hat, und ſich noch erfindet, das ſoll man zurück=„ſtellen. Auch die Gefangenen ſoll man von beyden „Seiten einander zurückgeben.“ (Geben an dem H. Auffarths=Tag). Da indeſſen die Zufuhre des frem=den Guts angenommen worden, ſo ward dadurch für

die Zufuhr, welche die Stadt zu leiſten hätte, nichts verfügt. So viele Städte von Schwaben, die da unterhandelten, konnten den beyden Ständen für ihr Bedürfniß wohl ſorgen; der übrige freye Zutritt, der Gefangenen gegenſeitige Loslaſſung, Erſtattung des Eigenthums, und was man Einſiedlen erläßt, ergab die Natur des Friedens; wenn nur die Gemüther ſo leicht beſänftigt worden wären, als ſich das Verheiſſene erſtatten ließ.

Aber man hatte immer etwas zu klagen. Bald ward die Zufuhre nicht geleiſtet, wie man wünſchte, und der Friede gebot; bald hatte man nicht ſo freundlich ſich betragen, als man wünſchte; und noch blieb ein Zank-Apfel übrig, der oben nicht berührt worden, nämlich im Sarganſerland; da waren die beyden Stände mit Graf Heinrich durch Landrecht verbunden, und empfanden Alles, was von dem einen Theil des Landes, der mit Zürich im Bürgerrecht begriffen war, unternommen ward, als ob es ihnen zu leid geſchehe. Dann entſtuhnd zwiſchen dem Gaſter, und andern nahe gelegenen Gegenden, die den gedachten zwey Ständen zugehörten, auch viel Ungutes. Man raubte einander Vieh und Haabe, wie es damals leicht geſchah; dann begehrte der eine oder andre Stand Erſatz von den Sarganſern, und dieſe foderten hinwieder das Gleiche. Und ſo ward die ungute Nachbarſchaft, von dieſen Bürger- und Land-Rechten genähret, immer ein Gegenſtand fortdauernden Mißvergnügens, unguter Geſinnung, und nicht abgelegter Feindſchaft.

Indeſſen war Zürich, da ſeine Geſandten an dem

Hof des Kayſers ſo wohl empfangen worden, darauf bedacht, von Kayſer Albert zu erhalten, daß er das Recht, welches dieſer Stand ſchon ſo oft vor dem Kayſer vorgeſchlagen, übernehmen, und entweder ſelbſt vollführen, oder Commiſſarien an ſeiner ſtatt zu dieſem Austrag Rechtens beſtellen möchte. Man wandte ſich deßnahen ſchriftlich an den Fürſten ſelbſt; aber noch vertraulicher an den Kanzler Schlik, dem man alle ſeine Wünſche entdeckte, wem der Kayſer zu ſchreiben hätte, und dieſen Entſcheid übergeben ſollte; dann an Marquard Briſacher, Protonotarius, dem man für einen Bruder eine kürzlich erledigte Chorherrn-Stelle verſprach. Dieß Alles vermochte ſo viel, daß Albert ſelbſt an die beyden Stände ſchrieb, und an Glarus namentlich, daß es den Entſcheid ſeines Streits mit Zürich ihm übergeben ſollte; er werde ſelbſt ins Land kommen. Ein gleiches Schreiben erließ er an die übrigen Eydgenoſſen, daß ſie ein ſolches Recht einleiten, und die beyden Stände dazu bewegen ſollten. Das gleiche ſchrieb er auch an St. Gallen, und ſo gar an Weſen, an Gaſter, an Liechtenſteig und andere Ort im Tockenburg. Die Briefe alle ſind noch in unſerm Archiv vorhanden, und waren aber dieſelben nie an ihre Behörden abgegangen; entweder weil der Friede ſchon in völliger Ordnung war, oder weil der bald eingebrochne Hinſchied des Kayſers ſelbſt Alles vereitelt hatte *); dennoch mag der Schritt, wo er kundbar worden, neues Mißvergnügen erregt, und die am Hofe gemachten Bekanntſchaften leicht zu ſpätern Schritten der Stadt Anlaß gegeben haben.

*) Unterſchrieben ſind die Briefe am 20 Auguſt. Der Kaiſer ſtarb im October.

Digitized by Google

In der Zeit ereignete ſich ein beſonderer Vorfall, der die damaligen Sitten zu erkennen giebt. Unverſehens ſendet ein Adelicher, Hans Rechberg von Hohen-Rechberg, mit 15 Andern, zum Theil Adelichen, zum Theil von gemeinem Schlag, einen förmlichen Abſags-Brief, ohne zu gedenken, aus was für Gründen, der Stadt Zürich zu. Dieſe erſtaunte über eine ſolche Schrift; wandte ſich an den Grafen von Tengen, von Nellenburg, und Herrn zu Egliſau, der damals in der gleichen Stadt, wo der Rechberg war, ſich aufhielt; bezeugte ihre Verwunderung, daß, ohne vorher die geringſte Anſprache an Zürich zu machen, oder einen Grund zu ſagen, man mit einem Abſags-Brief ungewarnet ſie bedrohe, und bittet den Grafen, dieſen raſchen Mann abzuhalten, und ihm natürlich vorzuſtellen: Daß, wenn er eine Anſprache an ſie habe, er ſie vor Allem am Rechten ſuchen ſollte, vor ihm dem Grafen, oder vor andern Rechten, deren man ihm mehr als fünf verſchiedene, nach damaliger Uebung, wie aus einem Muſterbuch vorſchlug. Der Graf antwortete mit vielem Anſtand, verwunderte ſich über das Betragen, und verhieß darüber Vorſehung zu thun. Man ſchrieb auch ſelbſt an den von Rechberg, und ſtellte ihm ſein unartiges Verfahren in ſtarkem Ton vor, da man doch mit ſeinem Geſchlecht immer in Freundſchaft geſtanden; zeigte ihm die Rechte auch an, die man beſtehen wollte, und redete ihn unverholen mit Du an, wie ungeziemend das wäre, ohne vorhergehende Klage oder Recht ſuchen, ſo zum Aeußerſten zu ſchreiten. — Das alles hatte die Folge, daß ein Herr von Bodman, Haupt-

mann der Ritterſchaft von St. Georgen-Schild, die Stadt fürforderte wegen Hanſen von Rechberg, und vor ihm ein gütlicher Vergleich oder Rechtsſpruch erfolget iſt, der aber in den Urkunden ſich nicht findet. — Daß dieſer ſchnelle Anfall einiges Verhältniß mit der großen Zweytracht gehabt, iſt kaum zu vermuthen. Es kömmt aber in der Folge dieſer unruhige Mann noch weiters vor.

Mit Catharinen-Tag dieſes Jahrs gieng auch der Friede mit Oeſtreich zu Ende. Da zögerte der würdige Biſchof Heinrich von Conſtanz nicht, mit der Treue, die ſeinem Amt angemeſſen war, denſelben bey Herzog Friedrich dem Jüngern wieder auf ein Jahr zu erſtrecken, da in der Zeit des auslaufenden Jahrs nicht Schweres vorgegangen war; dabey iſt nur beredt, daß man mit dem Herzog einen guten freundlichen Tag zu Feldkirch an St. Georgen-Tag halten ſoll, ob dann die Sachen freundſchaftlich beygelegt werden könnten; und wie es ſich da ergiebt, und wenn die Sachen auch nicht betragen, oder der Tag nicht geleiſtet würde, ſoll der Friede dennoch beſtehen. Wäre es, daß der Fürſt ſelbſt ins Land käme, und früher als Georgen-Tag den Tag leiſten wollte, und er an gelegene Stelle geſetzt wurde, darinn ſollte man ihm folgen. Der Brief iſt geben Donnſtag vor St. Gallen Tag. — So hatte der redliche Biſchof gehandelt, und damit, da ſonſt Zweytracht genug ob dem Land ſchwebte, auch verhütet, daß keine fremde Macht, noch mehr Brand zu dem Feuer, das ſchon genug löderte, beytragen möchte; was ein wahres Glück für unſere ſonſt zerrüttete Eydgenoßſchaft war.

Digitized by Google

(1440.) Schon im Anfange dieſes Jahrs fühlte man auf beyden Seiten die traurige Lage mit trüber Vorahnung. Auf keiner Seite war durchgehends gleiche Geſinnung. Auch zu Schwyz gab es noch Redliche, die es kränkte, mit Zürich ſo hart, ſo feindſelig zu handeln; und in Zürich waren auch Viele, die glaubten, man könnte gegen die beyden Kantone gelinder fahren, den freyen Kauf weniger beſchränken, und was geſchehen an ſeinem Ort geſtellt ſeyn laſſen. Aber die Erhitzten, Wüthenden bey beyden Theilen, ließen die Stimme der Redlichen nicht aufkommen. Der am meiſten ſchmähete, auf Krieg und Waffen ſchrie, der war beliebt, gehört, befolget. So mußte dieſes Jahr die bangſten Auftritte der Zerſtörung und des vielfältigſten Ungemachs herbey rufen, bis Zürich einmal nachzugeben, und das übrige Land zu retten beſchloß. Möchte es nur Alles gerettet haben!

Da die unguten Geſinnungen und Reden gegen einander nicht konnten verborgen bleiben, und das Drohen nie unterblieb, hatten die Eydgenoſſen einen Tag zu Zug angeſetzt, die Sache zu beruhigen, wo beyde Theile gegenwärtig waren. — Da gieng es wieder an ein Recht bieten, das die Sache noch mehr erbitterte. Die von Zürich (wenn man ſie nur bey ihren Freyheiten ungeſtört laſſe) wollten das Bundes-Recht nicht abgehen, ſey es nun für die Eydgenoſſen, mit gleich viel Stimmen für jedes Ort, oder für den künftigen König für Alles, oder für die Eydgenoſſen und Reichs-Städte, jede unerbeten, die vielleicht ſchon mit ihren Geſandten gegenwärtig waren. Nähmen aber die beyden Stände eins von dieſen Rechten, ſo

wollten ſie dazu nicht gebunden ſeyn, ohne ihre Herren zu befragen; baten dabey, daß man ſie bey ihren Freyheiten ungekränkt laſſe, und Schwyz und Glarus keinen Beyſtand leiſte. Hierauf ſagte Schwyz, der Bund zeige das Recht, das zu gebrauchen ſey. Sprächen die von Zürich etwas an, das in dem Bund ausgenommen ſey, haben ſie es ja nur deſto beſſer, weil ſie, die von Schwyz, nichts begehren, als nach dem Bund; ſie hoffen aber, Zürich ſpreche nichts an, was wider den Bund ſey. Zuletzt möchte es ihnen gar alles Recht verſperren, da doch in aller Welt ein Recht ſtatt habe. Nun habe man ja mit Zürich einen Bund, der einen Rechts-Stand zeige; den verlange Schwyz; dieſer ſey beyden Theilen gleich, und die Eydgenoſſen nähmen es übel, wenn man davon abwiche. Deßnahen nehme Schwyz keines von den von Zürich gethanen Rechtsboten an, u. ſ. f. Dergeſtalt hatte Zürich nicht nur das ausgewichen, was Schwyz ſo entſcheidend hervorſtellte, ſondern den Eydgenoſſen zu verſtehen gegeben, daß die ungleiche Zahl der Richter ihm nachtheilig geweſen, und die Reichs-Städte ihm angenehmer ſeyen, als ihre Verbündete; damit aber möchte es dieſe ein wenig abgeneigt gemacht haben, dahingegen Schwyz mit ſeinem Bundes-Recht hervordrang, als wenn das der billigſte, der gerechteſte Weg wäre, und nie triegen könnte; da es doch immer gefährlich war, bey zwey, von Richtern, welche die Partheyen aus ſich ſelbſt erkiest hatten, ausgeſprochenen Urtheilen, den ſchwer zu erwählenden Fünften, oder Obmann zu finden, ſtark genug nach dem Rechten zu entſcheiden, und dem die ganze Sache anzuvertrauen wäre; ſo daß er der

Digitized by Google

Einen, von den Richtern ausgefällten, Urtheil entſcheidend zuſtimme. Wenn der Stadt Freyheit durch einen Rechts-Spruch verloren gienge, und der Fünfte oder Obmann bekräftigte das Urtheil, ſo war jene unwiederbringlich verloren. Ein ſolcher Entſcheid geziemete noch in weit frühern Zeiten, wo unaufgebrachte Leidenſchaft und beyderſeitige Liebe zum Frieden, den bey dieſer Lage der Gemüther nicht gefährlichen Ausgang ſuchte; wo öfters zwey redliche Männer, ſtatt eines Einzigen, mit den Richtern entſchieden, oder vielmehr die Sache vermittelten. — Jetzt aber war zu viel und zu Wichtiges zu entſcheiden; die Leidenſchaften waren zu erhitzt, wer aus den Streitenden konnte da ruhig ſprechen? Und wo war der Obmann zu finden, wo beynahe Alles veruneinigt war? Währte es nicht am Ende Jahre lang, und mußte alle Kunſt angewendet werden, einen ſolchen zu erhalten?

Nachdem nun dieſer Tag einen ſolchen Ausgang genommen, und man immer mehr von Zubereitung der Waffen und des Krieges ſprach, ritten die Eydgenoſſen nach Schwyz, kamen vor die Landsgemeinde, ermahnten ſie zum Frieden, und wollten daneben doch hören, was man dort verlange? Da hieß es: Zürich und die Seinigen ſeyen ſicher vor ihnen und den Ihrigen bis ans Recht; aber wenn man Stöße und Mißverſtand mit ihnen habe, müſſe man ans Recht kommen nach dem Bunde. Auf dieſe Antwort kamen die Eydgenoſſen nach Zürich, und wollten ſolches bereden, das Recht zu beſtehen; und verhielten nicht, die Verſagung deſſen möchte ihren Herren und Obern nicht gefallen. Zürich empfand wohl, der Abſchlag

des Rechtens möchte ihm unangenehme Folgen zuziehen; aber die Sache ſelbſt bey der Erbitterung der Gemüther und der Ungewißheit, wer am Ende über wichtige Rechte entſcheiden würde, war auch bedenklich. Es milderte daher ſeine Antwort ſo viel es konnte; aber Zuſage, wie man ſie verlangte, war ihm nicht möglich.

Nun verſuchten die Eydgenoſſen bey einem neuen Tag zu Luzern noch ein Mittel, die Sache zu befördern. Diejenigen Stände, welche die ewigen Bündniſſe mit Zürich errichtet, und nicht von den Streitenden waren, entwarfen eine Ermahnung, die von jedem Stande beſonders an jeden Theil abgegeben, und mit den Vorſtellungen der Abgeſandten aller Eydgenoſſen begleitet werden ſollten. Sie wollten aber vorher wiſſen, ob man eine ſolche Ermahnung annehmen würde? Zürich verſagte das nicht; aber Schwyz wollte davon nichts hören, bis es mit vielen Vorſtellungen dazu mußte bewogen werden. Samtliche Eidgenöſſiſche Geſandten brachten dann die Ermahnungen von Luzern, Uri, Unterwalden und Zug nach Zürich. Sie ward vor dem kleinen und dem großen Rath, nachher vor der Gemeinde verleſen. Der Geſandte von Bern begleitete ſie mit einer ernſten Vorſtellung: Obgleich ſeine Stadt nicht einen ſolchen ewigen Bund mit Zürich gemacht, ſo ſey dennoch der Wohlſtand dieſer alten angeſehenen Stadt der ihrigen am Herzen; Zürich ſollte doch Alles bedenken, was innerlicher Krieg unter ſo nahe Verbündeten für traurige Folgen nach ſich ziehen könnte, der, mit Zugeſtehung des Rechts, das doch ſo deutlich im Bund enthalten ſey, vermieden

werden würde. Die Ermahnung ſelbſt war mit Klugheit abgefaßt; ſie ſollte nur an das erinnern, was man ſo treu und auf ewig einander verheißen hatte. Deßnahen wurden der Eingang des Bundes, und der Artikel, daß auch Jünglinge von ſechszehn Jahren denſelben feyerlich beſchworen hatten, und alle zehn Jahre denſelben beſchwören mußten, wörtlich eingetragen, und damit angeſinnet, daß man denſelben treu zu halten habe. Des Rechts-Standes wird nicht ausgedruckt gedacht; nur ſollte man den Stand Schwyz nicht weiter drängen. Aber was konnten Worte und Schriften bey erbitterten Gemüthern helfen?

In Mitte des Monats May erkannte Zürich, daß man denen von Schwyz und den Ihren weiter keinen Kauf zugehen laſſe; das erwiederte Schwyz mit dem Verbot von dem, was man gewohnt war, an Holz oder aus Holz Verfertigtem, als einen wahren Bedarf, dorther zu ziehen. So verſagten ewige Eydgenoſſen einander das, was man dem Fremdling kaum abſchlägt. Den Klöſtern und Partikularen verſagte man den Wein, der ihnen gebührte, und der auf ihrem Eigenthum wuchs. Ob man noch weiter geſchritten, und daß man den Schnitterlohn für Schweizer-Angehörige, der hieher geliefert wurde, hinterhalten, iſt bey einſeitiger Sage nicht zu vermuthen. Einmal geſetzt war der Sinn bey dem Stand Schwyz, kein anderes Recht anzunehmen als das, welches in den Bünden, nach damaligem allgemeinen Beſtand, faſt in jedem Bund ausgeſetzt und angenommen war.

Indem nun Eydgenöſſiſche Stände einander die nöthige Zufuhr abſchlugen, und ſchon an feindliche

Anfälle gedachten, nahm der unruhige von Rechberg von Hohen Rechberg, der geſchehenen Vermittlung ungeachtet, durch ſeine Leuthe einen neuen feindlichen Angriff vor, da ein Bürger von Zürich auf offner Straße überfallen, er und die Seinen gefangen, und mehrere Pferde weggenommen worden. Darüber beklagte ſich Zürich bey dem Biſchof von Conſtanz, der am Beßten auch feindliche Gemüther zum Frieden leiten konnte. Dieſer würdige Mann verwies dem von Rechberg dieſe neue That. Da beklagte ſich dieſer unruhige Mann bey der Stadt Zürich, läugnete die That, bot aber dennoch eine Menge Rechte, wie es damals üblich war. Zürich beſtuhnd auf ſeiner Klage, und ſchlug unter andern Thüring von Hallweil zum Vermittler dar. Dieſer machte einen Frieden, aber nur auf drey Monathe, da dergleichen Leuthe kaum einen von längerer Dauer ſich gefallen ließen. Für dieſe Zeit ward Sicherheit gegen Anfälle unbedingt verheißen, die Gefangenen gegen Löſung entledigt, und freyes Zuſammenwandeln verſprochen; doch ſollten zwey ſeiner ſchönen Gefehrten, die einen Mord im Appenzeller-Land begangen hatten, das Land und die Stadt St. Gallen meiden. So wurden dergleichen Verbrechen noch beſchützt von dieſem räuberiſchen Adel. Endlich ward noch eine Zuſammenkunft von beyden Theilen angeſagt, ſich näher zu vergleichen. Bey derſelben, die in Schaffhauſen gehalten, und wo der Friede, bis auf Abkünden, und noch einen Monat dazu beſtimmt worden, das alles iſt weitläufig in den Urkunden, und gieng in den Sommer-Monathen vor ſich. In der Vermittlung deſſen

von Hallweil wird auch der Eydgenoſſen als Helſer derer von Zürich gedacht, und werden ſie in den Frieden eingeſchloſſen. Dieſer Rechberg war, nach allem Bericht der Urkunden, ein verdorbener unruhiger Adelicher, ſonſt von der beßten Herkunft, der mit noch ſchlimmern Gefehrten das Handwerk der ehemaligen Bewohner der Burgen, welches doch ſonſt durch Widerſtand und Geſetze faſt aufgehoben war, vermeſſen trieb, um Unſchuldige zu beſchädigen, zu fangen, zu mißhandeln, und wo man denn doch mit ſolchen Räubern Frieden ſchließen mußte. So gedrängt war Zürich auch auf dieſer Seite. Nachher wird Rechberg in der Geſchichte zwar immer noch als ein roher Mann, aber als unſer Freund und Führer erſcheinen.

Da Zürich wohl vermuthen konnte, daß die beyden Stände bald losbrechen würden, und daß Sargans angegriffen werden möchte, mahnte es den Biſchof und die Stadt Chur und einzelne Gemeinden auf zur Hülfe; aber dieſelbe entgieng uns, da die Angriffe im Sarganſer-Land entſtuhnden, und der Weg durch die Bezwingung des Sarganſer-Lands verſchloſſen war. Denn Schwyz und Glarus hatten ſchon ihren Zug zubereitet, den ſie im Weinmonat ins Oberland thun wollten, um da allen Einfluß, den Zürich in dieſem Land noch hatte, auszulöſchen, und ihrem Landmann Graf Heinrich von Sargans daſſelbe wieder gänzlich einzuräumen. Mit 800 Mann zogen ſie dahin, wo ihnen der Weg gebahnt war, durch die Oerter, die bereits ſchon ihre Angehörigen waren. Kurz war der Widerſtand, der noch an Zürich

ergebenen Bewohner des Lands; ſie mußten der Uebermacht weichen, da der Zuzug des Grafen dieſelbe um Vieles vermehrt hatte. Die Ueberwundenen flehten um Gnade, und erhielten ſie nach ihrer mehr oder minderen Begünſtigung, mußten dem Grafen ſchwören, und das Burgerrecht mit Zürich abſchwören. Daß Zürich den Zug erfahren, kann kaum in die Frage kommen. Es hatte doch ſo viel Angehörige in der Nähe, denen das nicht verhalten ſeyn konnte; aber der Weg war Zürich verſchloſſen, wie er hingegen Schwyz und Glarus offen lag. Daher mußte es ſeine ehemaligen Mitbürger ihrem eignen Schickſal überlaſſen, da beyde Stände in der Nähe noch mehrere feindliche Anfälle bereiteten. Denn bey dem als ſicher angenommenen Erfolg des Zugs ins Oberland, wer konnte ſie hindern mit dem Panner auszuziehen, und daſſelbe wieder, wie vor einem Jahr, an die Höhe des Ezels zu verpflanzen, die ſie nie ganz verließen? Da ſandte Zürich 600 Mann auf Pfäffikon, eben ſo viel von Grüningen und Greifenſee nach Bubikon, und 1200 aus der Grafſchaft nach Elgg. Da nun von beyden Ständen Schwyz und Glarus an zwey Orten der Krieg angekündet und geführt ward, eilten der Eydgenoſſen Geſandten mit der guten Städte Geſandtſchaft zu. Zürich wäre noch zu gewinnen geweſen. Aber als man in dem Lager auf dem Ezel angekommen, fand man dort von dem erfahrnen Gelingen im Oberland die Geſinnungen höher gehoben. Hier verlangte man nicht weniger als 30,000 fl. an die Koſten, Abtrettung des Sarganſer-Lands, der großen Büchſe, die Zürich in Walen-

ſtadt zurückgelaſſen hatte; dann von der Pfandſchaft Windecks, Weſens, und des Gaſters abzuſtehn, Gräplan den beyden Ständen zum offnen Hauſe zu überlaſſen, und den feilen Kauf oder Zufuhr unbedingt zu erhalten. — Wer hätte damals das als ein Mittel zum Vergleich vortragen mögen? Da kam der Zug ſiegreich aus dem Sarganſer-Land zurück. Nun konnten ſie nicht mehr zurückhalten, ihre feindlichen Abſichten weiters fortzuführen; ſie mahneten alle Eydgenoſſen gegen Zürich und für ſich zur Hülfe auf, da letzteres das Recht des Bundes nicht eingehen wolle. Das ward der ſtärkſte Grund der Mahnung.

Da ließ Zürich den Sturm ergehen, und zog hernach mit 40 Schiffen den See hinauf bis nach Pfäffikon, mahnte die Eydgenoſſen wegen dem Uebermuth der beyden Stände zur gedeyhlichen Hülfe, und erhielt den drohenden Abſag-Brief von Schwyz und Glarus. So hatten nun die Eydgenoſſen Mahnungen von beyden Theilen, und unter ihnen zu richten, wem Sie zuziehen wollten. Die beyden Stände Uri und Unterwalden hatten die erſten ihre Geſandten auf dem Ezel, den Zuzug zu verkündigen. Aber ſie mahnten noch treulich vom Angriff ab, und verſprachen auch nicht, einen ſolchen mit ihrem Volk zu unterſtützen. Die Völker von Uri hatten an der Sihlbrücke noch gemehret, wem ſie zuziehen wollten; ſo wenig waren ſie noch entſchloſſen, und nur eine feſte Rede des Pannermeiſters entſchied, der nicht wollte denen zuziehen, die das Bundes-Recht nicht halten. So viel Gewicht legte man auf die in gegenwärtigem Fall nöthige Ablehnung des beſchwerlichen Rechtsſtands;

Digitized by Google

und blieb dieſer Zuzug gleichſam nur aus Zufall für Zürich verloren.

Unterdeſſen hatte man von Zürich ſchon früher Befehl, daß Völker aus dem Freyenamt die Höhen, die über den Ezel ſind, beſteigen, ſo den Feind in die Mitte nehmen, und damit ſeine Niederlage beför- dern ſollte.

Ob dieſer gute Anſchlag vermieden geblieben, und die von Zürich das wußten, und deſto mehr ausge- ſetzt waren, oder ob in der Nacht der Zug am Ezel ſich zu nähern ſchien; ob der Mangel an Zuzug von den Eydgenoſſen, und der Zutritt derſelben zu ihren Feinden ihnen Sorge gemacht, oder die Verſtärkung ihrer Feinde durch die Eydgenoſſen ihnen als vollſtän- dig vorkam, das iſt ungewiß; aber das iſt auch von den einheimiſchen Forſcheren nicht geläugnet, daß die Menge zu Pfäffikon in der Nacht eine Furcht ange- wandelt, die ſie nicht überwinden können. Das gröſ- ſere Kriegsgeräth ſchickten ſie in Schiffen gerade zu nach Zürich. Der ganze Zuzug aber fuhr über den See nach Uerikon; da brach dann ungute Zweytracht aus. Die, ſo den Krieg nicht gern ſahen, warfen denen, ſo ihn nicht auswichen, ihre Feigheit vor; dieſe den Andern ihre ungute Geſinnung gegen das Vaterland. Im Schloß zu Pfäffikon hinterließen die von Zürich zwey Hauptleuthe, Zoller und Brunner. Die Hofleuthe, verlaſſen, nahmen ihre Zuflucht zu dem Herrn von Einſiedlen (ſie nannten ihn ſo, weil ſie meiſtens ſeine eignen Leuthe waren). Dieſer ent- ließ die beyden Hauptleuthe von Zürich. Und da die auf dem Ezel endlich, nach langem Forſchen und

Digitized by Google

Zweifeln, den Aufbruch der Züricheriſchen erkannten, ließen ſie ſich auch herab in das Dorf Pfäffikon, und nahmen es ein; auch die übrigen Höfe, die Zürich gehörten, fanden ſich ein, ergaben ſich, und ſchwuren den Eyd.

Da die Edeln von Raron, Gebrüder, als Erben des Grafen von Tockenburg vom Vater her, dieſe Grafſchaft neulich in Beſitz genommen hatten, und, auch mit Zutritt aller Erben, ein Bündniß mit Schwyz und Glarus gemacht, wurden ſie von beyden Ständen aufgemahnet, und ſo auch die von Wyl, die in gleicher Verbindung waren, die dann ihren Zuzug, wie auch der Graf Heinrich von Sargans mit 400 Mann leiſteten, wie wir nachher vernehmen werden.

Von da an zogen die andern Eydgenoſſen zu:

Luzern mit : : : :	1200	Mann
Uri und Unterwalden mit :	1000	—
Zug mit : : : :	400	—
Bern endlich mit : :	2000	—
Schwyz und Glarus hatten im Feld	2000	—

So war das Eydgenöſſiſche Heer 6600 Mann ſtark, ohne was die von Raron, von Wyl, Beringer von Landenberg, den unſere Chroniken den Böſen nennen, und Graf Heinrich von Sargans für Völker noch ſandten.

Von dem an, daß die Orte mit ihren Völkern anrückten, ſtrömten der Stadt Zürich einzelne Abſags-Briefe nicht nur von denen, welche Schwyz zur Hülfe aufgefordert, ſondern von einzelnen Edelleuthen aus dem Aargau, von Beringer von Landenberg mit einer

Zahl Gehülfen, ja ſogar von Adelichen aus dem Herzogthum Würtemberg, nach vorgekanntem Willen des dortigen Herzogs zu.

Ehe auch noch die Hülfsvölker verſammelt waren, da nur noch die von Uri und Unterwalden die feindſelige Behandlung des verlaßnen Landes mehr noch hinderten, als betrieben, breitete ſich ſchon die raſche Jugend in die Orte aus, die Zürich gehörten. Hugo, Graf von Montfort, Meiſter des Johanniter-Ordens, bat ſich bey den beyden Ständen die Verſchonung der Angehörigen ſeines Hauſes, und der Dörfer Richtenſchweil und Wädenſchweil aus. Der Name des Manns, und die Achtung für den Orden, erhielt die verlangte Schonung. Ob ſie durchaus beobachtet worden, das wollten wir nicht gewährleiſten. Deſto ſchlimmer waren die folgenden offenbaren Angehörigen von Zürich daran: Horgen, Thalweil, Rüſchlikon, und Kilchberg, das ſpäterhin ein Schauplatz des Friedens ward, wurden jetzt übel mißhandelt, ihre Wohnungen zerſtört, ihr Vieh und übrige Haabe geraubt, was nicht vorher ſchon zum Schutz ſich begeben hatte. Die Eydgenoſſen befanden ſich zu Thalweil, Adliſchweil, Rüſchlikon und Kilchberg in einem Lager, woraus ſie noch viel Verderbliches anlegten und ausführten.

Laßt uns nun einen Blick auf die Stadt thun, wo in 32 Schiffen ihre Krieger, die ſie ausgeſandt hatte, noch mit vielem Volk von beyden Ufern des Sees zurückkehrten, und täglich ſich mit mehrerem, das mit ſeinem Vieh und ſeiner beßten Haabe ſich dahin flüchtete, vermehrten. Selbſt die einheimiſche Geſchichte kann nicht genug darſtellen, wie groß die

Unruhe und die Unordnung in der Stadt war. Man räumte den Landleuthen die beßten Wohnungen ein. Damit waren ſie nicht zufrieden; ſie nahmen noch das Beßte in der Metzg und auf dem Gemüſemarkt weg. Dann waren die Geſinnungen getheilt. Man tadelte den Krieg, den Rückzug, den Abſchlag des Rechts, die Begierde nach Land und Leuthen; daß man von Eydgenoſſen ſich gewendet, daß ſie alle wider uns ſind. Die Oberkeit hatte ſchwer, ihr Anſehen zu behalten. So viele Vorwürfe machten ſie zornig und mißmüthig; ſo viel Mißlingen verlegen, ſo viel Widerſtand unwillig, und das Alles gab eine überladene Stadt der Zweytracht preis, und entſtellte ihr Anſehen, und ihre ehemalige Würde.

Aber wie ſahe es auf dem Lande aus? Das Frey-Amt ward mit der vereinten Kraft der beyden Stände Schwyz und Zug bald eingenommen. Von Kilchberg aus ward der Anſchlag gemacht, die Herrſchaft Grüningen einzunehmen; man ſandte Volk über See, und des Grafen von Sargans Zuzug half dieſes Volk bezwingen, das von Schwyz ſo einnehmend behandelt worden, daß nun keiner mehr an Zürich zurückkehren wollte. Die von Raron handelten mit ihren Gehülfen eben ſo thätig in der Grafſchaft Kyburg. Man raubte, plünderte ringsherum, beynahe ohne Widerſtand. Zwar that man, was man konnte aus der Stadt mit Aufmahnen des Volks, mit Rath und Zuzug von Bürgern, die aber nicht ſtark genug an der Zahl waren, und das gedrängte Volk nicht zum Widerſtand vermochten. Man ſchoß in der Nähe auf dem See gegen den Feind; aber der rief: Mit

jedem Schuß müßte ein Haus auf dem Land im Rauch aufgehen. So wurde unſer Land 24 volle Tage dem Raube, der Entſtellung, der Plünderung ausgeſetzt, faſt ohne Widerſtand. Wie das den ſanften, ſtillen, eingezogenen Bürger kränken mußte, ſein ganzes Vaterland ohne Rettung, dem Muthwillen raſcher Krieger ausgeſetzt zu wiſſen, und im Innern der Stadt ſo wenig Ruhe, ſo wenig Ordnung, ſo wenig treue Rückſicht auf des Vaterlands ächten Wohlſtand, und dafür ſo viel Mißtrauen, ſo viel hämiſche Freude, ſo viel Haß, ſo viel Neid und Zweytracht zu ſehen.

Indem dieſes Uebel über Stadt und Land ſchwebte, kamen Geſandte von freundlichen Städten, von Baſel, Conſtanz, Ravenſpurg, St. Gallen, Ueberlingen (dieſe, die gewohnt waren, den Frieden hervorzurufen, wo er noch in der Dunkelheit lag) nach Zürich, und ſtellten beyden Räthen der Stadt mit Angelegenheit vor, daß, wenn ſie ſich dem Verderben, das allbereits weit angerückt ſey, entziehen wollen, es hohe Zeit ſeye, nachzugeben, und den Eydgenoſſen zu entſprechen; ſie wollten, ſagten ſie, deßnahen in der Eydgenoſſen Lager gehen, und vernehmen, ob nicht, vermittelſt einer Zuſage zum Rechten, einige Milderung und wirkliche Zuſammenkunft zu erhalten ſey. Der Himmel hatte unter den Geſandten einen Bubenberg, welcher Vorſteher der Verſammlung von Eydgenoſſen war (der Name dieſes Hauſes hatte ſchon großes Lob), einen von Muhleren, der ſchon früher zum Frieden mit Rath und That ſich verwandt hatte, und mehrere, den allzuſtarken Trieb

von Schwyz bemerkende, rechtſchaffne Männer ins Lager geführt, die den mit einnehmender Beredtſamkeit geſchehenen Antrag zu einem Zuſammentritt nicht verwarfen, wenn Zürich ſich zum Rechten des Bundes bequemen wollte. Das brachten der Städte Geſandte an Zürich, und von deſſen Seite geſchahe nun ein ſchriftlicher Antrag, der den billigen Eydgenoſſen nicht mißfallen konnte.

Hierauf verſammelten ſich die Geſandten dieſer letztern, der vermittelnden Städten angenehme Botſchaft, der Graf von Montfort, Ordens-Meiſter des Johanniter-Ordens, der auch nicht von den Widrigen, und mit ſeinem Anſehen viel vermochte, des würdigen, friedliebenden Biſchofs von Conſtanz ähnlicher Bruder, und endlich die Abgeordneten von den ſtreitenden Theilen zuſammen. Von ihnen ward eine freundliche Unterhandlung und Beredung mit beyden Theilen eingeleitet. Es brauchte Muth und Klugheit, die harten Foderungen von Schwyz, die nichts weniger als das Frey-Amt und das Amt Grüningen verlangten, herabzuſtimmen. Die Angeſehenſten der Geſandten ließen ſich vernehmen, daß man Schwyz nicht zugezogen ſey, ſeine Länder zu vermehren, ſondern Zürich zum Rechten zu vermögen, und Alle bezeugten, das ſeye zu viel verlangt. Nachdem man für einmal die Rechtsbote, die geſchehen waren (da auch die von Schwyz anerkannte, als fremde, nicht angenommen wurden) auf die Seiten gelegt, arbeitete man unverdroſſen an der Unterhandlung des Friedens, und entwarf eine Art von Präliminar-Punkten, die man nach dem damaligen Gebrauch das Notel nannte.

Digitized by Google

Bullinger ſetzt die Zahl der Punkten auf neun, die ich nun anführen werde, mit kurzen Bemerkungen begleitet.

1) „Sollen die Schwyzer, und ihre Helfer, nach „Abſchluß der Punkte, das Feld räumen, und ihre „Völker zürückrufen, und die von Zürich und die „Ihrigen nicht weiter ſchädigen". Das war deſto eher nöthig, weil das Land aller Orten täglich durch Raub und Brand viel leiden mußte. Es geſchah auch unverzüglich.

2) „Sollten die von Zürich die Reichs-Straße „öffnen, und die Zufuhr unverhindert fortgehen laſſen, „es ſey wenig oder viel, wie es ſich begiebt; dabey „zahlt man die Zölle und das Umgeld, wie von Al-„tem her". Dieſer Punkt verbeſſert die ſtärkſte Ab-irrung von Zürich, und giebt Schwyz und Glarus wieder, was ſie am meiſten verlangten, ohne daß man dem Recht die koſtbare Freyheit einer unbeding-ten Markts-Ordnung ausſetzen mußte, die, mit dem Recht beſtimmt, viele nachtheilige Folgen nach ſich gezogen hätte.

3) „Daß der fremde Wein, Elſaßer, Burgauer, „und andre, durch die Stadt Zürich und ihr Land „ungehindert durchgeführt werde", was bisdahin, wie es ſcheint, auch nicht nach der Freundlichkeit, ver-ſagt war.

4) „Was in dem Sarganſer-Land eingenommen „und aufgehebt worden, ſo wie das Burgerrecht von „Zürich mit Sargans, und die erworbenen Leuthe oder „Gut, ſollen bey den Ständen Schwyz und Glarus „verbleiben, und Zürich nimmer mehr etwas dort zu

„ſprechen haben“. Da die untern Gegenden für Zürich wegfielen, war dort oben nichts weiter für daſſelbe zu thun. Die Grafſchaft Sargans blieb dem Grafen Heinrich; Leuth und Gut aber, als Landleuthe die einen, als Beute die andern, fielen den beyden Ständen zu.

5) „Sollen die Höfe Pfäffikon, Wollrau, Hurden, und Ufnau, und was dazu gehört, mit aller „Gewalt und Herrlichkeit, Rechten, Zinſen, Steuern, und was die von Zürich an dieſen Höfen gehabt, denen von Schwyz gehören, und Zürich nicht „mehr zukommen“. Das war die erſte Eroberung, welche ſo enge Verbündete, die gleichſam nur Einen Staat ausmachten, an einander gemacht. Die Leuthe waren Eigen von Einſiedlen, und Schwyz gehörte die Advocatie über dieſes Stift. Danahen foderte daſſelbe auch eher dieſen Beſitz, an welchen ſein Land gränzte, da es auf größere Beſitzungen Verzicht gethan, oder thun müſſen. Aber eine der erſten Erwerbungen von Zürich waren eben dieſe Höfe, die bey Tettweil ſchon mit ihrer Eile, und ſpäten Ankunft bey der Nacht, beynahe den Sieg entſcheiden haben. Mußte dieſer Verluſt Zürich nicht wehe thun?

6) „Die Leuthe von Richtenſchweil und Wädenſchweil ſollen niemand als dem Johanniter-Haus, „wie von Alters her, gebühren, und weder Schwyz „noch Zürich derſelben Leuthen oder Gewaltſamen „ſich nicht anzunehmen haben“. Es hatte Zürich mit dem Haus zu Wädenſchweil ein Burgerrecht und andere Verträge, und ſtuhnd in genauer Freundſchaft, ſo daß vielleicht eine Art von Herrſchaft über einen

Theil dieſer Gegenden vorwaltete. Es war dem Ordensmeiſter damit auch ein Gefallen, wenn weiter Uneinigkeiten ausbrechen würden, ſeine Leuthe ohne Anſuchen verſchont zu wiſſen.

7) „Grüningen und das Frey-Amt, die beyde „Zürich geweſen, aber Schwyz und Glarus ſchon „geſchworen haben, ſollen dieſe beyden Stände ihrer „Eyde entlaſſen, und ſie Bern ſchenken, um damit „zu thun oder zu laſſen, was ihm das Beßte dünkt". Was Bern zum voraus verheißen hatte, wußte Zürich ſchon, und die That zeigte nachher, wie ſehr ſich Bern für Zürich verwendet. Mußte doch dem zurückgedrängten Begehren von Schwyz etwas nachgeſehen werden, ſo fiel doch das Größere anheim; aber gerade an Zürich durften die Länder nicht abgegeben werden. Wer darauf beſtanden, iſt leicht zu erachten.

8) „Die von Raron und die von Wyl, die, „aufgefordert zwar, denen von Schwyz zugezogen „waren, und viel Land von Zürich eingenommen hat„ten, ſollten demſelben alles wieder zurückſtellen". So mußten die Erben von Tockenburg, da das Haus ehedem von Zürichs beßten Freunden war, beym erſten Antritt ihrer Herrſchaft die feindlichſten Thaten gegen das Land von Zürich begehen. Nicht nur aus dem Hinterlaßnen dieſes ehemals ſo freundſchaftlichen Hauſes fiel für Zürich Alles weg, ſondern die Erben entzogen ihm noch ſein eigen Land.

9) „Sollte jede Parthey zwey Mann ſtellen, und „dieſe vier einen Obmann wählen, die für die übri„gen Sachen, ſo noch ans Recht geſtellt würden, zu

„Einſiedeln abſprechen ſollen“. So ward doch erſt nach dem Frieden, da das Gewichtigſte ſchon entſchieden war, das Recht angeſetzt; und damit ward angenommen daß dieſes Recht erſt nach dem Frieden, und alſo nicht in dem Brauſen der Leidenſchaft, mit Zuverſicht anzunehmen ſeye.

Tſchudi, der dieſen Vorvertrag nicht articuliert, ſagt noch am Ende, da er von demſelben redt: Es ſeye Zürich angebunden worden, Hans Meiß, der lange im Wellenberg gefangen lag, weil er in beyden Räthen behauptete, man ſollte den Schwyzern das Recht nicht verſagen, von Stund an loszulaſſen. Aber unſere Geſchichtſchreiber und die Urkunden reden davon nichts; wohl ſpäter, von einer ſchweren Strafe, die über einen dieſes Geſchlechts verhängt worden. Ob ſich da ein Jrrthum eingeſchlichen, oder der Gleiche zweymal, aber ungleich geſtraft worden, will ich nicht entſcheiden. Johann von Müller nimmt es an, und hält dieſen Meiß für des würdigen, trefflichen Burgermeiſters Meißen Sohn, der in ſeiner Würde ſo lang für unſere Stadt viel Rühmliches gethan hatte. Tſchudi ſagt nachher, er ſeye der nämliche, der ſpäter am Leben geſtraft worden. So wenig konnte er, was er als Wahrheit erkannte, verſchweigen.

Dieſer im Feld zu Kilchberg gemachte Vertrag, ſo man den Notell nannte, wurde von den anweſenden Geſandten allen unterſchrieben, dem verſammelten Kriegs-Volk von Schwyz und Glarus vorgeleſen, und von ihnen angenommen. Da ritt die ganze Geſandtſchaft am Abend noch gen Zürich, und verlas

das zu Kilchberg Abgeſchloßne vor der ganzen Gemeinde, die auch damit zufrieden war. Es ward auch ein Tag abgeredt, nach Luzern, das nun Entworfene ausführlich in eine Friedens-Urkunde zu verfaſſen; auch wurde abgeredt, daß die Botſchaft der Städte, und wer noch mehr bey dem erſten Entwurf gegenwärtig war, ſich wieder einfinden ſollte.

Von dem Tag an, dieſes errichteten Vorvertrags, (iſt es nicht billig daß man ihn ſo nennt?) es war der 29 November eines unruhevollen Jahrs, zog Alles, die Einen williger als die Andern, die ſo des Kriegs ſatt waren, und die welche noch länger ausgehalten hätten, aus dem Feld, und ward an alle Orte, wo noch feindliche Völker ſich befanden, mit Eil angeſagt, daß ſie ebenfalls das Feld räumen ſollten. Unſerm Land mag es geweſen ſeyn, als wenn man eine ſchwere Decke von drückendem Gewicht ihm abgenommen hätte.

In der Friedens-Urkunde erſcheinen keine andre Namen, als die der Eydgenöſſiſchen Geſandten von unpartheyiſchen Orten, wenn ſchon die Geſandten der Städte auch dabey waren.

Der Eingang iſt ein wenig hart für Zürich ausgefallen. „Es werden alle Klagen wegen Hinterhaltung des Eigenthums der Klöſter, der Geiſtlichen „und Weltlichen, Abſchlag des feilen Kaufs, Ablehnung des Rechtgangs nach dem Bund, mit aller „bittern Ausdehnung angeführt; danahen die übrigen „Eydgenoſſen nicht hätten abſeyn können, Schwyz „und Glarus Hülfe zu leiſten. Da aber Zürich ſich „anerboten, wo es gefällig, ans Recht zu ſtehen,

„hätten die Geſandten mit beyden Theilen geredt, und „mit ihrem Wiſſen und Willen eine Richtung gemacht, „wie hernach folge“. Obgleich beyde Stände nichts weniger als ohne Fehler waren, mußte, weil Alles ihnen zugezogen war, die ganze Laſt der Vorwürfe, wiewohl nicht alle gleich verdient, auf Zürich fallen. Aber da war Alles, mit Wiſſen und Willen beyder Theile, und nach Vorſtellungen und weiſem Rath abgeſchloſſen, ohne Mehrheit, und in bindendem Ausſpruch.

Der erſte Punkt (der vierte im Notell) betrift das, was die beyden Stände, Schwyz und Glarus, im Sarganſer-Land gewonnen haben. Hier heißt es: „Was ob dem Wallenſee gewonnen worden, liegend „oder fahrend Gut, Herrlichkeit oder Gewaltſame, „ſo die Stadt Zürich daſelbſt gehabt, ſoll denen von „Schwyz und Glarus ewig bleiben, und ſie ſowohl, „als ihre Helfer, und die ihnen dazu gerathen, im „Land ſelbſt oder die Ihrigen, unbeſtritten bleiben, „von denen von Zürich immerdar unverhindert. Wegen dem Haus Flums (Gräplan) ſoll daſſelbe dem „Gottshaus Chur und dem jetzigen Pächter vorbehalten ſeyn; doch daß dieſes Haus nicht wider „Schwyz und Glarus ſeyn ſoll. Die 2000 Gulden, „welche Zürich auf dem Sarganſer-Land zu fordern „hat, ſollen die Landleuthe bezahlen“. Dieſer Artikel iſt mehr ausgearbeitet als im Notell. Auch des Hauſes Gräplan wird gedacht, das von Chur her erworben worden. Was die von Zürich im Lande hatten, fiel beyden Ständen zu; wie ſie es mit Graf Heinrich hatten, der doch Herr von Sargans war,

iſt aus dem Erfolg abzunehmen. Eine beträchtliche Schuld, ſo die Stadt noch zu fordern hatte, wird ihr billig und rühmlich gut erkannt; aber für jeden künftigen Anfall wird vollkommne Sicherheit eben ſo billig anbedungen.

Der zweyte Art. (der fünfte im Notell) übergiebt die Höfe, die oben ſchon benannt ſind, mit dem Zuſatze: „Daß ſie gehen bis an die March und die „Gränzſteine dieſes Lands von dem See hinauf, und „von Zürich immerdar unerſucht und unverkümmert „bleiben ſollen“. Die Lage dieſer Höfe, die hier beſonders beſtimmt wird, gab denſelben mehr Anſehen und mehr Werth.

Der dritte Punkt (übereinſtimmend mit dem neunten im Notell) beſtimmt über das, was Schwyz (von Glarus wird nichts gemeldet) anzuſprechen habe: „Von Koſten, von Schaden, oder von Anderm; jetzt „oder künftig, ſollen ihm die von Zürich zu Recht „ſtehen nach Innhalt des Bundes und des Artikels, „der in ſeinem Anfang von Wort zu Wort eingetra„gen iſt“. Das Gegenrecht iſt Zürich verheißen. Weil darinn der größte Anſtoß war, ſo mußte auch die größte Deutlichkeit einfließen; viele Bündniße des Alterthums hatten dieſe Beſtimmung des Rechtgangs; viele ſpätern Bünde, und ſo auch die der Eydgenoſſen, haben dieſelbe Beſtimmung; aber in Zeiten der ſtürmenden Leidenſchaft iſt die Ausführung ſchwer. Aber nach dem Frieden, wo das Wichtigſte ſchon erörtert iſt, (da iſt dieſer Rechtsgang) mag man das Recht brauchen. Bey einigen nicht ſo hitzigen Streiten waren zwey Gemein-Männer ſtatt Eines erkohren; dabey

war mehr Ueberlegung; einer half dem andern billig ſeyn; auch behagte es unterweilen, Andere, als die eignen Räthe, zu Richtern zu wählen. Aber das Zutrauen mußte groß ſeyn.

Der vierte Punkt (übereinſtimmend mit dem zweyten im Notell) betrift die Reichsſtraßen und Märkte: „Daß die von Zürich den beyden Ständen, und allen „ihren Landleuthen dieſelben offen laſſen ſollen; daß „man allerley Kauf zu ihnen und von ihnen führen „möge durch Zürichs Stadt und Land, ſie thun es „oder Andre; daß ſie aber Zölle, Gleit, Immi und „Umgeld, wie es von Alters herkommen, ohne Neue„rung abſtatten“. Hier war eigentlich der ganze Haft des Streits eingeſchränkt, und verſagt wurde die Abfuhr der Früchte mehr als die Theurung vielleicht verlangte, wenigſtens nach den neu erworbenen Herrſchaften von Schwyz und Glarus. Das hinderte den täglichen Genuß; das nun wollten die Länder nicht ertragen, und riefen darüber das Eydgenöſſiſche Recht an; da widerſetzte ſich Zürich, über die Freyheit ihrer Verordnungen das Recht zu beſtehen. Danahen zwey harte Klagen über Zürichs Einſchränkung oder Verweigerung der Früchte und des Rechtens entſtanden. Ueber den Wein iſt die Beſtimmnng, wie in dem Notell von Wort zu Wort.

Der fünfte Punkt iſt (ſchicklicher in dem Notell als der erſte beſtimmt): „Daß die von Schwyz und „ihre Helfer“ (Glarus wird da nicht beſonders genannt) „allenthalben das Feld räumen, und die von „Zürich unbekümmert laſſen“. Das war ſchon nach verleſenem und genehmigtem Notell, nach dem Zeugniß

der Geſchichte geſchehen, und alle die Orte, wo noch etwas Feindliches vorhanden war, wurden ſogleich berichtet.

Der ſechste Punkt (der ſiebente im Notell) iſt auch gedehnter in der Abfaſſung. „Es haben", heißt es, „die von Schwyz, aus Liebe und Freundſchaft „zu Bern, und auf ihr Anſuchen an Schwyz, die„ſer Stadt Alles geſchenkt, und zu ihren Handen laſ„ſen kommen, was ſie denen von Zürich abgewon„nen, und ſollen Sie, die Leut, die ſie in Eyd „genommen, ihrer Eyden ledig ſeyn, und die von „Bern damit thun und laſſen als mit dem Ihrigen, „doch das Oberland und die Höfe ausgenommen". So mußte nicht geradezu die Stadt Zürich ihr Land wieder erhalten, ſondern die Stadt Bern, die vielleicht auch am meiſten beygetragen, die Länder wieder ihrem vorigen Landesherrn einzuräumen, mußte dieſe Rückgabe, aber als ein Geſchenk in Treuen wieder erſtatten, wie ſie es denn auch redlich gethan.

Der ſiebente Punkt iſt neu, und damit anbedungen: „Daß Zürich die Länder, ſo denen von Schwyz „geſchworen, nicht härter halte, oder dieſen Schritt „entgelten laſſe". Eine Vorſorge, die man immer bey Rückkehr eingenommener Länder an den vorigen Beſitzer nimmt. Edle Geſinnung, auch ohne Verſprechen, hält dieſe getreu.

Der achte Punkt (gleich an Zahl im Notell) beſtimmt hier auch ausführlicher: „Da Schwyz mit „denen von Raron und von Wyl übereinkommen, „was ſie gewonnen, da das Panner von Schwyz „und Glarus nicht dabey ſey, das ſollte ihnen blei-

Digitized by Google

„ben. Dabey laſſen es die beyden Stände bewenden; „doch ſollen ſie mit Bitte gegen Jenen das Beßte „thun, daß, wenn ſie etwas gewönnen, daß ſie das „Zürich wieder zuſtellen; wenn ſie es aber nicht thun „wollten, mögen die von Zürich ſie mit Recht vor„nehmen“. Das Notell war entſcheidender in dieſem Punkte. Wirklich hatten die von Raron und von Wyl Eroberungen gemacht, die ſie, wenn ſchon Schwyz ſie gebeten, nicht zurückgeben wollten. Allein in der Folge wird ſich zeigen, wer endlich die kühne Forderung überwunden hat.

Der neunte Artikel, den das Notell nicht hat, iſt kurz. „Todtſchlag, Raub und Brand iſt ausge„laſſen. Da iſt nichts darüber verfügt“. In ältern Urkunden heißt es: „Es ſolle Schad um Schad ſeyn“. Tſchudi bemerkt, es ſeyen im ganzen Krieg nur 12 Mann umkommen. Aber Raub und Brand war vielfältig, nach ſeinem eignen Zeugniß, zum Erbarmen geſchehen.

Der zehnte Punkt iſt auch neu, und ertheilt die Beſtimmung: „Wegen den Gefangenen, ſo die von „Raron und die von Wyl gemacht, laßt man es bey „dem Verkommniß, ſo Schwyz darüber mit ihnen „gemacht, bewenden; dann bleibt jedem, woher er „ſey, ſein liegend Gut, es ſey Eigen oder Lehen, „und die Geld-Schulden, die noch vorhanden, vor„behalten“. Da der Krieg geſtillet war, trat ein Jeder in ſein noch vorhandenes Eigenthum wieder ein; und ungeachtet es mehr oder weniger ſchadhaft war, eilte er doch ſeiner werthen Heymath zu.

Der eilfte Punkt (übereinſtimmend mit dem ſechs-

ten im Rotell) iſt auch mehr ausgearbeitet: „Alle „Gewalt“ (heißt es da) „oder Gerechtigkeit, ſo die „von Zürich an dem Haus von Wädenſchweil, das „dem Orden von St. Johann deutſchen Lande gehört, „und was es an Leuten daſelbſt beſeſſen, die ſollen die von „Zürich fürohin ablaſſen, und keine Gerechtigkeit da „beſitzen, weder an Haus noch an Leuten, daß denen „von Schwyz nach denen von Zürich von da kein „Schaden geſchehe, und kein Theil Gewaltſame da „habe, ſondern der Ordens-Meiſter die Leute allein „beherrſche“. Es ſcheint, die Beamtete des Ordens hatten Zürich mehr eingeräumt, als die Verträge kaum forderten; das nun wird aufgehebt, was es immer war. Vielleicht beſorgte der Ordens-Meiſter, daß er noch einmal beeinträchtiget werden könnte, und wollte ſein Land zum voraus bewahren.

Der zwölfte Punkt iſt neu und billig: „Daß „jeder Parthey, was ihr vor dem Zug hinterhalten, „oder ins Verbot gelegt worden, wieder zugeſtellt, „oder das Recht angerufen werden ſoll“.

Der dreyzehnte Artikel beruft ſich auf einen beſondern Vergleich, der zwiſchen der Stadt Zürich und den Netſtalern, einer reichen Familie im Glarner-Land, die zu Meilen eigne Güter hatte, gemacht worden. Vermittelſt deſſen erhält die Stadt Zürich von den Netſtalern 1100 Gulden; damit dann wurden ihnen ihre Güter, liegendes und fahrendes, wieder zugeſtellt. Das war eigentlich nur eine Beſtätigung des Privatvertrags, der zwiſchen Zürich und dieſen angeſehenen Leuten gemacht worden, damit er deſto eher beobachtet werde.

Digitized by Google

Der vierzehnte Artikel iſt von beſonderm Innhalt: „Es ſollen nämlich alle die Mahnungs-Briefe, die „von beyden Theilen während dem Krieg gegen ein- „ander abgegeben worden, wieder jedem Stand zurück- „geſtellt werden". Wohl eine rühmliche Verfügung, daß dieſe Zeugen der feindlichen Geſinnung ewiger Eydgenoſſen gegen einander vernichtet werden ſollten. Denn Mahnungen nach den Bündnißen allen geſche- hen nur gegen Feinde. Wenn nur die ſo abweichende Art derſelben nicht zu bald wieder hervorgenommen worden wäre!

Der fünfzehnte Punkt verſpricht, daß dieſe Arti- kel des Friedens den Bündnißen der Eydgenoſſen un- ſchädlich ſeyn ſollen. — Konnten vielmal leibliche Brüder ſich beſtreiten! Was in denen Fällen leibliche Bande zum Frieden oft ſchon vermögen, ſollten ewige Verbindungen bey den Verbündeten wirken.

Endlich der ſechszehnte Artikel ſagt alle Helfer und Beförderer der Sachen auf beyden Seiten aller Verantwortung ledig. „Und, wer auf beyden Theilen geheſt, gewerdt und verdächtig war", (ſo lauten die alten Ausdrücke) „ſoll in völliger Sicherheit ſeyn". Wer auf beyden Theilen das Feuer angeblaſen und vermehrt hatte, dem war ſeine eigne Verurthei- lung in ſeinem Gewiſſen, und eine höhere Macht konnte ihn finden. Das iſt der Friede des erſten Zürich-Kriegs; geſiegelt und geben am Donnſtag vor Andreas-Tag.

Noch bleibt mir einige Rückſicht auf unſere Stadt übrig, ehe ich dieſes Buch beſchließe. Mit der Räu- mung des Feldes zog ſich auch die Menge der Land-

Digitized by Google

leute, die in die Stadt ſich geflüchtet hatten, in ihre Heimathe zurück; wo dieſe zerſtört waren, nahmen ſie Verwandte, Nachbarn, Freunde liebreich auf. Jederman half ſich, ſo gut man konnte, litt ſich, und wünſchte keinen Krieg mehr zu erleben. Auch die Stadt erholte ſich von der Menge ihrer geweſenen Bewohner; Ordnung und Gehorſam traten wieder ein; man erkannte ſich wieder. Gleich erſchrocken waren Alle, wer den Krieg gewünſcht, und wer ihn nicht gewünſcht; die Einen drückte der Wunſch, die Andern die Folgen davon. Die Vorwürfe verſtummten, wie vorher die Sprache der Vorſicht; niedergeſchlagen war Alles. Die Weiſeſten bewunderten das Schickſal unſerer Stadt, und verehrten die Leitung des Höchſten mit dem lebhafteſten Dank, daß ſie von der Macht der ſamtlichen Eydgenoſſen (denn es waren nicht alle gleich kriegsgeſinnt; die Einen weilten in ihrem Lager, wo die Andern immer thätig waren) nicht niedergedrückt worden; daß ſie von dem Land, das, beynahe ſich ſelbſt unbehülflich überlaſſen, von allen Seiten gedrängt war, dennoch nichts verloren, außer die entfernten Höfe, die den beyden Ständen näher lagen. Das bewürkten die vereinten Geſandten der Eydgenoſſen alle, beſonders aber Berns vortreflichſte Männer, welche einſahen und fühlten, wo Einiger geſetzte Abſicht hinreichte; und der beſte Dank ſey ihnen Allen gelobet. Auch die Geſandten aus den immer vertraulichen Städten der Nachbarſchaft hatten viel gethan. Endlich mußte es doch Allen einleuchten, daß eine alte angeſehene Stadt, die um des Vereins willen ſo viel gelitten, nicht Unterdrückung

verdiene. Hätte ſie nur von dieſer Demüthigung gelernt, das wieder erhaltene Land nicht mehr dem ungewiſſen Kriegsfall auszuſetzen, das Ihrige treu zu verwahren, das Verlorne dahinzugeben, das lang Erwünſchte zu verſchmerzen, und gelaßner nach ausgeſtandner Noth zu ſeyn. Der tägliche Umgang mit den ehemals unguten Nachbarn, der wieder hergeſtellt worden, war, wie leicht zu erachten, im Anfang nicht ſo freundlich; doch nahm ſich ein jeder in Acht, nicht zu reitzen, beſonders wo er in fremden Landen war. Wie hätte man auch wieder ſo leicht zur ächten Eydgenöſſiſchen Eintracht und Vertraulichkeit zurückkehren können, wenn nicht ein neuer Anlaß zur Zweytracht entſtanden wäre!

Digitized by Google

Digitized by Google

Siebentes Buch.

Digitized by Google

Digitized by Google

So ſehr es mich freute, der Laſt, einen einheimiſchen Krieg unter ewig Verbündeten zu beſchreiben, entlaſſen zu ſeyn, und eine nöthige Erholung zu genießen; ſo ſehr macht es mir bange, ſogleich wieder einer zweyten vermehrten Laſt mich zu unterziehen, da, bey unbefriedigter Leidenſchaft gegen einander, ein neuer Krieg, noch länger und blutiger gegen unſre Stadt ausgebrochen, dauerte. Doch ehe ich mich dem drückenden Geſchäfte ergebe, fallen mir, zu einer Beruhigung, die Folgen des letzten Friedens zu beſchreiben, noch vor; wo der Eydsgenoſſen, beſonders der Stadt Bern, treue, biedere Bemühung, uns die Länder einzuräumen, die der Friede uns zutheilte, in das ſchönſte Licht zu ſetzen iſt. Dieſe Beſchreibung voll Anmuth mildert die unterweilen ſtärkere Empfindung, wenn man ſchwächere Handlungen gewahr wird, zur ruhigern Geſinnung herab; und dem Treuen, der Nichts verſchweigt, aber Alles in ſanftern Lichte zeigt, werde nie unverdienter Unwille zu Theil! —

(1441.) Das erſte, was der Friede ſelbſt foderte, und in dieſem Jahr geſchah, war die übernommene Pflicht der Eydsgenoſſen, der Stadt Zürich die Länder wieder zuzuwenden, welche die Edeln von Raron, Herren von Tockenburg, und die Stadt Wyl, als Verbündete und Hülfsvölker der beyden Stände Schwyz und Glarus, forderten; nämlich die Graf-

ſchaft Kyburg, Andelfingen, Oßingen, Bülach und Elgg. Dieſe letztere kleine Stadt gehörte Hans Meiß und ſeiner Gattin. Schwyz und Glarus hatten ſchon, nach der Vorſchrift des Friedens, dieſe ihnen Zugezogene treu ermahnt, jene Länder zurückzugeben; aber ſie wollten es durchaus nicht thun. Sie hätten, ſagten ſie, da eine eigne Tagſatzung nach Wyl ausgeſchrieben war, dieſelben mit Mühe, Gefahr und Koſten erworben. Das Landrecht, das ſie haben, gebe zu: Wo ſie, ohne daß die Panner von Schwyz und Glarus zugegen wären, etwas eroberten, daß das ihnen zugehöre. Mit Ehren hätten ſie es erlangt; mit eben der Ehre wollten ſie es erhalten. Da ward die Sache dem Recht des Bundes übergeben; ſo wenig konnte uud wollte man, in jenen Zeiten, ſich demſelben entziehen; Alles gieng nach den Bünden vor. Man kam nach Einſiedeln. Die gewählten Richter, und die ſtreitenden Theile erſchienen; nachdem alles Nöthige vorgegangen war, kam es zum Spruch, und die Richter zerfielen. Man wählte ſchon den redlichen und dafür erkannten weiſen Mann, Johannes Müller von Unterwalden, zum Obmann. Aber alle dieſe Richter, füraus der Gewählte höherer Art und Pflicht, waren überaus zufrieden, daß ihnen die Sache durch einen Vermittlungs-Spruch abgenommen wurde; und allgemein ſah man ein, daß der Gang des Rechts, den der Bund forderte, das treue Alterthum ſetzte, und Zürich nicht unweiſe ablehnte, nicht ohne großes Bedenken ſey, wenn ſchon dieſe Verſagung der größte Grund iſt, warum Alles Zürich ſo ungeneigt war.

Die Herren von Raron, und die von Wyl, um nichts zu unterlaſſen, was ihnen die Länder, die ſie leicht eingenommen hatten, beybehalten möchte, ſchickten einen gewiſſen Kaſpar Thorner von Schwyz, der als ein Abentheurer ehedem dem Hof des Kayſer Siegmunds nachgezogen war, an den jetzigen Kayſer, Friedrich von Oeſtreich. (War der Verdacht nicht zu verzeihen, daß der Geburtsort des Abgeſandten auch darum wüßte?). Dieſer ſuchte und erhielt Befehl von dem jungen Kayſer: Daß man Schwyz und Glarus das Freyamt und Grüningen, den Herren von Raron Kyburg, Andelſingen u. ſ. w. zuſtellen ſöllte, mit Befehl an dieſe Länder ſelbſt, jene als Landsherren anzunehmen. Man findet dieſe Befehle nicht mehr; aber daß ſie da waren, erſcheint ſich aus des ſchon oft belobten redlichen Landammann Müllers von Unterwalden freymüthiger Rede, welcher ſagte: Wenn mehr dergleichen Befehle kämen, und ſogar vom Papſte ſelbſt, nähme er ſie nicht an.

Weil aber dieſe und andere Wege abgeſchnitten wurden, verſammelten ſich die Eydgenoſſen zu Luzern, wo Alles, wie auf dem Tag zu Wyl, ſich einfand. Da ward vorerſt abgeredt, auf welchen Tag der Stand Schwyz ſeine Geſandten mit denen von Bern und Zürich zuerſt in's Freyamt, hernach in die Herrſchaft Grüningen ſenden ſollte, die Leute ihres Eydes zu entlaſſen, damit die übrigen Beeidigungen vor ſich gehen möchten. Darnach ſchritt man zu der Handlung mit den Herren von Raron und ihren Mitgenoſſen, da denn zuerſt die mit dieſem Streit bemüheten Richter und Obmann von ihren Verrichtungen die

gehörige Nachricht ertheilten, und baten, daß die Eydgenoſſen mit ihrem Anſehn und ihrer Weisheit dieſen harten Anſtand zu heben ſich entſchließen möchten. Da unterließen die Geſandten der Eydgenoſſen nicht, dieſen geweſenen Hülfsvölkern von Schwyz den Irrthum zu benehmen, daß ſie in dieſem Verhältniß Eroberungen zu machen gehabt. Sie ſelbſt, die mit Schwyz näher verbunden, und auch Hülfsvölker geweſen, ſodern für dieſe Verwendnng nichts; wie ſollten denn jene, die Entferntern in der Verbindung, ſo viele Länder an ſich nehmen? Hätten ſie nicht ſchon genug erpreßt und weggenommen? Solches Benehmen werde ihnen doch kein Recht auf die verlangten Herrſchaften geben. Habe der Stand Schwyz auf minder Land Verzicht gethan, wie könnten denn ſie, ihre Hülfsvölker, noch mehrers fordern? Das werden ſie, die Eydgenoſſen, niemals an ſich kommen laſſen. Dieſes ſagten ſie mit einer Feſtigkeit, die man an ihnen kannte und ehrte.

Nach dieſen geäußerten Geſinnungen, und nach dem Vorherſehen, daß Alles zu einem gütlichen Ausſpruch ſich anlaſſen wollte, vereinigte ſich die ganze Verſammlung der Eydgenoſſen, mit Zuſtimmung beyder Theile (die unterweilen ihre Vollmachten eingeholt hatten) zu einem ſolchen Spruch; und nach ſorgfältigem Verhör beyder Theile ward das billige Urtheil gefällt: 1) „Daß alle Feindſchaft zwiſchen der „Stadt Zürich und den Herren von Raron, der „Stadt Wyl, und denen von Tockenburg, mit Koſten und Schaden, aufgehebt ſeyn ſoll“. 2) „Sollen die Herren von Raron, und die Zugezogenen

„mit ihnen, der Stadt Zürich alles Land, das ſie in „dem Krieg eingenommen: Die Grafſchaft Kyburg, „Andelfingen, Oßingen, und Alles andere, nichts „ausgenommen, ungeſäumt wieder zuſtellen“. 3) „Da „Rudolf Meiß, und ſeine Hausfrau, das Städtli „Elgg und das Dorf Wieſendangen in dem Krieg „verloren, ſollte das auch ihnen wieder zugeſtellt wer„den“. 4) „Da von dem Kayſer den Herren von „Raron der Befehl zugeſtellt worden, das Städtli „zu bewahren, ſoll ihnen Rudolf Meiß die dafür „geforderten 112 ℔ Heller bezahlen; aber ſonſt keine „andern Koſten tragen, und alle Bürger, und Hin„terſäßen, die den Herren von Raron geſchworen, „der Eyden ledig seyn“. 5) „Die von Zürich und „die Meißen ſollen zu Ihrem Land, und zu deſſen „Nutzen, der noch vorhanden, ungehindert kommen, „ſo daß die von Raron und ihre Mithaften fürohin „kein Recht und keine Gewalt mehr da haben. Sie „ſollen auch den Leuten ſchreiben, und ſie ihres Eydes „entlaſſen, und ihnen anzeigen, daß ſie denen von „Zürich zu ſchwören haben“. 6) „Wegen den Ge„fangenen: Wenn ſich die gelöst, ſollen ſie es ertra„gen; aber die, ſo noch nicht gelöst, ſollen ohne „Löſegeld ledig seyn“. 7) „Die einzige Ausnahme „iſt Gaudenz von Hofſtetten; Dieſer ſoll zuerſt die „angelegte Brandſchatzung von 500 fl. bezahlen, „dann ſoll er ſeiner Eyde ledig seyn“. 8) „Wegen „dem Wein, da die von Zürich klagen, daß ihnen „bey 40 Saum weggenommen worden, iſt der Spruch; „Daß alles fahrende Gut, Wein, Korn, Heu, „Zehenten oder anderes, was hinweg iſt, hin und

„ab ſeyn ſolle, und nichts dafür zu erſetzen ſey“. 9) „Der gleiche Spruch betrift auch Ulrich von Lom„mis, der, wie es ſcheint, einen gleichen Verluſt „erlitten hatte“. 10) „Auf die Klage von Zürich: „Die Herren von Raron und ihre Mithelfer hätten „das Geſchehene mit Unrecht gethan, fanden die „Eydgenoſſen, das ſey ihnen nicht vorzuwerfen“. 11) „Daß die Leute zu ihren vorigen Beſitzungen, „Lehen und liegenden Gründen wieder kommen, und der „geleiſteten Eyde nicht entgelten ſollen“. 12) „Auf „die Klage wegen Beringer von Landenberg“ (den man, weil er harte Rache ausgeübt, den Böſen nannte, um ihn von einem andern gleichen Namens zu unterſcheiden) „haben wir“ (heißt es) „nicht geſpro„chen, ſondern es beſtehen laſſen“. 13) „Der „Schluß zeigt an, daß man nun über Alles geſpro„chen, und daß das Alles, was dem Frieden gemäß „verordnet worden, redlich gehalten werde“. (Geben den 19 Februar). Nur ein Geſandter jedes Stands ſiegelte für ſich und ſeine Gefährten, von Allen aber zugleich ward das Siegel des Reichs beygedrückt.

Nun hatte Schultheiß Hofmeiſter von Bern, wenn er je vormals bey dem großen Spruch der 19 gewählten Richter Zürich nicht ſo günſtig war, mit dieſem Spruch, den er, als Vorſteher der Verſammlung leitete, umgeben von gleichgeſinnten Eydgenoſſen, die damals, wie man glaubte, uns entzogene Gunſt wieder treulich erſetzt, und, indem er alle Irrungen vermied, das Billiche und Wahre zu jedermanns Zufriedenheit rein ausgeſprochen. Beringer von Landenberg, anders denkend, als ſein edler Ge-

Digitized by Google

ſchlechtsverwandter, den wir großmüthiger in dem folgenden Krieg werden kennen lernen, übte Rache aus, weil er Andelfingen nach dem Ankauf von Kyburg abtreten mußte. Er hatte nun ſeinen eignen Krieg, und handelte nicht gemeinſam mit denen von Raron. Deßwegen, und weil er böſe war, wollte man nicht über ihn ſprechen.

Nun war es an dem, daß die durch den Frieden an die Stadt Zürich zurückgefallenen Herrſchaften, nach der Abrede zu Luzern, von der Geſandtſchaft von Schwyz, der ihnen geſchwornen Eyden entlaſſen, und von der Geſandtſchaft von Bern in Huldigung genommen werden ſollten; aber daß ſie ſogleich auch von den Geſandten der Stadt Zürich wieder in den vorigen Eyd aufgenommen würden. Dieſes gieng zuerſt im Freyen-Amt ohne Widerſpruch mit allſeitigem Vergnügen von ſtatten; und als man in gleicher Abſicht nach Grüningen kam, ließen die Landleute die beyden erſten Handlungen, der Entlaſſung und der Huldigung an Bern, ungehindert vor ſich gehen; aber als ſie nun auch den Geſandten von Zürich ſchwören ſollten, weigerten ſie ſich, alles Zuredens und Verſprechungen ungeachtet, den Eydſchwur für Zürich zu thun, bis ihnen ihre Klagen gegen dieſe Stadt vernommen ſeyen. Bern verſprach, dieſes zu thun; aber auch auf dieſes Anerbieten gaben ſie nicht nach. Zuletzt foderten die Geſandten von Bern, ihre Klagen einzugeben, und verhießen eine getreue billige Antwort darüber zu geben, das auch hernach geſchah. Dennoch übergaben zuletzt die Berner-Geſandten die Veſte Grüningen an Zürich; aber Geſchütz und Waffen jeder Art bezogen die von Schwyz.

Nach einigen Wochen kamen Geſandte von Bern, von denen aus Zürich begleitet, nach Grüningen. Die erſtern gaben den Landleuten die Beantwortung auf ihre Klagen, als Beſchluße des Standes; dieſe ließen ſie dem ganzen verſammelten Volk vorleſen, deren unbeſcheidenen Wünſchen ſie aber nicht entſprachen. Zürich verhieß ihnen, ſie bey ihren Freyheiten als treue Väter zu ſchützen, und ſie ihren Widerſtand niemals entgelten zu laſſen. Nach dieſen wichtigen Zuſagen, und der Berner-Geſandten ernſten und dringenden Vorſtellungen, ergaben ſie ſich endlich, und leiſteten den Eyd. Dieſe Landesgegend, die noch nicht lange die unſre war, mußte, ſeit dem Erwerb, oft zum Zuzug aufgefordert werden, was ihr Mißvergnügen vielleicht vermehrte; und wer weiß, was für eine unterweilige Verwaltung den guten Willen entzog? Dann hatte der junge Reding, der dieſe Herrſchaft eingenommen, ſie mit dem Verſprechen eigner Selbſtſtändigkeit hingehalten; und das gaben die Einwohner nicht gern auf.

Noch geſchahe in eben dieſem Jahre, daß in einer Verſammlung der Eydgenoſſen von unpartheyiſchen Orten der Spruch ergieng: Schwyz hätte keine Koſten von Zürich zu fordern; ſo ſehr war man ermüdet, dieſem letztern Stande zu nahe tretenden Begehren zu entſprechen.

Nun hatte Zürich alles Land wieder erworben (die Höfe ausgenommen), deren Rückgabe in dem Frieden ausbedungen war; und in dem Benehmen mit den Herren von Raron mußte es der Eydgenoſſen beharrende Treue erkennen und empfinden. Wie

Digitized by Google

konnte es denn in eben dem Jahr, wo dieſe Erſtattung geſchahe, den Entſchluß faſſen, einen gefährlichen Schutz in einem ewigen Bündniß mit dem Kayſer Friedrich und dem Haus Oeſtreich zu ſuchen? Indeſſen vergeſſe man nicht, was die Geſchichte ausdrücklich bezeugt, daß die Demüthigung, die unſre Stadt, wegen ihrem zu leichten Hingeben in den Willen der Eydgenoſſen, wegen ihrem Verluſt an Land und Leuten, der ſie ſo ernſtlich kränkte, wegen drückendem Hohn darüber, und über das verlorne Anſehn unter den Eydgenoſſen (was man ihren Geſandten oft mit einem Benehmen, welches an Verachtung gränzte, zu verſtehen gab) erlitten — daß das Alles ihr empfindlich fallen mußte, und den Wunſch rege machte, mit Anſchließen an einen Mächtigen ſich wieder zu heben, und ihr verlornes Glück wieder herzuſtellen. Man bedenke ferner, daß ſelbſt bey dem neuern Sieg über die von Raron Zürich ſich zuerſt einen Rechtsſtand, und hernach einen drückenden, einem Verweis ähnlichen, Auftritt bey dieſer Beylegung mußte gefallen laſſen; und endlich, daß der unangenehme Widerſtand von Grüningen das Mißtrauen gleichſam zu einem beſtändigen Gefühl erheben mußten. — Wie iſt es da in einem ſolchen Zuſtande ſo bald vergeſſen, daß uns ein ſo ſtarkes gefährliches Mittel nie hätte behagen ſollen? Aber zum Glück hatten wir an einen Fürſten uns ergeben, der, immer ſchwankend und unzuverläßig, weder Kraft noch vorſehende Weisheit hatte, gemeinſchaftlich mit uns den ganzen Verein zu zerſtören und zu verſchlingen. Dazu war Friedrich zu gut, und zum Herrſchen zu ſchwach;

geben wollteu? Sie ſagten beyde es ſeiner Redlichkeit zu; und ſo gieng die Form des Rechts in Vermittlung über. Sein Ausſpruch war: „Daß die von „Zürich dem Commenthur an ſeinen Verluſt 25 fl. „an Geld, guter käuflicher Währſchaft, nach Luzern „ſenden ſollen. Wegen den Fäſſern, ſollen die noch „vorhandenen anerkannten in die Stadt Zürich gebracht „werden; wenn aber keine mehr zu finden, oder ſie „ſchadhaft ſind, ſollen die von Zürich in Allem 40 „Emr. Faß ſtellen, daß der Commenthur, wenn er „zu Weihnacht nach Zürich kommt, ſie da finde. „Den Koſten ſoll jeder Theil tragen“. Darüber gab er zwey gleichlautende geſiegelte Briefe, den 29 November. So führte man das Eydgenöſſiſche Recht über Dinge auf, die in unſern Zeiten ein jeder Friedensrichter in einer Viertelſtunde beylegen würde; und in dieſem kleinen Streit mußte Alles vorgehen, wie die Bünde es forderten — wie wenn man Zürich vorzeichnen wollte, was es unterlaſſen hätte. Hätte man nicht denken ſollen, daß nach einem Frieden, wo die Leidenſchaft abgekühlt iſt, die Luſt an harten Rechtsſtänden jedermann verloren, und man ſich lieber an bloße Vermittlung gewendet hätte?

Nun komme ich auf die Verhaltungsbefehle, die man für die Geſandten von Zürich, welche an den Kayſerlichen Hof, nach erhaltenem Geleit abgehen ſollten, am Ende dieſes Jahrs abfaſſen ließ, und zwar in einer Verſammlung von 16 Mitgliedern aus dem Kleinen und Großen Rathe. Die Urkunde nennt die Herren Schwend und Rudolf Stüßi, als die beyden Bürgermeiſter, dann Heinrich Schwend, der

Geſandte, Alt-Brunner, und Heinrich von Eßikon; dieſe waren die Vornehmſten. Unter den andern befanden ſich ein Schmid, Conrad von Cham, und ein Göldi. Die übrigen ſind unbekannte Namen. Dieſer Befehl zeigt in ſeinem Eingang, daß Herr Marquard Breiſacher vor beyden Räthen geweſen, und hernach vor die CC. kommen, und etwas geredt habe, von des Kayſers wegen. Dieſer Marquard iſt ſchon von oben bekannt, der vielleicht ſeinen Bruder Chorherr beſuchte. Dieſer that vor den CC. den Antrag, der ſo oft hier berührt wird; und hierauf ſind die Vorbenannten zu einem ſatten Rathſchlag ausgewählt worden. Dieſe Befehle waren aber nichts weniger, als kühn, ſondern umſehend, mühſam, abgewogen, bedacht bey jedem Schritt.

1) „Wurden den Geſandten vidimierte Abſchriften von allen Briefen über die Erwerbungen von „Kyburg, Andelfingen, Regenſperg, Grüningen, und „den Gülten, ſo die Stadt angekauft hat, zugeſtellt, „um über Alles Auskunft zu geben, was etwa vorfiel“.

2) „Iſt mitzugeben ein eigen Büchli von dem „was Kayſer Siegmund uns gegeben, und was in „der Kanzley Coſtanz wegen Herzog Friedrich zu „finden“. Vermuthlich was über die Eroberungen, die von dem Concilium angetragen waren, vom Kayſer in der Verſammlung ausgeſprochen ward.

3) Den König zu bitten: „Bey dieſen Briefen „und Pfändungen, und was wir im Namen des „Römiſchen Reichs innhaben, uns verbleiben zu laſ„ſen, da wir die mit unſerm baaren Geld erworben“. Es iſt bekannt, daß Kayſer Siegmnnd auf eine Zeit

mit Ertheilung der Pfandſchaften und Ländern ſehr günſtig, aber nichts weniger als milde bey den dafür verlangenden Aufwendungen war. Deßnahen ſollten die Geſandten für die Beybehaltung der ſo theuren Beſitzungen ſich alle Mühe geben.

4) „Möchte die Uebereinkunſt nicht anderſt zu „erhalten ſeyn, als daß man Kyburg gebe, das ſonſt „des Kayſers Titul iſt, wovon er ſich ſchreibt, ſo ſoll „man ſagen: Man ſey nicht gebunden, vor 15 Jah„ren die Löſung zu geſtatten; jedoch damit man zu „Hulden käme, wolle man ſich dieſer Freyheit bege„ben, und dem Kayſer willfahren; doch mit dem „Beding, daß uns bleibe, was hieher der Glatt und „unbemarchet ſey zwiſchen der Stadt und der Graf„ſchaft Kyburg. Das mache wenig aus, und ver„meide Streit". Man mußte ſchon vorher wiſſen, daß die Grafſchaft hinzugeben ſey; und doch gab man ſie ſo ungern hin. Auch da noch behielt man ſich inzwiſchen klug einen Theil diesſeits der Glatt vor, der ſo nahe an der Stadt gelegen war.

5) „Behaltet man ſich die Pfänder vor, und die „Lehen bey Geiſtlichen und Weltlichen, die von Ky„burg abhangen, ſo daß dieſe der Stadt bleiben ſol„len". Sorgenvoll waren alle dieſe Vorbehalte: Aber was ſetzte die Stadt mehr noch, als nur Sorgen aus? Die Verwahrung des Uebrigen, die ſo oft ungewiß war.

6) „Die Stadt behaltet ſich vor den Zoll zu Klo„ten, den ſie erkauft habe". Das war ein beſonderes Eigenthum, das ſie nicht mit der Grafſchaft erlangt hatte, ſondern durch einen eignen Kauf.

Digitized by Google

7) „Wenn die ganze Summ, die auf Kyburg „verwendet worden, nicht zu erheben ſey, ſo möchten „doch die 4000 fl. die wegen dem Bauen darauf ge„ſchlagen ſeyen, auf andere Pfänder von dem Reich, „oder von der Herrſchaft Oeſtreich geleget werden, „wo denn das Uebrige baar bezahlt würde, wie es „der Herrſchaft eben ſo zugekommen ſey; doch daß „die Leute, die gen Kyburg gehören, ewiglich uns „bleiben". Hier fordert man das Geld, doch nicht mit aller Hoffnung; wenigſtens begehrt man einen Theil geſichert zu wiſſen; und die Leute, die zu Kyburg gehören, möchten Leibeigen ſeyn, die dahin gehörten, mithin ewig uns verbleiben.

8) „Daß der Kayſer mit der Herrſchaft Oeſtreich, „Land und Leuten, mit Kyburg, Waldkirch, Rhein„egg, Thurgau, Seckingen, Waldshut, Laufenburg „und dem Schwarzwald, und was ſie in dieſen Ge„genden beſitzt, oder erlangt, ewig verbunden ſey „zur Hülf und Nothdurft der Stadt". Hier iſt die Anlage des Bündnißes, und ſind weislich die Orte ausbedungen, woher die Hülfe zu leiſten ſey, die theils wegen der Nähe bekannt und vertrauter waren, theils damit Oeſtreichs größere Macht abzulehnen, theils zu verhüten, daß die Hülfe in keine gefährliche Uebermacht ausarten möge.

9) „Sollte der Kayſer es einleiten, daß mit St. „Gallen, Dießenhofen, Schaffhauſen, Rheinfelden, „ein eignes Bündniß aufgerichtet würde mit unſrer „Stadt, ſo ließen wir es uns gefallen". Dieſe Städte, wenigſtens einige davon, hatten das Recht, Bündniße zu machen, ausgeübt; ſie durften auch dem Kayſer es

nicht verſagen; und doch geſchahe es nicht. Es wollte niemand ſo leicht mit den Eydgenoſſen, deren Stärke man kannte, ſich einlaſſen. Die Städte waren immer Freunde unſerer Stadt geweſen; ſie, und noch Mehrere eilten herbey, ſo bald der Anſchein zum Frieden nur von ferne ſich zeigte; aber kriegen wollten ſie mit keinem Theil.

10) „Wollte die Stadt den Bund mit den Eyd„genoſſen vorbehalten. Zu dem Ende ſollte man dem „Kayſer eine Abſchrift der ewigen Bünde geben, „und ihn verſichern, daß man es Ehre halber nicht „anders thun könnte; man müße den Bund vorbehal„ten, und man habe es in dem Bündniß mit Karl „IV. auch gethan“. Es iſt zum Theil rührend, wie man, eine Veränderung vorahnend, den alten Bund vorbehält. Damit hatte man aber das Zutrauen bey beyden Theilen verloren. Die Oeſtreichiſchen meinten und merkten, daß doch immer noch eine Art von alter Zuneigung zu den ehemaligen Freunden hinzog; und die Eydgenoſſen trauten auch der Spur von der alten Geſinnung nicht.

11) „Die Freyheiten der Stadt, die der Kayſer „noch nie beſtätigt hatte, ſollte man nicht unterlaſſen, „beſtätigt zu erhalten“. So vergaß Zürich nie die Pfade, die zur Unabhängigkeit führten, ſuchte dieſelben immer offen zu behalten, und gab ſich nicht ſchnell der Gefahr bloß, dieſelben unverwahrt zu verlieren.

12) „Dem eignen Befinden iſt heimgeſtellt: Ob „man wieder ein Hofgericht von dem Kayſer begehren „ſolle. Die erſte Begabung der Stadt damit hätte „wenig Nutzen, und vielleicht wenig Ehre gebracht“.

Der Landrichter war ein Adelicher, im Anfang von der Wahl des Kayſers, nachher von unſerm Rath. Der Zutritt zu dieſen Rechten war nicht geboten, und willkührlich für jeden, der Recht bedurfte. Darum iſt der Befehl ſo gleichgültig überlaſſen.

13) „Wünſchbar wäre es doch geweſen, wenn „der Kayſer (was den Geſandten auch überlaſſen iſt) „ſich wurde erbitten laſſen, das Tockenburg zu kau„fen, und das dann uns zu übergeben, damit das „Landrecht mit Schwyz und Glarus aufhöre; es „wäre ſo wohl gelegen“. So lag der Stadt auch Tockenburg am Herzen; doch hatte ſie ſich vorher mit Uznach und ihren vermeinten Pfanden, und einem Theil von Sargans geſättigt. Mit ſolchen Hofnungen hatte der neue Bund einen großen Werth, und konnte und durfte nicht ſo leicht aufgegeben werden. Da aber Alles unerfüllt blieb, war die Aufhebung eher zu erreichen.

14) „Möchte aber wegen Kyburg das obige Vor„geſchlagene nicht erhalten werden, und der Kayſer „es ohne Geld, und nicht anders annehmen wollen, „ſo bringen das die Geſandten wieder zurück, und „haben keine Vollmacht dazu; aber mit obigen Be„dingungen mögen ſie wohl handeln und beſchließen, „daß wir mit dem Haus gänzlich verglichen werden“. Der mögliche Ankauf von Tockenburg brachte die Gedanken auf Kyburg zurück, das man kaum verlaſſen konnte; dem Fürſten ohne Entgeld dieſe Beſitzung zu überlaſſen, war ſchwer, das durften die Geſandten nicht eingehen; und doch war es unangenehm, bey ſo offenem Schritt mit dem hohen Haus

überall betrogen zu werden. Deßnahen der Verheiſſungen mehrere waren.

15) „Möchte mit Kyburg kein Geld zu erhalten „seyn, ſo könnte der Kayſer ein anderes Pfand ſe„tzen: Waldkirch, Laufenburg, oder andere, die ihm „gelegen ſind, damit die Sache Fortgang hätte“. Schon ſchwebt die Verzögerung als nachtheilig vor; deßnahen erhielten wir verſchiedene ehrenvolle, aber unſichere Vorzüge verheißen.

16) „Würde der Kayſer Baden und das Aar„gau an ſich bringen, und dieſe Lande nebſt Winter„thur, Rapperſchweil und dem Thurgau mit der „Stadt verbünden, ſo wäre das kommlich, wie wir „immer mit der Herrſchaft ſtühnden“. Das hatte ſchon den Anſchein eines eignen Vereins, und zeugte übrigens nicht von dem innigſten Zutrauen zu der neuen Verbindung.

17) „Wünſchte man am Hof zu wiſſen, wie wir „das anſehen, worüber Schwyz geklagt, ſo hoffen „wir mit Glimpf und Ehre zu beſtehen. Fragte man, „wie es uns ergangen, ſo ſollte man ſagen, wie wir „ſtark mitgenommen worden; doch gezieme es ſich „nicht, Vieles darüber zu reden; die Sache ſey ab„gethan. Wenn aber der Kayſer Alles anhören „wolle, und uns dazu auffodere, ſo ſollen die Ge„ſandten gehorſamen“. Dieſer Punkt, wie viele andere — aber dieſer voraus, macht der Stadt Ehre, da ſich im Ganzen keine Leidenſchaft gegen die Eydgenoſſen zeigt. Hätte man nicht Vieles mehr von Schwyz klagen können? Aber die Sache ſey abgethan, ſagt Zürich einfach und zurückhaltend; und doch

Digitized by Google

hätte man denken mögen, eine geſetzte ausführliche Klage hätte den präſomptiven Verbündeten zu mehrerer Theilnahme, und hernach zu größerer Hülfe im Fall der Noth bewegen können; aber nein, man wünſchte der Sache kein neues Gewicht mit leidenſchaftlicher Darſtellung beyzulegen.

(1442.) Dieſe Arbeit vom Ende des Jahrs 1441. kam erſt im Jenner des folgenden Jahrs zur Berathung vor den Verſammlungen, und ward zum voraus erkennt, daß man einander bey dem, was die Mehrheit beſchloſſen, ſchützen wolle. Auch erſcheint ſich, daß nicht Alles mit einmüthiger Stimme angenommen worden. Einige kurze Winke ſtehen noch beygefügt, die vermuthlich als Verbeſſerungen bey der Berathung aufgenommen und angenommen worden. Einige ſind, wie geſagt, nur kurz angedeutet; aber die meiſten dennoch von Gewicht.

1) „Die Vogtey Kyburg zu beſetzen, von unſrer „Stadt, oder aus dem Thurgau, oder Aargau — „von den Geſchlechtern". Dieſes und Mehrers noch, in mehrerer Hoffnung, wurde erhalten.

2) „Daß wenn man Kyburg verſetzen würde, es „uns wieder zukommen ſollte". Eine gute Vorſorge, die ehedeſſen auch ſchon genommen wurde.

3) „Die andern Pfänder ſoll man uns einige „Jahre laſſen, ſo lange es ſeyn mag; wo nicht, ſo „lange die Briefe lauten". Dieß iſt eine Erläuterung des 5. Artikels der Verhaltungsbefehle.

4) „Daß man Niemand laſſe löſen, als die Herr„ſchaft ſelbſt, Niemanden in ihrem Namen; und daß er„ſtere die Pfandſchaften ſelbſt behalte". Das iſt eine

der beſten Sorgfalten; denn dieſe Pfandſchaften gien- gen ſonſt ſo leicht aus einer Hand in die andere, und das machte viele Unordnungen.

5) „Daß man den Zoll von Kloten fordern dürfe, „wo man will in der Grafſchaft“. Das hatte man vorigen Beſitzern ſchon eingeräumt, aber nur an Ei- nem Ort zu beziehen.

6) „Wegen Andelfingen ſollte es bey den Brie- „fen bleiben“. Eine nöthige Fürſorge, weil der vorige Beſitzer es ſo ungerne verließ.

7) „Wegen den Dörfern dießeits der Glatt, die „man für ſich behalten wollte, als näher der Stadt, „ſollten dieſe auch feyerlich ausbedungen ſeyn“. Es ward darüber ein eigner Vertrag gemacht, damit uns die Sachen bleiben.

8) Iſt wiederholt, daß ſie uns gewiß bleiben. Sie wurden nachher unter dem Namen des Neuen Amts beſonders verwaltet.

9) Iſt der Wunſch, daß die Verwaltung von Baden auch uns zukommen möge; das ward verheiſ- ſen, und Baden kehrte nicht mehr an Oeſtreich zurück.

10) Wird etwas wegen dem Krais, der in dem Bund eingetragen werden ſollte, bemerkt, was jetzt aber kaum mehr zu beſtimmen iſt.

Beygefügt ſind noch andere kurze Winke.

a) Mit den andern Städten nur für Jahre — mit Abſicht auf das Bündniß mit ihnen.
b) Mit Oeſtreich den Bund ewig zu machen — in Entgegenſetzung der Städte. Die ewige Dauer dieſes Bündnißes war das, was die Eydsgenoſſen ſchreckte, und mit ihrem ewigen Bund unverein- bar war.

Digitized by Google

c) Die Freyheitsbriefe ohne große Koſten zu erhalten.

Das ſind nun die Verhaltungsbefehle, die den Geſandten mitgegeben worden, die alle ihren Bezug haben auf das ſchon im Vertrauen Eröffnete, von wo ſolches immer hergekommen ſeye. Mit vieler Sorgfalt und Aengſtlichkeit iſt Alles abgewogen, und nichts vergeſſen, was die Hingabe einer beträchtlichen Herrſchaft mit möglichſter Sicherheit und Vorſorge begleiten konnte. Die Eydsgenoſſen ſollten nicht gereizt, auf das Bündniß mit ihnen die möglichſte Rückſicht genommen, mit andern Städten nur auf Jahre eingetreten, unter des Mächtigen Schutz der Stadt mehr Anſehen, mehr Antheil an ihren Schickſalen erworben, und die Verwaltung der Grafſchaft in die Hände eines Bürgers gelegt werden. Dann nährte man noch andere Hoffnungen, die Stadt über ihren Verluſt zu entſchädigen, und unerfüllte Wünſche zu befriedigen.

Mit dem 2. Hornung, nach vieler Zubereitung zu dem wichtigen Geſchäft, reisten unſre Geſandten, Ritter Heinrich Schwend, und Stadtſchreiber Michael Graf, dem einige beſonders viel Trieb zu dieſer Neuerung beymeſſen, zuerſt nach Salzburg. Da aber der Kayſer wegen der Krönung auf der Reiſe begriffen war, wurden ſie erſt zu Inſpruck vorgelaſſen und verhört. So demüthig ſie aber wegen dem, ſo in Sargans geſchehen war, ihre Abbitte machten, und ſich darüber der Kayſerlichen Huld und Gnade zu möglichſter Nachſicht empfahlen, mußten ſie doch zuerſt harte Vorwürfe erhören, die ſie aber geſchickt

mit der Zeiten Verwirrung ablehnten; wobey ſie von den Räthen des Kayſers, die ihnen günſtig waren, unterſtüzt, und die Sachen in milderes Licht geſtellt wurden, da ſie, ſchon von der vorigen Sendung an Kayſer Albrecht her, die Zuneigung angeſehener Perſonen ſich erworben, und nunmehr auch Andere, die ſie damals noch nicht kannten, zu gleichen Geſinnungen gebracht hatten. Vorzüglich aber der Markgraf von Hochberg und Thüring von Hallweil, dieſe beliebten Nachbaren, verwandten ſich jezt noch mehr, daß der Unwille des Kayſers bald in gütige Huld ſich auflöste; beſonders da die Geſandten nicht verhielten, daß ſie in der Abſicht gekommen wären, einen feyerlichen Vertrag, und ein ewiges Bündniß nach dem Wohlgefallen des Kayſers zu ſchließen; und ſollte es auch mit Hingebung des alten Stammguts der Grafſchaft Kyburg geſchehen.

Da trat man, auf des Kayſers Befehl, mit ſeinen Räthen in wirkliche Unterhandlung ein — zuerſt über den Vertrag, der auch ſeinen Einfluß auf das Bündniß ſelbſt haben mußte. Hier nun brachte man unſre kühnen Forderungen, theils erwünſchter Geſtattungen, theils einiger Einſchränkungen vor, oder trat mit dem Vorbehalt dieſes oder jenes Verhältnißes auf, ſo wie die Geſinnungen des Hofs mehr oder weniger entſprechend ſcheinen konnten. Und ſo entſtuhnd dann der Vertrag, den ich, mit einigen Bemerkungen, in ſeinem weſentlichen Innhalt nun anführen will.

Die Urkunde fängt mit dem Name Friedrichs an, der zu einem Römiſchen Könige gekrönt ſey, ohne An=

führung irgend einer Beherrſchung. „Er findet ſich, „in Kraft ſeines hohen Amtes, verbunden, zwiſchen „ihm und den Fürſten von Oeſtreich, ſeinen Brüdern „und Vettern, mit der Stadt Zürich wegen Sar„gans, und was ſich dort erzeiget, ſeinen Frieden „zu machen“. Aber — gerade wegen Sargans kömmt in dem ganzen Vertrag nicht das geringſte vor.

1) „Haben die von Zürich mit gutem Willen „ſich begeben, die Grafſchaft Kyburg zu Handen des „Kayſers, als eines Fürſten von Oeſtreich, wie ſie „die vom Herrn von Tockenburg ſel. gelöst, mit „andern Löſungen, es ſey von den Mandachen von „Schaffhauſen, von einem Arzt von Conſtanz und „von Kaſpar von Bonſtetten, ſamt einer Wieſe, die „ſie gekauft haben, zu übergeben“. Das iſt, was dem Kayſer gefallen, und was dem, ſo Zürich erhielt, den Weg bahnen ſollte.

2) „Hat der Kayſer einen eignen Brief wegen „dem Krais ennert der Glatt gegen der Stadt Zü„rich errichtet, daß ihr derſelbe weiter gehören ſoll“. Dieſes war auf jeden Fall ein annehmliches Geſchenk, da dieſer Krais, der der Stadt ſo nahe iſt, ihr immer zudienen ſollte. Es ward auch derſelbe niemals mehr mit Kyburg vereint.

3) „Bleibt der Stadt der Zoll zu Kloten, da dann „der Vogt zu Kyburg die Stadt dabey ſchützen ſoll, „ſo oft es nöthig iſt“. Dieſer Zoll war ein erkauftes Eigenthum, das von Oeſtreich und von der Grafſchaft Kyburg weg, einem Burger von Schaffhauſen zuerſt verkauft ward, und hernach an uns gelangte.

4) „Die Herrſchaft Andelfingen, die Zürich ge-

„löst, bleibt der Stadt, bis Oeſtreich ſie löst; doch „bleibet die Löſung vorbehalten, weil ſie auch von „Oeſtreichs-Vorfahren her iſt“. Ungern nahm Beringer von Landenberg die Löſung von unſrer Stadt an; er mußte gezwungen werden; deßnahen ſeine Rache im erſten Krieg gegen uns, und der Name des böſen Beringers entſtuhnd.

5) „Wenn Kyburg übergeben iſt, ſo anvertraut „der Kayſer die Verwaltung dieſer Vogtey in den „erſten zwey Jahren Heinrichen Schwend von Zürich, „und nach ſeinem Abgang, oder ſeiner Veränderung, „verheißt der Kayſer, daß dieſe Grafſchaft mit Land„leuten beſetzt werde, ſo daß, wo er Zürich 6 oder 8 „Edelleute vom Aargau, vom Thurgau, Zürichgau, „Brisgau, und aus dem Schwarzwald vorſchlage, wel„chen die Stadt dazu anzunehmen bitte, der ſoll dieſe „Vogtey empfangen; und dieſer ſoll unter den Landvög„ten ſeyn, wie andere Burgvögte. Es ſoll auch dieſer „Vogt die von Zürich gütlich halten, und ſie bey ihren „Rechten bleiben laſſen, auch den Bund beſchwören“. Dieſes war ein etwelcher Erſatz für die Abtretung der Grafſchaft; auch ſelbſt der etwas veränderte Wunſch der Stadt. Die nahen Länder Oeſtreichs an den Gränzen Helvetiens waren immer ihre guten Nachbarn, die unterweilen ſich weigerten, die Eydgenoſſen anzugreifen; und an einigen Orten hatte Zürich Mitbürger. Der erſte Geſandte von Zürich ward der erſte Oeſtreichiſche Vogt von Kyburg bey dieſer Erwerbung.

6) „Es ſoll die Grafſchaft Kyburg fürohin ewig „bey dem Stammhaus Oeſtreich bleiben, und davon

Digitized by Google

„nicht kommen. Wollte aber Oeſtreich ſie verſetzen, „oder aber davon einige Zins, Gerichte, Zwing und „anders, ſo iſt die Gnad gethan, daß man ſie zuerſt „und vor Allem Zürich antragen ſoll“. Der Vorſehung Werk war es, daß wir dieſe Grafſchaft wieder erlangten; aber Fürſten-Gnade von Werth war es damals, das Ganze, oder einen Theil, wenn ſie zu veräußern wären, unſerm Zürich zuerſt anzutragen. Daran dachten ſelbſt unſere ſorgfältigen Betrachtungen bey den Verhaltungs-Befehlen nicht, woran uns doch einige Beyſpiele hätten erinnern mögen.

7) „Bey den andern Pfändern, ſo die Stadt „Zürich, oder ihre Bürger oder Bürgerinnen beſitzen, „wenn ſie ſchon von dem Haus Oeſtreich herſtammen, „ſollen die von Zürich ungeſtört bleiben; nur wird „die Löſung allein Oeſtreich vorbehalten; und iſt die „Gnad, daß niemand Anderm erlaubt ſey, dieſelbe „zu thun“. Wir haben einige Pfänder von den Fürſten Oeſtreichs ſchon bemerkt. Dieſe blieben uns; daß alſo niemand, als die Fürſten dieſes Hauſes, ſie löſen konnten. Und es lohnte ihnen nicht die Mühe, ſich damit zu befaſſen.

8) „Würden aber beträchtliche Herrſchaften Oeſt„reichs von Zürich zurückgelöst, dieſelben ſollen bey „dem Haus Oeſtreich bleiben; würden ſie aber zum „Theil, oder ganz verſetzt, ſo ſoll man ſie vor Jeder„mann denen von Zürich zukommen laſſen, wenn ſie „ſo viel geben, als andere. Die Herrſchaften, die „man von Zürich löst, die ſoll man wie Kyburg „bevogten, auf einen Vorſchlag, wie vorſteht; und „auf Zürichs Bitte giebt der Kayſer die Stelle.

„Und was für Herrſchaften Oeſtreichs ſind, die man „von Zürich löst, die ſollen den Bund ſchwören, „der mit Zürich gemacht wird“. Dieſer Artikel ſcheinet widrig; aber er bezieht ſich nur auf das Künftige, und auf Land, das vorher Oeſtreich gehörte, und nie Zürichs ward, noch dahin gelangte. Solche Beſitzungen würden kaum mehr an Zürich gelangen, und hatte Zürich nichts dawider, daß ſie Oeſtreich zufielen, da doch das beſte Recht bey ihrer Veräußerung, und Anderes mehr verheißen iſt.

9) „Was die von Zürich während ihrer Beſitzung „der Grafſchaft gehandelt und verordnet haben, mit „Geiſtlichen oder mit Weltlichen, mit ihren Bürgern, „oder Andern, und verbriefet iſt; und was ſie und „ihre Vögte beurtheilt und gethan, dabey ſoll man „bleiben“. So ward für die Sicherheit des Eigenthums und jedes erworbenen Rechts geſorgt. Jeder Landesherr, der auf einen andern folget, iſt von Natur und Gewohnheit dazu verpflichtet; ſonſt würde bey jeder Abänderung Alles in Verwirrung gerathen.

10) „Wann die Herrſchaft Baden über kurz „oder lang wieder an das Haus Oeſtreich gelangte, „hat Zürich die Gnad erlangt, daß auch mit Beſetzung eines Vogts die gleiche Ordnung beobachtet „werde, wie oben wegen Kyburg beſchloſſen iſt. Solches gilt auch für andere Schlößer, wie oben berührt iſt. Ueber die Marchen von Zürich und Baden iſt ein eigner Brief gemacht“. Hier zeigt ſich die Abſicht auf Baden und weiters deutlich, da Zürich für die Mithülfe der Einnahme eine Art von Auswahl über die Bevogtung erhielt, die aber das nicht auf-

gewogen hätte, was es hernach und vorher ſchon als mitregierend erhalten hatte und noch zu erhalten ſich verſehen konnte.

11) „Die Lehen von Kyburg und von Baden, „die Zürich jetzt ſchon beſitzt, oder von andern Herr- „ſchaften oder Städten herrühren, oder die zu Handen „Oeſtreichs kommen möchten, ſollen von einem jeden „Vogt jeder Herrſchaft verleihen werden; doch der „Stadt Zürich unſchädlich an ihren Freyheiten. Wäre „um dieſe Lehen zu rechten, ſo geſchiehet es vor dem „Vogt und den Mannen der Herrſchaft; wäre der „König in dem Land, ſo geſchähe der Empfang des „Lehens vor ihm; doch den Freyheiten unſchädlich, „die Kayſer Karl IV. der Stadt Zürich gegeben hat". Dieſe beſtand darin, daß 3 Meilen um die Stadt die Kayſerlichen Lehen, zum Beſten ihrer Beſitzer, von der Stadt, oder wem ſie das aufträgt, verleihen worden.

12) „Da mit Zürich ein ewiger Bund aufgerich- „tet ſey, darin des Kayſers Land und Leut begriffen, „ſo ſey Zürich die Gnade gethan, daß wenn der Kay- „ſer in dem Krais, der in dem Bund ausgeſetzt iſt, „mehr Lande gewinnen ſollte, dieſelben von Stund an „in den Bund kommen, und darin verſchrieben und „verbriefet werden ſollen. Auch wenn Schaffhauſen „und Rheinfelden beym Reich bleiben, ſo ſoll der „Kayſer mit ihnen verſchaffen, daß ſie nebſt Con- „ſtanz und St. Gallen ſich mit Zürich verbinden". Man ſiehet leicht, wo die Erwerbung von Mehrerm hinzielet, das mit Zürich ſollte verbunden werden. Aber die Bündniß mit den Städten, die mit Zürich

vorher immer treu in verſchiedenen Bündnißen vereinigt waren, wollten jetzt in nichts eintreten, der Kayſer mochte ſie dazu ermahnt haben, wie er verheißt, oder nicht; aber ſo bald es um Frieden zu thun war, blieben ſie nicht aus.

13) „Wenn ſchon Rapperſchweil in dem Bund „mit Namen nicht ausgeſetzt iſt, von etlichen Sachen „wegen, ſo ſoll es, wie die übrigen Leute Oeſtreichs, „in dieſer Verbindung begriffen ſeyn. Was auch „Zürich Oeſtreich zu leiſten hat, das ſoll es auch „Rapperſchweil leiſten“. Die zu nahe Lage gegen Schwyz und Glarus ſetzte dieſe Stadt vielen Gefahren aus, die durch dieſe Verſchweigung kaum abgewandt werden konnten. Die Hitze gegen einander in dieſen Gegenden wurde gar zu groß.

14) „Oeſtreich will trachten, daß mit Markgraf „von Hochberg, Herrn zu Röteln, und Jakob Truchſeß mit Bregenz, mit dem Bregenzer-Wald, mit „dem Biſchof von Conſtanz, der auch zu Chur Biſchof iſt, mit St. Gallen, Appenzell, Conſtanz, „Frauenfeld und dem Grauen Bund gehandelt werde, „daß ſie in den Bund mit Oeſtreich und Zürich eintreten“. Hier wird zum zweytenmal Conſtanz und St. Gallen gedacht, und ſo viel andrer Länder, daß, wann nur die Hälfte zugeſtanden wäre, es nie an Hülfe gefehlt hätte. Aber ſie hätten auch mehr, als nur Zürich zu ſchützen, unternehmen müſſen.

15) „Der Kayſer will trachten, Tockenburg und „Uznach an ſich zu kaufen, damit das Landrecht mit „Schwyz und Glarus aufhöre; und dieſer Kauf ſoll „Zürich zukommen“. So hält man die Schwachen

Digitized by Google

mit Hofnungen hin, die ihnen zu werth ſind, als daß ſie die ſchwere Erfüllung voraus ſehen ſollten. Dem von Raron war Tockenburg noch nicht feil, und Uznach mußte mit Gewalt von Schwyz und Glarus ausgehoben werden; anders war es nicht zu erhalten. Es ward vielleicht einmal ein kleiner, aber verfehlter Verſuch zu dem leztern gemacht.

16) „Es ſoll aller Unwille, Zweytracht und Feind„ſchaft zwiſchen Oeſtreich und Zürich aufgehebt ſeyn „wegen Sargans, oder andern Sachen; man ſoll „von Seite des ganzen Hauſes Zürich nichts zu Ar„gem nehmen, da durch deſſen ernſtliche Bitte Alles „nachgeſehen worden ſey“. Was ſonſt der Anfang eines Friedensvertrags iſt, und nach der Natur ſeyn ſollte, das geſchiehet hier am End, wie verloren. Es fand aber keine harte Feindſchaft zwiſchen Oeſtreich und Zürich ſtatt. Das einzige Sargans war eher ein Streit mit dem Grafen Heinrich und Schwyz und Glarus, als mit Oeſtreich.

Am Schluß wird bezeugt: „Daß alles oben Be„griffene zuerſt in eine Urkunde verfaßt, ausgefertigt „und geſiegelt der Stadt Zürich zugeſtellt werden „ſoll, ehe man die Grafſchaft Kyburg übergiebt; „und dann wolle der Kayſer ohne einigen Verzug „in's Werk richten, was er verheißen habe. Dann „ſollen die von Zürich das Schloß und die Graf„ſchaft überantworten ohne allen Eintrag oder Hin„derniß. Deſſen zu Urkund hat der Kaiſer ſein Ein„ſiegel an dieſen Brief gehenkt“. Die Stadt gab nach Gewohnheit einen Gegenbrief von gleichem Innhalt.

Digitized by Google

So hatten unſre Väter die größte Beſitzung in ihrem Land, dafür man ſie beneidete, einer großen, ehemals feindlichen Macht hingegeben, die ſie mit doppelter Freude annahm, als ihr ehemaliges Stammgut, und als wieder erworben, nachdem es früherhin einmal abgegangen war. Das geſchahe um eines ungewiſſen, und vielleicht noch gefährlichen Schutzes willen, der kaum hinreichte, ihr Land zu bewahren. Aber der weiſen Vorſehung Aug wachte über dieſes Unternehmen: Nach verſchiedenen harten Anfällen, die wir zu erdulden hatten, kehrte das mit vieler Vorſorge und vieler Hofnung abgegebne ſchöne Land wieder der Stadt zu, die es vielleicht allzu leicht hingegeben hatte.

Sey es, daß die Abhandlung des Bundes dem angeführten Vertrag vorhergieng, oder ihm folgte, immerhin ſcheint die Feſtſetzung gegenſeitiger Vortheile und Verſprechen auch die Annahme und die Bedinge des Bundes eingeleitet zu haben. So wollen wir auch denſelben näher betrachten; doch bey gewohnten Formen nicht verweilen, ſondern nur ausheben, was dieſem Bündniß eigen iſt.

Die Urkunde hebt ſich mit dem Namen des Kayſers an (den ich durchaus als Kayſer nenne, weil er, wenn er es damals noch nicht war, hernach lange dieſen Namen und Würde behielt); jetzt noch erſcheint er als „Römiſcher König, Herzog von Oeſtreich, zu „Kärnthen und Krain, Graf von Tyrol, der älteſte „ſeines Hauſes, und bezeugt: Daß er für ſich und „ſeine Brüder und Vettern, für alle Erben und „Nachkommen, für alle Landvögte, Burgvögte und

„Amtleute, jetzige und künftige, für nachgeſchriebene „Kraiſe, und beſonders für die Städte, Feſten, „Land und Leute in dieſen Kraiſen, Rheineck Burg „und Stadt ſamt Zugehörd (dieſes wird bey allen „wiederholet), Pludenz, Kyburg die Grafſchaft, „Waldkirch Stadt und Feſte, Winterthur, Dießen„hofen, Waldshut, Laufenburg, Hohenſtein und dem „Schwarzwald, der uns zugehört, mit Seckingen, „auch mit Rheinfelden Stadt und Burg, durch „Rath, um Schirmes willen, einen ewigen Bund „eingegangen mit den Ehrbaren und Weiſen, dem „Bürgermeiſter, dem Rath, und den Bürgern zu „Zürich, und verheißt in nachgeſetztem Kraiſe Hülfe „zu leiſten, ſo oft ſie angegriffen werden mit Ge„walt“. Die Auszeichnung der Völker, die den Schutz von Zürich ausmachen ſollten, war ſchon in dem Vertrag bereitet; hier iſt ſie vollſtändig ausgeſetzt; denn es iſt dem Schwächern nicht gedient, mit der ganzen Macht des Mächtigen beſchützt zu werden. Der zu große Schutz könnte oft gefährlich ſeyn. Hingegen ſind benachbarte Bekannte, umliegende Orte, denen man Gutes gethan, und von denen man Gutes genoſſen, eine hinlängliche liebliche Hülfe; und die war Zürich genug.

Hierauf folget der Krais, der immer gleich ganz Helvetien, wie es jetzt iſt, mit etlichen Gegenden über die Gränzen hinaus gegen das Reich ſonderheitlich umfaſſet, nach der alten Form.

Nun werden die Punkte angeführt:

1) „Wenn Zürich wegen dieſem Bund, oder „wegen andern Sachen angegriffen würde, ſo bera-

„thet es zuerſt ſeine Noth, und mahnet die Land-„vögte der Orte, die im Eingang genannt ſind; und „dieſe Beamten ſollen der Mahnung folgen, und „mit aller Macht in dem angeſchriebenen Kraiſe zu-„ziehen, bis der Schaden abgewandt ſey“. Das iſt Alles weitläufiger ausgeſprochen. Man verhielt ſich auch nicht, und ſah es voraus, daß über den Bund könnte oder würde ein Angriff geſchehen. Daß die Landvögte nur gemahnet würden, verſicherte, den Schutz nur aus den angewieſenen Orten zu beziehen; die Schläfrigkeit des Kayſers verſicherte das noch mehr.

2) Bey ſchnellen Ueberfällen iſt nur die gewohnte Beſtimmung des eilenden Zuzugs mit etwas ſtärkerem Ausdruck, und ausführlicher, als ſonſt; ohne weiter in etwas abzugehen.

3) Wegen Belagerungen iſt das Gewohnte hier kürzer, als in andern Bündnißen.

4) „Wer außer dem geſetzten Krais Zürich an-„greifen, und in die Städte, oder Länder, die zur „Hülfe beſtimmt ſind, kommen würde, dem ſoll man „ſein Gut verhaften und angreifen, bis der Schaden „erſetzt ſey“. Feinde der Verbündeten, woher ſie immer kommen mögen, ſollen in den Ländern der Vereinten nicht gelitten werden; und man ſorgt dafür, daß von ihnen der Schade erſetzt werde, den der Vereinte erlitten. So iſt man nicht müſſig, und gehet auf den Hauptzweck hin.

5) „Alle Amtleute ſollen verhüten, daß kein frem-„des Volk gegen Zürich ziehe; auch verheißt der „Kayſer, die von Zürich in allen ſeinen Landen zu

„ſchirmen“. Das iſt eine nähere Beſtimmung des Obigen, und ſagt, was man thun ſoll, wenn Fremde eingedrungen ſind; aber der Punkt geht noch weiter, und verhütet das Eindringen. Dann giebt er Zürich in allen ſeinen Landen Schirm; davon ſind keine ausgenommen.

6) „Vorbehalten ſind des Kayſers und ſeiner „Erben, aller Grafen, Ritter, Knechte ihre Gerichte, „Zwinge und Bänne, Steuern, Dienſte, die ſie „hergebracht“. Das iſt nur ein andrer Ausdruck der natürlichen Rückſicht auf eines jeden Eigenthum.

7) „Iſt die Beſtimmung, die im vorigen Punkt „für Ritter war, jetzt auf jegliche Stadt, auf jeg„liches Land, auf jegliches Dorf übergetragen“. Und das iſt aus dem ewigen Bund der Stadt Zürich mit den Eydgenoſſen hergenommen; denn es iſt zum erſtenmal ſo rührend in dem gedachten Zürcherbund ausgedrückt, den man, wie es ſcheint, bey der Hand hatte.

8) „Alle Städte, Veſten und Schlöſſer, die in „dem Bund begriffen, ſollen denen von Zürich offne „Häuſer ſeyn, in jeder Gefahr. Werfen ſie Kriegs„leute darein, das ſoll ohne Oeſtreichs Schaden ge„ſchehen“. Dieſer, eher in einem Bürgerrecht, als in einem Bund anzutreffende Artikel iſt bedeutender hier, weil er auf ſo viele Städte, Schlößer, Veſten ſich beziehet, als im Eingang ausgeſetzt ſind.

9) „Man ſoll auch in allen den Städten, die „oben ausgeſetzt ſind, der Stadt Zürich unbedingten „Kauf zugehen laſſen“. Damit wurde in der Zeit der Noth etwas Weſentliches geleiſtet, das unterwei

len ſo wichtig, als der Zuzug ſelbſt war; das konnte auch dem Feind Abbruch thun, und ſteht nicht in jedem Bund.

10 „Wenn die von Zürich aus andern Herrſchaf„ten des Kayſers noch Kauf bedürften, ſollte man „ihnen auch den ungehindert zukommen laſſen. Das „ſollen die von Zürich hinwieder thun“. Das war eine Verſtärkung des vorigen Verſprechens, und der Gegenſatz ſtühnde noch beſſer bey dem vorigen Artikel.

11) „Jeder Theil hat ſich vorbehalten, ſich wei„ter zu verbinden; doch daß dieſer Bund allen an„dern, die nachher gemacht werden, vorgehen, und „mit allen Artikeln unverbrüchlich bleiben ſoll“. Das iſt das Merkmahl eines gleichen Bündnißes: Wo der einte Theil weiter gehet, und einem andern Theil dieſes verwehrt iſt, bleibt das Bündniß ungleichhaltig.

12) „Hier iſt auch der gewohnte Artikel wegen „der Pfändung nur des Schuldners und Bürgen; „und mit dem iſt noch ein zweyter Punkt verflochten, „daß kein Laie den andern auf fremde Gerichte, „geiſtliche oder weltliche laden ſoll, ſondern daß der „Beklagte vor ſeinem Gerichte geſucht werde“. Das befiehlt die Natur ſchon, und das Recht derſelben.

13) „Der Rechts-Stand beyder Theile und der „Ihrigen gehet in ſich ergebendem Streit von dem „gewohnten Inhalt der übrigen Bündniße nicht ab, „außer daß 3 Richter von jedem Theil inner 14 „Tagen, aufgefodert, im Kloſter Fahr erſcheinen. „Wann die Urtheilenden zerfallen, nehmen dieſelben „einen Obmann, der mit den Sechſen die Sache „entſcheide. Können die über die Wahl nicht einig

Digitized by Google

„werden, ſo wählet man, wenn Oeſtreich klagt, „einen Obmann aus dem Rath von Zürich; und „wenn Zürich klagt, ſo nimmt man den Obmann „aus den Räthen der Herrſchaft". So hatte Zürich denn oft das Recht der Eydgenoſſen abgelehnt, und nun ein ähnliches hier angenommen, außer daß der Obmann anders, und nicht unbillig beſtimmt wird. Das war aber von Langem her eine durchgehends angenommene, öfters unbequeme Form.

14) „Wenn auf einem Theil jemand ungehorſam „wäre, ſo einer Schaden gethan, und er wäre ſo „arm, daß er den Schaden nicht erſetzen könnte, ſo „ſoll jeder Theil, wo die Ungehorſamen geſeſſen ſind, „nach ihnen ſtellen, daß ſie am Leib abbüßen, oder „wie es die Schiedleute erkennen". Das betrift wahrſcheinlich den Fall, wenn die Angehörigen auf beyden Seiten ein Urtheil der Schiedrichter erhalten haben.

15) „Mögen Sachen und Streite ſich häufen, „ſollen die den Bund nicht zertrennen, ſondern man „ſoll für eine jede Sache vor die Schiedleute kom„men, denen gehorſamen, und ſoll der Bund ſtets „aufrecht ſtehn; doch daß jeder bleibe, wie er von „Alters herkommen iſt". Vielmal haben gehäufte Zwiſte auch Bündniße zerſtört. Das zu verhüten, iſt dieſer Punkt geſetzt; deßnahen die Richter zu unermüdeter Arbeit ermahnt ſind. Was aber unverändert bleiben ſoll, bezog ſich auf die Verfaſſung.

16) „Wäre mau über das Herkommen ſtreitig, „darüber ſoll man an das Recht kommen". Oft bezieht man ſich auf das Herkommen. Der eine

dehnt es zu weit aus, der andere ſchränkt es ein. Der Richter aller Zwiſte entſcheidet auch das.

17) „Dieſer Bund ſoll ewig währen, in aller „Macht. Deßwegen ſoll unſer Landvogt von Hoch„berg mit allen Leuten in den Städten und auf dem „Land ſchwören, denſelben zu halten“. Der Verfolg erläutert dieſen Artikel allein.

18) „Bey jeder Veränderung der Landvögte, „ſoll der neue inner Monatfriſt ſchwören, dieſen Bund „zu halten. Dann ſollen aber die von Zürich das „Gleiche ſchwören. Kein Landvogt ſoll abziehen, „daß er nicht den Nachfahr nach ihm, dieſen Eyd „zu thun erinnere“. So ſoll die Beſtätigung dieſer neuen Verbindung gleichſam keinen Augenblick aufgeſchoben werden.

19) „Zürich behaltet ſich den Kayſer und das „Reich vor, und die Bündniße, die es vor dieſem „Bund zu und mit ſeinen Eydgenoſſen gehabt“. Das war immer eine billige und redliche Rückſicht auf die ewigen Bünde mit den Eydgenoſſen. Aber zwey ewige Bünde, der eine mit einem Mächtigen, der andere mit gleich ſchwachen Ständen, konnten kaum beſtehen.

20) „Der Kayſer behaltet ſich vor das H. R. „Reich, und ſeinen Gewalt, den er darin hat; auch „hat er ſich begeben und verſchrieben für ſich, ſeine „Brüder, und Vettern: Wer die Länder künftig „inne hat, die in dieſem Brief begriffen ſind, der „ſoll den Bund beſtätigen und bekräftigen, wie er „ſelbſt in dieſem Brief gethan“. Wie ſind doch die Ausſichten der Menſchen oft ſo verſchieden von dem, was die Vorſehung beſchloſſen hat!

Digitized by Google

21 und 22) Sind wörtlich aus den Eydgenöſſi-ſchen Bünden gezogen. Der erſte Punkt wegen dem Bekanntwerden und Beſtätigen der Bünde; daß auch der gegenwärtige von Jungen und Alten alle 10 Jahre beſchworen werden ſoll. Der zweyte Punkt: Daß aber wohl, mit Uebereinſtimmung beyder Theile, etwas daran gemindert, oder gemehrt werden möge. Dieſer Brief iſt geben: Zürich, am Sonntag nach St. Veits-Tag.

So war unſre Stadt durch obige zwey wichtige Urkunden mit dem Kayſer Friedrich von ihren alten Maaßregeln abgewichen, und hatte ſich von den Eydge-noſſen entfernt, die zwar ihre, aber ſchon befriedigte Feinde geweſen waren, und gab ihre vornehmſte Be-ſitzung um einen ungewiſſen Schutz hin. Das meiſte, was der Kayſer verheißen hatte, geſchah entweder gar nicht, oder nur ſchwach, und nicht zu rechter Zeit. Er war immer in einem Wirbel der Geſchäfte vertieft, die ihm zu ruhigem Bedenken keine Zeit ließen. Das ſetzte uns oft in Verlegenheit; aber dieſe war doch weit beſſer für uns, als heftiger Eifer und Thatkraft, die gefährliche Folgen für uns und unſre Eydgenoſſen hätte haben können. In der größ-ten Noth überließ er die Beſchützung Fremden, die auch nach ihrer Niederlage hätten gefährlich werden können.

Nun nach Vollendung dieſer beyden Verträge gerieth unſre Stadt in manche Verlegenheit in Rück-ſicht auf ihre Eydgenoſſen. Das nie ruhende Gerücht hatte ſchon verbreitet, daß mit Oeſtreich eine Ver-bindung ſey geſchloſſen worden. Dieſes gab zu vie-

len, mildern oder ſtärkern Reden Anlaß. Auch hielt man dieſe Sage unterweilen den Geſandten von Zürich auf den Tagen vor. Sie entſchuldigten ſich damit: Sie hätten ihre Freyheiten beſtätigen laſſen; dann haben ihre Kaufleute, die viel in Oeſtreichiſchen Landen reiſen müßten, wegen ihrer Sicherheit eine Auskunft zu erhalten gewünſcht, welche nähere Unterhandlung erfoderte. Damit waren die Eydgenoſſen mehr oder weniger befriedigt, und beſchloſſen, auch ihre Freyheiten beſtätigen zu laſſen, und dazu ihre Geſandten unverweilt an den Hof abzuſenden.

Es geſchah auch wirklich, daß die Eydgenoſſen, da unſre Geſandten noch am Hof waren, daſelbſt erſchienen; ſie erhielten aber das Verlangte nicht. Man hielt ihnen den gebrochenen Frieden, die zerſtörte Burg zu Baden, die für ſich behaltenen Länder, da ſie dieſelben nur für das Reich, und nicht für ſich ſelber einzunehmen hatten, in harten Reden vor, und entließ ſie ohne Entſprechung. Ungerne ſahen die Rückkehrenden bey ihrem Aufenthalt die Geſandten von Zürich wohlgelitten, am Hof öfters zur Tafel gezogen, bey hohem und niederm Adel beliebt. Die Geſandten der Eydgenoſſen fanden auch öfters die Unſrigen kalt und ausweichend; unterweilen, wie ſich das leicht findet, war man einander nicht gut. Endlich beſchied der Kayſer die Geſandten der Eydgenoſſen nach Zürich, wo er bald hinkommen werde. Am Ende des Augſtmonats kamen einige Adeliche nach Zürich, den ausgefertigten Bund und Vertrag zu überbringen, und die Gegenbriefe geſiegelt zu erhalten.

Als ſich die Eydgenoſſen nachher zu Luzern ver-

ſammelten, kamen Geſandte vom Kayſer, Wilhelm von Grünberg und Thüring von Hallwyl dahin, und foderten im Namen ihres Herrn die Städte im Aargau zurück, die dem Frieden mit Oeſtreich entgegen, und wider den Willen des damaligen Kayſers ſelbſt, dem Hauſe Oeſtreich weggenommen worden. Das verlangten ſie mit der Zuverſicht und Feſtigkeit, welche Hofleuten eigen iſt, wenn ſie etwas Wichtiges und Unangenehmes ſchwächern Staaten zu hinterbringen haben. Die Eydgenoſſen ſagten: Die Sache ſey ſo unerwartet, daß ſie darüber keine Verhaltungsbefehle hätten; ſie wollten es ihren Obern treulich hinterbringen, und verheißen, bey der nächſten Zuſammenkunft eine Antwort zu geben. Sie hätten übrigens gemeint, des damaligen Kayſers Befehl, und die Beruhigung, als er die Städte für das Reich foderte, und man ihm ſagte: Mit Mühe und Gefahr hätte man ſie erworben, und wünſchte ſie zu behalten, würde ihnen dieſe neue Forderung nicht zugezogen haben.

Bey der nächſten Verſammlung zu Luzern ſchien den Eydgenoſſen die Antwort zu geben weniger nöthig, als einmal über die Unterhandlung der Stadt Zürich mit dem Kayſer nähere Auskunft zu erhalten. Sie beſchloſſen ſogleich auf Zürich zu gehen, und da den wichtigen Beſtand der Dinge zu erforſchen. Zürich hatte nun auf ihr angelegenes offenes Begehren keinen Anſtand, das Geſchehene zu eröffnen, daß ſie nämlich einen Bund mit dem Kayſer eingegangen, und ließen ihnen denſelben verleſen; aber eine Abſchrift zu geben, wie ſie die begehrten, verbat man ſich. Sie hätten ja Punkt für Punkt Alles angehört; es

Digitized by Google

ſey ja nichts weiters vonnöthen. Da trugen ſie der Stadt an: Es ſey Zeit, die Bündniße zu beſchwören; ob ſie das auch vorhätten, gemeinſam mit ihnen zu thun? Das verſagten die von Zürich nicht, und es gieng mit ziemlicher Freundlichkeit von ſtatten.

Da trugen die Eydgenoſſen, die Geſinnung noch mehr zu erforſchen, und die von Zürich bey dem Kayſer unangenehm zu machen, mithin ſie der größten Verlegenheit auszuſetzen, denſelben an: Sie wollten in die Aargäuiſchen Städte reiſen, um dieſelben zur Treu und Anhänglichkeit an ihre Obrigkeit zu ermahnen, und ihre Gedanken zu erforſchen; ſie werden ja auch mitreiſen wollen? Das verſagte ihnen Zürich nicht, beſtuhnd dieſe Probe und reiſete mit. Dieſer Schritt ward an dem Hof nicht wohl aufgenommen. Ungünſtige für die Stadt hoben es dann noch mehr aus: Das ſey nun die Treu, ſo ſie dem Kayſer verheißen. Die Geſandten von Zürich entſchuldigten ſich, daß ſie das mit Ehren den Eydgenoſſen in ihrer Lage nicht abſchlagen können; der Kayſer ſollte nur die Gnade haben, dieſen abgenöthigten Schritt ihnen huldreich nachzuſehen, und in ihre Stadt zu kommen, welches ſie ſehr wünſchten; dann werde er erfahren, daß ſie den neuen Bund willig, mit allen Freuden und wahrer Treue beſchwören werden.

Dieſen Bitten entſprechend kam auch der Kayſer wenige Tage hernach in die Stadt, von unſern Geſandten begleitet, die ihn beſänftigt hatten, und von andern aus den Vornehmſten der Stadt eingeholt, mit einem Gefolg von 1000 Pferden, wo er

mit allen ſchon lange zubereiteten Ehren und Freuden aufgenommen ward. Nach Verfluß einiger Tage, die in Vergnügungen jeder Art hingefloſſen waren, ſchwur die ganze Bürgerſchaft den Eyd der Treu dem höchſten Reichs-Oberhaupt, und hernach auf den neuen Bund; letzteres thaten dann auch der Markgraf von Hochberg, und Wilhelm von Grünberg, die beyden Landvögte, im Namen des Kayſers und ſeiner Brüder und Vetter.

Nachher fuhr man, wie zur Luſt (die man auf unſerm angenehmen See jedem Fremden verſchaft; wie vielmehr mußte man ſich beſtreben, dieſem hohen Gaſt dieſes Vergnügen zu geben!) mit 300 Schiffen nach Rapperſchweil. Dieſe Stadt (die auch mit vieler Anmuth gelegen, und die man vermittelſt dieſer hohen Gegenwart an ihre Pflichten in den bevorſtehenden Zeiten erinnern wollte, weil ſie, gegen Schwyz hin, am meiſten ausgeſetzt war, und es wirklich hernach mehr als einmal erfahren hatte, daß dieſe Nachbarſchaft ſie oft großen Gefahren ausſetzte, und eben deßwegen in dem Bund nicht mit Namen benennt wurde) — dieſe Stadt, ſagen wir, ſollte deßwegen nun auch inner ihren eignen Mauern ſchwören. Hernach beſtieg der Kayſer, bey einer andern Luſtfahrt, ſein wiedererlangtes Schloß Kyburg. Da entledigten die Geſandten von Zürich, mit ſchwerem Herzen, bey einer Volksverſammlung, die Leute der Grafſchaft ihrer Eyde gegen die Stadt, und ſie ſchwuren, dem Kayſer zu gehorſamen, der, ſeiner Väter eingedenk, auf dieſem hohen Vorwerk, an der dortigen weit verbreiteten Ausſicht ſich erlabte. Nicht

weit davon war die Reiſe nach Winterthur, eine von fruchtbaren Hügeln umkränzte, mitten im Land liegende, genußreiche Stadt; dieſe mußte auch den Bund und Eyd der Treue beſchwören.

Nun reiste der Kayſer wieder von Zürich aus durch die ſchönen Gelände, die er ſchon zurückgefordert hatte, nach Bern, nach Solothurn, nach Fryburg. Die höchſte Ehre und Vergnügung, die man ihm aller Orten mit Anſtrengung aller Kräfte erwies, vergnügte ihn mehr, als der Verluſt an Land und Leuten ihm Mühe machte, oder Trieb erregte, ſie mit Macht wieder zu erhalten. Zu Fryburg, das noch ſeinem Haus ergeben war, verweilte er am längſten, und berufte der Eydgenoſſen Geſandte dahin. Sie erſchienen, in Hofnung, wegen der glänzenden Aufnahme, wo er immer hingekommen war, mehrere Gnade zu erhalten; allein ſie erfuhren ſie nicht, ſondern wurden mit kurzem Abſchlag nach Conſtanz beſchieden. Auch da erſchienen ſie, und baten in demüthiger Stellung die bishin verweigerte Gnade, die alle des Kayſers höchſte Vorfahren in Milde ihnen hätten wiederfahren laſſen. Allein der wiederholte Vorwurf von ſeinem Vater entzogenen Länderen geſtattete ihnen die geſuchte hohe Gunſt nicht. Durch die Menge der Mißgünſtigen aufgereizt, ſchlug man ihnen bitterer, als je, all' ihr Begehren ab, und foderte das väterliche Land wieder zurück; dann wolle er ihnen die gleiche Gnade ſeiner Vorväter wieder zutheilen. Dieſer dreymalige Abſchlag machte die Eydgenoſſen mehr erbittert und aufgereizt gegen Zürich; das aber an dem, was

ihnen begegnet (ſelbſt nach dem Zeugniß derer, die ihm ſonſt am Wenigſten ſchonen) nicht die geringſte Schuld hatte. Hätte Zürich (ſagten die meiſt Erbitterten auf unſere Stadt) hätte es ſeine Grafſchaft Kyburg nicht ſo leicht hingegeben, ſo hätte der Kayſer nicht ſo hart auf die Rückgabe ſeiner andern Länder gedrungen. Aber er hatte zum Glück nur mit Worten darauf gedrungen.

In der Zeit hatte doch der Kayſer das eine und andere zum Beßten der Stadt Zürich gethan. Das erſte war, daß er Geſandte von Appenzell berief, und ſie ernſtlich ermahnte, im Fall der Noth, der Stadt Zürich mit ihrer Hülfe beyzuſtehn, und in den Bund zu treten, den er mit Zürich gemacht. Allein dieſe Ermahnungen eines noch ſo hohen Fürſten erreichten bey einem ſo freyen, damals noch minder gebildeten Bergvolk nicht ihren Zweck. Nicht erinnerten ſie ſich, wie Schwyz und Glarus ihnen in ihrem Krieg geholfen habe; ſondern ſie ſagten: Mit VII. Ständen hätten ſie einen Bund; dawider könnten ſie Einem allein, wer er immer ſey, gegen Andere nicht helfen; kurz, ſie könnten ſich, nach ihrer Verbindung, nicht einlaſſen. Der Kayſer werde nach ſeiner Gnade ihnen nicht verdenken, daß ſie ihm nicht entſprechen können.

Dann kam zweytens, nach des Kayſers hohem Wink, von dem Truchſeß von Waldburg, Landvogt in Schwaben, an 14 Städte dieſes Landes (darunter Conſtanz, Memmingen und Lindau die beträchtlichſten, alle aber am Bodenſee, oder ein wenig tiefer in das Land gelegen waren) ein ſchriftlicher

Digitized by Google

Befehl. Darinnen wurden alle vom Kayſer ermahnt, nach dem Bund, den er mit Zürich gemacht, im Fall der Noth, auf dieſer Stadt Mahnung, derſelben zuzuziehen, damit ihr kein Unrecht geſchehe; und daß das Recht, wenn es dazu käme, vor ihm dem Kayſer, oder vor denen, die er dazu verordnen würde, angenommen werde. Aber auch dieſer Befehl blieb ohne Kraft. Ob derſelbe etwa, nur vom Landvogt ausgegangen, ihnen zu gering war, oder ob der Bund ſelbſt ihnen nicht einleuchtete, oder ob ſie ſcheuten, ſich mit den Eydgenoſſen anders einzulaſſen, als ſie zum Frieden zu leiten (dazu waren ſie vortrefflich und es gelang ihnen vielmal), oder ob ſie, damals in ihrem größten Anſehn, ſich fühlten, und dem Kayſer ſelbſt nicht allemal zu gehorchen vermeinten, will ich nicht entſcheiden; wenigſtens ſpäter von dem Reichstag, wo der Kayſer ſelbſt war, aufgefordert, entſprachen ſie auch nicht.

Drittens findet ſich eine wirkliche Achts-Erklärung von Ulrich von Hohen-Klingen, Landrichter im Thurgau, die vermuthlich nicht ohne einen hohen Befehl ausgeſtellt worden war, wo: „Auf Klage derer von „Zürich mit Urtheil und mit rechtem Gericht in die „Acht gethan worden nachfolgende Städte, Dörfer „und Gemeinden; nämlich Schultheiß und Rath, „und was 12 Jahre und darüber iſt zu Wallenſtadt; „die Gemeinden und was 12 Jahre und darüber iſt „(dieſes wird bey jeder Gemeinde wiederholt) zu „Ragaz, zu Valenz, zu Mels, zu Flums, und zu „Gartſchins; und ſind alſo alle Einwohner dieſer „Orte für offne Aechter, rechtloſe Perſonen, außer

„dem Frieden, und in Unfrieden erklärt. Dieſe Urkunde iſt gegeben Montags vor St. Catharina“. So ſind 6 dergleichen vorhanden, von gleichem Innhalt. Jede iſt noch an eine Stadt, oder Gemeind in der Nähe, zur Ausübung des Befehls gerichtet. Die erſte an Feldkirch, die andere an Weſen, die dritte an Mayenfeld, die vierte an die Stadt Chur, die fünfte an Uznach, die ſechste an Rapperſchweil. Dieſes Ausſchreiben der Acht hatte wahrſcheinlich zur Abſicht, dieſe Gemeinden, welche Zürich untreu, oder vielmehr mit Gewalt von dem Burgrecht abgezogen worden, das ſie mit Zürich eingegangen, entweder nach ihren eignen Wünſchen, oder nach Zürichs Abſicht, für jeden Zuzug und Gebrauch für Schwyz und Glarus unnütz zu machen, und ihren Feinden dieſen Beyſtand zu entziehen. Nur muß ich hier noch bemerken, daß das eigentlich erſt im folgenden Jahr geſchehen, aber, als ein Einwirken des Kayſers, hier mit den beyden andern zuſammengeſtellt worden. Wer dieſe Erklärung mit der Geſchichte der nächſtfolgenden Jahre vergleicht, der wird finden, daß es damals Zeit war, dieſen Schlag zu thun.

Am Ende der Geſchichte dieſes Jahrs füge ich noch eine ganz eigne Urkunde bey, wo der Kayſer über ein Urtheil, bey dem er gegen der Stadt im Recht ſtand, und verfällt wurde, ſeinen Namen vorſetzt, und es mit ſeinem Siegel bekräftigt hat. Der Kayſer bezeuget nämlich in der Urkunde: „Daß er „gegen die Stadt Zürich in's Recht ſtand vor einem „Gericht, das er ſelbſt angeordnet, und dem er den

Digitized by Google

„Biſchof Peter von Augſpurg vorgeſetzt habe; daß „da die Geſandten von Zürich geklagt, der Kayſer „Siegmund ſel. habe ihnen die Gnade gethan, daß „ſie die Veſten Windeck, Weſen und Gaſter, die ſie „von dem Grafen von Tockenburg oder ſeinen Erben er: „halten, löſen mögen, nach der Freyheit, die ihnen mit „andern Freyheiten von dem Kayſer Friedrich und von „ſeinem Vorfahr, Kayſer Albrecht, beſtätiget wor: „den. Es habe aber des Kayſers Herr Vater, L. „Gedächtniß, gegen die erlangte Kayſerliche Freyheit, „dieſe Herrſchaften an ſich gelöst, hernach andern Leu: „ten verſetzt, und die Leute der Herrſchaft in's Land: „recht kommen laſſen, und damit der Stadt ihre „alten Freyheiten geſchwächt, daß ſie zu dieſen Herr: „ſchaften nicht kommen mögen; ſie begehrten daher „an dem Rechten zu erfahren, ob ſie nicht bey der „Freyheit, die ſie vom Kayſer Siegmund ſel. erhal: „ten, verbleiben mögen? Dawieder läßt der Kayſer „Friedrich vortragen: Was ſein Seliger Vater mit „der Loſung gethan, ſey ehrlich geweſen, da die Lande „von ſeinen Vorfahren verſetzt worden; darüber habe „man Zürich nichts zu antworten; aber die Freyheit „und die Beſtätigung könne er nicht abſeyn, und „hoffe, daß ihn das nicht binde. Die von Zürich „redten dagegen: Sie hoffen, es werde bey ihren „Freyheiten bleiben, und die Löſung werde ihnen „zukommen. Dann bezeuget der Kayſer, das haben „er und die von Zürich an's Recht geſetzt. Hier: „auf erfolgte der einfache Spruch: Da denen von „Zürich die Freyheit der Löſung von dieſen Herr: „ſchaften geſchenkt ſey, und von einem Kayſer auf

Digitized by Google

„den andern beſtätigt worden, und zwar zuletzt von „ihm, dem Kayſer Friedrich ſelbſt, daß die von Zü„rich dabey bleiben, und was ſein Vetter, der Herzog „gethan, könne ihnen nicht ſchaden, wenn er jene „Herrſchaften ſchon zu Landleuten machen laſſen, oder „dieſelben wieder verſetzt habe; mithin die von Zürich „zu der Löſung Recht haben; doch daß ſie ſo viel „Geld herausgeben, als die Löſung verſetzt iſt, ohne „des Hauſes Oeſtreichs Schaden. Da begehrte Zü„rich einen Brief; der ward ihm geſtattet, und gege„ben von dem Kayſer ſelbſt, und geſiegelt mit ſeinem „Siegel, Freytag vor St. Othmars-Tag“. Wenn dieſes Urtheil das Vollgewicht eines ausgemachten Rechtsſpruchs hat, ſo mag es ein Vorzug der Stadt ſeyn, mit des Kayſers hoher Perſon in's Recht geſtanden zu ſeyn, und ſo viel als obgeſiegt zu haben. Aber was gewann ſie in dieſem Streit? Der Kayſer geſteht, gefehlt zu haben; man ſpricht die Herrſchaften Zürich zu; aber es muß das Geld der Löſung erlegen, nicht der Kayſer, der im Fehler war; und zwar thut das Zürich ohne Oeſtreichs einigen Schaden. Auch iſt zu zweifeln, daß in dieſer aufwandsvollen Zeit das Geld erlegt worden, wie der Spruch fordert; einmal die drey obbenannten Herrſchaften kamen niemals an Zürich zurück, ſondern blieben in den Händen von Schwyz und Glarus, die dieſelben ſchon lange gelöst hatten; und in dieſer ganzen Handlung durfte man ihren Namen nicht nennen. Ob Zürich dieſen Spruch jemals gegen die zwey Stände gebrauchen wollen, kann ich kaum vermuthen; und doch ſollte vielleicht das dabey die Hauptabſicht ſeyn.

1443.) Aus Allem, was bisdahin vorgieng, zeigt ſich deutlich, daß ohne harten Krieg die Sache nicht ablaufen würde; auch traf dieſe Vermuthung nur zu ſehr ein, und mit einer Schnelligkeit, wo die eigne Kraft der Stadt, und die ſchwache Hülfe der neuen Verbündeten nicht hinreichte, der wie ein Waldwaſſer einbrechenden Gewalt zu widerſtehen. Doch gieng noch einiges Friedliches vorher.

Zürich hatte ſich ſchon von dem Kayſer in ſeiner Gegenwart einige vertraute Heerführer ausgebeten; und er gab ihnen den ſchon bekannten Markgraf von Hochberg, Herrn zu Röthelen, und Thüring von Hallweil, beyde thätig der Stadt ergeben, vielmal mit Treu ſich für ſie verwendend am Hof und im Feld; aber dem Adel, der die meiſte Hülfe war, nicht ſtark genug, ihn von raſchen, unnützen Schritten abzuhalten, oder zur Tapferkeit, wo es Noth war, ihn zu erheben, und mit Erfolg und Kraft zu handeln. Dieſe beyden Führer kamen alſo nach Zürich.

Aber noch giengen einige Schritte der Eydgenoſſen vorher, mit Freundlichkeit die Stadt anzugehen, und den neuen Bund, wo möglich, aufzuheben. Mit dem Eintritte des Jahrs kamen Luzern, Uri, Unterwalden und Zug zu Luzern zuſammen, und entſchloſſen ſich, nach Zürich hinzugehen, und noch einmal zu verſuchen, ob denn der wichtige Schritt eines neuen Bundes mit Oeſtreich nicht zu heben wäre? Unſre eignen Urkunden zeugen davon, daß Schultheiß von Lütishofen von Luzern, in Aller Namen, auch Schwyz und Glarus nicht ausgeſchloſſen, mit einer Art von Wehmuth vortrug: „Ihr wiſſet,

„theuerſte Eydgenoſſen, daß unſre Bünde, die wir „mit Euch eingegangen, und alle andern, keine an„dere Abſicht haben, als von dem Drange des Hau„ſes Oeſtreich uns zu befreyen; und ſo hatten wir „durch Zuſammenſetzen unſrer vermehrten und ver„einten Kräfte die Wohlthat erhalten, unſre Ver„einigung feſt zu machen, und einen Frieden auf „50 Jahre zu erzielen. Was das für Kampf und „Anſtrengung erfoderte, dieſes mächtige Beſtreben „gegen uns zu beſiegen, das wiſſet ihr ſelbſt; und „nun, da ihr einen ewigen Bund mit dieſer Macht „beſchloſſen, die ſo oft euch belagerte, und zu deren „Abtreibung wir jedesmal ſo treulich beygeſtanden „ſind, ſo haben wir das mit einander in Treuen er„wogen, und dieſe Verbindung ſo bedenklich gefun„den, daß wir Alle abgeordnet worden, in der Ab„ſicht, euch unſre werthen Eydgenoſſen zu bitten, „den eingegangnen Bund, der uns allen ſo ſchädlich „werden kann, wieder aufzuheben, und in die alten „Bahnen einzutreten, die uns Glück und Segen „verleihen haben; dadurch werdet ihr uns Alle, un„ſer ganzes Vaterland, und ſo viele Leute in der „Eydgenoßſchaft, und zwar die Redlichſten herzlich „erfreuen, und Alles wieder in die alte, ehemals „glückliche und geſegnete Lage einlenken“.

Die für einmal gegebne Antwort der Zürcher war kurz: „Sie hätten nach ihrer Befugniß ein ewiges „Bündniß mit Oeſtreich geſchloſſen; das ſeyen ſie „nicht ab; ſie hätten aber die alten Bünde mit ihren „Eydgenoſſen, die gleichmäßig auf ewige Dauer ſich er„ſtrecken, ſich feyerlich vorbehalten. Wenn dieſe genauer

„gegen ihnen beobachtet worden wären, hätte es kei-
„nes weitern Bundes bedürfen; übrigens wollen ſie
„dieſen ihren Vortrag näher berathen, und die fer-
„nere Antwort geben“.

Dieſe nähere Antwort war auch milde, wie der Vortrag, aber in einem klagenden Ton abgefaßt. „Sie gedachten zuerſt der ewigen Bündniße; daß ſie „die mit wahrer Treu gehalten, und denſelben gemäß „gehandelt, werde ihnen niemand das Zeugniß ver-„weigern. Eben ſo geſtehen ſie, daß dieſes von den „Eydgenoſſen vielfach an ihnen geſchehen, bis ſie mit „Schwyz in den unglücklichen Streit gerathen, we-„gen Gaſter und andern Sachen; da haben ſie ſo „oft dargeſtellt die Rechte, die ſie zu dieſen Dingen „haben; aber Alles habe nichts verfangen, ſelbſt die „von den Erben unwiderſprochene Gabe von Uznach „hätte man ihnen entzogen. Das Landrecht mit dem „Grafen von Sargans ſey, ihnen zuwider, um das „Burgerrecht, das ſie mit einigen dortigen Orten „dort gemacht haben, zu zerſtören, aufgerichtet wor-„den, ohne Wiſſen der Eydgenoſſen; und ihre Ge-„treuen alldort habe die Gewalt verdrängt. Eine „große Geſandtſchaft (fuhren ſie fort) forderte uns „auf, wegen den Früchten, die nur aus Mangel „mußten eingeſchränkt werden, einen Vertrag zu tref-„fen, mit dem Verheißen, man werde dann in den „andern Sachen auch entſprechen. Wie entſprach „man aber? An uns dachte man nicht. Die Eyd-„genoſſen hatten eine Mahnung entworfen; wir nah-„men ſie ohne Widerſpruch an. Bey Andern mußte „man, nach langem hartem Verſagen, Alles anwen-

„den. So wurden wir unterweilen nichts weniger „als gütlich gehalten, und in Allem nachgeſetzt, da „wir doch für den ganzen Verein ſo Vieles gelitten „und ausgeſtanden; wurden ausgeſchloſſen von Allem, „womit Andere ſich vermehrt, und unſrer eignen „erſten Beſitzung entäußert. Iſt es denn ein Wun„der, wenn wir bey des Reichs-Oberhaupt, dem „wir doch Alle unterworfen ſind, einige Hülfe und „Verbindung geſucht haben, deren wir uns zu ent„ſchlagen nicht mehr im Stande ſind? Wir wollen „übrigens unſre Bünde treulich halten, und einge„denk ſeyn, was man auch an uns gethan; wenn „es nur immer gleich geſchehen wäre. Das iſt's, „was wir auf Euern freundlichen Vortrag für dieß„mal zu antworten haben". Es kann vielleicht ſeyn, daß es Einigen der Geſandten mit innigem Gefühl eingeleuchtet: Was die da gehört, ſey doch nicht Alles zu verwerfen.

Was der Kayſer bey ſeiner Gegenwart mit Anſehen und Verhandlungen zu erhalten trachtete, und nicht erhielt, das ſuchten nun die Eydgenoſſen bey dem redlichen Alpenvolk der Appenzeller zu erzielen. Sie foderten ſie nämlich zum Zuzug gegen Zürich auf. Das Volk antwortete den Eydgenoſſen, wie dem Kayſer: „Mit VII. Ständen haben wir uns verbunden; für ſie Alle ſtreiten wir mit Muth in jeder Noth, die ihnen wiederfährt. Aber für Einen gegen die Andern, oder für die Andern gegen Einen ſtreiten wir nicht. Das haben wir dem Kayſer geſagt; das ſagen wir euch, was wir ihm geſagt haben: Der Fall iſt der gleiche, und die Antwort die gleiche,

ſo wie es redlichen Leuten geziemt“. Der Truchſeß von Waldburg ſchrieb, und drang ebenfalls ernſtlich in ſie; aber ſie blieben bey ihrer Antwort. Umſonſt ward von Schwyz und Glarus erinnert, was ſie in jener ihren Nöthen, als einzige Hülfe gethan. „Das danken wir euch“, ſagten ſie; „aber deßwegen bleiben wir doch der Natur und unſerer Pflicht getreu“.

Die Schultheißen von Bern und von Solothurn, mit andern Geſandten ihrer Stände, fanden ſich hierauf zu Anfang des Hornungs ebenfalls in Zürich ein. Sie wandten ſich zuerſt an Hochberg und Hallweil mit Vorſtellungen: Der Friede, ſo mit Oeſtreich eingegangen worden, und noch dauere, werde nicht gehalten; die von Schwyz werden von der Beſatzung zu Rapperſchweil immer gedrängt, u. ſ. f. Die beyden Führer antworteten: Der Friede beſtehe noch, und würde gehalten werden; aber von Schwyzern ſelbſt werden die kühnen Leute der Beſatzung immer gereizt; wie man ihnen begegne, begegnen ſie auch. Sie wollten aber ihr Volk zurückhalten, in ſofern ſie nicht weiter mit ungezähmten Worten und ſchädlichen Thaten, wie zur Gegenwehr und Vertheidigung angetrieben würden.

Dann wandten ſie ſich an den Großen Rath, und ſtellten vor: Da die von Schwyz und Zug Wachten hätten ausſtellen laſſen gegen Zürich, und Zürich gegen ſie, und die Sachen dem Kriege ähnlich ſeyen, ſo mache das ihnen viel Mühe. Daher haben ſie die Eydgenoſſen nach Luzern beſammelt, und ihnen vorgeſtellt, wie ſchwer und weit ausſehend das ſeye, ſchon einander als Feinde zu behandeln.

Da hätten jene bezeugt, ſie hätten die Sorgfalt nicht gegen uns von Zürich verfügt; ſie wollten die Bünde halten, wenn wir von Zürich ſie auch halten, und das verſichern ſie mit ernſter Treu; nur wollten ſie auch vernehmen, was wir geſinnet ſeyen. Hierauf antworteten die von Zürich: Sie hätten einen Bund mit ihnen, den Eydgenoſſen, dem wollten ſie ſtatt thun. Sie hätten aber Warnung erhalten, man wollte ſie überziehen wegen des neuen Bundes, den ſie gemacht, wozu ſie doch völlig berechtigt ſeyen. Sie bäten daher die Geſandten, beyde Bündniße anzuhören. Dieſe nun mußten geſtehen, daß die von Zürich das mit Ehren gethan, begehrten aber zuverſichtliche Antwort, was ſie vorhätten? Hierauf verhieß ihnen Zürich: Die Bünde unverwehrt zu halten, wenn ſie die gleiche Zuſage von den Eydgenoſſen mit eben der Zuverſicht erhalten können, daß Zürich und die Seinigen vor jedem Ueberfall oder Gewalt ſicher ſeyen. Mit dieſer Antwort waren die Geſandten zufrieden, oder ſchienen es zu ſeyn, und Bern ſchrieb an Zürich: Die Eydgenoſſen, die zu Luzern ihre Antwort erwartet, ſeyen damit vergnügt und erfreut geweſen; ſie rathen deßnahen doch mit allem Ernſt, die Schmähworte und Lieder, mit denen man nur erbittere und reiße, mit Nachdruck abzuwehren; damit geſchehe ihnen und den Eydgenoſſen ein Dienſt. Ach! noch ſpäter, und zur Zeit eines aufgehenden neuen Lichts war das auch eine wahre Klage, die mit gleichem Recht jeder Streitende gegen den andern erhob. Das war in dieſem und dem folgenden Jahrhundert eine Art von Wuth, die faſt

alle Völker und alle Stände (die Gelehrten und die Vertheidiger der Religion nicht ausgenommen) ergriff. Es war eine Abart von offner Sprache, die man in friedlichen Zeiten traulich, aber nur mit der Würze des Verſtandes gebrauchte.

In der Zeit ſchrieb der Kayſer an Windeck, Weſen und Gaſter, daß, da ſie von ſeinem Haus verpfändet ſeyen, ſie ſich des Streits, den er und die Stadt Zürich mit den Eydgenoſſen haben könnten, in nichts beladen, noch die Waffen wider ihn und Zürich führen ſollten. Das ward den Schwyzern kund. Da verſammelten ſie das Volk aus den gedachten drey Gegenden zu Schännis, und ſtellten ihnen vor, daß ſie Schwyz und Glarus geſchworen, und alſo niemandem, als ihren Befehlen zu gehorchen hätten. Allein das Volk bezeugte: Daß ſie auf den Befehl des Kayſers, deſſen Vater ſie ehmals gehörten, nichts Widriges gegen ihn oder Zürich vornehmen könnten. Aber wenn ihr Land angegriffen werden ſollte, dann würden ſie ſich wehren, und zu Beſchützung deſſelben ihre treuen Dienſte thun. Weiter konnte man ſie nicht bringen. Das war auch etwas, das der Kayſer in der Zeit zu unſerm Beßten that.

Nachher verſammelten ſich die Eydgenoſſen zu Bern, und ward Zürich auch zu der Verſammlung eingeladen, vermuthlich in der Abſicht, ſich eher zu nähern, wenn beyde Theile vorhanden wären. Aber dieſe Gegenwart von Zürich war nicht Allen gleich angenehm. Deßnahen verlangte man, daß die Geſandten von Zürich ſogleich abtreten ſollten. Sie

traten auch, in der Abſicht, die Berathung ſogleich im Anfang nicht zu beſchweren, wirklich aus; aber die Berathung war dennoch nicht ruhiger geworden, ſo daß man ſie, ohne einen Schluß zu faſſen, aufgeben mußte. Einige meinten, es geſchähe Zürich zu viel, daß man ſie nicht anhören wolle; andere trugen Sachen vor, die wider Zürich waren, aber Allzuhartes, und nicht hieher Gehöriges. So zerfiel Alles.

Aus dieſer unguten Handlung iſt abzunehmen, daß doch Zürich bey den Eydgenoſſen noch einige Freunde hatte, die, milder und mit einigem Verzug und Nachſehen, wie die Sachen ſich anlaſſen wollten, zu verfahren, für beſſer erachteten; darunter wahrſcheinlich die Zürich berufende Stadt Bern war, die zu verſchiedenen Zeiten ſtärkere Schritte noch abhalten wollte.

Indeſſen hatte auch viel Zufälliges die ſchon genährte Leidenſchaft geſtärkt. An die 80 Schützen aus den Kayſerlichen Landen wurden nahe an das Gebiet von Schwyz nach Rapperſchweil in Beſatzung gelegt. Dieſer kleine Zuzug war nicht ſo beträchtlich, um großes Aufſehen zu machen; aber da die Nachbarn öfters in die Stadt kamen, neckten die fremden Gäſte, die ſich als Kayſervolk fühlten, die Schwyzer mit Spottreden, mit Großthun, mit Drohungen. Die Schwyzer hielten ihre Zungen ebenfalls nicht zurück. Das reitzte immer das kühne Volk.

Das zweyte, das hätte unterbleiben, oder ſpäter, und nur auf Befehl unternommen werden ſollen, war das (freylich aus Sorgfalt für ihre Häuſer

Digitized by Google

und Höfe, die im letzten Kriege hart mitgenommen worden entſtandene) Beginnen der Landleute am See, an beyden Ufern eine Letzi, oder große mit Palliſaden und andern Befeſtigungen ausgerüſtete Schanze von weitem Umfang anzulegen, und ſie mit ſtarker Beſatzung zu verſehen, und zwar dieſes auf der oberſten Höhe des Horgerbergs, im Hirzel genannt. Eine ſolche Vorkehr erregte Mißtrauen, und berechtigte den andern Theil zu gleichem Verfahren. Auch das verurſachte noch ungute Reden, gegenſeitigen derben Spott, unbeſonnene gegenſeitige Drohungen, und wenig gutes Geblüt gegen einander; denn da waren auch die Widerſächer in der Nähe, und ruften oft einander zu, wo ſie vorüber giengen.

Ob die VI. Stände der Eydgenoſſen, die mit Appenzell damals in Verbindung ſtuhnden, des Abſchlags unbewußt, den das kühne Appenzeller-Volk dem Kayſer ſelbſt gegeben hatte, da er ſie zur Hülfe für ſich und Zürich aufforderte, oder überzeugt, daß Freunde, die ihm geholfen, eher den Zuzug erhalten würden, den Schritt gethan, will ich nicht entſcheiden; einmal die IV. Waldſtätte, und Zug und Glarus, ſandten ihre Botſchaft an dieſes freye Volk, und begehrten Hülfe nach der Verbindung mit ihnen. Nach einer kurzen Berathung antworteten ſie: „Was wir dem Kayſer geſagt, das ſagen wir gleicher Weiſe auch Euch, werthe Eydgenoſſen: Einem Verbündeten allein gegen ſechs gleich Vereinte ziehen wir nicht zu Hülfe, und eben ſowenig Sechſen gegen Einen. Wir wollen ünſre Waffen ruhen laſſen, bis ſie Alle einmüthig uns zur Hülfe mahnen wider einen gemein-

Digitized by Google

ſamen Feind". — „Was"? ſtampfte und rufte Ital Reding: „Was? Habet ihr vergeſſen, was Schwyz und Glarus in euern Nöthen an euch gethan? Wie wir die einzigen für euch ſtritten? War Zürich damals auch dabey? Und war des Kayſers Vater nicht euer Feind? Aber jezt vergeſſet ihr Wohlthaten und aufgeopfertes Blut für euch, damit ihr dem Kayſer und Zürich dienet". Je wüthender der Zorn losbrach, je veſter blieben die von Appenzell bey ihrem unverrückten Vorſatz.

Wie vor einem Sturm, den man vorſieht und fürchtet, oft noch die liebliche Sonne ſtrahlt, die Gemüther ſtärkt für die zukünftige Noth, und der Furcht abzunehmen gebietet, ſo gieng dem ſtrengen Verfahren des Kriegs noch eine Zuſammenkunft vorher, die Bern nach Baden ausgeſchrieben hatte, wozu auch der Markgraf von Hochberg durch ein eignes Schreiben von Bern eingeladen wurde. Schade, daß Schwyz und Glarus damals nicht vorhanden waren! Vielleicht hätte die ſanfte, biedere Art, die dort vorherrſchte, auch ſie mit hingeriſſen, die Ruhe erſt, und dann die Früchte des Friedens eintreten zu laſſen. Man beklagte ſich zuerſt gegen Hochberg, daß der noch nicht ausgegangne Frieden mit Oeſtreich nicht gehalten werde. Er fragte ſanft, wie das zugehe? Da ſagten ſie: Hans von Rechberg habe einige Schwyzer gefangen, und von der Beſazung in Rapperſchweil geſchehe Schwyz und Glarus viel Verdruß. Und endlich fragten ſie Hochberg: Ob Oeſtreich den Frieden halten wolle? Ueber die Gefangenen bezeugte der Markgraf (der in ſeiner

Antwort den ſanften Ton fortſetzte und feſthielt, der über die ganze Unterhandlung ſchwebte): Es ſey ihm leid, was vom Rechberg ohne ſein Wiſſen geſchehen; es ſey aber zu Seckingen zu einem Recht eingeleitet, das ſollten die Eydgenoſſen abwarten. In wie weit das Recht es austrage, wolle er die Gefangenen klaglos machen. Ueber den widrigen Vorfall zu Rapperſchweil ſagte er: Es ſey ihm nichts im Wiſſen, ſeitdem die Geſandten von Bern und Solothurn in Zürich geweſen, und darüber das Beruhigende abgehandelt worden. Er wolle aber gern darüber mit den Eydgenoſſen das Recht brauchen, vor den Schultheißen zu Bern, Luzern und Solothurn, die ja doch die Ihrigen ſeyen; doch daß denen von Rapperſchweil das gleiche Recht geſchehe. Auf die Frage: Ob der 50 jährige Friede an ihnen gehalten worden? verſichert er, daß es bisher geſchehen, und weiter geſchehen werde. Endlich verhielten die Eydgenoſſen nicht, daß der Bund, den Zürich mit der Herrſchaft gemacht, ihnen zuwider ſey, und baten ihn freundlich, die von Zürich deſſelben zu entlaſſen, da ſolches mit ihren Verbindungen nicht beſtehen könne. Hochberg verwunderte ſich über dieſes Anbringen, da der Bund, in Anweſenheit des Kayſers, von Zürich beſchworen worden, und auch Er und Grünberg im Namen und im Angeſicht des Kayſers den Bund mit dem Eyd bekräftiget haben. Der Kayſer ſey in ihren Landen geweſen; warum ſie nicht damals für die Hebung des Bundes angeſucht hätten? Indeſſen wolle er ihre Bitten an den Hof gelangen laſſen; was dann der Kayſer thue, ſey ihm angenehm. Dann kam es an

Zürich: Ob ſie den mit den Eydgenoſſen gemachten Bund halten wollten? Da bezeugten ſie, ſie hätten bisher denſelben immer gehalten, und wollten ihn weiters halten. Aufs Neue verlangte man von ihnen, daß ſie jenen Verein wieder verlaſſen. Die Eydgenoſſen ſähen ſo viele üble Folgen, die auf Zürich ſelbſt, und auf eine ſolche Verbinduug warten, daß ſie das herzlich wünſchten. Allein die Geſandten von Zürich ſagteu: Daß ſie mit keiner Ehre einen kaum beſchwornen Bund aufgeben könnten; der Kayſer würde es auch nicht geſtatten. Jetzt foderten jene an Zürich vollends die Briefe, die hinter ihnen lagen, und den ganzen Verein betreffen, herauszugeben. Auch da, bey dieſem offenbaren Mißtrauen, verließ ſie die Milde nicht. Sie hätten darüber, ſagten ſie, keinen Befehl; ſie wollten aber einen aus ihnen nach Hauſe ſchicken, die Geſinnungen ihrer Obern zu vernehmen. Das geſchah, und die Abgeſandten brachten die ſchriftliche Antwort: Man habe das Begehren der Eydgenoſſen vernommen, und gewünſcht: Weil Alles ſo freundlich vorgegangen, man hätte ſich mit Abſchriften begnügt. Wie dem aber immer ſey, ſo ſenden ſie hiemit den 50 jährigen Frieden, den Brief von Konſtanz über dieſen Frieden, und den St. Galler-Spruch durch die Geſandten; hoffen aber, ihre Geſandten werden die Briefe wieder zurückbringen; denn ſie wiſſen nicht, was ſie verſchuldet hätten, daß man ihnen ihre Briefe entziehen ſollte.

So gelaſſen, ſo milde war kaum eine Tagſatzung gerade vor dem Einbruch eines Kriegs vorbeygegangen. Sind das die Eydgenoſſen, die Streitenden,

die einander ſo freundlich begegnen, die in weniger Zeit alle dieſe Anmuth vergeſſen, und wie wüthend über einander herfallen? Auch hatte dieſes ſo liebliche Betragen gegen einander allgemeine Freude verbreitet, ſo daß die Eydgenoſſen in Begleit der Städte-Geſandtſchaft, die auch von dieſer gegenſeitigen Begegnung gerührt waren, nach Schwyz und Glarus ſich erhoben, und auch dieſen beyden Ständen das Vergnügen über dieſen freudigen Ausgang mittheilten, darüber dann auch dieſe, ſonſt nicht ſo leicht über ſolche Dinge empfindlich — unverſtellte Freude hatten. So war die Zufriedenheit allgemein; nur Schade! daß ſie von ſo kurzer Dauer war, und daß man ſich nicht Zeit gab abzuwarten, was dieſe Stimmung und Verheißungen nach ſich ziehen möchten.

Aber es fehlte auch ſchon bey unſern eignen Leuten. Da man in der allgemeinen Freude, die ſich auch auf dem Land verbreitete, von den ſo ängſtlich für ihre eigne Sicherheit ſorgenden Seeleuten, die auf dem Hirzel lagen, verlangte, daß ſie ihre Arbeit und die Beſetzung einſtellen, und ſich zurückziehen ſollten, weil doch Alles jetzt in einer freundlichen Stimmung ſeye, und aber die Fortſetzung ihrer Vorkehrungen nur eine Veranlaßung und Aufforderung zu gleichen, oder, noch ſtärkeren Gegen-Anſtalten werden könnte. Allein ſie kehrten ſich nicht an dieſen Befehl, glaubten beſſer zu wiſſen, was ihnen zuträglich ſey, als ihre Obrigkeit; und da der Burgermeiſter Stüßi hinkam, ſie mit der Darſtellung des frohen Ausgangs der Tage zu Baden zum Gehorſam zu ermahnen, vergaſſen ſie ihre Pflicht ſo ſehr, daß ſie

ihn mit Troß und harter Rede abwieſen, und ſagten, daß ſie ihr eigen Heil beſſer, als im letzten Krieg beobachten wollten. So fanden ſie zuletzt dort ihr eigen Grab, und konnten ihre Habe doch nicht retten; und, was noch ſchwerer war, ſie gaben den Gedanken des Friedens, die ſo lieblich obſchwebteu, den harten Stoß, foderten mit hartnäckigem Sinn den Krieg, der ihnen, ach leider! bald zu Theil ward. So verirren ſich Menſchen, die allzuſehr auf ihre eigne Kraft bauen.

Da die Eydgenoſſen hernach über den Tag zu Baden und deſſen Ausgang ſich gemeinſam beriethen, war ſchon viel von der allgemeinen Freude verſchwunden, da ſie ſich nicht vereinigen konnten: Ob mit Zürich über den neuen Bund das Recht zu gebrauchen ſey? Die einen meinten, es ſey nicht damit zu eilen; man könnte noch zuwarten, was auf die Aeuſſerungen, ſo geſchehen, noch erfolgen könnte; oder auch, daß Zürich ſelbſt es empfinde, der neue Bund ſey nicht ſein Glück. Endlich brachte Schwyz, mit Luzern vereint, die Sache dahin, daß Zürich nach Einſiedeln ans Recht berufen wurde. Dieſes leztere fand nun beſſer, das Recht nicht ſogleich zu verſagen, ſondern ſandte ſeine Säße (Richter) mit noch andern Zugeordneten nach Einſiedeln. Als ſie dort ankamen, zeigten ſie ihre Bereitwilligkeit, über die Briefe, die man ihnen abgefodert, das Recht zu beſtehen; da man ihnen aber anzeigte, ſie hätten ſolches auch wegen dem neuen Bund zu thun, ſagten ſie: Darüber hätten ſie keinen Befehl; ſie wollten deßnahen heimkehren, und in drey Tagen wieder Antwort bringen.

Aber da ſie nach Hauſe kamen, und das Angehörte vortrugen, war es bald beſchloſſen: Ueber den Bund nicht in's Recht zu treten, dieſen Entſchluß aber nicht mehr durch Geſandte nach Einſiedeln zu bringen, (was doch verheißen war, und wodurch vielleicht eine Verzögerung, oder ſonſt etwas Gutes hätte erzielet werden können) ſondern nur eine kurze Anzeige zu thun: Man habe über das Wichtige, das die Geſandten hinterbracht, an alle Eydgenoſſen die Gedanken eröffnet. Darüber wurden die Zurückgebliebenen zu Einſiedeln betroffen, und mißvergnügt. Die mit vieler Feyerlichkeit an alle Stände überſchickte Eröffnung der Gedanken bezog ſich nun auf die zwey Punkte: Daß nämlich in dem ewigen Bund mit den Eydgenoſſen die freye Befugniß unbeſchränkt gegeben ſey, andere Bündniße nach Gefallen aufzurichten; und dann, daß in dem neuen Bunde jene mit den Eydgenoſſen eingegangne, ja eben ſo treu, als vorſichtig, ſeyen vorbehalten worden. Wie könnte man denn über dieſen ſie noch in's Recht faſſen? Dabey wiederholten ſie ihren vorigen Antrag: Vor dem Rath zu Bern und Solothurn, oder vor Fürſten und Herren, oder Städten, nach Auswahl, die Sache am Rechten erörtern zu laſſen. Vielleicht wußten ſie, daß die beyden Stände Bern und Solothurn zu Luzern den eiligen Rechtsſtand abgerathen, und daß ſie zu Baden viel zu der freundlichen Behandlung beygetragen hätten.

Die beyden Städte Bremgarten und Baden, entweder aufgefordert, oder aus eignem Trieb, erklärten ſich ſchon Zürich zur Hülfe. Die erſte dieſer

Städte hatte ein Bündniß mit Zürich, die andere war deſſen Nachbarin, und ehevor Oeſtreichs Fürſten beliebter Aufenthalt. Der Antrag gefiel Hochberg und Zürich; aber er zog hernach dieſen beyden Städten Gefahr und Ungemach zu. Es zeigt ſich auch im Verfolg, daß die Eroberung von beyden oft geſucht, aber nie erhalten worden, da ſie doch Oeſtreichs eigne Abſicht war.

Da auf einem Tag zu Luzern, wo unſre Geſandten auch gegenwärtig waren, ein neues Anſuchen an ſie gelangte, von dem Bund freywillig abzuſtehen, oder das Recht nach dem erſten Bund mit den Eydgenoſſen eintreten zu laſſen, wiederholten unſre Geſandten das Oberwähnte, nur zuverſichtlicher: Wenn (ſagten ſie) nur eine einzige Ausnahme bey dem Punkt, der ihnen freyſtellt, ſich weiter zu verbinden, wäre, wollten ſie gerne eintreten; aber da ſey nichts ausgeſchloſſen; und dann fragten ſie: Ob wohl der ewige Bund kräftiger und bündiger könnte vorbehalten ſeyn, als in dem neuen Bund? Das war das letzte friedliche Werk und That, die zwiſchen den Eydgenoſſen und Zürich vorgiengen, vor dem Ausbruch des unſeligen einheimiſchen Kriegs, der ſo viel Blut koſtete, und Zürich an den Rand des Verderbens brachte.

Da Rapperſchweil offenbar am meiſten ausgeſetzt war, wurden, nach Hochbergs Befehl, 400 Mann aus der Grafſchaft Kyburg, und 120 von Winterthur, dahin zur Beſatzung verordnet, und zogen unverweilt in dieſer Stadt ein. Vielleicht hätte man das auch verſchieben können; denn es machte Auffe-

hen und Erbitterung. Auch der tugendhafte Albrecht Landenberg brachte 300 Amtsleute von Grüningen dahin, ſo daß dieſe Stadt, dem Ungemach mehr ausgeſezt als je, hinlänglich mit Beſatzung verſehen, und zu jedem Widerſtand ſtark genug war.

Ehe aber, als dieſe Stadt etwas Feindliches verübt, oder man ihr mit Recht etwas vorzuwerfen hatte, fanden die Schwyzer: Dieſer Zuzug ſey gegen ſie gerichtet. Da fielen junge raſche Leute, die aber doch wußten, was den Führern angenehm war, ungereizt auf die lange Brücke (die eine gute Viertelſtunde, oder noch länger, von Rapperſchweil aus bis nach dem andern Ufer angelegt iſt), und zündeten einen guten Theil derſelben an. Das war die erſte feindliche That, die von Schwyz vorgieng, als es die Stadt, die es zu drängen ſuchte, ſo gut mit Kriegsvolk verſehen ſah.

Ein ſolches muthwilliges Verderben und Zerſtören einer Anſtalt, die jedermann nützlich war, und ein ſo feindlicher Angriff ohne die geringſte Veranlaßung, die den Krieg eigentlich eröffnet hatte, konnte nach Kriegesrecht ohne Rache nicht bleiben. Nun fuhren hinlängliche Krieger der Beſatzung hinüber nach Hurden, woher der Brand ſeinen Anfang nahm, und verbrannten das kleine Dorf; was auch beſſer unterblieben wäre.

Die Leichtigkeit, mit der dieſe erſten Thaten geſchahen, machte dem Volk, das die Beſatzung von Rapperſchweil ausmachte, und ihren Führern Muth, etwas Größeres an dem vorüberliegenden Ufer zu begehen. Es iſt kaum zu vermuthen, daß Zürich

Digitized by Google

nichts von dem Unternehmen wußte, da zu den 10 Schiffen mit bewehrter Mannſchaft noch ein Schiff von Zürich ab der Schiffleuten-Zunft, und eines von Stäfa aus der Nähe hingekommen waren, ſo daß die ganze Zahl der Ausgezogenen gegen 700 Mann ausmachte. Dieſe hatten doppelte Rückſicht, theils auf die Gefahr von dem Feind, theils auf ihre Schiffe zu nehmen, damit ihnen der Rückweg nicht verſperrt würde; und ſcheint es, daß ſie auf letzteres nicht allen Bedacht genommen. Nach der Landung begaben ſie ſich nach Pfäffikon, und von da nach Freyenbach, wo eine Beſatzung lag, die, weil obenher das Panner von Schwyz ſich befand, dem Allem zuſehen, immerhin nöthige Verſtärkung zuſenden, und ſich ruhig vertheidigen konnte. Es ward von Brand geſprochen; aber Heinrich Schwend, Landvogt von Kyburg, verhinderte denſelben: Ob aus Mitleid, oder weil, wie er ſagte, dieß Land einſt wieder das vorige Eigenthum werden könnte. Deſto ſtärker war der Angriff gegen den Feind, der immer dieſen Punkt mit vieler Mühe vertheidigte, und (ſo tapfer ſtritt man), von beyden Seiten zurückgedrängt, auf den Kirchhof ſich ſtellte, um da bedeckter, und in der Höhe zu ſeyn. Itzt wurde das Gefecht noch härter, das Zudringen der Unſern noch mächtiger, bis von dem Panner noch Mehrere ſich herabließen, und einige Mannſchaft von Pfäffikon anrückte. Da befiel die Unſern eine Furcht, ſie möchten von den Schiffen abgeſchnitten, oder dieſelben unnütz gemacht werden. Man ſchrie laut, woher immer der erſte Ton kam: Es ſey um

die Schiffe Gefahr. Da ſuchte jeder dieſer Gefahr zu entgehen, verließ das Treffen, vielleicht ſeine Waffen, und eilte den Schiffen zu. Die Verlegenheit war immer größer; man drängte ſich nach den Schiffen hin; einige wurden in der Eile überladen, andere ſtießen ab ehe die Zahl voll war; die Zurückgebliebenen riefen um die Aufnahme. Einige ſchwammen dahin, andere geriethen tief ins Waſſer unerhört, und fanden daſelbſt ihren Tod. Verfolgt von den Feinden, wurden ſie immer noch von ihnen beſchädigt und verlezt. Es fielen im Gefecht der Alte von Landenberg, der zulezt und würdig ſich zurückzog; ein Schultheiß Steiner und ſein Sohn von Rapperſchweil; in allem 42. Die Todten wurden in große Gräber gelegt. Denen, die auf dem Boden, wo ſie gefochten, ihre Heymath hatten, und einer Gefahr weniger ausgeſezt waren, blieb der Sieg; indeſſen hatten ſie ebenfalls viel gelitten, und ihr Verluſt wird auf 60 Mann geſchäzt. Das war der Anfang von Blutvergießen, der noch mehrerm rufte. Dieſes erſte Mißgeſchick von unſrer Seite zog auch noch andere zu; denn der erſte Sieg ſtärkt des Siegers Muth, der ihn erhält, und benimmt dem, der ſieglos iſt, mehr oder weniger denſelben.

Etliche 100 vom Adel (Bullinger nennt ſie) kamen um dieſe Zeit in Zürich an. Der Markgraf von Baden mit ſeinen Reiſigen hielt ſich den ganzen Krieg über dort auf. Es iſt leicht zu erachten, und wird auch von einheimiſchen Verfaſſern nicht verhalten, welche Laſt dadurch auf der Stadt Zürich lag; wie viel bey dem gewohnten Stolz des deutſchen

Adels, bey dem Troß mit dem ſie ihr Bedürfniß und Bequemlichkeit verlangten, bey dem öftern Streiten und unruhigen Betragen unter ſich, zu ertragen war, da ſie doch ihre Tapferkeit meiſtens nur bewieſen, wenn kein Feind mehr im Land war.

Da nahmen der Markgraf von Hochberg, und der Burgermeiſter Stüßi eine Abred unter ſich, und machten einen Plan, daß Hochberg mit 2000 Mann ſich nach dem Hirzel, an die Schanze, welche die Seeleute aufgeworfen hatten, begeben ſollte, Stüßi aber mit dem Panner und 600 Mann über den Albis nach Kappel und weiters, nach Bedarf, ziehen, und auf dem Albis bey der Buche ſie ſich vereinigen ſollten, um allenthalben in der Nähe zu ſeyn. Als Stüßi mit den Seinen nach Kappel kam, und keinen Feind bemerkte, zogen ſie weiters nach Blickenſtorf, verbrannten das Dorf, und drängten die Feinde noch weiter bis vor Baar, wo die dort ſich befindende Mannſchaft auf ſie zudrückte. Da zog Stüßi ſich nicht allein eilends zurück, ſondern begehrte von Hochberg ſchleunige Hülfe, vermittelſt deren er wieder auf den Albis zu dem Hauptquartier gelangen konnte. Thüring von Hallweil, der vor dem Auszug des von Hochberg ſchon im Hirzel war, ſchrieb mittlerweile nach Zürich: „Daß man mehr Söldner annehmen ſollte, die eignen Leute zu ſchonen“. (Es finden ſich auch Spuren, daß man mit einem Werber um Söldner in Unterhandlung war; aber die Zahl der Erhaltenen war nicht beträchtlich.) Darum foderte Hallweil noch mehr. Dann berichtet er weiters: „Die Feinde liegen in den Gebirgen, daß

„man ſie nicht mit Vortheil angreifen kann; und „wenn die Leute ſo müßig liegen, werden ſie miß„vergnügt. Ihr Trieb zum Kampf iſt ſtark; man „muß dem nachgeben". Am Ende wiederholte er den Wunſch, daß man mehr Söldner ſich verſchaffen ſolle. Am Tag der Schlacht ſchrieb Hochberg nach Zürich: „Sie ſeyen ab dem Hirzel, wo er nach „ſeinem Plan zuerſt ſich hinwandte, auf den Albis „gezogen. Sie hätten geglaubt, da ſie noch auf „dem Hirzel waren, ſich dem Feinde zu nähern; aber „derſelbe ſey auf die Hinterburg abgewichen. Man „habe übrigens die Leute im Hirzel mit 250 Mann „verſtärkt; ſie aber wollen jetzt auf dem Albis ver„bleiben; ob ſie irgendwo an den großen Haufen „kommen möchten, den wollten ſie angreifen. Sie „glauben, die Feinde hätten ſich um Kappel herum „begeben; aber wo ſie ſich eigentlich aufhalten, wiſ„ſen ſie nicht; man habe Kundſchafter geſchickt, allein „nichts erfahren. Am Ende indeſſen bezeugt er, es „ſey Alles voll Muth, und begehre aber Lebens„mittel, und Anders, was ſie bedürfen". Allein es ſcheint, ſie hatten eben nicht die beßten Kundſchafter; denn die Feinde waren wirklich in Kappel. Es iſt auch ſehr natürlich; da ſie ſchon zu Baar waren, als Stüßi Blickenſtorf verbrennen ließ, hatten ſie nur wenig Weg auf Kappel zu machen. Hätten da die Unſern die ſorgloſen Feinde überraſcht, oder, als ſie die Höhe inne hatten, wider die, vielleicht Zerſtreuten geſtritten, ſo wäre der Erfolg, wenigſtens die Lage des Kampfs vortheilhaft geweſen. Mittlerweile beriethen ſich die Feinde, durch Abwege über

Digitized by Google

den Finſterſee-Steg gegen die bekannte Schanze an die Unſern zu ziehen; ihre dortige Ankunft mochte den leztern kaum bekannt ſeyn; ſonſt hätten ſie früher um Hülfe geſchickt. Es zogen Luzern, Uri, Unterwalden und Zug dahin; die andern Stände, dieſe Haupturſächer des Kriegs, erwarteten an ihren Grenzen den Ausgang. Da begann das Treffen, das von den, in ihren Werken und Schanzen Wohlbedeckten gegen den offen ſtehenden Feind geführt wurde, mit einer großen Heftigkeit und Muth, den auch den Unſern niemand abſpricht; deßnahen auch der Verluſt der Feinde auf 800 Mann geſchäzt wird. Dennoch verlangten die erſchöpften und mitgenommenen Unſrigen, deren Verluſt auch nicht gering war, neuen Zuzug, und fühlten das Bedürfniß deſſelben. Was wäre natürlicher geweſen, als hineilen, wo ihre Brüder litten; ein Wort vom Feldherr, und es wäre erfolgt. Aber er verſammelte den Kriegsrath. Hochberg fand nun, es ſey zu ſpäte; vor Nacht kämen ſie nicht hin, und dann habe er nur Befehl, die Stadt zu verhüten: Da flog der Adel, wie vom Wind getrieben, in die Stadt. Man giebt Grüßi auch Schuld, er hätte mit ſeinem Anſehn die nächſte, geſchwindeſte Hülfe fodern und erringen können; aber das Andenken an das Harte, das ihm bey der Letzi wiederfahren, hielt ſeinen Eifer zurück, da man doch im Fall ſolcher Noth nur auf des Vaterlands eilendes Bedürfniß, und nicht auf ſich, und auf erhaltene Schmähungen ſehen ſollte. Mittlerweile litten die Unſern immerdar, bis nun vollends die ſtarken nervigten Völker aus dem Entlibuch (die jezt noch

Digitized by Google

der ausgezeichnetern Tapferkeit Ruhm beſitzen) an einer Stelle die ſtarke Beveſtigung der Schanze eingeriſſen. Hier nahmen ſie mit Muth und Geſchrey die im ſchweren Kampf ſchon Ermüdeten von den Unſern zwiſchen zwey Feuer, umringten ſie und hieben ſie zuſammen, daß nur die Flucht ihre einzige Rettung war, die ſie auf bekannten Abwegen leichter und unverfolgt nehmen konnten. Das war der Ausgang der härteſten Schlacht in dieſem Krieg, und der Sieg koſtete auch denen, die ihn erhielten, viel Blut; und was half nun die (dem Befehl der Obrigkeit zuwider) nie unterlaſſene Arbeit an der Schanze? Der dortigen Einwohner Häuſer und Habe ward ihnen doch durch Brand und Raub wieder zerſtört. Viele der Geretteten aus dem Gefecht kamen in die Stadt, und verwieſen die entzogene Hülfe mit Bitterkeit, und mit harten Vorwürfen. Das erregte Zweytracht, die mit Schrecken verbunden auf Alle ſich erſtreckte, und das Zuſammenleben deſto trauriger und unmuthiger machte, da die Niederlage unſerer Völker bis auf 300 ſich erſtreckte.

Hingegen war bey den Siegern, und bey denen zwey Ständen, für die ſie geſieget hatten, eine unermeßliche Freude. Sie verließen die March und die Höfe, die ſie bewahrt hatten, und vereinigten ſich mit jenen. Dann hatten Viele aus Neugierde dahin ſich begeben, welche die Zahl der Krieger immer mehr anſchwellten. Mit dieſen zogen ſie herab gen Horgen, Thalweil und Kilchberg, und verübten an dieſen Orten mit Raub und Brand, was Uebermuth und Rache den vom Siege kühn Gemachten nur ein-

Digitized by Google

gab. Aus der Stadt war da keine Hülfe. Zwar ſagt man, daß Thüring von Hallweil mit Reiſigen und Fußvolk ausgezogen ſey gegen die Feinde, die dem See nach ſo viel Schaden verübten. Aber da zuerſt nur einige, hernach aber immer mehrere von dem Zug abgiengen, und der Stadt zueilten, und das überhand nahm, zog er ſich mißvergnügt zurück.

Bern hatte, von beyden Theilen aufgemahnt, ſich noch nicht entſchloſſen über den Zuzug, wobey es immer Solothurn an der Seite hatte. Offenbar iſt's, daß Bern an dem Tag zu Baden den milden Ton angeſtimmt, der damals noch von Allen beybehalten allgemeines Vergnügen erregte; auch noch zu Luzern, da der Ton ſchon rauher war, und man auf Recht oder Krieg drang, hatte Bern mehr Nachſicht, und wollte zuwarten, was der Erfolg von dem beliebten Tag zu Baden ſeyn würde, ſo daß Zürich ein angeſehenes Rathsglied, Rüdiger Studler, nach Bern ſandte, für dieſe gütigen Verwendungen alle zu danken, und zugleich von der Mahnung und Hülfe zu ſprechen. Der Abgeſandte ward liebreich aufgenommen, und wurden die beßten Geſinnungen von Neuem verſichert. Dieſes mag nachher veranlaßt haben, den von Erlach hieher zu ſenden, da man wegen dem Zuzug, den man für Zürich beſtimmte, ſo viel Nöthiges zuzubereiten und zu unterhandeln hatte.

Da aber die Eydgenoſſen nach der Schlacht im Hirzel, nachdem ſie an den Ufern des Sees in etlichen Dörfern Raub und Brand verübten, einigen Aufenthalt in dortigen Gegenden gemacht, und ſie

ſich dem Freyamt náherten, da beſchloſſen die Berner auch den Auszug. Da ſie mit ihrem Panner nach Langenthal kamen, war eine Botſchaft von Schwyz vorhanden, ſie, die nach Zürich hin wollten, anders zu beſtimmen. Dort ſtellten die Schwyzer ihr ewiges Bündniß vor, das die III. Waldſtätte allein mit Bern errichtet hätten. Die Anführer von Bern erinnerten ſie noch beſonders an die Hülfe, die ſie geleiſtet hätten, ehe ſie noch etwas von einem Bündniß wußten, und ehe noch einige Verbindung mit Bern entſtanden war, als Bern wegen Laupen in großer Noth ſich fand, und baten ſie, mit dem Andenken an Alles, was ſie ihnen in dieſer höchſten Noth geleiſtet, daß ſie ſich nicht ſöndern, ſondern, wie im erſten Krieg, mit ihnen, den Eydgenoſſen, zuſammenſtehen, da ſie jetzt und ins Künftige auch für ſie ihr Blut und Leben ſetzen würden; ſie werden ſich nicht den Fremdlingen, die Zürich mehr beherrſchten als hülfen, in die Hände werfen wollen; hätte doch Zürich jetzt wieder das Recht verſagt, um deſſen Abſchlags willen ſie vorher zugezogen wären. Das Alles und Mehrers vermochte die Berner, aber nur als Hülfsvölker, den Eydgenoſſen zuzuziehen, und Oeſtreich und Zürich abzuſagen. Sey's daß man jedem Auszug mit dem Panner die Vollmacht zu den Entſchlüſſen gab, oder daß man von Bern neue Verhaltungsbefehle mit Eil verlangte — einmal die Abſagbriefe erfolgten. Da man dieſe zu Zürich dem Herrn von Erlach zeigte, war er erſtaunt, und ſagte: „Bisdahin bin ich als Freund unter euch „geweſen; jetzt aber kann ich nicht mehr ſo erſcheinen,

„ſondern ich bin in eurer Gewalt", und wollte ſeinen Degen ihnen zuſtellen. Aber ſie nahmen ihn nicht an, ſondern behandelten ihn mit gleicher Achtung und Freundſchaft, und gaben ihm, da er abreiſen wollte, ein ſicheres Geleite. Von da an wollte er in dieſem Krieg keine Dienſte mehr thun.

Nachdem die IV. Stände, die im Hirzel ſo glücklich gefochten, mit Schwyz und Glarus vereint waren, zogen ſie über den Albis nach Kappel, wo ſie noch lange dauernde Spuren von rohem Benehmen hinterlaſſen hatten. Von da beſuchten ſie das ganze Freyamt mit ihrem ſich jedem Muthwillen und verwerflicher Rohheit ergebenden Heer. Sie nahmen es ein, und ließen ſich ſchwören. Zu Hedingen kamen einige Väter von der Kirchenverſammlung von Baſel, unähnlich denen von Konſtanz, da ſie nämlich den Frieden wiederholt zu erhalten ſuchten, und die rührendſten Vorſtellungen den Führern machten; aber bey den Thaten, die ſie kaum vorher verübt, oder doch ungeahndet geſchehen ließen, fand die Sprache, welche die Väter führten, kein Gehör.

Ehe die Berner mit dem ganzen Heer der Eydgenoſſen ſich vereinigten, nahmen ſie allein die Stadt Mellingen ein, die Zürich ſich mit Bremgarten und Baden ergeben und zum voraus anvertraut hatte. Von den Städten im Aargau ward zwar Mellingen gewarnt, die Berner werden es bekriegen. Da forderte es eilends Hülfe von Zürich; dieſe konnte man ihm nicht geben. Da ſo viel Volk aller Orten umher ſich befand, wurde dieſe kleine Stadt überwältigt und ergab ſich. Das berichtete ſie Zürich,

und bat, daß man ihr dieſen Schritt nicht übel nehme, der von der Nothwendigkeit abgedrungen worden. Die Stadt habe doch die Beybehaltung ihrer Freyheiten geſucht, und erhalten.

Zu Lunkhofen geſchah' die Vereinigung der Berner mit den VI. Ständen, und von da gieng es auf Bremgarten los. Dieſe Stadt, die vorher an Zürich wegen dem Freyamt, und deſſen ſchneller Ergebung geſchrieben hatte, foderte nun ebenfalls Hülfe nach dem Bund, den ſie mit Zürich hatte. Allein letzteres war über beyde ſehr erbittert. Auch Hochberg wollte nicht die beßte Treu an ihnen bemerkt haben. Bremgarten entſchuldigte ſich: Es habe Weib und Kinder, die ſich in ſeine Mauern geflüchtet, aufgenommen, und würde Leib und Leben gewagt haben, wenn es Hülfe gehabt hätte; auf ein Geleit hin würde es gern erſcheinen, und ſich gewiß verantworten können. Dieſer ſchöne Zug, aus den eignen Briefen von Bremgarten ausgehoben, konnte nicht verſchwiegen bleiben, zumal da ſich ſeine Bürger bey der Belagerung ſo tapfer verhalten hatten; denn da ſie vernahmen, daß die Eydgenoſſen an ſie hinkommen würden, umgaben ſie ihre Stadt mit Anſtalten der Sicherheit jeder Art, wie die damaligen Zeiten es mitgaben, und bey der Belagerung ſelbſt, da ſie mit grobem Geſchütz vielfältig beſchoſſen worden, feyerten ſie auch nicht, mit dem ihrigen herauszuſchießen, und hielten ſich ſo bis an den vierten Tag. Von Zürich begehrten ſie Hülfe, die ihnen aber, ſo wenig als Mellingen, gegeben werden konnte. Da kamen Abgeordnete von Mellingen, das ſich ſchon

Digitized by Google

ergeben hatte, und von Baden, das ſich ergab, zu den Eydgenoſſen, und flehten für das benachbarte Bremgarten. Man nahm die freundliche Fürbitte an, und verſicherte der Stadt ihre Freyheiten. Was Zürich an Bremgarten Antheil hätte, ſollte Bern zukommen; man werde der Stadt keine Beſatzung geben, und niemand ſollte in dieſelbe treten, bis die Verſicherung mit Urkund verwahrt ſey; auch ließ man nur die Hauptleute in ihre Mauern kommen.

Von Mellingens nur geringem Wiederſtand nach deſſen Kräften, und Bremgartens Belagerung, die zuletzt mit einer Uebergabe ſich endigte, benachrichtigt und gerührt, hielt Baden, das ſchon aufgefodert war, den Widerſtand gegen einen ſolchen Feind nicht für klug, kam nach Bremgarten in's Lager, und ergab ſich. Man nahm daſſelbe mit den gewohnten Bedingen deſto eher an, da es zur Zeit kam, wo es mit Mellingen ſich für Bremgarten noch billig verwenden konnte.

Von Bremgarten zogen die Eydgenoſſen auf Baden. Man hielt das Heer für nicht minder, als 15000 Mann. Die von Baden baten ſich aus, ſtille zu ſtehn, und niemand zum Heer zu geben, da die Eydgenoſſen ſtark genug ſeyen, und ſie einige Verhältniße der Nachbarſchaft, wegen ihrem Bade, zu ſchonen hätten. Man verwilligte es ihnen. Da überließ Zürich ſich, oder vielmehr das Land ſeinem Schickſal, ſchrieb an Regenſperg und Grüningen, ſich mit der Beſatzung und Einwohnern zu wehren, und mußte Alles der Uebermacht der Eydgenoſſen blos geben. Zu Wettingen und Otelfingen übernach-

Digitized by Google

tete das Heer, das von Baden ausgezogen war, und zog in das anmuthige fruchtbare Wehnthal, das mit Brand und Raub nicht verſchont wurde.

Alt-Regenſperg, mit allem Bedarf ausgerüſtet, und mit nicht geringer Beſatzung verſehen, war bedroht. Die Beſatzung beſtuhnd aber zur Hälfte aus Bürgern der Stadt, und aus Landleuten. Dieſe fürchteten ſich vor dem Verderben ihrer Häuſer und Güter beym Widerſtand; die Bürger aber *beharrten* auf der Gegenwehr. Da ſie aber der Landleute geſetzten Sinn bemerkten, zogen ſie aus und wollten nicht allein der Gefahr ſich ausſetzen. Die zum Schein Zurückgebliebenen ergaben ſich den Eydgenoſſen, und huldigten dem Sieger.

Da zog ein raſcher Hauſe, von *Ital Reding* dem jüngern, der ſeinen Mitkriegern ähnlich war, geleitet, nach Neu-Regenſperg. Dieß kleine Städtchen war von einer beträchtlichen Anzahl vermiſchter Leute beſetzt. Man forderte die Beſatzung auf. Dieſe dachten ebenfalls ungleich; die Bürger, die ihre Habe zu verlieren hatten, und ihre Güter wilder Beſchädigung ausgeſetzt ſahen, anders, als die von Zürich hingeordnete Beſatzung, die ihrer Pflicht genug thun wollte; doch vereinigten ſie ſich für einmal zum Widerſtand, ſo daß ſie zwey Tage lang dem Geſchütz der Feinde ausgeſetzt waren, und dagegen aus der Veſtung unverdroſſen auf die Feinde das ihrige nicht ohne Erfolg richteten, und ſich alſo tapfer wehrten. Hierauf bedrohten die Feinde, das Städtchen mit Brand heimzuſuchen; den Bürgern rufte man zu: Es gelte nicht ihnen, wenn ſie ſich ergeben; nur

die Veſte wollten ſie zerſtören, ihnen und ihren Häuſern werde man verſchonen. Da ergaben ſie ſich; die Beſatzung wurde zu Gefangenen gemacht, und dieſelben auf die Stände vertheilt.

Ein andrer Haufe (denn ſie konnten ſich theilen, da kein Feind ihnen entgegen kam, oder ihre Wuth ſtillte) warf ſich auf Rümlang, ein großes ſchönes Dorf; das mußte, mit einigen andern Dörfern in der Nähe, unverwehrt, und zum Schrecken für Andere, im Brand aufgehn, den Einwohnern zu unermeßlichem Schaden, ohne daß ſie den geringſten Anlaß zu einer ſo harten Handlung gegeben hätten.

Nachher vereinigten ſich die verſchiedenen zerſtreuten Haufen, nachdem ſie ihr Geraubtes geſichert, und der traurigen Lohe, die ſich überall verbreitete, zugeſehen hatten, zu einer großen Waffenthat. Sie zogen der Glatt nach auf Greifenſee, das ſie aber unbeſchädigt vorbeygiengen, und ihre Rache auf ſpätere Tage verlegten, und eilten auf Grüningen zu, das ſie ſich wieder zu erobern vornahmen. In dieſer kleinen Stadt lag mit einer beträchtlichen Beſatzung (einige ſchätzen ſie doch nur auf 61 Mann) der Vogt, Peter Kilchmayer, ein angeſehener Rathsfreund von Zürich. An dem zweyten Tag, da ſie vor dem Städtchen lagen, droheten die Eydgenoſſen (und auf dieſes konnte man ſich verlaſſen) das ganze Amt zu verbrennen, wenn man ſich nicht ergäbe. Man ſchoß auch immer gegen die Veſte, und antwortete daher mit gleicher Gewalt. Man foderte Hülfe von Zürich. Daher kam die untröſtliche Antwort: Die Veſte ſey mit allem Nöthigen verſehen, und ſollte ſich vertheidigen.

Aber da das Städtchen voll Leute war, die ſich, ihre Haushaltungen und ihre Habe dahin geflüchtet, da die von fernher aufflammenden Brände ihnen bange machten für das, was ſie außer ihren ſchwachen Mauern beſaßen, und keine Hülfe zu erwarten war, ſo ergaben ſie ſich, und erhielten freyen Abzug, den ſie ſich vorbehalten hatten. Der Vogt verlangte von den Siegern ein Geleit, oder Sicherheit, für einige Tage, ſeine Sachen zuſammenzuſuchen und wegzuſchicken; aber einer von Unterwalden erſtach ihn. Da foderten die Hauptleute, daß der Thäter vor das Gericht geſtellt, und abgeſtraft würde; das wollten die Länder nicht geſchehen laſſen. Nach wiederholtem Begehren und Abſchlag zogen die Städte Bern, Luzern und Solothurn mit ihrem Volk ohne Anſtand nach Hauſe, und wollten nichts weiter da zu thun haben, wo man ſo hartes Unrecht nicht beſtrafen wolle. Was in dem Städtchen war, diente den Zurückbleibenden zur Beute. Die entlaſſene Beſatzung, die man, wie Einige ſagen, bis nach Rapperſchweil begleitete, wollte man dort nicht annehmen, weil ſie ungetreue Leute wären; nur den unſchuldigſten, den Büchſenmeiſter, nahm man auf; die andern giengen mit ſchweren Gewiſſen nach Zürich, wo ſie zwar aufgenommen, aber in's Gefängniß gelegt, und mit verſchiedenen Strafen, nach eines jeden Vergehen beſtraft wurden.

Wie, wenn die Abweſenheit der Städte-Hauptleute, und ihrer mehr geregelten Völker, aller Bosheit und frechem Muthwill die Thür aufgethan hätte, überließen ſich die übriggebliebenen Krieger einer Art

von Wuth. Wer wollte Alles das beſchreiben, was Trotz, und ungezähmte Begierden ihnen eingaben? In dem Kloſter Rüti, wo ſie noch verweilten, ehrten ſie auch die Gräber nicht. Selbſt die Gebeine deſſen, der freylich an dem Krieg die meiſte Schuld trug, des Grafen Friedrichs von Tockenburg, und anderer Adlichen, die da ruhten, wurden nicht geſchont; man ſchmiß ſie einander aus Muthwillen zu; in dem Kloſtergebände wurden die Ofen eingeſchlagen, und alles eiſerne Geräth und Schlöſſer an Thüren und Fenſtern abgeriſſen. Schwyz wollte noch Rapperſchweil belagern, das ihm ein Dorn in den Augen war. Aber die Andern wollten nichts mehr unternehmen, und zogen heim. Regenſperg zu verwalten, trug man dem Vogt von Baden auf; Grüningen übergab man Schwyz zu beſorgen, das immer darnach lüſtern war, und ſo ruhten für einmal die Waffen. In dieſer ganzen Zeit blieb Zürich mit ſeinen fremden Kriegern inner den Mauern, wo nichts weniger als Eintracht herrſchte. Man warf einander die Unthätigkeit vor, die Fremden den Bürgern, die Bürger den Fremden. Es iſt euere Sache, ſagten die Fremden. Dieſe mußten hören: Warum ſeyd ihr da? Dann zeigten ſich auch die, welche dem neuen Bund immer abgeneigt waren. Das ſind die Früchte davon! ruften ſie, oder ſeufzten im Stillen.

Die Eydgenoſſen hatten aber das Feld kaum geräumt, als man in Zürich einmal ſich vereinigte, einen Streifzug auf Bremgarten zu thun. Man zog am Abend, da man des Tags zuvor die Thore verſchloſſen hatte, mit Reiſigen und Fußvolk aus, Brem-

garten zu überfallen. Um 11 Uhr des Nachts war man ſchon da, die Stadt zu erſteigen; aber gewarnt von treuen Bürgern, daß Alles verrathen, und jedermann bereit ſey, ſie tüchtig zu empfangen, zogen ſie ab und wieder nach Zürich. Hallweil ſagte im Spott, und als Vorwuf: Euer Rathhaus iſt gut, aber es hat Spälte die Menge, aus denen dringt Alles heraus.

Noch während dem Ruhen der Waffen zogen unſre Krieger aus, und machten einen Streifzug nach Baden, und in die Grafſchaft. Die ſo zuvor viel Anhänglichkeit gezeigt, waren jetzt zum Widerſtand bereitet; und da anders nichts zu gewinnen war, machten ſie eine traurige Zerſtörung von 13 unſchuldigen Dörfern vermittelſt Brand und Raub. So hat ſich denn doch in neüern Tagen unſre Kriegsart verbeſſert, daß ohne Urſache, wie hier, ohne einige Verſchuldung, oder eigne große Abſichten, die nothwendig ſind, und die man nicht anders erreichen kann, dergleichen nicht mehr verübt wird.

Ein dritter Zug geſchah' wieder auf Bremgarten; aber, wie zuvor, war Alles ſchon verrathen, ehe man anlangte. Da mußte man wieder unverrichteter Dinge zurück. Im übrigen waren verſchiedene angeſehene Bürger daſelbſt verdächtig, daß ſie mit Zürich im Einverſtändniß wären, und daher dieſe öftern Ueberfälle entſtühnden. Dem Ungemach auszuweichen, das ſie treffen könnte, zogen ſie mit ihrem brafen Schultheiß Mezger in der Stille aus, und begaben ſich nach Zürich. Waren dieſe Züge nicht auch öſtreichiſche Abſicht, die ehemaligen Beſitzungen wieder zu gewinnen?

Digitized by Google

Hans von Rechberg, der ehemals der Stadt Feind war, und doch keine Urſache anzuzeigen wußte, wurde jetzt ein kühner Anführer unſers Volks. So zog er mit ſeinen Reiſigen unverſehens auf die Stadt Weil, und es hatte nur wenig gefehlt, daß er ſie genommen hätte. Allein die Bürger ſetzten ſich tapfer zur Wehr, und hinderten den kühnen Anfall, und der aufgefoderte Landſturm machte, daß er ſich zurückziehen mußte. Doch kam er mit einem großen Raub, den er von Vieh und Anderm zuſammengebracht, nach Zürich zurück.

Wäre in der Zeit, da die Städte mit Verdruß ſich mit ihrem Volk zurückzogen, und die Länder nur nach Mißhandlungen ſich heim begaben, einer hervorgeſtanden; hätte er den Städten ihre verkümmerte Vereinigung mit ſolchen Kriegern vorgehalten, und den Ländern das, was die Städte entfernt, lebhaft vorgeſtellt, und beyden die Nothwendigkeit gezeigt, mit Zürich aufrichtig ſich zu verſöhnen, das hätte, bey dieſer dreyfachen Entfernung, die Gemüther vereinigt; aber er müßte eines Niklaus von Flüe einnehmende Beredſamkeit beſeſſen haben; und dann hätten die Reitzungen, die von Zürich aus nun geſchahen, unterbleiben müſſen.

Statt deſſen aber kamen die VI. Stände in Luzern zuſammen, in ganz anderer Abſicht, als den Frieden zu ſtiften. Zuerſt verordneten ſie Beſatzungen in jede der drey Städte, Mellingen, Bremgarten und Baden, um (obſchon ſie die Freyheit von Beſatzung entlediget zu ſeyn erhalten hätten) jetzt in einer andern Lage, dieſelben vor Ueberfällen zu

bewahren. Dann verabredeten ſie einen offenen Anfall auf die Stadt Zürich ſelbſt, um den Uebermuth, der in den Streifzügen der Zürcher-Beſatzung ſich geäußert hatte, an dem Ort, wo dieſelben ausgiengen, zu züchtigen. Zugleich aber wünſchten ſie, die beyden Städte, welche eher Mitleiden hatten, als geſetzten Sinn zur Rache, und allzuſtrenge Aufſeher der Thaten der Uebrigen waren, nicht dabey zu haben. Sie trugen deßnahen dem Stand Bern *mit* Solothurn die Unternehmung an, Laufenburg zu belagern, und ſo eine Diverſion an den Orten zu machen, wo Zürich ſeine beßten Hülfsvölker her hatte; und Bern nahm dieſen Antrag an, da es mit ſeinen kriegeriſchen Maaßregeln zuſammenſtimmte, und es ihm auch angenehmer war, bey einer Waffenthat *auf* Zürich entfernt zu ſeyn, und eine eigne abgeſönderte Unternehmung zu beginnen; nebendem daß es die Stadt Baſel, welche wenige Zeit vorher mit Bern ein Bündniß ſchloß, auch zu dieſer Kriegsthat mit Erfolg einlud; allein man zögerte noch mit der Ausführung.

Deſto weniger feyerten die VI. Stände, ihr Vorhaben auf Zürich zu vollſtrecken. Sie zogen ihren gewohnten Weg, das Freyamt herunter, bis auf Hedingen und Bonſtetten, wo ſie einander vollends erwarteten. Da erſchienen die Väter der basliſchen Kirchenverſammlung, und Geſandte verſchiedener Städte bey ihnen, dieſen Zug gegen die Stadt Zürich abzuwenden, und den Frieden anzutragen, den ſie oft gewünſcht und beliebt hatten. Aber bey einem Heer, das mit Hitze auf eine That bedacht iſt,

Digitized by Google

ſind noch ſo rührende Gründe umſonſt, die ſie von der Anmuth des Friedens, von dem Ungewiſſen und der Härte des Kriegs gegen die mitverbündete Stadt, und den Verdienſten derſelben hergenommen hatten, und wehmüthig darſtellten.

Morgens darauf nahmen ſich die VI. Stände vor, über den mildern Abhang des Albis zu gehen, und auf Albisrieden, das an dem Fuß des Bergs gegen Zürich liegt, hinzuziehen. Da das in der Stadt zu rechter Zeit kund wurde, ſandten die von Zürich, den Feind zu beobachten und ſeine Schritte zu bemerken, 200 Krieger auf den höhern Uetliberg, wo ſie die Widerpart anziehen ſahen. Hier ſtritten ſie mit einander, ob ſie die Wege verhacken und unnütz machen, oder gar den Feind angreifen ſollten; denn in einer ſo engen Straße, wo das Heer im Aufſteigen iſt, könnte bey Verlegung des Wegs eine kleine Zahl Viele aufhalten, und in Unordnung bringen. Die Weiſen aber ſagten: Sie hätten nur den Beruf, den Feind zu beobachten, und wieder zu berichten; andere ſetzten ſich mehr aus, und wurden niedergemacht.

Auf dieſe Nachricht, daß der Feind im Anzug ſey, ließ ſich Alles bewaffnet aus der Stadt. Die Reiſigen, unter Hans von Rechbergs Anführung, das Fußvolk unter Hallweil und Stüßi, und zogen über das Sihlfeld bis zu den Bänken, wo unter alten Linden jetzt noch dergleichen ſich finden, dem Wanderer zur Ruhe und Erholung in reichem Schatten. Da iſt man bey der Richtung von zwey Straſſen, deren die eine auf Albisrieden, wo der Feind

ſtand, die andere auf Altſtetten geht, wo er mit einer kleinen Wendung auch herkommen konnte. Inzwiſchen war dieſe in der Eile gewählte Lage auf offenem Feld, bey der kleinen Zahl des Volks, nicht vortheilhaft. Deßnahen entſchloß ſich der von Rechberg, mit ſeinen 500 Reiſigen den Feinden ſich zu nähern, und ihre Zahl und ihr ganzes Benehmen zu erkundigen. Das that er nicht ohne Gefahr und kam ſchnell zurück mit dem Bericht, die Widerpart werde wohl 6000 Mann ſeyn; hier auf offenem Feld ſey man dem anrückenden Feind nicht ſtark genug; es ſey deßwegen rathſam, dieſen offenen Ort ſo geſchwind als möglich zu verlaſſen, und der Stadt zu nahen, wo man mehr Sicherheit und Bedeckung hätte. Während dieſer Erkundigung, ſchon im Herabziehen und beym Stellen war das Volk ſo unruhig und ordnungswidrig in ſeinem Betragen, daß Hallweil erzörnt ausrief: Habt ihr mich zum Anführer gewählt, und mir Gehorſam geſchworen, ſo folget meinem Wort; wenn ihr euch ſo zerſtreut, und jeder aus der Ordnung nach Willkühr trittet, ſo kann es nicht gut gehen. Nur ſchleuniger Gehorſam kann uns retten. Nachdem Hans von Rechberg ſeinen Bericht ertheilt hatte, verſammelten ſich die Führer, und fanden vor Allem nöthig, mit dem Fußvolk ſich zurückzuziehen, und gegen die Stadt ſich zu wenden; die Reiſigen ſollten indeſſen den Feind aufhalten, beunruhigen, in ſchnellem Angriff ihm nahen, und doch ein ſtehendes Treffen vermeiden. Beydes geſchah: Das Fußvolk zog mit ſchnellen Schritten der Stadt zu, während die Reiſigen bald dem Feind mit ver-

hängtem Zügel ſich näherten, und ihn ſchädigten, bald wieder ſich zurückzogen; ſo daß ſie viele Feinde fällten, ſie ſelbſt aber faſt immer unbeſchädigt blieben, und ſo den erſtern in eine bereitete Schlacht nahe bey der Stadt führen wollten. Aber die Führer des Fußvolks, da ſie ſich der Stadt näherten, zerfielen unter ſich in verſchiedene Meinungen. Die einen wollten ganz der Stadt zu, über die Sihl und ihre Brücken, hinter die Palliſaden, wo man den Rücken ſicher hätte; andere, die das größere Anſehn und die Mehrheit hatten, wollten bey St. Jakob, dem alten Spendhauſe, auf der großen Wieſe, gerade hinter dem Hauſe ſich ſtellen. Da ſtand man wieder an zwey Straßen, wo der Feind hindurch mußte, doch nicht übel gepflanzt. Aber wo Uneinigkeit iſt in größter Gefahr, da wird dieſelbe kaum abgewendet. Die Reiſigen kamen mit ihrem Anführer; der und viele ſeiner Leute waren mißvergnügt, daß ſie das Fußvolk nicht da fanden, wo ſie es gewünſcht hatten. Viele eilten in die Stadt; ſo ihr Anführer Rechberg und auch Hallweil, der im Kampf nicht erſcheint; andere aber ſtiegen ab, nahmen ihre Stellen bey dem Fußvolk ein, und ſtritten tapfer mit demſelben. So waren die Reiſigen, dieſer Adel, ſogleich aufgebracht, wenn nicht Alles nach ihrem Willen gieng. Stettler ſagt: Hochberg mit ſeiner Umgebung habe der Schlacht auf dem Hof zugeſehen.

Unterdeſſen näherte ſich bey äußerſt ſchwüler Witterung das Heer des Feindes, der nun von jener Wieſe aus, wo man Stand hielt, angegriffen wurde, und in einem erſten Angriff, wo beyde Theile mit

Wuth fochten, Viele von der Widerpart erlegt wurden. Auch Viele von den Unſern fielen. Nur wäre es unbegreiflich, wenn nichts anders vorgefallen, wenn (was Einige behaupten) mit Eins die Zürcher ein Schrecken befallen hätte, daß ſie mitten im Kampf aufgebrochen und geflohen wären. Aber wenn man annimmt (was aber Einige nicht eingeſtehen wollen): Daß eine Zahl von den kühnſten Feinden mit rothen Kreutzen bezeichnet waren, hinten aber ihre *weißen* Kreutze hatten, um den Ihrigen kennbar zu ſeyn; daß dieſe, die von Frieſenberg aus und über Wiedikon anrückten, zuerſt für die Unſrigen erkannt, und ihnen verſchont worden, hernach aber, ihrer aufgetragenen Abſicht gemäß, gegen der Stadt ſich gewendet, um die kämpfenden Zürcher von derſelben abzuſchneiden; daß man dann aber doch dieſe Liſt gewahr wurde, welche indeſſen natürlich Schrecken und lautes Geſchrey erregte, das bis zum Schlachtfeld drang — dann iſt es ſich nicht zu verwundern, wenn da eine Zerrüttung entſtuhnd, und unſere Streiter den Kampf unterließen, und der Stadt zueilten, die man dem Feind nicht überlaſſen, und nicht davon abgeſchnitten ſeyn wollte. Aber ſtelle man ſich das Drängen und Winden gegen die Stadt vor, wo mit untermiſchte, verſtellte Krieger niemand ſchonten; den Lärm und das Geſchrey der Weiber und Kinder und Greiſe, die ſich zum nahen Kampf unvorſichtig, oder in der Abſicht, ihre Kämpfenden mit Speiſe und Trank zu erfriſchen, hinbegeben hatten. Beſonders aber, als jetzt die Thore hinter ihnen verſchloſſen wurden, da gieng das Jammergeſchrey vollends an: Man werde

Digitized by Google

doch die eignen Leute, die Schwachen, die Unvermögenden von ihrer einzigen Rettung nicht ausſchlieſſen, und dem Feinde nicht ausgeſetzt laſſen. Endlich öffnete man das Thor wieder, und einige von den Feinden drangen mit hinein, und immer mehrere nach. Da das ein tapferes Weib, eine Zieglerin, ſahe, ließ ſie an dem Seil den Letzigatter herunter, und ſo ward die Stadt gerettet.

Bey der allgemeinen Flucht kam Bürgermeiſter Stüßi auf die Sihlbrücke; da ſtand er unverwandt, hielt mit ſeiner Streitaxt die Feinde zurück, und Viele fielen vor ihm, denn er ließ ſein ſtarkes Gewehr nie ruhen. Aber nun fiel er ſelber. Da er in ſeinem Leben den größten Muth, die größte Sorge für die Stadt bezeigte, iſt es wohl wahrſcheinlich, daß ein Bürger, der neben ihm ſtritt, ſein Schlachtſchwerdt gehoben, und den bis aufs Blut kämpfenden Vorſteher erſchlagen habe? Oder nicht vielmehr, daß die Feinde, des immerwährenden Widerſtands müde, Alles anwandten, von untenher die Balken der Brücke aufzuheben, und ihn erſtachen, daß er in's Waſſer ſtürzte. Er war vielleicht der Abſicht, die man ſchon lange geahnet hatte, Länder vom Hauſe Tockenburg zu gewinnen, zu ſtark ergeben geweſen, verfolgte dieſen Gedanken zu heftig, betrog ſich oft im Zutrauen gegen Menſchen, die ſchwächer waren als er glaubte; etwas nachzugeben, um mehr zu gewinnen, war nicht unter ſeinen Maaßregeln, ſondern die Sache mit Unmuth zu treiben. Er war nicht allen Eydgenoſſen verhaßt; aber inner und außer den Mauern hatte er viel Neid. Gewiſſer

und wüthend ward Michael Graf, der fremde Stadtſchreiber, auf offner Gaſſe von einem Landmann erſtochen; ein Mann von vielem Verſtand und vielem Fleiß. Wir haben jetzt noch zwey Codices von ihm, auf weißes Pergament in Folio geſchrieben, die enthalten von den älteſten Urkunden alle, die ich öfters bey dieſer Arbeit mit Nutzen gebraucht habe; und ſeine vielen Denkſchriften und andere große Aufſätze ſind für dieſelben Zeiten ſehr wohl verfaßt. Bey allen Verhandlungen ließ man ihm den Vortrag; aber bey dem Allem hatte er eine witzelnde, beißende Feder und Zunge, und Rache war ſeine liebſte Empfindung. So ſtarb er, niedergeſtoßen auf offener Straße, mit dem Wort: „Du haſt jetzt genug geſchrieben, und hier deinen Lohn“.

Wir haben unſre Stadt in vielen Fällen von Drang und Noth beſchrieben; aber ſo war ſie noch nie ganz darnieder gedrückt. Die in der großen Stadt jammerten, die kleinere ſey ſchon eingenommen. Mit Mühe konnte man ſie überzeugen, daß es nicht ſey. Viele bedauerten ihre Männer, die in der Schlacht umkamen; andere ihre Weiber, Kinder und Greiſe, die von der Menge zertreten, verwundet, oder niedergemacht wurden; viele redeten laut über den müſſigen Adel, und den neuen Bund, aller Gefahren und Unglücks erſte Urſache: Dieſes ſey noch des Ungemachs erſter Anfang; was werde wohl noch weiter erfolgen? Wo jetzt die Hülfe des Kayſers ſey? In den alten Zeiten ſey das nie wiederfahren, u. ſ. f. Dann baten andere um Schonung; erzählten, wie die Eydgenoſſen mit des Bürgermeiſter Stüßis Leich-

nam, mit allen Gefallenen, ja mit den Geflüchteten ſo unbarmherzig und räuberiſch umgiengen. Bey dieſer Lage der Gemüther, da man bald den Adel, bald die Feinde verabſcheute, laut jammerte, weinte, fluchte, und ein ganz zerrüttetes Weſen war, wurde dem Markgraf auch bange, daß man in einem Anfall von Wuth ihn und ſeine Leute überfallen, und mit den Eydgenoſſen in Unterhandlung eintreten könnte. Das bemerkte die Obrigkeit, und übergab dem Markgraf die Schlüſſel der Stadt; die vertheilte er in die Hände von 2 Grafen und 2 Andern vom hohen Adel; eine Beruhigung für die Stadt und für ihn. In dieſer Verwirrung verſäumte man doch die allgemeine Sicherheit nicht. Die verſtellten Krieger, deren Einige in die Stadt gedrungen, wurden aufgeſucht, gefangen, und erhielten ſchleunig der Verſtellung Lohn; dann ſchleppte man das große Geſchütz auf die Mauern und auf die Thürme, ſchoß ohne Unterlaß auf die Feinde, und erlegte Viele. Doch blieben ſie bis auf den vierten Tag, verbrannten die Vorſtädte, plünderten die Erſchlagenen rein aus, und ſchonten auch den armen Ungeretteten aus den Vorſtädten nicht.

Nach einem Verweilen von vier Tagen vor der Stadt entſchloſſen ſich die Eydgenoſſen, die leichtere Belagerung von Rapperſchweil vorzunehmen. Deßwegen giengen ſie, weil jeder andere Uebergang über die Limmat verſchloſſen war, und ſie den See weder gebrauchen wollten noch konnten, nach Baden, nachdem ſie vorher das nahe Wiedikon und das entferntere Altſtetten mit Brand und Plünderung erbärmlich

mitgenommen hatten. Ihr Aufenthalt in Baden war von kurzer Dauer; ſie zogen der Limmat nach auf Höngg. Hier hielten ſie einen eignen Kriegsrath, ob ſie nicht im Hinaufziehen auf der Seite des Sees, die bisher von Kriegesmacht und Roth unberührt gebliebene Gegend verſchonen wollten? Ob ſie des vielen Raubs und Brands für einmal ſatt waren, oder ob ſie damit beſondere Abſichten hatten, die Einwohner des ſchönern Ufers des Sees zu gewinnen, und auch die Vorüberliegenden fühlen zu laſſen, daß man milder handle? Nebendem hatten auf dieſer Seite die Eydgenoſſen ſelbſt, und ihre Klöſter, viel ihres Eigenthums, das ſie doch nicht verheeren konnten. Einmal bey dem ganzen Zug dem See nach, von einem Dorf zum andern, geſchah nichts Schädliches, außer was raſche Geſellen ſich nicht enthalten konnten, im Vorbeygange zu packen. So rein, ſo zurückhaltend kamen ſie an den Ort ihrer Beſtimmung.

Mit der unermeßlichen Abneigung, welche die Eydgenoſſen, und beſonders die größten Antheilhaber des Kriegs, gegen Rapperſchweil hatten, verſäumten ſie nichts, zu einer harten Aengſtigung dieſer kleinen wohlgelegenen Stadt Alles anzuwenden; allein die Einwohner und die Beſatzung hatten immer den Ruhm wohlangewandten Widerſtands, den ſie beſonders auch jetzt ſich erwarben. Zwar hatten ſie in der Nacht durch ein kleines Schiff von Zürich Hülfe begehrt, aber nichts dadurch erhalten mögen, als daß ſie deſto aufmerkſamer wurden auf Alles, was ihnen helfen konnte. Auch wenn die Mauer durch der Feinde Gewalt zerlöchert, oder im Sinken war, wuß=

ten ſie mit geſchwinder Anſtrengung durch neue feſtere Werke, die ſie in der Nacht ausführten, ſich zu helfen; auch die Weiber begoſſen die nahen Stürmer mit heißem Waſſer, das ſie immer in Bereitſchaft hatten. So dauerte es einige Zeit, ohne daß man der Stadt etwas angewinnen konnte.

Indeſſen ſchrieb Hochberg an den ſo würdigen Biſchof, Heinrich von Hewen, von Konſtanz, dem es nach ſeiner edlen Geſinnung oft gelungen iſt, was ſein großmüthiges Herz wünſchte, wenn es nur möglich wäre, unter den ſo erhitzten Feinden Frieden zu ſtiften. Sogleich ſandte er ſeinen ähnlichen Bruder mit einigen Räthen nach dem Lager vor Rapperſchweil. Er ſelbſt aber gieng auf Zürich, den von Hochberg und die Räthe von Zürich zum Frieden und deſſen Annahme zu bereden. Es müßen, ſagte er, dem immer dauernden Drang der Eydgenoſſen, und ihrer erhaltenen Uebermacht einmal Ruhe und Schranken geſetzt werden, ſo daß man Zeit habe, mehr Hülfe zu verlangen. Wenn dieſer Muth und Drang nach Thaten für einige Zeit gebrochen werden möge, ſey ſchon viel gewonnen. Sie wiſſen am Beßten, wie gefährlich ihre Lage, wie drückend auch die Unternehmung bey Laufenburg für ſie ſey; das bringe ſie noch um ihre Hülfsvölker, die ſie doch ſo nöthig hätten, und welche nur von den Umgebungen dieſer Stadt zu erwarten wären. Dieſe und andere Vorſtellungen wirkten, daß ſie dem Redlichen Vollmacht gaben, einen Frieden zu ſchließen.

Von da begab ſich der Biſchof, der dem ſpätern Fenelon ähnlich war, in's Lager vor Rapperſchweil:

Allein ſein Bruder und ſeine Räthe waren nicht ſo glücklich bey den Eydgenoſſen geweſen, wie er in Zürich. Schwyz und Glarus wollten gar nichts eingehen, ſondern ihre Kriegsbahn unverrückt fortwandeln. Da wandten ſie ſich an die übrigen Eydgenoſſen: Sie ſollten auch nicht zu hart bey ihren Kriegsgedanken verbleiben; ſie haben auch ihre Ruhe und die Abnahme der Koſten ſo nöthig, als Jemand; wenn ſie die Sachen auf's Aeußerſte trieben, könnte das Glück ſich wenden. Deßnahen ſollten ſie nicht ſo gelaſſene Nachfolger der beyden Stände ſeyn, und ſie vielmehr auffodern, wenn der Biſchof erſcheine, auch mildern Gedanken Gehör zu geben. Das hatte denn doch ſo gefruchtet, daß, wie der Biſchof mit ſeinen Silberhaaren erſchien, und ſie mit ſeinem Alter, mit ſeiner Würde, mit ſeiner Weisheit mächtiger rührte, ſie ſich einen Tag Bedenkzeit ausbaten, und von den Gedanken, die man ihnen beygebracht hatte, einen Plan eingaben, mit Artikeln, wie der Frieden eingerichtet werden könnte, ſo daß derſelbe endlich auf Zeit, von Laurenzen bis auf Georgen-Tag, ungefähr 8 Monate, errichtet worden. Der ehrwürdige Name des Biſchofs ſtehet voran. Die Partheyen ſind: Markgraf von Hochberg im Namen des Hauſes Oeſtreich, und Zürich, auf der einen, und die VI. Orte: Luzern mit den Waldſtätten und Zug und Glarus auf der andern Seite. Die Punkten ſind folgende: 1) „Sollen alle Edeln und Unedeln, ſo von der Herrſchaft Oeſtreich in der Stadt „Zürich ſich aufhalten, mit Anfang des Friedens ſich „wegbegeben. 2) Die Gefangenen ſollen beyde Theile

Digitized by Google

„auf redlichen Erſatz entlaſſen, der ihnen nach Ver„mögen angeſetzt wird, mit dem Beding ſich wieder „zu ſtellen, oder die ausgeſetzte Summe zu bezahlen; „auch läßt man unbezahlte Brandſchatzungen nach. „Die Gefangenen ſollen auch nicht beſtraft werden, „aber ihre Zehrung entrichten. 3) Das Eroberte „ſoll jedem Theil bleiben den Frieden aus. 4) Möge „man während demſelben zuſammenwandeln mit „Freundlichkeit, und an jedem Ort, wo man hin„kommt, ſicher ſeyn. 5) Streitigkeiten, die entſte„hen, ſollen die Obrigkeiten entſcheiden. 6) Nie„mand ſoll den Andern für ein fremdes Gericht laden, „ſondern, wo der Beklagte geſeſſen, ſoll jedermann „Hülfe ſuchen. 7) Wer dem einen oder andern „Theil Hülfe gethan, ſoll unbelanget bleiben. Was „da oder dorthin geflüchtet, das kömmt dem Eigen„thümer wieder zu; Gülten und Zinſe, ſo jeder hat, „ſind vorbehalten. 8) Die Bremgartner, die nach „Zürich ſich gewendet, ſollen nun wider dahin zurück, „woher ſie ausgetreten, auch nicht an ein anders „Ort der Eydgenoßſchaft kommen; doch bleibt ihr „Gut unbeſchädigt. 9) Vorbehalten iſt, daß man „dem Ruf nach Baden zu einem gütlichen Tag, der „vom Biſchof geſchehe, folgen wolle. Dann behal„ten die Eydgenoſſen ihre Bündniße vor. Geben „an St. Laurentii Abend“. Man ſiehet dieſem Frieden, der doch immer eine Ruhe der Waffen war, dennoch ſchon zum Voraus an, daß er kaum gehalten wurde. Die Zeit iſt zu kurz; Einiges zu gut, als daß Fremde ſolches zu thun immer geneigt waren; Anders zu hart, wie das, ſo die Unſchuldigen von

Bremgarten betriſt. Einmal man nennt dieſen Frieden den böſen Friedεn, weil er nicht beobachtet wurde. Daran war aber der treue Stifter nicht Schuld: Er that, was er konnte; aber die Hitze gegen einander war zu groß. Zufrieden war nicht jedermann. So ſtark aber die Aufopferungen für Zürich waren, ſo war dieſem der Friede doch annehmlich. Es konnte in der Zeit Vieles eine andere Geſtalt gewinnen, und gewann ſie wirklich. Aber am meiſten unzufrieden, und wirklich böſe über den Frieden, oder vielmehr daß man ihrer darin nicht gedacht hätte, waren die Städte Bern und Solothurn, für deren Rettung derſelbe ſorgen ſollte. Sie waren mißvergnügt, daß ſie in ihren Plänen, ſich zu wehren, geſtört und noch gefährdet wurden.

Wirklich böſe dann waren die Hauptleute und Venner der Städte die um Laufenburg lagen, und in der größten Gefahr ſtuhnden, daß der Friede Oben im Land beſchloſſen war, und daß er, ohne ſie zu fragen, ohne ihren Namen zu nennen, geſchloſſen worden. Auch bey dem Biſchof, dem Stifter des Friedens, entſchuldigten ſich die von Bern, daß ſie nicht getrachtet, mit eingeſchloſſen zu werden, weil ihnen nichts von dem ganzen Vorhaben bewußt war. Indeſſen weigerten die Länder ſich nicht, auf Mahnung ſelbſt nach Laufenburg zuzuziehen; und der Biſchof ſandte ſeinen Bruder dahin, daß endlich auch dort der Friede zu Stand kam. Allein die Eydgenoſſen, die aus Vergeſſenheit, oder Unkunde der Beſchaffenheit der Sachen dieſe Einverleibung der beyden Stände in den Frieden unterließen, ſagten

zur Entſchuldigung, daß ſie mit Aufbruch ihres Volks, oder noch vorher die Städte erſucht haben, bey Laufenburg etwas zu unternehmen. Nach der Schlacht bey St. Jakob hätten ſie dieſelben wieder ermahnt, auszuziehen; und da das wenige Tage vor dem Frieden geſchehen, hätten ſie, immer aufgemuntert Frieden zu ſchließen, nicht gewußt, wo ſie wären.

Da nun unſre Stadt von allen Fremden, die unterweilen doch derſelben ſehr beſchwerlich waren, mit einmal ſich entladen ſah, konnte ſie eher über den Verluſt, den ſie erlitten, und der vielleicht ihr noch bevorſtand, unbefangen urtheilen. Deßnahen war die Ruhe, die ihr vergönnt war, nur ein im Stillen ſtärkeres Gefühl der Noth und der Gefahren, die noch auf ſie warteten. Von allen Verheißungen des Hofes ward keine einzige erfüllt; und wie ſchwach und unthätig war die einzige Hülfe, die ſie von der Herrſchaft empfangen hatte! Deßnahen hielt Zürich in Winterthur, wo unterdeſſen die Oeſtreichiſchen Führer weilten, eine Unterredung mit ihnen. Man bedauerte allgemein die drückenden Ereigniße und die wenige Ausſicht für das Künftige, und ſtellte die Nothwendigkeit mehrerer und ſtärkerer Hülfe vor. Da fand man, daß Thüring von Hallweil ungeſäumt an den Hof reiſen, den Zuſtand der Sachen deutlich und mit Ernſt dem Kayſer vorſtellen, und das hohe Bedürfniß eines ſchnellen und kräftigen Zuzugs zu Gemüthe führen, und mit Angelegenheit denſelben dafür erſuchen ſollte. Dann ſollte auch Zürich an den Kayſer ſchreiben, ſeine eigne Gefahr und wirkliche Noth lebhaft ſchildern, und nicht verhalten: Wo ſie

das Glück gehabt hätten, nach dem Bund, der ihnen dieſe Gefahr zugezogen, behandelt zu werden, wären ſie nicht ſo unglücklich geweſen. Vorher ſchon hatte Hochberg von einem Ritter von Mörſpurg geredet, der vom Herzoge von Burgund und vom König von Frankreich ſelbſt Hülfe erhalten ſollte. Der Herzog habe geſagt: Bern mit der andern Parthey ſey ſchon bey ihm geweſen; aber er habe keine Hoffnung gemacht. Wenn ihm der Kayſer ebenfalls mit einer Hoffnung entſpreche, die er ihm ſchon gegeben, wollte er den Zuzug geſtatten. Aus Frankreich ſey auch Einiges zu erwarten. Alles ermunterte ſich ſelbſt, alle Kräfte anzuſpannen, und den Kayſer mit allem Möglichen zu lebhafterm Antheil zu ermuntern; und Alles verließ ſich auf neue Anſtrengung und Beförderung eines vermehrten Einflußes an dem Hof und bey dem Kayſer ſelbſt.

Auf dieſe getroffene Abrede hin hatten die von Zürich nichts Angelegeners, als an den Kayſer zu ſchreiben; und da verlangten ſie mit einer Wehmuth, die bis zum ſtärkſten Ausdruck ihrer Schwäche und Verlaſſenheit gieng, aber auch mit anſtändiger Feſtigkeit, die nöthige Hülfe an Geld und Volk. „Es „werde der Kayſer die Nachricht vom Hergange der „Sachen, und die Frieden von Rapperſchweil und „Laufenburg erhalten haben; und da verhalten ſie „nicht: Wenn mehr Hülfe ihnen zugekommen wäre, „daß ſie den Feinden mehr Widerſtand hätten leiſten „können, und den Frieden, den ſie aus Noth ein„gegangen, nicht angenommen hätten. Weil ſie aber „geſehen, daß ſie weder Hülfe noch Troſt erhalten,

„ſeyen ſie denſelben eingegangen. Nun leiden ſie „doppelt, da ſie noch befürchten müßten, der Friede „werde nicht gehalten. Die Feinde drohen noch im„mer, und ihr Muthwille ſey unerträglich. Demnach „bitten ſie, gnädigſt anzuſehen den erlittenen großen „Verluſt an Leib und Gut; und das nur darum, „weil ſie ſich an Oeſtreich gehalten. Sie bitten deß„nahen, daß der Kayſer ihrem Unvermögen Kraft „beylegen wolle. Wo Jhro Majeſtät ihnen Hülf „und Nachdruck verſchaffen werde, wollen ſie wei„ters treu an ſeinem Hauſe ſeyn. Wenn ſchon der „Kayſer kein Bündniß mit ihnen getroffen, hätte „er, als das Oberhaupt des Reichs, doch die Pflicht, „ihnen von ſolcher Gewalt und Bedrängniß zu hel„fen. Deßnahen erſuchen ſie demüthig, daß ihre „Armuth kräftig unterſtützt, und ihre Drangſal zu „Herzen genommen werde, wie es die Umſtände er„fodern, und daß man kecklich dazu thue; denn ge„ſchähe das nicht, ſo würde auch Oeſtreich daher „Schaden empfangen, und ſie Arme zu Boden ge„drückt werden. Sie haben auch Meiſter Notzen, „ihrem Pfarrer, geſchrieben, mit dem Kayſer ſelbſt „darüber zu reden; befehlen ſich der hohen Gnade, „und bitten mit der Rückkehr des eigens Abgeſand„ten ehrerbietig um Antwort. Mittwoch vor St. „Michaelis“. Mit dieſem Brief ſchickten die von Zürich ihren Gerichtſchreiber, Ulrich von Cham, an den Hof des Kayſers, das Nähere mundlich zu eröffnen.

Nun hatten die von Zürich, wie geſagt, bereits ihren Pfarrer, Meiſter Notz, am Hofe des Kayſers, der, wie es aus Allem ſich erhellt, nicht geringen

Einfluß auf deſſen Perſon gewann. Dieſen baten ſie in einem eignen Brief: „Ihrem Abgeſandten an „die Hand zu gehen; eröffneten ihm ihr damaliges „Bedürfniß, und wie nöthig ihnen ſchleunige Hülfe „an Geld und an Volk wäre. Der Markgraf ent„lehne von ihnen, und zögere mit der Zahlung. „Die Bürger seyen unwillig; ſie ſollten Korn, Zeug „und anders beſtellen, und wenn nicht mit Beförde„rung Geld komme, entſtehe großer Unwille. Sie „vernehmen, der Kayſer habe einen Reichstag auf „Nürnberg angeſetzt; es wäre gut, wenn er perſön„lich käme. Sie wiſſen nicht, ob der Markgraf „dazu berufen ſey, und ob ſie auch ihre Boten da„hin ſenden ſollten. Er habe gehoft, man werde „ihm ſchreiben, ob er heimkommen, oder warten ſoll; „wenn er etwas Nützliches thun könne, ſoll er blei„ben. Er wiſſe ſelbſt, wie Vieles verſprochen, und „nichts gehalten worden. Geben: Freytags nach St. „Michaels". Dieſe beyden Schreiben zeigen, was man Alles angewendet habe, der Sache mehr Nachdruck zu verſchaffen. Sie zeugen dabey ſo naiv von dem damaligen Zuſtande der Sachen, daß ich ſehr billig fand, ſie hier einzurücken. Sie waren auch nicht unkräftig, wie der Verfolg der Sachen noch mehr aufheitern wird.

Das Wirkſamſte indeſſen war, daß man den Ritter von Mörſpurg an den Kayſer ſandte. Das war ein Gedanke von Hochberg, den der Rath höchlich gebilligt hatte; denn dieſer Ritter war zu Unterhandlungen ſehr geſchickt, Er war vorher ſchon an den Herzog von Burgund geſandt worden, Hülfe

von daher zu erhalten. Dieſer verhielt ihm auch nicht, daß die Eydgenoſſen das Gleiche ſchon vorher an ihn geſucht hätten, allein ohne daß er darauf einigen Bedacht genommen; aber wenn der Kayſer ihm begegnen würde, wie er wünſchte, ſo würde er ihm eher willfahren. Der Kayſer aber hielt mit der Entſprechung, und der Herzog mit der Hülfe zurück. So geſchickt war dieſer Ritter zu Unterhandlungen; jetzt aber brachte er 1000 Rheiniſche Gulden vom Kayſer zur Fortſetzung des Kriegs zurück, in die Hände des Markgrafen, der ſeine Gläubiger damit tröſten konnte. Dann brachte er noch den Bericht, man werde von Seite des Hofes trachten, von Biſchöfen und dem hohen Adel mehr aufzubringen. Der Kayſer werde ſelbſt kommen, oder Abgeſandte ſenden. Er habe dem Landvogt in Schwaben geſchrieben, von Herren und Städten Hülfsvölker zu erheben. Man ſollte das Beßte thun, daß ſeine Städte und Schlöſſer nicht in der Feinde Hand gerathen. Nun ſey er, der Ritter, im Begriff, nach des Kayſers Befehl in Frankreich zu reiſen, und eine andere Art Hülfe zu ſuchen. Der Kayſer ſelbſt und ſein Bruder haben an den König geſchrieben. Dieß war die Folge von deſſen von Hallwyl Geſandtſchaft, von dem dringenden Brief von Zürich. Aber Alles war doch nur aufgeraſte Anſtalt eines Schwankenden, der mit Einmal aus dem Schlaf erwacht; einige Hoffnung für Zürich, von der man immer viel abziehen mußte.

Dennoch blieb es nicht bey den gerade vorhin gemeldten Anſtalten, ſondern, was wichtiger war, ſo ſchrieb der Kayſer ſelbſt an Karl VII., und bat

Digitized by Google

ihn um Hülfe gegen die Eydgenoſſen, und für Zürich: „Er werde wohl vernommen haben den ungerechten Gewalt der Schwyzer. Es ſey freylich nicht „ſo ſehr zu fürchten der Drang, den ſie ihm und „dem Reich zugefügt haben, und welche er ſelbſt zu „ſtillen habe; jedoch könne er nicht umhin, anzuzeigen, wie ſie mit übermäßiger Macht nicht nur der „Herrſchaft Land verwüſten, ſondern auch die Reichsſtadt Zürich angegriffen, und ihr großen Schaden „gethan, welches dem König mißfällig ſeyn werde, „vonwegen dem Beyſpiel, das alle Fürſten ſcheuen „müſſen. Er verlange, daß dieſer Frevel und Uebermuth gedämmt werde. Zu dem Ende wäre er „Willens, mit einigen Fürſten und Ständen dieſes „Unweſen zu züchtigen. Wenn er von den Armagnacken, die in des Königs Landen Ritterſchaft „treiben, bedürfte, ſo wollte er ſehr gebeten haben, „ſie zur Hülfe zu ſchicken. Da hiedurch ſeinem lieben Vetter auch Hülfe und Willen geſchehe, gebe „er das Wenigſte“. Dieſes Schreiben begleitete auch Herzog Siegmund noch mit einem eigenen Brief. Dieſer ſollte deſto kräftiger ſeyn, weil der Herzog die eigne Tochter des Königs zur Ehe hatte. Mit Bezug auf des Kayſers Schreiben: „flehete er ebenfalls um Zuzug und Hülfe, in dem Bedrängniß „worin derſelbe ſich befinde, und um allfällige Ueberlaſſung des Volks, das ſchon vom Kayſer ausgebeten worden“. Der Brief iſt vom gleichen Tag.

Vielleicht hätte ſich der König lange beſonnen, in ein zerrüttetes Land, für eine fremde Macht, ſein Volk ſo eilends hinzugeben, und hätte ſelbſt dem

Digitized by Google

Eidam ſeine Bitte verſagt. Aber es traf Alles ſo gut ein, daß zu entſprechen ſein eigner Wille war, und ihm nicht unangenehm fiel, ſeinen Sohn, den er nicht liebte, und mit dem er unterweilen im Streit war, mit dieſem Auftrag ein wenig zu entfernen, und, nach vollendetem Krieg, jene Völker (die von ihrem Heerführer den Namen erhalten, und als ein Raubgeſindel verhaßt waren) dem Kayſer zu überlaſſen, und für einmal ihrer los zu werden. Deßnahen machte er kein Bedenken, ſeinem Eidam und dem Kayſer zu entſprechen. Gedachte Völker mußten alſo in unſer Land eintreten, das Kraftgefühl der Eydgenoſſen theils zu empfinden, theils zu züchtigen, und ihren Heldenmuth, ihr Ausharren in Gefahren, ihren geſetzten Sinn, der größten Kraft nicht zu weichen, in's helle Licht zu ſtellen; und doch mußten jene, nach der großen That, die an ihnen geſchah, noch wie ein Ungewitter abgeleitet werden! Zugleich mußte Oeſtreich Frankreich, vermittelſt dieſer gefoderten Hülfe, die Tapferkeit der Schweizer erfahren machen, die hernach, von dieſem Herrn berufen und begünſtigt, dem Haus, das ſie zuerſt ſo furchtbar bekannt machte, öfters zum Nachtheil dienten.

Mittlerweile übergaben die Eydgenoſſen die Verwaltung der Herrſchaft Regenſperg Hans Ibergen von Luzern, dem Landvogt zu Baden. Wegen hohen Gerichten und ihren Marchen gegen Kyburg war Streit entſtanden; dieſen aber gab man von beyden Seiten zu entſcheiden dem Rath der Stadt Baden, und ehrte ſo, nach ſeltenem Beyſpiel, die untergeordneten Städte. Vor dieſem Rath erſchien ein

Rathsglied von Zürich, und der Landvogt von Baden. Die Zeugſame, die mehrentheils dergleichen Streit entſcheidet, ward ſchriftlich eingegeben. Die bekümmerte Stadt (wie ſie ſich ſelbſt ſo nennt in ihrem Spruche) hatte Städte und weiſe Männer um Rath gefragt, und ſich endlich für Kyburg oder Zürich entſchieden. Wer konnte in der Zeit des Kriegs einen Richter unter den Eydgenoſſen ſuchen? Danahen die Ehre und der Kummer von Baden.

Wernern Ruf von Schwyz war das Amt Grüningen zu verwalten aufgetragen. Dieſer foderte mit einer unerhörten Strenge Klöſter, Ritterhäuſer, Adliche, die ihre eignen Gerichte hatten, und ſich ſchwören ließen, zur Eydleiſtung auf. Umſonſt, daß dieſe Behörden ſich beklagten, und auf die vorigen Handlungen ſich bezogen. Sie mußten eher aus dem Land weichen, wie Bonſtetten von Uſter, und Laudenberg von Wetzikon gethan, ehe ihnen das nachgelaſſen ward. So wurden auch die von Stäfa aufgefodert zum Eydſchwur. Sie ſagten: Mit Grüningen hätten ſie nie geſchworen, gehörten auch nicht dahin. Aber auch das ward nicht nachgeſehen. Er ſetzte einen Tag, da ſollten ſie ſchwören; dennoch blieben Viele zurück.

So hätten wir die bedenkliche Geſchichte bis zu vielem Unfall für die Stadt, zu verſchiedenem Verluſt an Land und Leuten, und bis zur Dämmerung einer aufgehenden Hoffnung zur Hülfe für unſre Stadt und Land gebracht. Damit wollen wir dieſes Buch beſchließen.

Digitized by Google

Digitized by Google